



STADT COESFELD

Rechnungsprüfung

**Prüfungsbericht  
über die Prüfung der Eröffnungsbilanz  
zum 01.01.2007  
nebst Anhang und Lagebericht  
der Stadt Coesfeld**

---



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>PRÜFUNGSauftrag</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>6</b>
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung .....	6
2.1.1	Vermögens- und Schuldenlage der Stadt.....	6
2.1.2	Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.....	7
2.2	Unregelmäßigkeiten .....	8
<b>3</b>	<b>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b> .....	<b>10</b>
3.1	Gegenstand der Prüfung .....	10
3.2	Art und Umfang der Prüfung .....	11
<b>4</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG</b> .....	<b>16</b>
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	16
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	16
4.1.2	Eröffnungsbilanz .....	16
4.1.2.1	Prüfungsfeststellungen: .....	17
4.1.3	Anhang .....	18
4.1.4	Lagebericht .....	18
4.1.5	Inventur und Inventar .....	19
4.1.6	Restnutzungsdauern .....	19
4.2	Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz.....	19
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz.....	19
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen .....	19
4.2.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	20
4.2.2.2	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	20
4.2.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Bauten auf fremdem Grund und Boden .....	21
4.2.2.4	Grund und Boden .....	21
4.2.2.5	Brücken .....	21
4.2.2.6	Straßen, Wege und Plätze .....	21
4.2.2.7	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler .....	22
4.2.2.8	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	22
4.2.2.9	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	22
4.2.2.10	Anteile an verbundenen Unternehmen .....	23
4.2.2.11	Beteiligungen .....	23
4.2.2.12	Sondervermögen.....	23
4.2.2.13	Wertpapiere des Anlagevermögens .....	23
4.2.2.14	Sonstige Ausleihungen.....	23
4.2.2.15	Vorräte .....	23
4.2.2.16	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	24
4.2.2.17	Liquide Mittel .....	24
4.2.2.18	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	24
4.2.2.19	Allgemeine Rücklage.....	24
4.2.2.20	Ausgleichsrücklage .....	24
4.2.2.21	Sonderposten.....	24
4.2.2.22	Erhaltene zweckgebundene Zuwendungen .....	24
4.2.2.23	Beiträge.....	25
4.2.2.24	Gebührenaussgleich .....	25

4.2.2.25	Sonstige Sonderposten .....	25
4.2.2.26	Pensionsrückstellungen.....	25
4.2.2.27	Rückstellung für Deponien und Altlasten .....	26
4.2.2.28	Instandhaltungsrückstellungen .....	26
4.2.2.29	Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW .....	26
4.2.2.30	Verbindlichkeiten.....	27
4.2.2.31	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen .....	27
4.2.2.32	Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung.....	27
4.2.2.33	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	27
4.2.2.34	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	27
4.2.2.35	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....	27
4.2.2.36	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen .....	27
4.2.2.37	Sonstige Verbindlichkeiten .....	28
4.2.2.38	Passive Rechnungsabgrenzung.....	28
<b>5</b>	<b>ANALYSE UND ERLÄUTERUNG DER VERMÖGENS- UND SCHULDENLAGE.....</b>	<b>29</b>
5.1	Vermögens- und Schuldenlage .....	29
5.2	Vermögens- und Kapitalstruktur .....	29
5.2.1	Vermögensstruktur.....	29
5.2.2	Kapitalstruktur.....	30
5.3	Kennzahlen .....	31
5.4	Analyse der Vermögenslage .....	32
5.5	Analyse der Kapitalstruktur .....	33
5.6	Zusammenfassung.....	33
<b>6</b>	<b>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSS- BEMERKUNG.....</b>	<b>34</b>

## Abkürzungsverzeichnis

BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
etc.	et cetera
€	Euro
gem.	gemäß
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein – Westfalen
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geographisches Informationssystem
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein – Westfalen
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein – Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IM	Innenministerium
KAG	Kommunalabgabengesetz
Mio.	Millionen
NKFEG NRW	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein – Westfalen
NKFG NRW	Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein – Westfalen
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
T€	Tausend Euro
VV	Verwaltungsvorschriften
sog.	sogenannte



## **1 PRÜFUNGS-AUFTRAG**

Gemäß § 92 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Coesfeld zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Darüber hinaus ist nach § 53 GemHVO NRW die Eröffnungsbilanz durch einen Lagebericht zu ergänzen.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (§§ 92 Abs. 5 und 101 Abs. 8 GO NRW).

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind gemäß § 92 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermitteln. Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht sind in die Prüfung einzubeziehen.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 92 GO NRW durchgeführten Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Lageberichts erstatten wir den vorliegenden Bericht. Unsere Prüfung und Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze.

## **2 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung**

Die Lagebeurteilung des Bürgermeisters in der Eröffnungsbilanz und im Lagebericht ist durch die Rechnungsprüfung zu beurteilen. Dabei ist darzustellen, ob der Lagebericht im Einklang mit der Eröffnungsbilanz steht und so abgefasst ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt wird. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt werden (§ 48 GemHVO NRW).

#### **2.1.1 Vermögens- und Schuldenlage der Stadt**

In der Eröffnungsbilanz sowie im Lagebericht hat der Bürgermeister folgende nach Auffassung der Rechnungsprüfung wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Stadt Coesfeld getroffen:

Der Abschied von der Kameralistik war von einer vierjährigen Phase der Haushaltssicherung begleitet. Beim Ende der Kameralistik am 31.12.2006

war ein Gesamtdefizit von ca. 6,0 Mio. € bei der Stadt aufgelaufen. Das kamerale Jahresergebnis 2006 mit seinen Alt-Fehlbeträgen spielt nur noch insofern eine Rolle, als dass auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz der Posten „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ mit einem Betrag von 5,7 Mio. € auszuweisen ist und ebenso wie die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von ca. 29,2 Mio. € das Eigenkapital verringert.

Bedingt durch die Umstellung auf das NKF wird der Haushaltsausgleich neben den Problemen mit dem Gewerbesteueraufkommen auch durch neue Haushaltsbelastungen in Form NKF-bedingter Besonderheiten, wie z.B. Abschreibungen und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, erschwert.

Die Haushalte der Jahre 2007 bis 2010 weisen jeweils einen Fehlbedarf aus, der zur Reduzierung der Ausgleichsrücklage führt. Durch diese - Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gelten die Haushalte als ausgeglichen. Die vorläufigen Jahresabschlüsse fallen in den Jahren 2007 – 2008 gegenüber der Planung erheblich besser aus, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Ausgleichsrücklage Ende 2008 wieder in der ursprünglichen Höhe von 13,2 Mio. € ausgewiesen werden kann.

In 2009 muss aber mit der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage von 4,1 Mio. € gerechnet werden. Für 2010 ist mit einem Defizit von 3,3 Mio. € zu rechnen, so dass in 2011 noch eine Ausgleichsrücklage von rd. 5,8 Mio. € besteht. Nur in diesem Umfang kann die Ausgleichsrücklage noch zur Kompensation eines Defizits herangezogen werden. Sollte das Gesamtergebnis ein höheres Defizit ausweisen, kann nur noch eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage in Betracht kommen. Dies würde – ebenso wie die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage – zu einer Verringerung des Eigenkapitals führen.

Vorrangiges Ziel muss es jedoch sein, den Verzehr von Eigenkapital zu vermeiden.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Stadt Coesfeld geben nach unserer Auffassung insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

### **2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen des Bürgermeisters im Lagebericht hervorzuheben:

Die Einschätzung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt ist schwierig, da konkrete Anhaltspunkte, welche Faktoren sich in erheblichem Umfang positiv oder negativ auswirken könnten, nicht vorliegen. Hinzu kommt, dass Umstände vielfach fremd gesteuert sind, ohne dass die Stadt sie direkt beeinflussen könnte. Insofern kann aber allgemein festgestellt werden, dass – und darin kann sowohl eine Chance wie auch ein Risiko lie-



gen – die städtische Ertrags- und Finanzlage und damit die Handlungsfähigkeit der Stadt Coesfeld zweifellos von der generellen wirtschaftlichen Situation und konjunkturellen Entwicklungen abhängen.

Die eigene Steuerkraft der Stadt, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes, seine Steuereinnahmen und damit verbunden die Dotierung der Zahlungen an die Kommunen im Finanzausgleich, der Finanzbedarf des Kreises, der in der Erhebung der Kreisumlage zum Ausdruck kommt, sind jedenfalls Einflussgrößen, die, wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, durchaus gravierend sein können.

In mehreren Jahren der Haushaltssicherung bis zum Eröffnungsbilanzstichtag und darüber hinaus mussten erhebliche Konsolidierungsanstrengungen unternommen werden. Nicht zuletzt als Folge der jüngst erlebten massiven Finanz- und Wirtschaftskrise bleibt daher die Haushaltskonsolidierung eine weiterhin dringende Aufgabe.

Spielräume und damit Chancen für die künftige Entwicklung können sich ergeben, wenn es gelingt, ein wirkungsvolles Haushaltskonsolidierungskonzept zu realisieren, den bereits in den vergangenen Jahren betriebenen Schuldenabbau fortzusetzen, möglichst auf Kredite zur Liquiditätssicherung zu verzichten und dadurch die Zinsbelastung der Ergebnisrechnung zu verringern.

Seit dem 01.01.2007 ist es gelungen, die bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung von rd. 5,7 Mio. € zu reduzieren. Durch Schwankungen bei den Erträgen und Aufwendungen ändert sich der Kassenbestand ständig vom positiven Bereich bis zur Kredithöhe von 4,5 Mio. €. Gleichzeitig ist es gelungen, die langfristige Verschuldung von rd. 29,2 Mio. € auf rd. 26,0 Mio. € Ende 2009 zurückzufahren.

Der Haushalt 2010 sieht allerdings zur Finanzierung bedeutender Investitionsmaßnahmen eine im Vergleich zu den Vorjahren sehr hohe Kreditermächtigung und damit eine Netto-Neuverschuldung von fast 4 Mio. € vor.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung im Lagebericht über die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach der von uns bei der Prüfung gewonnenen Einschätzung für zutreffend.

## **2.2 Unregelmäßigkeiten**

Über wesentliche Unregelmäßigkeiten, die von der Verwaltung im Verlauf der Prüfung nicht behoben wurden, ist im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk zu berichten. Unregelmäßigkeiten im Sinne der Prüfung sind falsche Angaben in der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Lagebericht, die auf unbeabsichtigten Fehlern (sog. Unrichtigkeiten) oder beabsichtigte Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz ist dem Rat innerhalb von 3 Monaten nach Eröffnungsbilanzstichtag zuzuleiten und die geprüfte Eröffnungsbilanz ist bis zum 31. Dezember des Jahres durch den Rat festzustellen.

**Dieser Termin wurde nicht eingehalten.**

Sollte diese zeitnahe Feststellung nicht umsetzbar sein, muss der Entwurf der Eröffnungsbilanz nach der 4. Handreichung des IM spätestens bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres, hier der 31.12.2008, durch den Rat festgestellt werden. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz ist zwar am 28.08.2008 in den Rat eingebracht worden, die prüffähigen Unterlagen wurden erst im Laufe der Prüfung in 2009 und 2010 zur Verfügung gestellt.

**Daher wurde auch dieser Termin nicht eingehalten.**

Weitere Unregelmäßigkeiten, über die an dieser Stelle zu berichten ist, wurden nicht festgestellt.

### **3 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages haben wir gemäß § 92 Abs. 4 GO NRW die Eröffnungsbilanz, den Anhang und ergänzend den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der gemeinderechtlichen Bestimmungen geprüft. Gegenstand der Prüfung war darüber hinaus die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände (§ 92 Abs. 4 und 5 GO NRW).

Die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lageplan wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich (§§ 92 Abs. 1 und 95 Abs. 3 GO NRW). Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und die gemachten Angaben im Rahmen unserer durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Dazu haben wir den am 28.08.2008 in den Rat eingebrachten Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 einschließlich der während der Prüfung vorgenommenen Änderungen mit Stand vom 12.11.2010 so wie den Anhang (Anlagen 1 bis 6) dahin gehend geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermitteln.

Ferner wurde geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften, hier insbesondere die GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 und die GemHVO NRW vom 16.11.2004, geändert durch Gesetz vom 06.01.2005, und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Lagebericht (Anlage 7) wurde dahingehend geprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz in Einklang steht und die Angaben ein richtiges Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermitteln. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Chancen und Risiken zur künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt wurden.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns im Rahmen der Prüfung vom Bürgermeister oder den Mitarbeitern erteilt worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen enthalten sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden.

### 3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 92, 101 und 103 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Eröffnungsbilanz, der Anhang und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs haben wir mit der Zielsetzung angelegt, Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage gemäß § 92 Abs. 2 GO NRW wesentlich auswirken.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er im Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt. Dabei haben wir insbesondere geprüft, ob im Lagebericht die wesentlichen Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß wurde eine am Risiko der Stadt Coesfeld ausgerichtete Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf zunächst durchgeführten ersten analytischen Prüfungshandlungen mit einer grundsätzlichen Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Darauf aufbauend wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte und der Ansatz der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Schwerpunkte der Prüfung der Eröffnungsbilanz waren die Vollständigkeit und Bewertung u. a. folgender Bilanzposten:

- Bebaute und unbebaute Grundstücke
- Gebäude
- Infrastrukturvermögen
- Finanzanlagen
- Vorräte und Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Forderungen und Liquide Mittel
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
- Ausgleichsrücklage
- Sonderposten
- Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen
- Übrige Rückstellungen
- Kredite, Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt. Daneben haben wir auf Grund der Wichtigkeit der Eröffnungsbilanz und der kommunalen Besonderheiten auch als unwesentlich einzu-stufende Prüffelder geprüft. Es wurden alle Bilanzpositionen zumindest einer stichprobenweise Überprüfung unterzogen.

Neben System- und Einzelfallprüfungen haben wir in den wesentlichen Bilanzpositionen Vollprüfungen durchgeführt. Die Auswahl beruht - im Gegensatz zum mathematisch-statistischen Verfahren - auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl. Dabei war sowohl die Bilanzsumme als auch die Systemprüfung entscheidend für den Umfang der Prüfung.

Der zeitliche Ablauf der Prüfung bestimmte sich durch die zur Verfügung gestellten prüffähigen Unterlagen. Dies führte zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung im Prüfungsablauf. Außerdem waren mehrfache Korrekturen und Nachbearbeitungen erforderlich, die auf neue Erkenntnisse und Feststellungen im Rahmen der Prüfung zurückzuführen waren. Die letzten Unterlagen wurden am 12.11.2010 zur Prüfung vorgelegt.

Insbesondere wurden folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Die Erfassung der **bebauten und unbebauten Grundstücke** erfolgte an Hand des Automatisierten Liegenschaftsbuches, das vom Kreis Coesfeld geführt wird und des Geographischen Informationssystem der Stadt Coesfeld (GIS). Von der vollständigen Erfassung der städt. Grundstücke haben wir uns durch einen stichprobenweisen Abgleich mit dem Grundbuch vergewissert. Die Bewertung wurde durch einen Abgleich mit den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses beim Kreis Coesfeld unter Berücksichtigung entsprechender Wertminderungen bei kommunal genutzten Grundstücken geprüft. Ebenfalls überprüft wurde die richtige Zuordnung zu den Bilanzpositionen.

Wir haben die Wertermittlung des **Gebäudevermögens**, die auf der Grundlage des Sachwertverfahrens nach der NHK 2000, in begründeten Fällen nach dem Ertragswertverfahren oder nach historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Zugrundelegung von wirtschaftlichen Einheiten durchgeführt wurde, geprüft. Dabei wurde die Vollständigkeit, die richtige Wertermittlung der Gebäude und Grundstücke einschließlich der Außenanlagen unter Berücksichtigung der festgelegten Gesamtnutzungsdauern überprüft.

Das **Infrastrukturvermögen** wurde zunächst hinsichtlich der vollständigen Erfassung des Grund und Bodens durch Abgleich mit dem Automatisierten Liegenschaftsbuch geprüft. Bei der Bewertung haben wir die Beachtung der Vorschriften der GemHVO NRW überprüft.

Bei der Bewertung der Straßenbaukosten haben wir eine Überprüfung der als repräsentativ angesetzten Straßen und der ermittelten Ausbaurkosten, die

richtige Zuordnung der Ausbauart sowie die Einstufung der Zustandsklassen vorgenommen.

Die Vollständigkeit der Brückenbauwerke haben wir anhand von Lageplänen überprüft und die Baukosten durch Plausibilitätsabgleich der einzelnen Brücken geprüft.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurden der Ansatz und die Bewertung der **Finanzanlagen** geprüft. Dabei haben wir einen Abgleich mit dem Beteiligungsbericht 2006 des Bürgermeisters vorgenommen, um die Vollständigkeit und Bewertung zu prüfen. Zur weiteren Unterstützung der Prüfung und Abschätzung des Risikos haben wir den Prüfungsbericht der GPA herangezogen.

Die **Vorräte** umfassen hauptsächlich die zum Verkauf stehenden Grundstücke. Es erfolgte eine Überprüfung hinsichtlich Vollständigkeit und Bewertung. Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** wurde nach der durchgeführten Inventur und Feststellung des Inventars durch die Fachbereiche hinsichtlich der Bewertung und der Restnutzungsdauern überprüft.

Die **Forderungen** umfassen die öffentlich-rechtlichen Forderungen mit u. a. Steuern, Gebühren und Beiträgen und die privatrechtlichen Forderungen. Die Prüfung erfolgte an Hand des vorgelegten Forderungsspiegels und den Nachweisen aus dem Kassensystem. Dabei wurde die Werthaltigkeit der Forderungen u. a. anhand der Altersstruktur geprüft. Hierzu verweisen wir auf die Prüfungsfeststellungen (Ziffer 4.1.2.1).

Den Bestand der **Liquiden Mittel** haben wir anhand der Kassenabschlüsse und Kontoauszüge der Stadtkasse geprüft. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden eingeholt. Ein Abgleich mit den Saldenbestätigungen der Banken ist erfolgt.

Die **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden nach den vorgelegten Unterlagen überprüft. Bei den Investitionen erfolgte die Überprüfung des Wertes unter Berücksichtigung der erfolgten Abnutzung.

Die **Ausgleichsrücklage** wurde nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen in Höhe eines Drittels berechnet. Es wurde geprüft, ob alle nach der GemHVO NRW anzusetzenden Ist-Einnahmen berücksichtigt wurden.

**Sonderposten** sind zu bilden für Zuwendungen, Beiträge, Schenkungen und sonstige ohne Gegenleistung übereignete Vermögenswerte, die die Stadt erhalten hat. Wir haben die vollständige Erfassung und richtige Zuordnung zu den Vermögensgegenständen geprüft. Die Vollständigkeit der Erfassung wurde vom Kämmerer bestätigt.

Zur Prüfung der **Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen** lagen uns versicherungsmathematische Gutachten der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster (WVK) vor. Auf Grund der Einschätzung der Qua-

lifikation des Sachverständigen haben wir uns bei der Prüfung auf diese Arbeitsergebnisse gestützt. Durch Prüfung des internen Kontrollsystems und Plausibilitätsprüfungen sowie eines Abgleichs mit den Unterlagen des Fachbereichs haben wir uns von der Richtigkeit und Vollständigkeit überzeugt. Bei der Prüfung der Rückstellungen für die Versorgungslastenverteilung nach § 107 b BeamtVG wurden, da von der WVK keine Unterlagen hierzu bereitgestellt werden konnten, die Unterlagen des Fachbereiches zugrunde gelegt.

Zur Beurteilung der **sonstigen Rückstellungen** lagen uns detaillierte Unterlagen der Fachbereiche vor. Die Vollständigkeit und betragsmäßig richtige Erfassung und Bewertung haben wir mittels einer Vollprüfung geprüft.

Den Ansatz und die Bewertung der **Instandhaltungsrückstellungen** haben wir anhand der Maßnahmenbeschreibungen, Kostenschätzungen und des „Mittelfristigen Instandsetzungsplanes“ des zuständigen Fachbereichs geprüft. Ein Abgleich mit der Gebäudebewertung hat stattgefunden.

Die Höhe der **Verbindlichkeiten** wurden dahingehend geprüft, ob die ausgewiesenen Salden ordnungsgemäß ermittelt und durch Unterlagen (Kontoauszüge, Bankbestätigungen, Saldenbestätigungen) nachgewiesen wurden und die Vollständigkeit vom Kämmerer bestätigt wurde.

Die **Passiven Rechnungsabgrenzungsposten** umfassen im Wesentlichen die Grabnutzungsrechte auf dem Friedhof in Lette. Anhand der vorgelegten Berechnungen wurde die Vollständigkeit und richtige Bewertung nach der Gebührenordnung geprüft.

Die Zuwendungen für Investitionsförderung an Dritte wurden nach den vorgelegten Unterlagen überprüft. Grundlage waren die Zeitwerte unter Berücksichtigung der erfolgten Abnutzung.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten **Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände** wurde auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Die örtliche Rechnungsprüfung hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauer so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Die Prüfung des **Anhangs** umfasste die Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Die Angaben im **Lagebericht** haben wir auf Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung der Eröffnungsbilanz gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der Entwurf der Eröffnungsbilanz vom 26.08.2008. Die Prüfung wurde nach Vorlage prüffähiger Unterlagen im Wesentlichen in der Zeit von März bis September 2009 und nach Unterbrechung im Oktober 2010 durchgeführt und am 15.11.2010 beendet.

Der Bürgermeister hat in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Gleichzeitig wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt der Eröffnungsbilanz oder des Lageberichts haben können, nicht bestanden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht die nach § 48 GemHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen der Eröffnungsbilanz haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.



## **4 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Stadt erstellt ihre Eröffnungsbilanz gemäß den Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW sowie in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften. Das Rechnungswesen der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens des Innenministeriums erstellte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Eine Einbuchung der Anfangsbestände in den NKF-Bilanzkonten ist noch nicht erfolgt. Die Daten aus der Ermittlung der Vermögenswerte und Schulden wurden in Exel-Dateien entsprechend der Gliederung des Kontenrahmens erfasst. Diese als Exel-Datei erstellte Bilanz diente als Prüfungsgrundlage. Sämtliche Prüfungshandlungen wurden hierauf abgestellt. Hierauf bezieht sich auch das erteilte Testat.

Der Bürgermeister hat für die ordnungsmäßige Übernahme im Rahmen des Jahresabschlusses 2007 zu sorgen. Diese Buchungen werden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung besonders geprüft.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die Buchführung, mit der Einschränkung der bisher noch nicht erfolgten Buchung, und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Eröffnungsbilanz.

#### **4.1.2 Eröffnungsbilanz**

Die Prüfungspflicht der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus § 92 der GO NRW. Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 nebst Anhang wurde nach geltenden Vorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind aus dem Inventar entwickelt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden. Die Gliederung der Bilanz erfolgte nach dem differenzierten Schema des § 41 GemHVO NRW.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

#### **4.1.2.1 Prüfungsfeststellungen:**

Es wurde festgestellt, dass Vermögensgegenstände beim Abwasserwerk der Stadt Coesfeld bilanziert sind, die der Stadt zuzurechnen sind. Diese Vermögensgegenstände können in die Eröffnungsbilanz der Stadt nicht aufgenommen werden, da sonst eine Doppelbilanzierung vorliegen würde. Es handelt sich um 3 Bauwerke mit einem Gesamtwert von rd. 460.000 €.

Es ist erforderlich, bei dem nächsten Jahresabschluss eine Bilanzberichtigung beim Abwasserwerk vorzunehmen und diese Vermögensgegenstände der Stadt zuzuschreiben.

Forderungen sind in Höhe ihrer Werthaltigkeit in die Bilanz aufzunehmen. Nach der Einschätzung des Leiters der Stadtkasse ist von den offenen Forderungen ein Prozentwert von 1,0 nicht realisierbar. Dieser Wert entspricht auch einem Gutachten, das sich mit dem kommunalen Forderungsmanagement befasst. In dieser Höhe ist eine pauschale Wertberichtigung der Forderungen erfolgt, die nicht zu beanstanden ist.

Ausnahmen bilden die Forderungen in den Fachbereich 50 und 51. Hier erfolgte eine Einzelwertberichtigung. Auffällig dabei ist, dass im Fachbereich 51 Unterhaltsforderungen von 1.564.000 € bestehen, die nur mit einem Betrag von 91.600 € als werthaltig eingestuft wurden. Dies entspricht dem durchschnittlichen Betrag der letzten 3 Jahre hinsichtlich der Realisierung der Forderungen. Diese Quote von rd. 6 % ist äußerst gering. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Forderungen bei Fälligkeit nicht zum Soll gestellt werden, sondern jeweils erst bei Zahlungseingang.

Beim Fachbereich 50 bestehen Forderungen von rd. 50.500 € im Wesentlichen aus Rückforderungen von Sozialhilfeempfängern. Werthaltig hiervon sind nach Einschätzung des Fachbereiches lediglich rd. 19.500 €, was einem Wert von rd. 39 % entspricht.

Bei den Forderungen ist die Dokumentation dadurch erfolgt, dass die zum Soll gestellten Kasseneinnahmereste im System in die Eröffnungsbilanz übernommen wurden. Dies war nachvollziehbar. Weitere Unterlagen bestanden nicht. Soweit Forderungen nicht eingebucht waren, erfolgte der Nachweis lediglich durch eine Bestätigung des Kämmerers und Kassenleiters.

Es wird auf die Dienstanweisung der Stadt Coesfeld für die Finanzbuchhaltung sowie für das Vorkontieren der Geschäftsvorfälle in den Fachbereichen verwiesen. Entsprechend Abs. 8.7 Buchstabe d) ist künftig die Vorkontierung vorzunehmen, sobald der Anspruch der Stadt feststeht.

Beim Infrastrukturvermögen wurde festgestellt, dass bei den Gehwegen entlang von Landes- und Kreisstraßen diese Flächen nur teilweise im Eigentum der Stadt, ansonsten im Eigentum des Straßenbaulastträgers, stehen. Vertragliche Regelungen zur Nutzung konnten nicht vorgelegt werden. Auf Grund der Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung nach dem StrWG gelten die Ausbauten als wirtschaftliches Eigentum der Stadt und daher sind die Werte bilanzmäßig zu erfassen.

Es wird empfohlen, mit dem Kreis und dem Land vertragliche Regelungen zu treffen oder eine Eigentumsübertragung anzustreben.

#### **4.1.3 Anhang**

Der Anhang enthält gem. § 44 GemHVO NRW die notwendigen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben. Dem Anhang sind gemäß § 53 Absatz 1 GemHVO NRW ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel beigelegt.

Der Forderungsspiegel und der Verbindlichkeitspiegel entsprechen in ihrem Aufbau den vom Innenministerium vorgegebenen Mustern (VV zur GO NRW und GemHVO NRW, Anlage 24 und 25). Sie enthalten - unterteilt nach der jeweiligen Restlaufzeit - alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bzw. bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten. Nachrichtlich sind im Verbindlichkeitspiegel die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten angegeben.

#### **4.1.4 Lagebericht**

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage 7 beigelegt. Der Lagebericht enthält eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Coesfeld zum 01.01.2007. Darüber hinaus geht der Bürgermeister auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt ein.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 48 GemHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

#### **4.1.5 Inventur und Inventar**

Im Rahmen einer Inventur wurden alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen. Im Inventar wurde der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden angegeben.

An der körperlichen Bestandsaufnahme haben wir lediglich stichprobenweise teilgenommen. Sie erfolgte im Wesentlichen im Jahre 2006. An Hand der vorgelegten Dokumentation haben wir die Ergebnisse überprüft. Darüber hinaus erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung in der Örtlichkeit sowie ein Abgleich mit weiteren Unterlagen.

#### **4.1.6 Restnutzungsdauern**

Bei der Festlegung der wirtschaftlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögensgegenstände wurde die vom Innenminister bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen beachtet.

### **4.2 Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz**

#### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz**

Die Eröffnungsbilanz vermittelt nach unserer Überzeugung insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Coesfeld.

#### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Stadt legt zum 1. Januar 2007 erstmalig unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine Eröffnungsbilanz vor.

Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW sind die Wertansätze der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten zu ermitteln. Die so für die Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- und Herstellungskosten, die fortzuführen sind. Diese Anschaffungs- und Herstellungskosten stellen künftig die Wertobergrenze für die Bewertung im gemeindlichen Jahresabschluss dar.

Der Gesetzgeber hat sich für die Bewertung auf der Basis vorsichtig geschätzter Zeitwerte entschieden, um zu Beginn des neuen Rechnungswesens mit der Eröffnungsbilanz ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage von Gemeinden zu vermitteln.

Der Bürgermeister hat, um eine einheitliche und vollständige Ersterfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden zu gewährleisten, eine Inventur- und Bewertungsrichtlinie erlassen. Im Hinblick auf die künftigen Ab-

schreibungsdauern hat sich die Stadt an den Empfehlungen des Innenministeriums orientiert (Runderlass des Innenministeriums vom 24. Februar 2005, Ministerialblatt NRW Seite 354).

Die von der Stadt Coesfeld festgelegten Nutzungsdauern liegen regelmäßig an der oberen Grenze (längstmögliche Nutzungsdauer) des vorgegebenen Rahmens. Dies führt zu entsprechend niedrigen Abschreibungen und wirkt sich positiv auf den Haushaltsausgleich aus.

Der achte Abschnitt der GemHVO NRW enthält in den §§ 53 und 54 alle wesentlichen Vorgaben zum Inhalt und zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinden nach § 92 GO NRW sowie zur Ermittlung der Wertansätze. Die §§ 55 und 56 GemHVO NRW enthalten darüber hinaus besondere Bewertungsvorschriften sowie Vereinfachungsregelungen für die Ermittlung von Wertansätzen. Die Stadt hat von diesen Bewertungswahlrechten unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wurden die Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 34 GemHVO NRW - Festwerte - genutzt.

Im Einzelnen wurde wie folgt bilanziert und bewertet, wobei zu den Einzelheiten der Bewertung auf die Anlage 8 verwiesen wird.

#### **4.2.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Hierzu gehören die Softwarelizenzen, die nach dem Zeitwert bewertet wurden, sowie das Nutzungsrecht an den Arkaden der Kupferpassage, das mit dem ursprünglichen Aufwand angesetzt wurde.

#### **4.2.2.2 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Die unbebauten Grundstücke (baureifes Land) sind unter Zugrundelegung der jeweiligen Bodenrichtwerte bewertet worden.

Bewertungsrelevante Eigenschaften der Grundstücke wurden im Rahmen der Bewertung durch prozentuale Anteile vom Bodenrichtwert berücksichtigt. Einheitlich wurden für Parkanlagen, Grünanlagen, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfe, Dauerkleingärten und Wasserflächen im planungsrechtlichen Innenbereich 25 % vom Bodenrichtwert angesetzt. Die Bewertung im planungsrechtlichen Außenbereich erfolgte zum 2,0-fachen Wert des landwirtschaftlichen Bodenwertes.

Unland wurde zu 0,50 € und Ackerflächen mit 3,30 € pro m<sup>2</sup> bewertet. Für die Bewertung von Grund und Boden von Wald- und Forstflächen inklusive Aufwuchs sowie Wasserläufe wurde ein Wert von 0,90 € pro m<sup>2</sup> angesetzt.

Bauerwartungsland wurde mit einem Wert von 35 % des Bodenrichtwertes erfasst.

#### **4.2.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Die Grundstücke im planungsrechtlichen Innenbereich wurden unter Zugrundelegung der jeweiligen Bodenrichtwerte, im Außenbereich mit 33,00 € pro m<sup>2</sup> bewertet. Bei kommunaler Nutzung wurde hiervon jeweils ein Wert von 35 % zugrunde gelegt.

Für Gebäude wurde nach dem Sachwertverfahren unter Zugrundelegung der NHK 2000, in begründeten Fällen nach dem Ertragswertverfahren oder nach historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, systematisch der vorsichtig geschätzte Zeitwert unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Einheiten ermittelt. Die Außenanlagen wurden mit einem prozentualen Aufschlag in die Bewertung einbezogen

#### **4.2.2.4 Grund und Boden**

Bei der Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens wurden die Vereinfachungsregeln des § 55 Abs. 2 GemHVO NRW genutzt. Im planungsrechtlichen Innenbereich der Stadt wurde der Grund und Boden mit 10 % des abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage (15,00 € pro m<sup>2</sup>) bewertet. Im planungsrechtlichen Außenbereich wurde der Grund und Boden grundsätzlich mit 1,00 € pro m<sup>2</sup> angesetzt.

#### **4.2.2.5 Brücken**

Die Brücken der Stadt sind in dem Jahr 2005 durch ein Ingenieurbüro erfasst und bewertet worden. Diese Erfassung wurde ergänzt und die Werte überarbeitet und auf den Eröffnungsbilanzstichtag indiziert und unter Berücksichtigung der angefallenen Wertminderungen ermittelt.

#### **4.2.2.6 Straßen, Wege und Plätze**

Das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen wurde zunächst im Geographischen Informationssystem der Stadt erfasst und zur weiteren Bearbeitung in eine separate Straßendatenbank übergeleitet.

Für die Bewertung der Straßen, Geh- und Radwege etc. stehen weder vorgegebene Tabellen noch veröffentlichte „Normalherstellungskosten“ zur Verfügung. Es wurden daher folgende Komponenten zur Bewertung herangezogen:

- Ausbauart
- Baulicher Zustand
- Nutzungsdauer

Das Straßen- und Wegenetz wurde auf Grund der Beschaffenheit (Alphalt/Pflaster/etc.) und der Ausbauart (Haupt-/Wohnstraßen, etc.) in 8 Gruppen eingeteilt. Für jede Gruppe wurde unter Zugrundelegung der tatsächlichen Herstellungskosten von vergleichbaren zeitnah errichteten Objekten ein indizierter Durchschnittswert ermittelt, wobei der gesamte Baukörper (Unterbau/Oberbau/Verschleißschicht) berücksichtigt wurde.

Zu diesen durchschnittlichen Herstellungskosten wurden die Aufwendungen für den Straßenentwässerungsanteil und für die Straßenschilder hinzuge-rechnet.

<b>Übersicht der Herstellungskosten pro m<sup>2</sup> zum 01.01.2007</b>				
<b>Ausbauart</b>	<b>€/m<sup>2</sup></b>	<b>Aufschlag Entwässerung</b>	<b>Aufschlag Schilder</b>	<b>Endpreis €/m<sup>2</sup></b>
Asphaltierte Haupt-/Gewerbestraßen	104,85	10,07	0,84	115,76
Gepflasterte Haupt-/Gewerbestraßen	81,08	7,78	0,65	89,51
Asphaltierte Wohn-/Anliegerstraßen	93,94	9,02	0,75	103,71
Gepflasterte Wohn-/Anliegerstraßen	72,49	6,96	0,58	80,03
Gepflasterte Fußgängerzone	102,33	9,82	0,82	112,97
Asphaltierte Geh-/Radwege	45,12	4,33	0,36	49,81
Gepflasterte Geh-/Radwege	56,82	5,45	0,45	62,72
Wassergebundene Flächen	37,15	0,00	0,30	37,45

Unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes erfolgte die Zuordnung zur Zustandsklasse, woraus sich die Restnutzungsdauern und die Zeitwerte der Straßenflächen ergaben.

#### **4.2.2.7 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

Die Baudenkmäler wurden entsprechend den Vereinfachungsregelungen des § 55 Abs. 4 GemHVO NRW jeweils mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet.

#### **4.2.2.8 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Der Bewertung liegen die indizierten Anschaffungskosten zu Grunde. Sofern die Anschaffungskosten nicht feststellbar waren, wurden an den Wiederbeschaffungskosten orientierte Restbuchwerte ermittelt. Für Vermögensgegenstände mit relativ konstantem Bestand, deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, wurden entsprechend § 34 GemHVO NRW Festwerte gebildet.

#### **4.2.2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Ausgewiesen wurden die bereits geleisteten Zahlungen in tatsächlich geleisteter Höhe für zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht fertig gestellte Bau-maßnahmen. Im Wesentlichen handelt es sich um Straßen im Baugebiet „Nordwest“, für die der Stadtentwicklungsgesellschaft Finanzmittel zur Verfügung gestellt wurden, die aber noch nicht endgültig fertig gestellt waren.

#### **4.2.2.10 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind im Wesentlichen die Anteile an den Wirtschaftsbetrieben GmbH, den Stadtwerken GmbH, der Bäder- und Parkhausgesellschaft GmbH sowie der Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH ausgewiesen. Die Anteile der Wirtschaftsbetriebe GmbH und Stadtwerke GmbH sind zum Ertragswert und die Anteile der Bäder- und Parkhausgesellschaft GmbH nach der Substanzwertmethode auf der Grundlage eines Gutachtens bilanziert. Die Anteile an der Stadtentwicklungsgesellschaft GmbH sind nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode bewertet.

#### **4.2.2.11 Beteiligungen**

Die Beteiligungen wurden im Grundsatz gemäß § 55 Abs. 6 GemHVO NRW mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft (Wahlrecht Eigenkapitalspiegelbildmethode) angesetzt. Ausnahme ist die Beteiligung an der Westfleisch Finanz AG, die mit dem Kurswert der Aktien bewertet wurde.

#### **4.2.2.12 Sondervermögen**

Unter dem Posten "Sondervermögen" ist ausschließlich das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld mit dem Eigenkapital ausgewiesen.

#### **4.2.2.13 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Ausgewiesen werden Anteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände mit den historischen Anschaffungskosten.

#### **4.2.2.14 Sonstige Ausleihungen**

Die sonstigen Ausleihungen betreffen im Wesentlichen das Darlehn für den Friedhof, Wohnungsbaudarlehen, die mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen werden, sowie Genossenschaftsanteile, die zu Anschaffungskosten bewertet sind.

#### **4.2.2.15 Vorräte**

Hierunter fallen u. a. die Bodenwerte für die Wohnbau- und Gewerbegrundstücke, die zur Veräußerung stehen. Sie sind mit ihrem Bodenrichtwert bilanziert.



#### **4.2.2.16 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos hat die Gemeinde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % auf die öffentlich-rechtlichen Forderungen für Beiträge vorgenommen. Einzelwertberichtigungen erfolgten in Höhe von rd. 1,5 Mio. €.

#### **4.2.2.17 Liquide Mittel**

Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Stadt zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen.

#### **4.2.2.18 Aktive Rechnungsabgrenzung**

Hier sind die geleisteten Auszahlungen erfasst, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angefallen sind, jedoch Aufwand in den Folgeperioden darstellen. Bei den Investitionsmaßnahmen wurde in Höhe des tatsächlichen Wertes nach Abzug der Abschreibungen ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die sonstigen Zahlungen wurden in der tatsächlichen Höhe angesetzt.

#### **4.2.2.19 Allgemeine Rücklage**

Die allgemeine Rücklage ergibt sich als Saldo aller Aktiv- und Passivposten der Eröffnungsbilanz.

#### **4.2.2.20 Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage darf maximal ein Drittel des in der Eröffnungsbilanz festgestellten Eigenkapitals, höchstens jedoch ein Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen betragen. Die Höhe der zugrunde zu legenden Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Jahresrechnungen.

#### **4.2.2.21 Sonderposten**

Die Sonderposten umfassen die erhaltenen, zweckgebundenen Zuwendungen, Beiträge, den Gebührenaussgleich und sonstige Sonderposten.

#### **4.2.2.22 Erhaltene zweckgebundene Zuwendungen**

Sofern möglich, wurden die tatsächlich erhaltenen Zuwendungen je Vermögensgegenstand anhand von Bewilligungsbescheiden und Verwendungs-

nachweisen oder anhand der Jahresrechnungen ermittelt und hieraus eine Quote gebildet; dabei wurden die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ins Verhältnis zu dem historischen Zuwendungsbetrag gesetzt. Die so gebildete Quote wurde auf den Zeitwert des Vermögensgegenstandes angewandt, um so die Höhe der Sonderposten zu errechnen.

Neben den Einzelzuwendungen hat die Stadt eine allgemeine Investitionspauschale und allgemeine Zuwendungen für die Bereiche Feuerschutz, Schulen und Sport erhalten. Die Zuordnung erfolgte in den gleichen Haushaltsjahren oder zeitnah zu den entsprechenden Investitionen nach den zuvor geschilderten Quoten. Soweit dies bei den allgemeinen Investitionspauschalen nicht möglich war, erfolgte eine Zuordnung auf das nicht durch spezielle Beiträge gedeckte Straßenvermögen.

#### **4.2.2.23 Beiträge**

Die erhaltenen Beiträge nach Baugesetzbuch und Kommunalabgabengesetz wurden nach tatsächlicher Erhebung den einzelnen Straßenabschnitten zugeordnet. Aus dem entsprechend ermittelten Beitragssatz wurde der Sonderposten sowohl für den Straßenbau als auch für die Straßenbeleuchtung und das Straßenbegleitgrün errechnet.

#### **4.2.2.24 Gebührenaussgleich**

Kostenüberdeckungen im Gebührenhaushalt wurden in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

#### **4.2.2.25 Sonstige Sonderposten**

Bei den sonstigen Sonderposten waren Ablösebeträge für Stellplätze, Ausgleichsbeträge im Sanierungsverfahren sowie Schenkungen, kostenlose Übertragung von Vermögensgegenständen und Eigenleistungen Dritter zu erfassen. Die Zuordnung erfolgte zu den einzelnen Vermögensgegenständen nach der ermittelten Quote wie bei den Zuwendungen.

#### **4.2.2.26 Pensionsrückstellungen**

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften wurden in der Bilanz unter dem Posten Pensionsrückstellungen entsprechend § 36 Abs. 1 GemHVO NRW sowie den Erläuterungen des Innenministeriums zusammengefasst. Die Höhe der Pensionsrückstellung wurde auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31. Dezember 2006/1. Januar 2007 von der Heubeck AG, Köln, im Auftrag der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse Münster ermittelt. Die Rückstellung enthält neben den künftigen Versorgungsleistungen der Stadt auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 36 Abs. 1

GemHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

#### **4.2.2.27 Rückstellung für Deponien und Altlasten**

Die Stadt Coesfeld unterhält keine Deponien.

Die Rückstellung beinhaltet die ermittelten Kosten für die Schadstoffbeseitigung an der Johannesschule in Lette, im Schulzentrum und am Feuerwehrgerätehaus Lette.

#### **4.2.2.28 Instandhaltungsrückstellungen**

Anstehende Instandhaltungsmaßnahmen, soweit ihre Nachholung hinreichend konkretisiert ist, wurden nicht durch einen Bewertungsabschlag auf das Anlagevermögen, sondern in Form von Instandhaltungsrückstellungen berücksichtigt. Hierzu wird auf den mittelfristigen Instandsetzungsplan (Anlage 2) verwiesen.

#### **4.2.2.29 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW**

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten als einen wesentlichen Bestandteil zunächst die ausstehenden Ansprüche der Mitarbeiter aus noch nicht genommenem Urlaub sowie aus geleisteten Mehrarbeitsstunden. Berechnungsgrundlage bildeten die personenbezogenen Bruttobezüge pro Arbeitstag.

Darüber hinaus ist auch die Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen enthalten. Es wurden für vier Altersteilzeitregelungen nach dem sog. „Blockmodell“ Rückstellungen für die Freistellungsphase unter Berücksichtigung der Regelungen der Stellungnahme IDW RS HFA 3 zur Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen gebildet.

Ferner beinhalten sie die Erstattungsansprüche bzw. Erstattungsverpflichtungen nach § 107 b BeamtVG.

Erstattungsansprüche waren nicht zu berücksichtigen, da bei den übernommenen Bediensteten die Voraussetzungen zum Stichtag nicht vorlagen.

Für einen Bediensteten besteht allerdings eine Erstattungsverpflichtung. Da seitens der WVK keine aktuellen Beträge hierzu geliefert werden konnten, wurde die Erstattungsverpflichtung fiktiv ermittelt. Als Grundlage diente die Einzelaufstellung der WVK zum 31.12.2006. Entsprechend dieser Aufstellung wurde für die Berechnung der Teilwert Pensionen bei vergleichbaren Beamten angesetzt. Eine ggf. erforderliche Anpassung erfolgt im nächsten Jahresabschluss.

#### **4.2.2.30 Verbindlichkeiten**

Alle ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind zu Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

#### **4.2.2.31 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bilden den wesentlichen Bestandteil der Verbindlichkeiten; sie wurden durch entsprechende Kontoauszüge und Saldenbestätigungen nachgewiesen und in dieser Höhe bilanziert.

#### **4.2.2.32 Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung**

Hierunter sind die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, die der Liquiditätssicherung dienen, erfasst. Sie resultieren aus den Fehlbeträgen der Vergangenheit und sind durch Saldenbestätigung der Kreditinstitute nachgewiesen.

#### **4.2.2.33 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Unter den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sind im Wesentlichen die aus Grundstückskäufen resultierenden "Rentenschulden" mit dem ermittelten Barwert ausgewiesen. Darüber hinaus sind aus der Übernahme von Schuldendienstleistungen von Sportvereinen diese mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

#### **4.2.2.34 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Hierunter sind die Leistungen erfasst, die die Stadt vor dem 01.01.2007 erhalten hat, wobei die Rechnungen erst nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind. Die Bilanzierung ist in tatsächlicher Höhe der zu leistenden Zahlungen erfolgt.

#### **4.2.2.35 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Die offenen Verbindlichkeiten der Stadt aus dem Bereich von Transferleistungen (z.B. bei der Jugendhilfe), die erst Anfang 2007 gezahlt wurden, sind in Höhe der tatsächlich angefallenen Zahlungen erfasst.

#### **4.2.2.36 Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen**

Es handelt sich um Finanzmittel Dritter, die die Stadt vor dem 01.01.2007 erhalten hat, die aber noch zweckentsprechend verwendet werden müssen. In

Höhe der sog. schwebenden Rückzahlungsverpflichtung sind diese Beträge erfasst.

#### **4.2.2.37 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen noch nicht an das Abwasserwerk abgeführte einmalige Kanalanschlussbeiträge, Verpflichtungen gegenüber einem Sportverein, Abgrenzung von Zinsaufwendungen sowie die Verwahrgeldkonten. Die Bewertung ist mit den tatsächlichen Werten erfolgt.

#### **4.2.2.38 Passive Rechnungsabgrenzung**

Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet Einnahmen der Stadt vor dem Eröffnungsbilanzstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich im Wesentlichen um die laut Friedhofsgebührensatzung im Voraus für im Regelfall jeweils 30 Jahre zu leistende Grabnutzungsrechte und Friedhofsunterhaltungskosten für den Friedhof Lette.

Die Rechnungsprüfung verweist auf die weitergehenden sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen unter Punkt „Analyse und Erläuterung der Vermögens- und Schuldenlage“ sowie auf Anlage 2.

## 5 ANALYSE UND ERLÄUTERUNG DER VERMÖGENS- UND SCHULDENLAGE

### 5.1 Vermögens- und Schuldenlage

Nachfolgend wird die Eröffnungsbilanz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert; dabei wurden kommunale Besonderheiten berücksichtigt.

### 5.2 Vermögens- und Kapitalstruktur

Mit der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 wird erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Stadt auf der Basis der doppelten kaufmännischen Buchführung vorgelegt. In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Schuldenposten der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 zusammengefasst und hinsichtlich ihrer Fristigkeit analysiert und dem lang- oder kurzfristigen Bereich zugeordnet.

#### 5.2.1 Vermögensstruktur

<b>Vermögen</b>	<b>in T €</b>	<b>in %</b>
Unbebaute Grundstücke	38.768	11,6
Bebaute Grundstücke	91.439	27,3
Infrastrukturvermögen	116.543	34,8
Finanzanlagen	73.342	21,9
Übriges Sachanlagevermögen	8.348	2,5
Langfristige Forderungen	91	0,0
Langfristige Rechnungsabgrenzungsposten	225	0,1
<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>328.756</b>	<b>98,2</b>
Vorräte	3.325	1,0
Kurzfristige Forderungen	2.253	0,7
Liquide Mittel	46	0,0
Sonstiges kurzfristiges Vermögen	22	0,0
Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten	285	0,1
<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>5.931</b>	<b>1,8</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>334.687</b>	<b>100,0</b>

## 5.2.2 Kapitalstruktur

<b>Kapital</b>	<b>in T €</b>	<b>in %</b>
Eigenkapital	125.117	37,4
Ausgleichsrücklage	13.249	4,0
Sonderposten	127.997	38,2
Langfristige Rückstellungen	27.267	8,1
Langfristige Verbindlichkeiten	24.533	7,3
Langfristige Rechnungsabgrenzungsposten	630	0,2
<b>Langfristiges Kapital</b>	<b>318.793</b>	<b>95,2</b>
Kurzfristige Rückstellungen	2.167	0,7
Kurzfristige Verbindlichkeiten	13.727	4,1
Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0
<b>Kurzfristiges Kapital</b>	<b>15.894</b>	<b>4,8</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>334.687</b>	<b>100,0</b>

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert; langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie für Altersteilzeitregelungen wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet. Die Rückstellung für Instandhaltungen wurde nach dem geplanten Durchführungszeitpunkt in kurz- und langfristig unterteilt. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden anhand der Tilgungspläne in kurz- bzw. langfristige Verbindlichkeiten unterschieden. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde komplett als langfristig eingestuft.

### 5.3 Kennzahlen

Nachfolgend sind Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage dargestellt:

<b>Kennzahlen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Kennzahlenwert</b>
Anlagenintensität	98,1 %
Infrastrukturquote	34,8 %
Eigenkapitalquote I	41,3 %
Eigenkapitalquote II	72,2 %
Anlagendeckungsgrad II	88,2 %
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	4,1 %

Die Anlagenintensität der Stadt beträgt zum Eröffnungsbilanzstichtag 98,1 %. Sie gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität einer Kommune. Der hohe Kennzahlenwert indiziert, dass die Stadt zukünftig hohe Aufwendungen im Bereich der Abschreibungen zu verbuchen hat, die den Haushaltsausgleich erschweren.

Die Infrastrukturquote zeigt, in welchem Umfang Vermögen der Kommune im Bereich der Infrastruktur gebunden ist. Die Quote beträgt in Coesfeld 34,8 %. Dieses Vermögen ist gebunden und in der Regel nur schwer veräußerbar. Eine wesentliche Veränderung ist daher nicht zu erwarten.

Sowohl die Eigenkapitalquote I als auch die Eigenkapitalquote II machen deutlich, in welchem Umfang das Vermögen der Stadt durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquoten sind, desto weniger ist die Stadt von externen Kapitalgebern abhängig.

Die Eigenkapitalquote I beinhaltet das reine Eigenkapital der Stadt und beträgt 41,3 %. Bei der Eigenkapitalquote II werden zusätzlich zum Eigenkapital noch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge berücksichtigt, da sie in der Regel nicht zurückzuzahlen sind; sie beträgt 72,2 %.

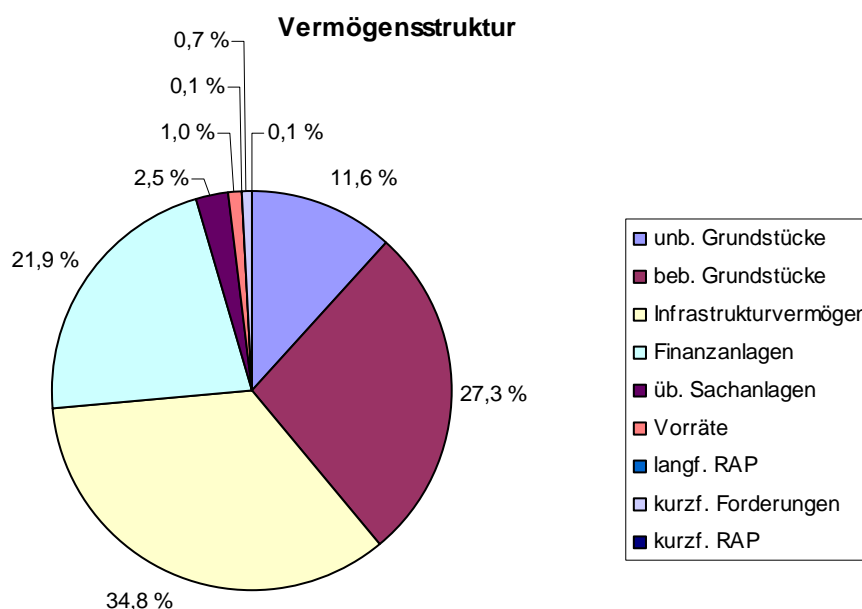
Der Anlagendeckungsgrad II gibt Auskunft, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad II 100 % betragen. Das ist in Coesfeld mit 88,2 % nicht der Fall.

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote zeigt den Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme. Die Quote liegt bei 4,1 %. Sie wird im Wesentlichen geprägt durch Haushaltsfehlbeträge früherer Jahre sowie durch erhaltene Erschließungsbeiträge für noch nicht endgültig hergestellte Straßen und Kanalanschlussbeiträge, die an das AWW abzuführen sind.



## 5.4 Analyse der Vermögenslage

Mit einem Anteil von rd. 74 % der Bilanzsumme bestimmen das Infrastrukturvermögen und die unbebauten und bebauten Grundstücke maßgeblich die Vermögenslage der Stadt. Bei Hinzunahme der Finanzanlagen (verbundene Unternehmen, Sondervermögen etc.) und des übrigen Sachanlagevermögens beträgt die Anlagenintensität rd. 98 % der Bilanzsumme.



Aus dieser Grafik wird deutlich, dass das Vermögen der Stadt im Wesentlichen langfristig gebunden ist. Der Anteil des kurzfristigen Vermögens ist mit rd. 2 % relativ gering.

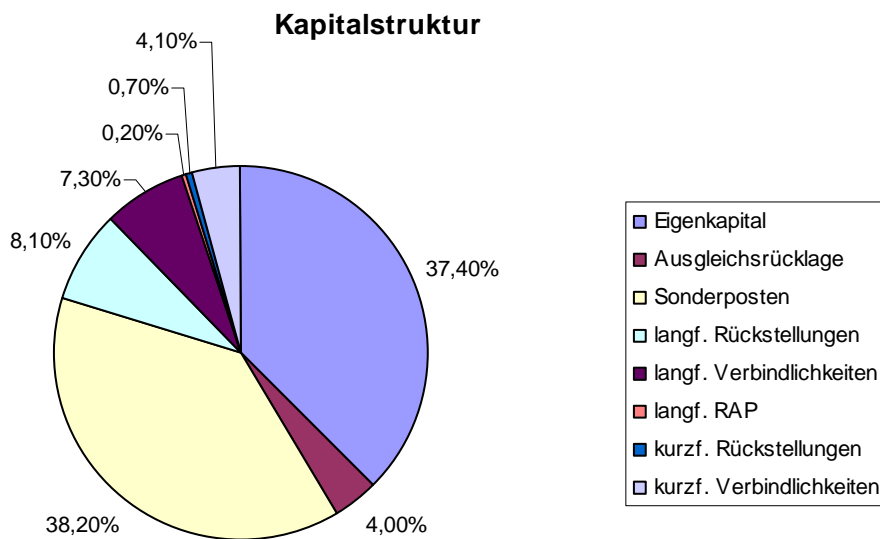
Bei den bebauten Grundstücken fallen insbesondere die Schulgebäude mit einem Wert von 66 Mio. € = 72 % des Vermögens der bebauten Grundstücke ins Gewicht.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 der Stadt weist eine Gesamtsumme von rd. 335 Mio. € aus. Bei einer Einwohnerzahl zum 31.12.2006 von 36.660 ergibt dies rein statistisch ein Vermögen von 9.129 € pro Einwohner.

## 5.5 Analyse der Kapitalstruktur

Das Gesamtvermögen der Stadt Coesfeld in Höhe von rd. 335 Mio. € ist mit rd. 138 Mio. € = 41% aus Eigenkapital finanziert. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten von rd. 128 Mio. €, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich ein Eigenkapital von rd. 266 Mio. € und entspricht rd. 80 % der Bilanzsumme.

Weitere langfristige Mittel aus Verbindlichkeiten und Rückstellungen stehen der Stadt in Höhe von rd. 52 Mio. € bzw. rd. 15 % der Bilanzsumme zur Verfügung.



Insgesamt beträgt das langfristige Kapital rd. 319 Mio. € bzw. 95,2 % der Bilanzsumme. Damit ist das Anlagevermögen von rd. 329 Mio. € zu 97,0 % durch langfristiges Kapital finanziert. Damit erfüllt die Stadt die goldene Bilanzregel, wonach langfristiges Vermögen zu 100 % langfristig finanziert werden sollte, fast vollständig.

Das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ist in der Bilanz mit rd. 68 Mio. € ausgewiesen und hat damit einen Anteil an der Bilanzsumme von rd. 20 %. Statistisch beträgt die Verschuldung je Einwohner 1.847 €.

Der größte Anteil fällt mit je rd. 29 Mio. € auf die Rückstellungen und Kredite für Investitionen. Kassenkredite zur Liquiditätssicherung bestehen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in Höhe von 5,7 Mio. €.

## 5.6 Zusammenfassung

Das Vermögen der Stadt Coesfeld ist fast vollständig durch langfristiges Kapital finanziert. Der Anteil des Fremdkapitals am Vermögen beträgt rd. 20 %. Kassenkredite wurden zur Liquiditätssicherung zur Deckung der Haushaltsfehlbeträge mit 1,7 % der Bilanzsumme in Anspruch genommen.

## **6 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 nebst Anhang und Lagebericht haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **"Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung**

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Stadt Coesfeld zum 01.01.2007 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Coesfeld. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht nach § 92 Abs. 4 GO NRW und angelehnt an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Coesfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Coesfeld sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Coesfeld. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Stadt Coesfeld und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Coesfeld, den 18.11.2010

Rechnungsprüfung



(Heinz Höing)

Leiter Rechnungsprüfungsamt

Der vorstehende Prüfungsbericht wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Coesfeld, den

Rechnungsprüfungsausschuss

---

(Uwe Hesse)  
Vorsitzender

## Anlagen

	Seite:
Anlage 1: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007	37 - 38
Anlage 2: Anhang zur Eröffnungsbilanz	39 - 72
Anlage 3: Anlagenspiegel	73 - 74
Anlage 4: Forderungsspiegel	75
Anlage 5: Rückstellungsspiegel	76 - 78
Anlage 6: Verbindlichkeitspiegel	79
Anlage 7: Lagebericht zur Eröffnungsbilanz	80 - 91
Anlage 8: Sonderrichtlinien zur Erfassung und Erstbewertung	92 - 225

# Eröffnungsbilanz der Stadt

## Aktiva

	EUR	EUR
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	187.844,21	187.844,21
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	28.378.225,69	
1.2.1.2 Ackerland	1.162.653,22	
1.2.1.3 Wald, Forsten	209.037,24	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.017.949,00	38.767.865,15
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.113.550,05	
1.2.2.2 Schulen	66.256.259,81	
1.2.2.3 Wohnbauten	3.021.660,05	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	20.047.186,70	91.438.656,61
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	26.332.408,50	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.187.899,78	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten	81.936.530,80	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.085.769,99	116.542.609,07
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.268.150,05	2.268.150,05
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	56.277,00	56.277,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.448.732,72	2.448.732,72
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.053.211,71	3.053.211,71
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	334.081,47	334.081,47
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	48.596.275,00	48.596.275,00
1.3.2 Beteiligungen	452.087,32	452.087,32
1.3.3 Sondervermögen	23.010.875,00	23.010.875,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	147.099,00	147.099,00
1.3.5 Ausleihungen		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	
1.3.5.2 an Beteiligungen	3.750,00	
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	1.131.533,83	1.135.283,83
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	3.325.240,86	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	3.325.240,86
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	72.719,57	
2.2.1.2 Beiträge	23.797,90	
2.2.1.3 Steuern	764.429,36	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	102.709,61	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	75.245,55	1.038.901,99
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	330.811,29	
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	408,70	
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	8.959,62	
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	965.046,44	1.305.226,05
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	22.370,81	22.370,81
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	46.440,83	46.440,83
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	509.742,23	509.742,23
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (nur falls Überschuldung)	0,00	0,00
<b>Summe Aktiva</b>		<b>334.686.970,91</b>

Coesfeld,

Aufgestellt:



Manfred Schlickmann  
Kämmerer

Passiva

	EUR	EUR
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	125.116.819,77	
davon Deckungsrücklage	0,00	
1.2 Sonderrücklagen	0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	13.248.817,80	
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	138.365.637,57
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	65.211.979,03	
2.2 für Beiträge	37.913.714,12	
2.3 für den Gebührenaussgleich	55.009,64	
2.4 Sonstige Sonderposten	24.816.372,77	127.997.075,56
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	24.135.693,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	741.492,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	3.183.394,00	
3.4 Sonstige Rückstellungen	1.373.379,69	29.433.958,69
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	243.816,79	
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	28.954.718,80	29.198.535,59
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	5.699.221,25	5.699.221,25
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	206.459,76	206.459,76
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	228.428,41	228.428,41
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	59.051,14	59.051,14
4.7 Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen	1.567.171,84	1.567.171,84
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	1.301.505,25	1.301.505,25
5. Passive Rechnungsabgrenzung	629.925,85	629.925,85
<b>Summe Passiva</b>		<b>334.686.970,91</b>

den 12.11.2010

Bestätigt:



Der Bürgermeister  
Heinz Öhmann

## **Anhang zur Eröffnungsbilanz**

### **Einleitung**

Die Stadt Coesfeld hat ihre Haushaltswirtschaft 2007 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Sämtliche Geschäftsvorfälle werden seither nach dem System der doppelten Buchführung in der Finanzbuchhaltung erfasst. Zu Beginn des ersten NKF-Haushaltsjahres, mithin zum Stichtag 01.01.2007, ist daher eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Es handelt sich dabei um die erstmalige systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln der Stadt Coesfeld und einen wichtigen Bestandteil des neuen Rechnungssystems.

Der Aufstellung der Bilanz sind umfangreiche Vorarbeiten vorausgegangen. Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt waren zu erfassen und zu bewerten, was einen erheblichen Aufwand bedeutete und entsprechend Zeit erforderte. Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde dem Rat der Stadt Coesfeld zu seiner Sitzung am 28. August 2008 zugeleitet. In der Folgezeit haben sich, bedingt durch verschiedene Korrektur- und Ergänzungserfordernisse, neue Erkenntnisse und die begleitende Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung, zahlreiche Änderungen ergeben, die in die nunmehr vorliegende Fassung der Bilanz eingeflossen sind.

Im Ergebnis müssen die Eröffnungsbilanz und der ebenfalls erforderliche Anhang dazu zum Bilanzstichtag 01.01.2007 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Coesfeld vermitteln.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

§ 92 Abs. 3 GO schreibt vor, dass die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen ist. Konkretere Sonderbestim-



mungen für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz finden sich in den §§ 53 ff. GemHVO. Die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Bilanzanhang anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Zu diesem Zweck wurden zur Ersterfassung und Erstbewertung bei der Stadt Coesfeld umfangreiche Sonderrichtlinien erarbeitet. Sie sind in diesem Anhang enthalten und beschreiben detailliert die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, ferner die Anwendung von Vereinfachungsregelungen.

Die Vorgehensweise zur der Bewertung vorausgegangenen Erfassung des Vermögens, der Schulden sowie der Rechnungsabgrenzungsposten, also der Inventur, ist in den (hier nicht beigefügten) Inventurrichtlinien dokumentiert, die vom Bürgermeister zum 01.12.2006 in Kraft gesetzt worden sind.

# Einzelerläuterungen zu den Posten der Eröffnungsbilanz

## Erläuterungen zu den Aktiva

### 1. Anlagevermögen

#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Für die Eröffnungsbilanz sind verschiedene Softwarelizenzen mit einer Gesamtsumme von 155.632,83 EUR sowie das Nutzungsrecht der Arkaden an der Kupferstraße mit einem Wert von 32.211,38 EUR bewertet worden. Die Summe der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt 187.844,21 EUR.

#### 1.2 Sachanlagen

##### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

###### 1.2.1.1 Grünflächen

Bodenwerte	21.143.576,17 EUR
Kinderspielplätze -Spielgeräte u. Gelände-	1.597.879,11 EUR
Sportplätze u. Sportanlagen	2.299.199,53 EUR
Wege auf Grünanlagen und Sportplätzen	840.492,64 EUR
Gebäude auf Spielplätzen	14.851,00 EUR
Gebäude auf Sportanlagen	1.196.786,00 EUR
Gebäude auf Grünanlagen	34.917,00 EUR
Festwerte Grünanlagen und Bäume	<u>1.250.524,24 EUR</u>
	28.378.225,69 EUR

###### 1.2.1.2 Ackerland

Der Gesamtwert von 1.162.653,22 EUR setzt sich aus den Bodenwerten von insgesamt 1.154.360,22 EUR und einem Gebäude (Scheune in Sirksfeld) mit einem Restwert von 8.293,00 EUR zusammen.

###### 1.2.1.3 Wald, Forsten

Der Grund und Boden wurde mit insgesamt 74.690,24 EUR bewertet. Hinzu kommt noch der Aufwuchs mit einer Summe von 134.347,00 EUR.

### 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Von dem Gesamtwert in Höhe von 9.017.949,00 EUR entfallen allein 4.241.884,11 EUR auf Grundstücke, die im Wege des Erbbaurechtes vergeben wurden. Weiterhin ist unter dieser Position Bauerwartungsland mit einer Summe von 438.875,50 EUR bilanziert worden. Auf ausgebauten fließenden Gewässern einschl. der Aufbauten entfallen 3.817.854,29 EUR, während den Wasserläufen ein Betrag von 519.335,10 EUR zuzuordnen ist.

## 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

### 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

St. Johannes-Kindergarten	710.071,00 EUR
Kita Jakobischule	139.936,00 EUR
Kita Lette	357.886,00 EUR
Jugendhaus am Bahnweg (JaB)	149.886,00 EUR
Ehem. Schule Sirksfeld	471.052,00 EUR
Bodenwerte	<u>284.719,05 EUR</u>
	2.113.550,05 EUR

### 1.2.2.2 Schulen

Für die Schulgebäude ergaben sich folgende Bewertungsergebnisse:

Lambertischule	1.277.775,00 EUR
Laurentiuschule	2.633.885,00 EUR
Ludgerischule	2.345.357,00 EUR
Maria-Frieden-Schule	2.274.539,00 EUR
Martinschule Brink	442.129,00 EUR
Kardinal-von-Galen-Schule Goxel	763.473,00 EUR
Kardinal-von-Galen-Schule Lette	2.769.718,00 EUR
Martin-Luther-Schule	1.018.576,00 EUR
Fröbelschule	2.718.956,00 EUR
Kreuzschule	5.276.189,00 EUR
Freiherr-vom-Stein-Schule	8.572.399,00 EUR
Heriburg-Gymnasium	7.016.594,00 EUR
Schulzentrum, Holtwicker Str.	20.378.981,00 EUR
Bodenwerte	8.695.519,70 EUR
Spielgeräte auf Schulgrundstücken	<u>72.169,11 EUR</u>
	66.256.259,81 EUR

## 1.2.2.3 Wohnbauten

Von dem Gesamtwert dieses Bilanzpostens entfallen auf kommunal-nutzungsorientierte Wohnbauten 1.402.370,00 EUR und auf nicht-kommunal-nutzungsorientierte Wohnbauten 672.464,00 EUR. Hinzu kommen Bodenwerte von insgesamt 946.826,05 EUR. Im Einzelnen:

kommunal-nutzungsorientierte Wohnbauten:

Wohnheime für Asylbewerber	615.094,00 EUR
Obdachlosenunterkunft	74.158,00 EUR
Unterkünfte für Spätaussiedler	713.118,00 EUR

nicht kommunal-nutzungsorientierte Wohnbauten:

Wohnhäuser mit Garagen	672.464,00 EUR
Bodenwerte (insgesamt)	<u>946.826,05 EUR</u>
	3.021.660,05 EUR

## 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

kommunal-nutzungsorientierte Gebäude:

Rathaus	2.727.340,00 EUR
Stadtschloss	879.324,00 EUR
Heimathaus Lette	164.837,00 EUR
Jakobischule (ohne Kita)	781.491,00 EUR
Bücherei / Archiv	1.930.631,00 EUR
Feuerwache Coesfeld	4.196.630,00 EUR
Feuerwache Lette	251.503,00 EUR
Toilettengebäude Pfauengasse	36.557,00 EUR
Bauhof	984.495,00 EUR
Leichenhalle Coesfeld	61.452,00 EUR
Türkisch Islamischer Kulturverein	56.359,00 EUR
Natz-Thier-Haus	32.426,00 EUR
Pulverturm	89.326,00 EUR
Walkenbrückentor / Turmgalerie / Museum	280.177,00 EUR
Alter Bahnhof Lette	2.181,00 EUR
Turm Burgring	7.790,00 EUR
Stadthalle	246.475,00 EUR
Restbaubsubstanz ehemaliges Stadthallenrestaurant	1,00 EUR
Hallenbad Lette	22.448,00 EUR
Parkdeck Burgring	125.077,00 EUR
Marktgarage Coesfeld	1.256.010,00 EUR
Öffentl. Toilettengebäude, Osterwicker Str.	20.493,00 EUR

nicht kommunal-nutzungsorientierte Gebäude:

Agentur für Arbeit (III. Bauabschnitt)	4.119.360,00 EUR
Gastgewerbliches Bildungszentrum	1,00 EUR
Bodenwerte (insgesamt)	<u>1.774.802,70 EUR</u>
	20.047.186,70 EUR

## 1.2.3 Infrastrukturvermögen

### 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Im Gegensatz zu den bebauten Grundstücken ist der Wert des Grund und Bodens beim Infrastrukturvermögen als separate Bilanzposition auszuweisen. Der Bilanzwert der Stadt Coesfeld beträgt zum 01.01.2007 26.332.408,50 EUR. Im Wesentlichen gehören hierzu die Straßen-, Wege- und Verkehrsbegleitflächen.

### 1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Die Stadt Coesfeld unterhielt zum 01.01.2007 107 Brückenbauwerke. Der vorsichtig geschätzte Zeitwert aller Brücken beträgt zu diesem Zeitpunkt 4.187.899,78 EUR. Tunnel sind dagegen nicht vorhanden.

### 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen

Hierunter sind keine Werte zu bilanzieren.

### 1.2.3.4 Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen

Die unter diesem Bilanzposten fallenden Anlagen werden bereits beim Abwasserwerk bilanziert, weshalb in der Eröffnungsbilanz der Stadt Coesfeld keine Werte anzusetzen sind.

### 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung der öffentlichen Verkehrsflächen wurden sämtliche Straßen, Plätze, Parkplatzflächen, etc. durch eine Begehung vor Ort bewertet. Die Ermittlung der Straßenwerte erfolgte unter Zugrundelegung von aktuellen Herstellungskosten. Hierbei floss der bauliche Zustand der jeweiligen Straße in der Weise ein, dass die Restnutzungsdauer entsprechend gemindert wurde. Insofern entfällt auch auf der Passivseite der Bilanz ein Rückstellungsposten für unterlassene Instandhaltung.

Einschließlich weiterer Positionen wie beispielsweise Ampeln, Wegweiser, Beleuchtung und der durch den Baubetriebshof bewerteten Straßen und Wege im Außenbereich ergibt sich ein Gesamtwert von 81.936.530,80 EUR.

Im Einzelnen:

Straßennetz im Innenbereich	67.508.332,68 EUR
Festwert Straßenbeleuchtung	4.244.518,80 EUR
Festwert Straßenbegleitgrün	3.072.451,96 EUR
Wege auf Straßenbegleitgrün	138.724,86 EUR
Straßen und Wege im Außenbereich	6.736.713,33 EUR
Wartehallen und Radwanderhütten	114.800,37 EUR
Signalanlagen (Ampeln)	58.625,00 EUR
Parkscheinautomaten	39.847,79 EUR
Hotel- und Parkplatzwegweiser	<u>22.516,01 EUR</u>
	81.936.530,80 EUR

#### 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Hierunter werden folgende Bilanzteilwerte erfasst:

Hochwasserschutzanlagen, etc.	2.838.649,19 EUR
Lärmschutzwälle	805.685,08 EUR
Lärmschutzwände	166.822,26 EUR
Fahrradständeranlagen	37.053,11 EUR
Festwerte Grünanlagen / Bäume	187.738,52 EUR
Wege	<u>49.821,83 EUR</u>
	4.085.769,99 EUR

#### 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Als Bauten auf fremdem Grund und Boden sind zum Stichtag der Eröffnungsbilanz Werte mit einer Gesamtsumme von 2.268.150,05 EUR aufgenommen worden, die sich auf folgende Einzelpositionen aufteilen:

Raumcontainer AKE-Kindergarten	38.236,00 EUR
Einsegnungshalle Friedhof Lette	111.744,00 EUR
Wege u. Grünablagestelle Friedhof Lette	220.545,87 EUR
Kinderspiel- u. Bolzplätze	195.133,60 EUR
Straßen und Parkplätze	484.881,32 EUR
Bauwerke an Gewässern/Hochwasserschutz	1.075.906,50 EUR
Festwerte Grünanlagen / Bäume	113.986,27 EUR
Wege	<u>27.716,49 EUR</u>
	2.268.150,05 EUR

### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Hierbei handelt es sich um 49.655 Archivalien des städt. Archivs, 6.585 Gegenstände im städt. Museum, 21 weitere Kunstwerke/Kunstgegenstände, 11 Baudenkmäler sowie um 5 Bodendenkmäler. Jeder Einzelgegenstand wurde mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet. Die Gesamtanzahl der Gegenstände stellt somit auch den zu bilanzierenden Wert in der Eröffnungsbilanz dar.

### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

Hierunter fällt zunächst als wesentlichster Wert die Summe aller Fahrzeuge, Anhänger und Geräte (z. B. bei der Feuerwehr, dem Baubetriebshof) mit 2.347.210,55 EUR. Hinzu kommen Werkstatteinrichtung, Atemschutzgeräte, Helmsprechgarnituren sowie die Fahrzeugbeladung bei der Feuerwehr mit insgesamt 101.522,17 EUR.

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden sämtliche bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert von über 410,00 EUR auf Basis einer vollständigen Inventur für das Neue Kommunale Finanzmanagement erfasst und bewertet. Der Gesamtwert beträgt 3.053.211,71 EUR und setzt sich aus einigen hundert Einzelwerten zusammen. Den größten Anteil an diesem Bilanzposten haben die Schulen mit einem Wert von rd. 1,6 Mio. EUR. Hinzu kommen der Medienbestand und sonstige Gegenstände der Bücherei mit knapp 0,2 Mio. EUR sowie das Mobiliar und die EDV der Verwaltung mit über 0,7 Mio. EUR. Die sonstigen Vermögensgegenstände (z. B. bei der Feuerwehr, den Sporthallen und Sportplätzen sowie sonstigen Standorten) schlagen mit einem Betrag von rd. 0,5 Mio. EUR zu Buche.

### **1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Als geleistete Anzahlung ist ein gezahlter Zuschuss an die Stadtentwicklungsgesellschaft in Höhe von 287.214,61 EUR für die Erstellung von Erschließungsanlagen, die zum 01.01.2007 noch nicht betriebsbereit waren, zu bilanzieren. Weiterhin sind hierunter in 2006 gezahlte Ingenieurkosten für die Baumaßnahme „Hansestraße“ (Anlage im Bau) in Höhe von 16.939,16 EUR, eine Anzahlung für ein Grundstück an der Berkelaue mit einem Betrag von 13.817,50 EUR sowie Planungskosten für die Wehranlage Bischofsmühle mit 16.110,20 EUR zu erfassen. Die Gesamtsumme beträgt somit 334.081,47 EUR.

## 1.3 Finanzanlagen

### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Bewertung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH bzw. der Tochtergesellschaften wurde durch den Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsbetriebe erstellt. Dabei wurde die Stadtwerke Coesfeld GmbH nach dem Ertragswertverfahren und die Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH mit dem Substanzwertverfahren bewertet.

Die Bewertung der Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH wurde in Abstimmung mit dem zuständigen Wirtschaftsprüfer mit dem anteiligen Eigenkapital vorgenommen.

Auf dieser Basis stellen sich die Werte der mit der Stadt Coesfeld verbundenen Unternehmen wie folgt dar:

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH	47.969.460,00 EUR
Stadtwerke Coesfeld GmbH	471.470,00 EUR
Bäder- und Parkhausgesellschaft d. Stadt Coesf. GmbH	13.070,00 EUR
Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesf. GmbH	<u>142.275,00 EUR</u>
	48.596.275,00 EUR

### 1.3.2 Beteiligungen

Die Werte der Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

Westfleisch Finanz AG	269.804,00 EUR
Gründungsforum Kreis und Stadt Coesfeld GmbH	6.254,00 EUR
Regionalverkehr Münsterland (RVM)	118.044,00 EUR
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (WFC)	1.432,00 EUR
Zweckverband Musikschule	56.551,32 EUR
Radio Coesfeld Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	1,00 EUR
Sparkassenzweckverband des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck	<u>1,00 EUR</u>
	452.087,32 EUR

Für den Sparkassenzweckverband ergibt sich die Bilanzierung mit 1,00 EUR aus den Ausführungen der Gemeindehaushaltsverordnung (Handreichung). Im Übrigen wird auf die Sonderrichtlinien zur Ersterfassung und Erstbewertung verwiesen.



### 1.3.3 Sondervermögen

Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gehört das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld zum Sondervermögen. Die Bewertung erfolgte auf der Basis des anteiligen Eigenkapitals. Danach beläuft sich der Wert auf 23.010.875,00 EUR.

### 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Hierzu gehören Wertpapiere und Unternehmensanteile, die keine Beteiligungen darstellen und deren Verbleib bei der Stadt Coesfeld längerfristig geplant ist. Für die Eröffnungsbilanz der Stadt Coesfeld ist an dieser Stelle die Versorgungskassenrücklage nach dem Versorgungsfondgesetz in Höhe von 147.099,00 EUR zu zeigen. Die Bewertung erfolgte mit den historischen Anschaffungskosten.

### 1.3.5 Ausleihungen

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Stadt bezeichnet, die durch Hingabe von Kapital entstanden sind (z. B. Darlehen).

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen (1.3.5.1) und den Ausleihungen an Sondervermögen (1.3.5.3) waren keine Werte zu bilanzieren.

#### 1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen

Bei dem Bilanzwert von 3.750,00 EUR handelt es sich um das an die Radio Coesfeld Betriebsgesellschaft ausgereichte Gesellschafterdarlehen.

#### 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

Durch eine Kapitalauszahlung in Vorjahren sind folgende Forderungen mit Stand zum 01.01.2007 entstanden, die im Rahmen der Eröffnungsbilanz zu bewerten sind:

Anteile Wohnungsgenossenschaften u. Genossenschaftsbanken	13.859,00 EUR
Wohnungsbaudarlehen	110.847,89 EUR
Darlehen an Kirchengemeinde St. Jakobi für Friedhof an der Loburg	835.418,74 EUR
Arbeitgeberdarlehen	<u>171.408,20 EUR</u>
	1.131.533,83 EUR

## 2. Umlaufvermögen

### 2.1 Vorräte

#### 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe fallen überwiegend beim Baubetriebshof an und werden „just in time“ verbraucht, so dass für die meisten Verbrauchsstoffe keine Werte in der Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Dagegen sind folgende wesentliche Positionen zu bilanzieren:

Streusalzvorrat beim Baubetriebshof	2.046,00 EUR
Dieselmotorkraftstoffvorrat beim Baubetriebshof	2.114,99 EUR
Heizölvorräte an städt. Gebäuden	113.253,65 EUR
Flüssiggasvorräte an städt. Gebäuden	2.882,14 EUR
Familienstammbücher	3.790,19 EUR
Bücherbestand „Stadtgeschichte“	<u>40.443,18 EUR</u>
	164.530,15 EUR

Hinzu kommen noch die Bodenwerte für die Wohnbau- und Gewerbegrundstücke, die veräußert werden sollen (Bauland). Da sie nicht dauerhaft der Aufgabenerfüllung dienen, werden sie nicht unter dem Sachanlagevermögen, sondern beim Umlaufvermögen erfasst. Die veräußerbaren Grundstücke haben zum Eröffnungsbilanzstichtag einen Gesamtwert von 3.160.710,71 EUR.

#### 2.1.2 Geleistete Anzahlungen

Ein Wert war hierfür zum 01.01.2007 nicht zu bilanzieren.

## 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

### 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Zu diesem Bilanzposten gehören offene Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Steuern sowie Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen. Der Gesamtbetrag der öffentlich-rechtlichen Forderungen beläuft sich zum 01.01.2007 auf 1.038.901,99 EUR. Die Gliederung auf die einzelnen Arten ist aus der Bilanz ersichtlich.

## 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Forderungen, die privatrechtlich zu verfolgen sind, werden unter dieser Bilanzposition ausgewiesen. Die Summe beträgt 1.305.226,05 EUR. Den wesentlichsten Anteil hieran hat eine Forderung gegenüber dem Abwasserwerk Coesfeld, das die Kassengeschäfte über die Stadtkasse Coesfeld abwickelt. Der negative Kassenbestand des Abwasserwerks zum 31.12.2006 in Höhe von 944.610,44 EUR führt zu einer gleichlautenden Forderung der Stadt Coesfeld im Rahmen der Eröffnungsbilanz.

## 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten neben den Vorsteuerforderungen gegenüber dem Finanzamt beispielsweise auch die Ausgleichsbuchungen aufgrund der Abwicklung von Kassenausgaberesten (kamerale Sollbuchung in 2006, Belastung des städt. Girokontos erst Anfang 2007 = sog. „Schwebeposten“).

## 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Ein Wert war hierfür zum 01.01.2007 nicht zu bilanzieren.

## 2.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel ergeben sich durch eine Zusammenfassung der Guthaben der Konten der Stadtkasse Coesfeld (Saldenbestätigung). Negative Salden werden auf der Passivseite der Bilanz unter den Verbindlichkeiten erfasst.

Es ergaben sich folgende Guthabenbestände:

VR-Bank Westmünsterland	31.377,71 EUR
Volksbank Lette-Darup-Rorup	2.835,30 EUR
Postbank Dortmund	1.623,13 EUR
Barkasse -Stadtkasse-	6.779,69 EUR
Sonstige Barkassen	<u>3.825,00 EUR</u>
	46.440,83 EUR

## 3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier sind die Auszahlungen zu erfassen, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angefallen sind, jedoch Aufwand in den Folgeperioden darstellen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 01.01.2007 gliedern sich wie folgt:

Investitionsförderungsmaßnahmen	224.692,30 EUR
Beamtenbesoldung	185.872,17 EUR
Grundleistungen für Asylbewerber	41.246,29 EUR
Vollzeitpflfegemaßnahmen	31.104,47 EUR
UVG-Leistungen	<u>26.827,00 EUR</u>
	509.742,23 EUR

#### **4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (nur falls Überschuldung)**

Da die Passivseite der Bilanz einen positiven Eigenkapitalposten ausweist, ist hier kein Betrag zu bilden.

## Erläuterungen zu den Passiva

### 1. Eigenkapital

#### 1.1 Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt sich um eine Residualgröße, die in Abhängigkeit der Werte der anderen Bilanzposten gebildet wird.

Summe Aktiva  
abzgl. Posten 1.2 bis 5 der Passiva  
 = Allgemeine Rücklage

Es ergibt sich zum Eröffnungsbilanzstichtag auf diese Weise eine allgemeine Rücklage in Höhe von 125.116.819,77 EUR.

#### 1.2 Sonderrücklagen

Zuwendungen, deren Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, hat die Stadt Coesfeld nicht erhalten.

#### 1.3 Ausgleichsrücklage

Die Höhe der Ausgleichsrücklage bestimmt sich bei der Stadt Coesfeld nach der Höhe eines Drittels der jährlichen Steuerzahlungen und allgemeinen Zuweisungen und berechnet sich zum 01.01.2007 wie folgt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>	<u>2006</u>
Grundsteuer A	190.310,11	196.236,07	231.777,09
Grundsteuer B	4.896.077,22	4.552.690,19	4.825.187,74
Gewerbsteuer	16.683.863,29	16.688.611,41	15.824.313,69
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9.326.421,00	9.169.362,00	10.017.027,00
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.315.230,00	1.339.639,00	1.401.581,00
Vergnügungssteuer für Veranstaltungen	45.263,70	54.549,64	46.127,76
Vergnügungssteuer für Geräte	156.123,00	156.030,00	117.680,79
Hundesteuer	119.895,04	122.455,73	138.059,48
Ausgleichszahlungen Familienleistungsausgl.	869.780,00	900.457,00	896.941,00
Schlüsselzuweisungen	3.945.060,00	4.617.102,00	4.455.235,00
Schulpauschale	1.024.094,00	1.006.732,00	998.388,00
Sportpauschale	86.979,00	87.171,00	98.694,00
Allgem. Investitionspauschale nach GFG	1.014.493,73	901.404,98	721.186,56
Investive Schlüsselzuweisungen	<u>0,00</u>	<u>1.130,00</u>	<u>0,00</u>
	39.673.590,09	39.793.571,02	39.772.199,11

Summe der jährlichen Einzahlungen: 119.239.360,22 EUR  
 Durchschnitt: 39.746.453,41 EUR  
 1/3 des Durchschnitts: 13.248.817,80 EUR

Es ergibt sich somit eine Ausgleichsrücklage in Höhe von 13.248.817,80 EUR, die in die Eröffnungsbilanz einzustellen ist.

## 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Hier sind in den kommenden Jahren die jeweils im Vorjahr entstandenen Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge nachzuweisen. Naturgemäß ist in der Eröffnungsbilanz unter dieser Rubrik noch kein Posten zu bilanzieren.

## 2. Sonderposten

### 2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Die Stadt Coesfeld hat in der Vergangenheit Zuwendungen für Investitionen bzw. für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen in Höhe von 65.211.979,03 EUR für folgende Maßnahmen/Aktivposten erhalten:

Gebäude	39.853.836,87 EUR
Straßen und Parkplätze	12.627.158,09 EUR
Festwert Straßenbeleuchtung	424.452,00 EUR
Festwert Begrünungsmaßnahmen	474.775,16 EUR
Parkscheinautomaten	7.506,91 EUR
Wege im Außenbereich	702.701,17 EUR
Hochwasserschutzanlagen	3.424.476,47 EUR
ausgebaute Gewässer	1.894.640,57 EUR
Brücken	1.906.758,59 EUR
Grunderwerb	1.440.043,99 EUR
Sportplätze und Sportanlagen	1.033.861,90 EUR
Lärmschutzwälle	14.033,90 EUR
Kinderspielplätze (auch auf Schulgrundstücken)	83.739,62 EUR
Wartehallen	6.106,25 EUR
Fahrradständeranlagen	23.577,50 EUR
Fahrzeuge	1.154.484,11 EUR
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	125.987,51 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>13.838,42 EUR</u>
	65.211.979,03 EUR

## 2.2 Sonderposten für Beiträge

Die erhaltenen Beitragsquoten wurden in die Straßendatenbank eingepflegt. Durch die Multiplikation von vorsichtig geschätztem Zeitwert des jeweiligen Straßenabschnittes und dem Beitragssatz ergab sich der jeweilige (fiktive) Beitrag je Straßenabschnitt. Auf diese Weise wurde für jeden Straßenabschnitt der entsprechende Sonderposten ermittelt. Die Summe aller Beiträge beläuft sich auf 37.913.714,12 EUR.

## 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Hier ist lediglich die Kostenüberdeckung im Bereich der Straßenreinigung aus dem Jahr 2006 in Höhe von 55.009,64 EUR nachzuweisen.

## 2.4 Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten gliedern sich wie folgt:

Ausgleichsbeträge Sanierung	216.471,06 EUR
Stellplatzablösebeträge	781.541,73 EUR
Bau des Heriburg-Gymnasiums	7.016.594,00 EUR
Bau des Schulzentrums	8.054.546,00 EUR
Bau sonstiger Gebäude	2.390.572,00 EUR
Straßen u. Wege im Außenbereich (z. B. Übertragungen)	4.306.544,74 EUR
Brücken, Ampeln (z. B. Übertragungen)	591.342,54 EUR
Lärmschutzwälle / -wände	518.503,47 EUR
Straßenbeleuchtung	212.226,00 EUR
Begrünungsmaßnahmen	296.901,37 EUR
Kinderspielplätze	10.344,10 EUR
Übertragungen und Schenkungen in den Bereichen Fahrzeuge, Betriebs- u. Geschäftsausstattung, Sport- plätze und Sportanlagen, etc.	409.872,99 EUR
Sonstige Maßnahmen	<u>10.912,77 EUR</u>
	24.816.372,77 EUR

### 3. Rückstellungen

#### 3.1 Pensionsrückstellungen

Die durch die Beamten erworbenen Pensions- und Beihilfeansprüche sind als Rückstellung anzusetzen. Die Kommunale Versorgungskasse hat ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben und der Stadt Coesfeld die zu bilanzierenden Summen mitgeteilt. Es ergeben sich danach folgende Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zum 01.01.2007:

Pensionsverpflichtungen für aktive Beamte	9.234.156,00 EUR
Pensionsverpflichtungen für Versorgungsempfänger	9.623.538,00 EUR
Beihilfeverpflichtungen für aktive Beamte	2.463.824,00 EUR
Beihilfeverpflichtungen für Versorgungsempfänger	<u>2.814.175,00 EUR</u>
	24.135.693,00 EUR

#### 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Die Stadt Coesfeld unterhält keine eigenen Deponien. Im Bereich der Altlasten ist insgesamt ein Betrag von 741.492,00 EUR für die Beseitigung folgender Sanierungsfälle in die Eröffnungsbilanz eingestellt:

Schadstoffbeseitigung auf dem Gelände der ehem. Johannesschule in Lette	24.377,00 EUR
Deckensanierung im Schulzentrum	709.915,00 EUR
Austausch des asbestbelasteten Dachrandes an der Feuerwache in Lette	<u>7.200,00 EUR</u>
	741.492,00 EUR

#### 3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Im Bereich des Straßenvermögens werden bauliche Mängel über die Einschätzung der Restnutzungsdauer abgebildet, weshalb die Bildung von Instandhaltungsrückstellungen bei Straßen nicht in Betracht kommt. Auch bei den Brücken werden evtl. vorhandene Baumängel direkt beim vorsichtig geschätzten Zeitwert abgezogen. Somit werden Instandhaltungsrückstellungen nur für Gebäude angesetzt und zwar mit einer Gesamtsumme von 3.183.394,00 EUR. Die Darstellung der einzelnen Rückstellungen erfolgt in einer gesonderten Übersicht (siehe Anlage „Mittelfristiger Instandsetzungsplan“).



### 3.4 Sonstige Rückstellungen

Im Bereich der sonstigen Rückstellungen sind folgende Beträge zu bilanzieren:

Urlaubsrückstellungen	152.175,59 EUR
Überstundenrückstellungen	120.827,66 EUR
Altersteilzeitrückstellungen	73.389,00 EUR
Rückstellungen nach § 107 b BeamtVG	41.000,00 EUR
GPA-Prüfungskosten für die Jahre 2004 - 2006	48.750,00 EUR
Beratungs- u. Prüfungsleistungen Eröffnungsbilanz	18.000,00 EUR
Krankenhausinvestitionsumlage	28.500,00 EUR
Unterbringungskosten im Rahmen der Jugendhilfe	391.990,56 EUR
Erziehungsberatung	6.678,48 EUR
Kosten einer Tagesgruppe	2.592,91 EUR
Zuschüsse für Kindergärten	145.755,00 EUR
Instandhaltungs- u. Bewirtschaftungskosten	67.751,39 EUR
Abbruch AKE-Container	15.000,00 EUR
Kanalanschlussbeitrag	223.622,64 EUR
Lieferung von Lampen	3.349,00 EUR
Unterhaltung der Straßenbeleuchtung	4.052,46 EUR
Niederschlagswassergebühren für Straßenflächen	12.106,00 EUR
Abfallentsorgungsleistungen aus 2006	<u>17.839,00 EUR</u>
	1.373.379,69 EUR

## 4. Verbindlichkeiten

### 4.1 Anleihen

Anleihen waren zum 01.01.2007 nicht zu bilanzieren.

### 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Es wurden keine Kredite bei den verbundenen Unternehmen, den Beteiligungen oder dem Sondervermögen aufgenommen. Der Stand des Restkapitals der Kredite vom öffentlichen Bereich betrug zum 01.01.2007 243.816,79 EUR. Beim privaten Kreditmarkt wurden durch Saldenbestätigungen Restverbindlichkeiten in Höhe von 28.954.718,80 EUR nachgewiesen. Es ergeben sich somit Gesamtverbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen zum Eröffnungsbilanzstichtag in Höhe von 29.198.535,59 EUR.

Nach der NKF-Handreichung des Innenministeriums NRW sind im Anhang zu den Verbindlichkeiten auch zinsbezogene und währungsbezogene Derivat-

geschäfte, die im Zusammenhang mit einem Kredit abgeschlossen wurden, anzugeben. Währungsbezogene Derivatgeschäfte wurden bislang nicht getätigt. Die Stadt Coesfeld hat lediglich zur Wahrnehmung eines aktiven Finanzierungsmanagements zur Abwendung von Zinserhöhungsrisiken bis zum 31.12.2006 folgende Vereinbarungen über Zinsswaps abgeschlossen:

Lfd.-Nr.	Bank	Swap-Nr.	gültig bis	Basisgeschäft
1	WestLB	135627D	30.06.2015	Westdt. Immobilienbank, 333 767 6000
2	WestLB	136085D	30.03.2010	Westdt. Immobilienbank, 333 767 6001
3	WestLB	135569D	30.12.2017	Westdt. Immobilienbank, 333 767 7000
4	WestLB	136083D	30.04.2010	Westdt. Immobilienbank, 333 767 7001
5	WestLB	338280D	30.03.2016	Sparkasse WML, 635 140 783
6	WestLB	338359D	30.10.2017	Hypothesenbank Essen, 14007 (bis 30.10.07) Sparkasse WML, 635 140 775 (30.10.07-30.10.17)
7	WestLB	338303D	15.03.2017	Bayerische Vereinsbank, 780 151 589 (bis 15.03.07) Sparkasse WML, 635 140 676 (15.03.07-15.03.17)
8	WestLB	338317D	30.06.2017	Postbank, 5 763 748 018 (bis 30.06.07) Sparkasse WML, 635 140 759 (30.06.07-30.06.17)

### 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Der Gesamtbetrag dieses Bilanzpostens von 5.699.221,25 EUR setzt sich wie folgt zusammen:

Festbetragskassenkredit, Zeitraum 17.11.06-15.02.07	3.000.000,00 EUR
Festbetragskassenkredit, Zeitraum 28.11.06-15.02.07	2.000.000,00 EUR
Negativer Bestand des Girokontos der Stadtkasse Coesfeld bei der Sparkasse Westmünsterland zum 31.12.2006	
	<u>699.221,25 EUR</u>
	5.699.221,25 EUR

### 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Aufgrund von Verpflichtungen aus einem Leibrentenvertrag ist ein Betrag von 155.521,42 EUR (Barwert) zu bilanzieren. Hinzu kommen Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Schuldendienstleistungen von Sportvereinen in Höhe eines Rückzahlungsbetrages von 50.938,34 EUR, so dass insgesamt ein Posten von 206.459,76 EUR in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen ist.

### 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Für Rechnungen, die vor dem 01.01.2007 bei der Stadt Coesfeld eingegangen sind, jedoch erst nach dem 01.01.2007 beglichen wurden, sind entspre-

chende Verbindlichkeiten mit einer Gesamtsumme von 228.428,41 EUR in die Eröffnungsbilanz aufgenommen worden.

#### 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Diese Position umfasst offene Verbindlichkeiten der Stadt Coesfeld zum 31.12.2006 aus dem Bereich Transferleistungen (z. B. Jugendhilfe), die aufgrund der Rechnungsfälligkeit erst Anfang 2007 bezahlt wurden.

#### 4.7 Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag hat die Stadt Coesfeld Finanzmittel Dritter in einer Gesamthöhe von 1.567.171,84 EUR erhalten, die zum 01.01.2007 noch nicht zweckentsprechend verwendet werden konnten (z. B. fehlende Inbetriebnahme). Es besteht somit eine sog. „schwebende“ Rückzahlungspflicht bis zur zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Finanzmittel, weshalb diese Beträge als Verbindlichkeiten anzusehen sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Sachverhalte:

Sportpauschale NRW	56.575,00 EUR
Allgemeine Investitionspauschale nach dem GFG	430.140,67 EUR
Erschließungsbeiträge	1.037.994,49 EUR
Zuwendungen Hochwasserschutz/Gewässer	<u>42.461,68 EUR</u>
	1.567.171,84 EUR

#### 4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter diesem Bilanzposten werden folgende Vorgänge erfasst:

Fremde Finanzmittel (Abwasserwerk)	51.839,66 EUR
Fremde Finanzmittel (SGB II, SGB XII, BSHG)	61.553,52 EUR
Fremde Finanzmittel (sonstige Bereiche)	389.002,67 EUR
Verbindlichkeiten aus Tiefbaumaßnahmen	462.946,58 EUR
Verbindlichkeiten aus vertraglichen Regelungen	217.888,81 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten bei den Kreditoren	45.808,81 EUR
Überzahlungen bei den Debitoren	<u>72.465,20 EUR</u>
	1.301.505,25 EUR

## 5. Passive Rechnungsabgrenzung

Hier sind die Einzahlungen zu erfassen, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag eingegangen sind, jedoch Erträge in den Folgeperioden darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 01.01.2007 gliedern sich wie folgt:

In Vorjahren gezahlte Grabnutzungsrechte für den Friedhof in Lette	547.898,55 EUR
Landeszuweisungen für Investitionsförderungen bei Kindergärten	<u>82.027,30 EUR</u>
	629.925,85 EUR

Die Bilanzsumme beträgt somit insgesamt 334.686.970,91 EUR.

## Mittelfristiger Instandsetzungsplan

Lfd. Nr.	Gebäudebezeichnung / Erläuterung der unterlassenen Instandhaltung	Gesamt	2007	2008	2009	2010	Rückstellung 2007 bis 2010	Später = Aplm. AfA
<b>Gebäude auf Sportanlagen</b>								
<b>1.</b>	<b>Kreisjugendsportheim</b>	<b>10.684 €</b>	<b>5.220 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>5.220 €</b>	<b>5.464 €</b>
	Erneuerung von Bodenbelägen	1.464 €						1.464 €
	Fenster, Holz, Einfachverglasung	5.220 €	5.220 €				5.220 €	
	Sanierung, Renovierung, Rückbau der veralteten Sanitärbereiche im EG	4.000 €						4.000 €
<b>2.</b>	<b>Umkleidegebäude neben dem Kreisjugendsportheim</b>	<b>32.300 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>32.300 €</b>
	Einbau neuer Edelstahlzargen	6.800 €						6.800 €
	Erneuerung der Elektrounterverteilung	5.000 €						5.000 €
	Austausch einzelner Holzfenster	1.500 €						1.500 €
	Überarbeitung der vorh. Kunststofffenster	1.500 €						1.500 €
	Rückbau und Entsorgung eines vorh. Abstellraumes	1.500 €						1.500 €
	Austausch Kesselanlage	16.000 €						16.000 €
<b>3.</b>	<b>Umkleidegebäude Sportzentrum West</b>	<b>7.500 €</b>	<b>1.500 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>1.500 €</b>	<b>6.000 €</b>
	Betonsanierung, freilegen, entrostern, grundieren, Aufbau entsprechend den Richtlinien	500 €	500 €				500 €	
	Mauerwerk, verpressen von offenen Fugen im Innen- und Außenbereich	1.000 €	1.000 €				1.000 €	
	Demontage der alten Türen einschl. Rahmen u. Bekleidung, Einbau neuer Türelemente, Edelstahlzargen	6.000 €						6.000 €
<b>4.</b>	<b>Pavillon Sportzentrum Nord</b>	<b>5.250 €</b>	<b>2.750 €</b>	<b>2.500 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>5.250 €</b>	<b>0 €</b>
	Wärmedämmung Heizleitungen	1.500 €		1.500 €			1.500 €	
	abgehängte Decke	500 €		500 €			500 €	
	Fliesenarbeiten, ausbessern von Fliesenflächen	500 €		500 €			500 €	
	Sanierung Duschkabine / Wand	2.750 €	2.750 €				2.750 €	
<b>5.</b>	<b>Sportplatz Hengte</b>	<b>55.270 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>55.270 €</b>
	<b>Umkleidegebäude</b>							
	Ausführung der Arbeiten nach TRSG 519, da zementgebundene Faserasbestzementwellplatten, einschl. fachgerechter Entsorgung und Neuaufbau der Konstruktion	45.000 €						45.000 €
	Austausch Holzfenster einfach verglast	5.460 €						5.460 €
	Sanierung Tanklager Bodenwanne	2.500 €						2.500 €
	<b>Garagen</b>							
	Sanierung der Dachflächen	2.310 €						2.310 €
<b>Kinder u. Jugendeinrichtungen</b>								
<b>6.</b>	<b>Ehemalige Schule Sirksfeld</b>	<b>38.576 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>38.576 €</b>
	Sanierung der Dachflächen	34.782 €						34.782 €
	Gerüst	1.794 €						1.794 €
	Verkleidung der Giebelfläche Bauteil 3	2.000 €						2.000 €

## Mittelfristiger Instandsetzungsplan

Lfd. Nr.	Gebäudebezeichnung / Erläuterung der unterlassenen Instandhaltung	Gesamt	2007	2008	2009	2010	Rückstellung 2007 bis 2010	Später = Aplm. AfA
<b>Schulen</b>								
<b>7.</b>	<b>Lambertischule</b>	<b>114.224 €</b>	<b>80.663 €</b>	<b>1.755 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>82.418 €</b>	<b>31.806 €</b>
	<b>Hauptgebäude</b>							
	Austausch Fenster	31.806 €						31.806 €
	Thermostatventile	6.300 €	6.300 €				6.300 €	
	Giebel Hausmeister	1.755 €		1.755 €			1.755 €	
	Dachgauben	2.120 €	2.120 €				2.120 €	
	<b>Pavillon</b>							
	Instandsetzung Sanitäranlagen	52.600 €	52.600 €				52.600 €	
	<b>Turnhalle</b>							
	Feldmarkierungen	3.775 €	3.775 €				3.775 €	
	Dachsanie rung Umkleide Turnhalle	15.868 €	15.868 €				15.868 €	
<b>8.</b>	<b>Laurentiussschule</b>	<b>246.196 €</b>	<b>59.812 €</b>	<b>61.500 €</b>	<b>4.100 €</b>	<b>0 €</b>	<b>125.412 €</b>	<b>120.784 €</b>
	<b>Schule Altbau</b>							
	Fußbodenaufbau komplett, einschl. Demontage, Neuaufbau usw.	15.000 €						15.000 €
	Dachflächen sanieren, einschl. aufnehmen, verlaten und neu verlegen	59.812 €	59.812 €				59.812 €	
	Sanierung der Sanitäranlagen (Außen u. 1. OG, siehe auch Bericht UPB 21.06.06)	61.500 €		61.500 €			61.500 €	
	Stahlzargen Altbau - Türen schließen nicht	9.000 €						9.000 €
	<b>Turnhalle</b>							
	Sanierung Umkleide / Dusche / WC	77.440 €						77.440 €
	Sanierung Decke Turnhalle	19.344 €						19.344 €
	Fenster Umkleide- und Toilettenbereich	4.100 €			4.100,0 €		4.100 €	
<b>9.</b>	<b>Ludgerischule</b>	<b>8.000 €</b>	<b>8.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>8.000 €</b>	<b>0 €</b>
	Austausch und Erneuerung von 8 Klassenraurtüren (einschließlich Maurer-, Putz-, Anstreicherarbeiten, fix + fertig)	8.000 €	8.000 €				8.000 €	
<b>10.</b>	<b>Maria-Frieden-Schule</b>	<b>35.800 €</b>	<b>4.000 €</b>	<b>23.000 €</b>	<b>8.800 €</b>	<b>0 €</b>	<b>35.800 €</b>	<b>0 €</b>
	Austausch der Bodenbeläge	16.000 €		16.000 €			16.000 €	
	Austausch Beleuchtungskörper in 11 Klassen	19.800 €	4.000 €	7.000 €	8.800 €		19.800 €	
<b>11.</b>	<b>Martinschule Brink</b>	<b>22.500 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>22.500 €</b>
	Überprüfung und Instandsetzung der elektrischen Anlage	7.500 €						7.500 €
	Erneuerung der elektrischen Anlage	6.000 €						6.000 €
	Überarbeitung von Türen und Fenstern	1.500 €						1.500 €
	Malerarbeiten in Klassen und Fluren, einschl. Beseitigung von Putzschäden	7.500 €						7.500 €
<b>12.</b>	<b>Kardinal-von-Galen Schule Lette</b>	<b>71.500 €</b>	<b>71.500 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>71.500 €</b>	<b>0 €</b>
	Erforderliche Brandschutzmaßnahmen	15.000 €	15.000 €				15.000 €	
	Umbau und Sanierung Verwaltung	18.000 €	18.000 €				18.000 €	
	Sanierung der Bodenbeläge in den Klassenräumen	11.500 €	11.500 €				11.500 €	
	Dachsanie rung des 1-geschossigen Gebäudeteils (Flur)	27.000 €	27.000 €				27.000 €	

### Mittelfristiger Instandsetzungsplan

Lfd. Nr.	Gebäudebezeichnung / Erläuterung der unterlassenen Instandhaltung	Gesamt	2007	2008	2009	2010	Rückstellung 2007 bis 2010	Später = Aplm. AfA
<b>13.</b>	<b>Kardinal-von-Galen Schule Goxel</b>	<b>3.500 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>3.500 €</b>
	Erneuerung des Druckbehälters der Eigenwasserversorgung	3.500 €						3.500 €
<b>14.</b>	<b>Martin-Luther-Schule</b>	<b>122.698 €</b>	<b>43.200 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>56.500 €</b>	<b>99.700 €</b>	<b>22.998 €</b>
	<b>Schulgebäude</b>							
	Neue Fenster in Fluren und Gymnastikraum, Anstrich Klassen und Flure	22.998 €						22.998 €
	Sanierung der Dachflächen	56.500 €				56.500 €	56.500 €	
	<b>Toilettengebäude</b>							
	Erneuerung der Toilettenanlage Außen	43.200 €	43.200 €				43.200 €	
<b>15.</b>	<b>Kreuzschule</b>	<b>13.500 €</b>	<b>3.600 €</b>	<b>0 €</b>	<b>9.900 €</b>	<b>0 €</b>	<b>13.500 €</b>	<b>0 €</b>
	Bodenbeläge im 1. OG	9.900 €			9.900 €		9.900 €	
	Einrichtung des erweiterten Ganztagsbetriebes an der Kreuzschule							
	Restabwicklung Austausch der Kesselanlage	3.600 €	3.600 €				3.600 €	
<b>16.</b>	<b>Fröbelschule</b>	<b>30.300 €</b>	<b>15.800 €</b>	<b>12.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>27.800 €</b>	<b>2.500 €</b>
	Erneuerung Bodenfliesen / Bodenbelag Treppe	2.500 €						2.500 €
	Austausch der PCB-haltigen Beleuchtungskörper	25.000 €	13.000 €	12.000 €			25.000 €	
	Restabwicklung Brandschutzmaßnahmen/ Metallbauarbeiten	2.800 €	2.800 €				2.800 €	
<b>17.</b>	<b>Heriburg Gymnasium</b>	<b>510.500 €</b>	<b>235.000 €</b>	<b>110.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>29.000 €</b>	<b>424.000 €</b>	<b>86.500 €</b>
	<b>Schule</b>							
	Erneuerung der Klasseneingangstüren und Sanierungszarge	45.000 €	45.000 €				45.000 €	
	Sanierung Physikräume	92.000 €	92.000 €				92.000 €	
	Sanierung Biologieräume	75.000 €		75.000 €			75.000 €	
	Austausch Thermostatventile	4.500 €	4.500 €				4.500 €	
	Brandschutzmaßnahmen entspr. Katalog, Schaffung Rettungswege	35.000 €	35.000 €				35.000 €	
	Einbau neuer Beleuchtungskörper letzter Abschnitt	50.000 €	50.000 €				50.000 €	
	Austausch Bodenbelag PVC in Klassen	100.000 €		35.000 €	35.000 €		70.000 €	30.000 €
	Dachsanierung Pavillon (groß)	52.000 €			15.000 €	11.000 €	26.000 €	26.000 €
	Sanierung der Decke über den Fahrradständern	18.000 €				18.000 €	18.000 €	
	Restabwicklung Fenstererneuerung u. Blitzschutz	8.500 €	8.500 €				8.500 €	
	<b>Turnhalle</b>							
	Durchgang Turnhalle - Glaselemente	14.500 €						14.500 €
	Renovierung der Umkleiden und Sanitärbereiche	16.000 €						16.000 €

## Mittelfristiger Instandsetzungsplan

Lfd. Nr.	Gebäudebezeichnung / Erläuterung der unterlassenen Instandhaltung	Gesamt	2007	2008	2009	2010	Rückstellung 2007 bis 2010	Später = Aplm. AfA
<b>18.</b>	<b>Schulzentrum</b>	<b>1.823.130 €</b>	<b>671.600 €</b>	<b>420.000 €</b>	<b>125.000 €</b>	<b>460.530 €</b>	<b>1.677.130 €</b>	<b>146.000 €</b>
	<b>Altbau Theodor-Heuss I</b>							
	Altbau Theodor-Heuss I - Innenraumrenovierung Boden/Decke/Wände	52.633 €				40.633 €	40.633 €	12.000 €
	Austausch Fenster (Fluren Verwaltung, Nebenräume)	118.000 €						118.000 €
	<b>Altbau Theodor-Heuss II</b>							
	Altbau Theodor-Heuss II - Innenraumrenovierung Boden/Decke/Wände	46.129 €				30.129 €	30.129 €	16.000 €
	<b>Neubau Theodor-Heuss</b>							
	Restabwicklung Brandschutztüren u. Dachsanierung	79.100 €	79.100 €				79.100 €	
	Austausch Beleuchtungskörper	6.000 €	6.000 €				6.000 €	
	Brandschutzmaßnahmen	20.000 €	20.000 €				20.000 €	
	Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume	75.000 €		75.000 €			75.000 €	
	Dachsanierung	25.000 €	25.000 €				25.000 €	
	Sanierung Treppenraum 6	21.622 €				21.622 €	21.622 €	
	<b>Neubau Anne-Frank</b>							
	Restabwicklung Brandschutztüren u. Dachsanierung	48.200 €	48.200 €				48.200 €	
	Austausch Beleuchtungskörper	50.000 €	25.000 €	25.000 €			50.000 €	
	Brandschutzmaßnahmen	75.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €		75.000 €	
	Dachsanierung	85.000 €	85.000 €				85.000 €	
	Sanierung Treppenraum 4+ 5	43.244 €				43.244 €	43.244 €	
	<b>Neubau Nepomucenum</b>							
	Restabwicklung Brandschutztüren u. Dachsanierung	78.300 €	78.300 €				78.300 €	
	Austausch Beleuchtungskörper	50.000 €	25.000 €	25.000 €			50.000 €	
	Brandschutzmaßnahmen	75.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €		75.000 €	
	Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume	310.000 €	75.000 €	160.000 €	75.000 €		310.000 €	
	Dachsanierung	240.000 €	155.000 €	85.000 €			240.000 €	
	Sanierung Treppenraum 1 - 3	64.867 €				64.867 €	64.867 €	
	Neubau Toilettengebäude - Instandsetzung WC-Anlagen	7.023 €				7.023 €	7.023 €	
	Neubau Sporthalle I - Anne-Frank, Austausch Schwingboden	120.000 €				120.000 €	120.000 €	
	Neubau Sporthalle II - Nepomucenum, Austausch Schwingboden	120.000 €				120.000 €	120.000 €	
	Garage Theodor-Heuss	57 €				57 €	57 €	
	Neubau HM-Wohnungen, Sanierung Sanitärbereiche	12.326 €				12.326 €	12.326 €	
	Neubau HM-Garagen - Austausch Garagentor	629 €				629 €	629 €	



## Mittelfristiger Instandsetzungsplan

Lfd. Nr.	Gebäudebezeichnung / Erläuterung der unterlassenen Instandhaltung	Gesamt	2007	2008	2009	2010	Rückstellung 2007 bis 2010	Später = Aplm. AfA
<b>Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (kommunalnutzungsorientiert)</b>								
<b>19.</b>	<b>Rathaus</b>	<b>119.000 €</b>	<b>10.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>53.500 €</b>	<b>0 €</b>	<b>113.500 €</b>	<b>5.500 €</b>
	<b>Bauteil I</b>							
	13 Stck. Dachgauben, neue Holzverkleidung, Abdichtung, usw.	19.500 €			19.500 €		19.500 €	
	Ausbildung der Kehlen	4.000 €			4.000 €		4.000 €	
	Anstrich Fensterflächen	10.000 €			10.000 €		10.000 €	
	Holzfenster (je 50 % Bauteil 1 und Bauteil 2)	5.000 €	5.000 €				5.000 €	
	Erneuerung Bodenbeläge (je 50 % Bauteil 1 und Bauteil 2)	10.000 €			10.000 €		10.000 €	
	<b>Bauteil II</b>							
	Anstrich Fenster	5.500 €						5.500 €
	Erneuerung der Sanitäranlagen im EG, 1. OG und 2. OG	39.000 €		39.000 €			39.000 €	
	Alu-Fenster / RWA	11.000 €		11.000 €			11.000 €	
	Holzfenster (je 50 % Bauteil 1 und Bauteil 2)	5.000 €	5.000 €				5.000 €	
	Erneuerung Bodenbeläge (je 50 % Bauteil 1 und Bauteil 2)	10.000 €			10.000 €		10.000 €	
<b>20.</b>	<b>ULF-Gebäude</b>	<b>1.197.000 €</b>	<b>43.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>73.000 €</b>	<b>1.124.000 €</b>
	Bauteil I+II (2007 u. 2008 tlw. Fensteraustausch)	862.634 €	32.000 €	30.000 €			62.000 €	800.634 €
	Bauteil III	323.366 €						323.366 €
	Restabwicklung Bau- u. Planungsleistungen 1. OG Südflügel	11.000 €	11.000 €				11.000 €	
<b>21.</b>	<b>Heimathaus Lette</b>	<b>36.350 €</b>	<b>0 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>6.350 €</b>	<b>36.350 €</b>	<b>0 €</b>
	Austausch verschiedener Fenster	5.000 €				5.000 €	5.000 €	
	Anstrich der Holzverschalung Giebel usw. einschl. Gerüstbau	1.350 €				1.350 €	1.350 €	
	Einbau einer Zentralheizung mit Brennwertkessel + GLT	30.000 €		30.000 €			30.000 €	
<b>22.</b>	<b>Jakobischule ohne Kita</b>	<b>98.600 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>2.400 €</b>	<b>35.750 €</b>	<b>38.150 €</b>	<b>60.450 €</b>
	<b>Schulgebäude</b>							
	Instandsetzung der Fußböden einschl. Demontage, Aufbau einschl. Trittschall, Estrich, PVC	19.200 €						19.200 €
	Instandsetzung der Dachflächen einschl. Demontage, einschl. Lattung u. Konterlattung	41.250 €						41.250 €
	<b>Turnhalle</b>							
	Austausch der alten Stahlfenster gegen neue Aluminium-Elemente mit Sicherheitsverlasung in der Turnhalle	35.750 €				35.750 €	35.750 €	
	Austausch Türblätter 10 Türen x 240 €	2.400 €			2.400 €		2.400 €	



### Mittelfristiger Instandsetzungsplan

Lfd. Nr.	Gebäudebezeichnung / Erläuterung der unterlassenen Instandhaltung	Gesamt	2007	2008	2009	2010	Rückstellung 2007 bis 2010	Später = Aplm. AfA
<b>35.</b>	<b>Asylantenwohnheim, Laurentiusstr. 39/41</b>	<b>68.836 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>68.836 €</b>
	Erneuerung der Sanitärbereiche	14.268 €						14.268 €
	Erneuerung der Heizung (Kessel + Körper)	20.068 €						20.068 €
	Erneuerung Bodenbelag	5.000 €						5.000 €
	Erneuerung Türen	4.500 €						4.500 €
	Erneuerung Treppen	9.000 €						9.000 €
	Malerarbeiten	4.500 €						4.500 €
	Beseitigung von Putzschäden Wärmedämmfassade	5.000 €						5.000 €
	Erneuerung der verrotteten Windfedern an den Giebelseiten des Baukörpers	3.500 €						3.500 €
	Anstrich Fenster	3.000 €						3.000 €
<b>36.</b>	<b>Asylantenwohnheim Loburgerstr. 55</b>	<b>10.657 €</b>					<b>0 €</b>	<b>10.657 €</b>
<b>37.</b>	<b>Asylantenwohnheim Kuchenstr. 12</b>	<b>2.139 €</b>					<b>0 €</b>	<b>2.139 €</b>
<b>38.</b>	<b>Obdachlosenunterkunft Darfelder Weg 103</b>	<b>2.000 €</b>			<b>2.000 €</b>		<b>2.000 €</b>	
<b>39.</b>	<b>Spätaussiedlerunterkunft Coesfelderstr. 16</b>	<b>115.354 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>115.354 €</b>
	Verschiedenes	73.654 €						73.654 €
	Sanierung der Sanitärinstallation nach Wasserschaden (Lochfraß)	41.700 €						41.700 €
<b>40.</b>	<b>Spätaussiedlerunterkunft Grimpinstr. 41-43a</b>	<b>4.500 €</b>				<b>4.500 €</b>	<b>4.500 €</b>	
<b>Wohnbauten (nicht kommunal-nutzungsorientiert)</b>								
<b>41.</b>	<b>Wohnhaus, Meinertstr. 15 <sup>3)</sup></b>	<b>12.307 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>12.307 €</b>
<b>42.</b>	<b>Wohnhaus, Brinker Bach 15</b>	<b>1.830 €</b>	<b>0 €</b>	<b>1.830 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>1.830 €</b>	<b>0 €</b>
	<b>Wohnhaus</b>							
	Überarbeitung der Holzfenster	1.000 €		1.000 €			1.000 €	
	Einbau von Thermostatventilen	650 €		650 €			650 €	
	<b>Garage</b>							
	Beseitigung von Putzschäden	180 €		180 €			180 €	
<b>43.</b>	<b>Mehrfamilienwohnhaus, Oldendorper Weg 8</b>	<b>18.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>6.000 €</b>	<b>12.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>18.000 €</b>	<b>0 €</b>
	<b>Wohnhaus</b>							
	Anstreicherarbeiten innen + außen	3.500 €			3.500 €		3.500 €	
	neue Rollläden an den Fenstern	2.500 €			2.500 €		2.500 €	
	neue Innentüren in den Wohnungen EG links und rechts, OG links	6.000 €			6.000 €		6.000 €	
	Dachrinnen + Fallrohre	4.000 €		4.000 €			4.000 €	
	Austausch Badewanne Wohnung OG	1.600 €		1.600 €			1.600 €	
	<b>Garagen</b>							
	Beseitigung kleiner Schäden	400 €		400 €			400 €	
<b>44.</b>	<b>Wohnhaus, Kalksbecker Weg 6</b>	<b>10.500 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>10.500 €</b>
	Dachsanierung Hausmeisterwohnung	10.500 €						10.500 €
<b>45.</b>	<b>Wohngebäude, Hengtering 4</b>	<b>11.250 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>11.250 €</b>
	Dachsanierung	11.250 €						11.250 €
	<b>Summen</b>	<b>5.646.264 €</b>	<b>1.343.309 €</b>	<b>824.085 €</b>	<b>391.870 €</b>	<b>624.130 €</b>	<b>3.183.394 €</b>	<b>2.462.870 €</b>

# Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen

## 1. Haftungsverhältnisse (Bürgschaften)

Die Stadt Coesfeld hat im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für Kredite bzw. Verpflichtungen der nachfolgenden Gesellschaften bzw. Kirchengemeinden modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen. Die angegebenen Beträge umfassen das Restkapital der Kredite bzw. Verpflichtungen zum 31.12.2006:

Stadtwerke Coesfeld GmbH	14.800.202,19 EUR
Bäder- u. Parkhausgesell. der Stadt Coesf. GmbH- Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft für den Kreis Coesfeld	6.617.252,72 EUR
Kirchengemeinde Lette	219.848,12 EUR
	<u>6.762,76 EUR</u>
	21.644.065,79 EUR

## 2. Haftungsverhältnisse (Mitverpflichtungen)

Für die Stadt Coesfeld besteht bei 2 Darlehen der Stadtwerke Coesfeld GmbH eine Mitverpflichtung. Es handelt sich um Darlehen, die die Stadt Coesfeld zurzeit, als die Stadtwerke Coesfeld noch einen Eigenbetrieb darstellten, aufgenommen hatte. Mit Gründung der Stadtwerke Coesfeld GmbH wurden die Darlehen von der Stadtwerke Coesfeld GmbH übernommen, wobei die Stadt Coesfeld weiterhin als Gesamtschuldner mitverpflichtet ist.

Das Restkapital der Darlehen beträgt zum 31.12.2006: 645.527,09 EUR.

## 3. Treuhänderisch gehaltenes Vermögen

Die Stadt Coesfeld verwaltet die rechtlich selbständige Stiftung Vikarie Meiners treuhänderisch. Das Vermögen dieser Stiftung beträgt nach der Stiftungsbilanz zum 31.12.2006 1.283.935,05 €. Für die Stadt Coesfeld folgt aus ihrer Tätigkeit als Treuhänder, dass sie für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Treuhandvermögens haftet.

## 4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

### Leasing-, Miet-, Nutzungs- und Wartungsverträge:

Aus Leasing-, Miet-, Nutzungs- und Wartungsverträgen ergeben sich finanzielle Verpflichtungen von 391.000 €/a; die Verträge haben überwiegend eine Laufzeit von einem Jahr, teilweise bestehen auch noch Laufzeiten bis zu 5 Jahren. Die restliche Mietdauer für folgende angemietete Objekte beträgt:

Räumlichkeiten im WBK (für VHS usw.)	14 Jahre u. 7 Monate
Gebäude Holtwicker Straße 9	3 Jahre u. 7 Monate
Parkplatz Kupferstraße	17 Jahre u. 2 Monate

Wichtige Verträge (mit einem Volumen über 10.000 €) sind:

- Vertrag mit der Delta Wohnungsbau GmbH & Co. KG vom 08.06.2000 mit Nachtrag vom 25.07.2000 über die Vermietung des Gebäudes Holtwicker Str. 9, Laufzeit bis 31.07.2010
- Vertrag mit der Ernsting's Bau und Grund GmbH & Co. KG vom 11.04.2001 über die Vermietung von Räumlichkeiten im WBK Coesfeld (z.B. für VHS), Laufzeit bis 31.07.2021
- Vertrag mit Frau Borgert vom 29.10.1969 über die Bereitstellung eines Erbbaurechtes für die Stadt Coesfeld an dem Grundstück der Maria-Frieden-Schule, Laufzeit bis 01.10.2068
- Vertrag mit Herrn Dieninghoff vom 20.12.1989 über die Verpachtung des Parkplatzes Davidstraße, Laufzeit unbefristet mit einer dreimonatigen Frist kündbar

### Dienstleistungsverträge (Inanspruchnahme von Leistungen Dritter ab einem Volumen von 10.000 €):

- Vertrag mit der Bietergemeinschaft Alba Städte- u. Industriereinigung, Baving GmbH, Neuenkirchen, und Remondis GmbH & Co. KG, Bochum, vom 10.12.2002 über die Straßenreinigung und Leerung der Papierkörbe u. Verwertung des Inhaltes, Laufzeit bis 31.12.2007
- Vertrag mit der Remondis GmbH & Co. KG, Bochum, vom 22.07.2003 über die Sammlung und Beförderung von Siedlungsabfällen und die Behältergestellung und Behälterbewirtschaftung, Laufzeit bis 31.12.2010
- Vertrag mit der Remondis GmbH & Co. KG, Bochum, vom 20.10.2004 über den Bau und Betrieb eines Wertstoffhofes incl. der erforderlichen Transporte, Laufzeit bis 31.12.2010

- Vertrag mit der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen, vom 31.10.2002 über die Sammlung und den Transport von Sonderabfällen aus Haushaltungen über das Schadstoffmobil, Laufzeit bis 31.12.2007
- Vertrag mit Rohe GmbH & Co. KG, Münster, vom 01.09.2002 über die Reinigung an städtischen Gebäuden, Laufzeit unbefristet mit einer dreimonatigen Frist kündbar
- Vertrag mit der Firma Gewa, Oberhausen, vom 01.09.2002 über die Reinigung an städtischen Gebäuden, Laufzeit unbefristet mit einer dreimonatigen Frist kündbar
- Vertrag mit der Firma Kirchhoff, Münster, vom 01.09.2002 über die Reinigung an städtischen Gebäuden, Laufzeit unbefristet mit einer dreimonatigen Frist kündbar
- Vertrag mit der Freuco Reinigungs-Service GmbH & Co. KG vom 01.08.2001 über die Reinigung an städtischen Gebäuden, Laufzeit unbefristet mit einer dreimonatigen Frist kündbar
- Vertrag mit der Firma Pöhler, Greven, vom 01.12.2002 über die Glasreinigung an städtischen Gebäuden, Laufzeit unbefristet mit einer dreimonatigen Frist kündbar
- Vertrag mit der Firma Saygin, Coesfeld, über die Reinigung der öffentlichen Toiletten, Laufzeit auf unbestimmte Zeit, jederzeit kündbar
- Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH vom 07.09.1998/09.09.1998 zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aufgrund der Erschließung des Baugebietes Nord-West – Hof Klute und dem hierzu geschlossenen Städtebaulichen Erschließungsvertrag, Laufzeit unbefristet
- Vertrag mit der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und der Westfalen Bus GmbH (WB) vom 30.05.1996/03./12.02.1997 über die Einrichtung der NachtBus-Linien N6, N7 und N8 im Westmünsterland, Laufzeit unbefristet mit einer dreimonatigen Frist kündbar
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 02.11.2000/18.12.2000 über die gemeinsame Inanspruchnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq der Stadt Münster (Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, Betrieb eines Rechenzentrums usw.) mit der Stadt Münster, Laufzeit unbefristet mit einer achtzehnmonatigen Frist kündbar

- Übertragung der Aufgabe der Beihilfen-Festsetzungsstelle gegen Erstattung der Beihilfeleistungen und Verwaltungskosten auf die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände am 11.06.1997, Laufzeit unbefristet

### **Energielieferungsverträge**

Es bestehen verschiedene Verträge mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH über die Lieferung von Strom, Gas, Fernwärme und Wasser für die städtischen Gebäude, die Straßenbeleuchtung u. Ampeln sowie für verschiedene Einrichtungen (z.B. Kinderspielplätze, Parkanlagen, Parkplätze u. Parkscheinautomaten). Die Laufzeit der Verträge beträgt 1 Jahr.

### **Sonstige Verpflichtungen**

- Ratsbeschluss vom 24.07.2003 zur Übernahme sämtlicher evtl. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbeträge der Stadtentwicklungs-gesellschaft der Stadt Coesfeld mbH
- Vertrag mit den Katholischen Kirchengemeinden im Verwaltungsbezirk der Stadt Coesfeld vom 15.12.2005 über die Finanzierung des Trägeranteils der Betriebskosten für Überhanggruppen in Kindergärten, Laufzeit bis 31.07.2007 mit einer neunmonatigen Frist kündbar
- Vereinbarung im Rahmen eines Nutzungsvertrages mit dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Coesfeld e.V. vom 09.03.1993 über die Übernahme des nicht gedeckten Trägeranteils zu den nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) anzuerkennenden Betriebskosten der Kindertagesstätte Buesweg, Laufzeit 30 Jahre
- Vereinbarung im Rahmen eines Trägervertrages mit dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Coesfeld e.V. vom 31.01.1997 über die Übernahme des nicht gedeckten Trägeranteils zu den nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) anzuerkennenden Betriebskosten der Kindertagesstätte Akazienweg, Laufzeit 20 Jahre
- Vertrag mit der DB AG vom 16.05.1988 anlässlich des Bahnhofsumbaus in den achtziger Jahren mit der Verpflichtung zur Unterhaltung und Erneuerung, Reinigung, Beleuchtung und zum Winterdienst bezogen auf den gesamten Bahnhofsvorplatz (einschließlich Fahrradstand), die Buszu- und -abfahrten, den gesamten Tunnel und den Bahnsteig 1 mit Bahnsteigtreppe, die Frei- und Grünflächen und die Park and Ride-Anlage, Laufzeit bis 31.12.2018

- Vertrag mit dem Fußball- u. Leichtathletik-Verband Westfalen e. V. über die unentgeltliche Überlassung des Kreisjugendsportheimes für jugendpflegerische Zwecke, Laufzeit 99 Jahre

### **3. Sonstige wichtige Verträge**

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Kreis Coesfeld vom 28.11.2005 hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen, Regelung für 2006
- Bezüglich der Gesellschaftsverträge der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen der Stadt Coesfeld wird auf den Beteiligungsbericht verwiesen.

### **Dienstleistungsverträge (Geschäftsbesorgung bzw. Leistungen an Dritte)**

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Rosendahl (in Kraft seit 01.01.1996) über die Übertragung der Vorprüfungsverpflichtungen der Gemeinde Rosendahl auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld, Laufzeit unbefristet mit einer dreimonatigen Frist kündbar
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Havixbeck vom 04.12.2003/10.12.2003 über die Übertragung der Vorprüfungsverpflichtungen der Gemeinde Havixbeck auf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld, Laufzeit unbefristet mit einer dreimonatigen Frist kündbar
- Vertrag mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH vom 08./14.01.1997 über die Vergabe der Konzession für die öffentliche Versorgung des Stadtgebietes der Stadt Coesfeld mit Strom, Gas und Wasser, Laufzeit bis 31.12.2016
- Vertrag mit der Bäder- u. Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH vom 18.01.1994 mit Nachtragsvertrag vom 30.05.1996 u. 01.10.2004 über die Verpachtung der Schwimmhalle Lette u. der Marktgarage an die Bäder- u. Parkhausgesellschaft, Laufzeit bis 31.12.2020
- Vertrag mit dem Kreis Coesfeld vom 26.08.2003 über die Gebäudeunterhaltung der Kreisschlauchpfliegerie und weiterer Räumlichkeiten, die Wartung und Pflege des Schlauchtransportfahrzeuges sowie den Betrieb der Kreisschlauchpfliegerie durch die Stadt Coesfeld, Laufzeit zunächst bis 31.12.2026
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Billerbeck, der Gemeinde Rosendahl und der Gemeinde Nottuln vom 22.12.1975 über die Verpflichtung der Stadt Coesfeld eine Volkshochschule nach Maßgabe des 1.



WbG NW zu errichten und zu unterhalten und für die Stadt Billerbeck, die Gemeinde Rosendahl und die Gemeinde Nottuln die aufgrund des 1. WbG NW bestehenden kommunalen Aufgaben durchzuführen; unbefristet mit einer einjährigen Frist zum Ende eines Haushaltsjahres kündbar

- Vertrag mit dem Kreis Coesfeld vom 30.11.2005 über die Begleitung der Entwicklung und des Einsatzes der Software SozNW für den Kreis Coesfeld, Laufzeit bis 31.12.2010
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Billerbeck vom 01.07.1971/ 25.08.1971 zwecks Übernahme der Aufgabe des Schulträgers hinsichtlich der Beschulung der lernbehinderten Sonderschüler der Stadt Billerbeck durch die Stadt Coesfeld, unbefristet mit einer einjährigen Frist zum Schluss eines jeden Schuljahres kündbar
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Rosendahl vom 01.07.1971 zwecks Übernahme der Aufgabe des Schulträgers hinsichtlich der Beschulung der lernbehinderten Sonderschüler der Gemeinde Rosendahl durch die Stadt Coesfeld, unbefristet mit einer einjährigen Frist zum Schluss eines jeden Schuljahres kündbar
- Vertrag mit dem Kreis Coesfeld, vom 04.07.2005 über die Vermietung von Schulräumen in der Jakobischule, Laufzeit bis 31.07.2015
- Vertrag mit dem Kolping-Bildungswerk, Diözesanverband Münster GmbH, vom 14.09.2006 über die Vermietung von Schulräumen in der Jakobischule, Laufzeit bis 31.07.2007
- Vertrag mit der Bundesagentur für Arbeit, Coesfeld, vom 25.03.1982 über die Vermietung des Arbeitsamtes III. BA, Holtwicker Straße 1, Laufzeit bis 31.08.2014
- Vertrag mit der Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld mbH vom 12.11.1998 über die technische Geschäftsbesorgung für die Stadtentwicklungsgesellschaft, Laufzeit unbefristet
- Vertrag mit „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland“, Köln, über die Kostenbeteiligung an der Abfallberatung und den Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen (=Glascontainerstandorte) vom 09.12.2004/ 05.01.2005/ 20.12.2006, Laufzeit bis 31.12.2009

### Anlagenspiegel - Eröffnungsbilanz

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12.2006	Zugänge 2007	Abgänge 2007	Umbuchungen 2007	Abschrei- bungenen 2007	Zuschrei- bungenen 2007	Kumulierte Abschrei- bungen	am 31.12.2007	am 31.12.2006
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		+	-	+ / -	-	+	-		
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>187.844,21</b>								<b>187.844,21</b>
<b>2. Sachanlagen</b>	<b>254.909.583,78</b>								<b>254.909.583,78</b>
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	<b>38.767.865,15</b>								<b>38.767.865,15</b>
2.1.1 Grünflächen	28.378.225,69								28.378.225,69
2.1.2 Ackerland	1.162.653,22								1.162.653,22
2.1.3 Wald, Forsten	209.037,24								209.037,24
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	9.017.949,00								9.017.949,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte	<b>91.438.656,61</b>								<b>91.438.656,61</b>
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	2.113.550,05								2.113.550,05
2.2.2 Schulen	66.256.259,81								66.256.259,81
2.2.3 Wohnbauten	3.021.660,05								3.021.660,05
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	20.047.186,70								20.047.186,70
2.3 Infrastrukturvermögen	<b>116.542.609,07</b>								<b>116.542.609,07</b>
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	26.332.408,50								26.332.408,50
2.3.2 Brücken und Tunnel	4.187.899,78								4.187.899,78
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenaus- rüstung und Sicherungsanlagen	0,00								0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasser- beseitigungsanlagen	0,00								0,00
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	81.936.530,80								81.936.530,80
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.085.769,99								4.085.769,99
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	<b>2.268.150,05</b>								<b>2.268.150,05</b>
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	<b>56.277,00</b>								<b>56.277,00</b>
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	<b>2.448.732,72</b>								<b>2.448.732,72</b>
2.7 Betriebs- und Geschäftsaustattung	<b>3.053.211,71</b>								<b>3.053.211,71</b>
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<b>334.081,47</b>								<b>334.081,47</b>



## Forderungsspiegel

Art der Forderungen	Gesamt- betrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>1.038.901,99</b>	<b>1.038.901,99</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
1.1 Gebühren	72.719,57	72.719,57	0,00	0,00	
1.2 Beiträge	23.797,90	23.797,90	0,00	0,00	
1.3 Steuern	764.429,36	764.429,36	0,00	0,00	
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	102.709,61	102.709,61	0,00	0,00	
1.5 Sonstige öffentlich-rechlichen Forderungen	75.245,55	75.245,55	0,00	0,00	
<b>2. Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>1.305.226,05</b>	<b>1.214.349,78</b>	<b>88.225,75</b>	<b>2.650,52</b>	
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	330.811,29	239.935,02	88.225,75	2.650,52	
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	408,70	408,70	0,00	0,00	
2.3 gegen verbundene Unternehmen	8.959,62	8.959,62	0,00	0,00	
2.4 gegen Beteiligungen					
2.5 gegen Sondervermögen	965.046,44	965.046,44	0,00	0,00	
<b>3. Summe aller Forderungen</b>	<b>2.344.128,04</b>	<b>2.253.251,77</b>	<b>88.225,75</b>	<b>2.650,52</b>	

**Erläuterungen:**

- Wegen der NKF-Umstellung zum 01.01.2007 werden in Spalte 5 keine Vorjahreswerte ausgewiesen.

## Rückstellungsspiegel

Art der Rückstellungen	Bestandskonto	Kostenstelle	Kostenträger	Gesamt- betrag am Ende des Vorjahres	Veränderungen im Haushaltsjahr			Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres	davon mit einer Restlaufzeit von		
					Zuführungen	Inanspruch- nahme	Auflösung (Grund- entfallen)		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
					EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
				1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1. Pensionsrückstellungen</b>				0,00				<b>24.135.693,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>24.135.693,00</b>
10 Pensionsverpflichtungen -Aktive-	251110	Verschiedene	Verschiedene					9.234.156,00			9.234.156,00
10 Pensionsverpflichtungen -Versorgungsempfänger-	251140	10.10.01.01	01.05.01					9.623.538,00			9.623.538,00
10 Beihilfeverpflichtungen -Aktive-	251210	Verschiedene	Verschiedene					2.463.824,00			2.463.824,00
10 Beihilfeverpflichtungen -Versorgungsempfänger-	251240	10.10.01.01	01.05.01					2.814.175,00			2.814.175,00
<b>2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten</b>								<b>741.492,00</b>	<b>31.577,00</b>	<b>709.915,00</b>	<b>0,00</b>
70 Beseitigung asbesthaltiger Decken in der Theodor-Heuss-Schule (Neubau)	261100	70.10.22.01	01.31.01					199.290,00		199.290,00	
70 Beseitigung asbesthaltiger Decken in der Anne-Frank-Schule (Neubau)	261100	70.10.21.51	01.31.01					239.290,00		239.290,00	
70 Beseitigung asbesthaltiger Decken im Nepomucenum (Neubau)	261100	70.10.23.01	01.31.01					271.335,00		271.335,00	
70 Austausch des asbestbelasteten Dachrandes Feuerwache Lette	261100	70.10.13.02	01.31.01					7.200,00	7.200,00		
70 Schadstoffentsorgung ehemalige Johannesschule	261100	70.10.22.03	01.31.01					22.158,00	22.158,00		
70 Schadstoffuntersuchung ehemalige Johannesschule	261100	70.10.22.03	01.31.01					2.219,00	2.219,00		
<b>3. Instandhaltungsrückstellungen</b>								<b>3.183.394,00</b>	<b>1.343.309,00</b>	<b>1.840.085,00</b>	<b>0,00</b>
70 Laut mittelfristigem Instandhaltungsplan	271100	Verschiedene	Verschiedene					3.183.394,00	1.343.309,00	1.840.085,00	
<b>4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 u. 5 GemHVO</b>								<b>1.373.379,69</b>	<b>791.884,69</b>	<b>525.495,00</b>	<b>56.000,00</b>
10 Urlaubsrückstellungen -Beamte-	280001	10.10.01.01	01.05.01					82.890,20	82.890,20		
10 Urlaubsrückstellungen -Tarifbeschäftigte-	280001	10.10.01.01	01.05.01					69.285,39	69.285,39		
10 Überstundenrückstellungen -Beamte-	280101	10.10.01.01	01.05.01					21.608,22	21.608,22		
10 Überstundenrückstellungen -Tarifbeschäftigte-	280101	10.10.01.01	01.05.01					99.219,44	99.219,44		
10 Rückstellung für GPA Prüfungskosten f. d. Jahre 2004-2006	280201	10.90.01.01	01.04.90					48.750,00	48.750,00		
10 Rückstellungen für Altersteilzeit n. n.	280301	10.12.01.01	01.05.03					20.569,00		20.569,00	
10 Rückstellungen für Altersteilzeit n. n.	280301	30.04.01.01	02.02.03					12.837,00		12.837,00	
10 Rückstellungen für Altersteilzeit n. n.	280301	60.07.01.01	10.02.01					14.749,00		14.749,00	
10 Rückstellungen für Altersteilzeit n. n.	280301	70.10.02.01	01.31.01					25.234,00		25.234,00	
10 Rückstellungen nach § 107 b BeamtVG	280900	10.10.01.01	01.05.01					41.000,00			41.000,00

## Rückstellungsspiegel

Art der Rückstellungen	Bestands- konto	Kostenstelle	Kostenträger	Gesamt- betrag am Ende des Vorjahres  31.12.2005	Veränderungen im Haushaltsjahr			Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres  31.12.2006	davon mit einer Restlaufzeit von		
					Zuführungen	Inanspruch- nahme	Auflösung (Grund- entfallen)		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
					EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
				1	2	3	4	5	6	7	8
20 Rückstellungen für Beratung u. Prüfung der Eröffnungsbilanz	280900	20.01.01.01	01.20.01					18.000,00	1.700,00	16.300,00	
20 Krankenhausinvestitionsumlage	280900	20.20.01.01	16.01.01					28.500,00	28.500,00		
51 Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe n. n.	280900	51.05.01.01	06.03.01					3.184,83	3.184,83		
51 Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe n. n.	280900	51.05.01.01	06.03.01					2.071,16	2.071,16		
51 Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe n. n.	280900	51.05.01.01	06.03.01					3.700,56	3.700,56		
51 Erziehungsberatung	280900	51.07.01.01	06.03.03					6.678,48	6.678,48		
51 ambulante Erziehungshilfe für Dezember 2006	280900	51.07.01.02	06.03.03					7.941,67	7.941,67		
51 ambulante Erziehungshilfe für Dezember 2006	280900	51.07.01.02	06.03.03					2.260,83	2.260,83		
51 Ambulant Betreutes Wohnen n. n.	280900	51.07.01.02	06.03.03					2.181,71	2.181,71		
51 ambulante Erziehungshilfe für Dezember 2006	280900	51.07.01.02	06.03.03					4.378,40	4.378,40		
51 ambulante Erziehungshilfe für Dezember 2006	280900	51.07.01.02	06.03.03					6.507,68	6.507,68		
51 Rechnung Sozialdienst Kath. Frauen e.V. für Dezember 2006	280900	51.07.01.02	06.03.03					3.731,62	3.731,62		
51 Kosten Tagesgruppe n. n.	280900	51.07.01.03	06.03.03					2.592,91	2.592,91		
51 Inobhutnahme n. n.	280900	51.08.01.01	06.03.04					2.332,10	2.332,10		
51 Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe	280900	51.08.01.02	06.03.04					291.400,00		291.400,00	
51 Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe	280900	51.08.01.02	06.03.04					24.000,00		24.000,00	
51 Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe	280900	51.08.01.02	06.03.04					17.500,00		17.500,00	
51 Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe	280900	51.08.01.02	06.03.04					20.800,00		20.800,00	
51 Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten 2005	280900	51.10.01.01	06.05.01					57.478,00	57.478,00		
51 Zuschüsse zum Trägeranteil für Kindergärten 2005	280900	51.10.01.01	06.05.01					18.277,00	18.277,00		
51 Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten 2006	280900	51.10.01.01	06.05.01					50.000,00		50.000,00	
51 Zuschüsse zum Trägeranteil für Kindergärten 2006	280900	51.10.01.01	06.05.01					20.000,00		20.000,00	
51 Bodenbelagsarbeiten Theodor-Heuss-Realschule	280900	51.23.02.10	03.01.04					2.781,73	2.781,73		
60 Rückstellung für die Zahlung des Kanalanschlussbeitrages	280900	60.09.01.02	01.30.01					223.622,64	223.622,64		
70 Oberflächenentwässerungsgebühren f. Parkplatz zwischen den Bahngleisen (2003 - 2006)	280900	70.01.01.01	12.01.01					3.908,00		3.908,00	
70 Lieferung von Lampen	280900	70.01.01.02	12.01.01					3.349,00	3.349,00		
70 Reparatur an der Straßenbeleuchtung	280900	70.01.01.02	12.01.01					4.052,46	4.052,46		
70 Gasrechnung der Stadtwerke	280900	70.10.02.02	01.31.01					3.207,00	3.207,00		
70 Gasrechnung der Westfalen AG	280900	70.10.13.01	01.31.01					2.020,00	2.020,00		

## Rückstellungsspiegel

Art der Rückstellungen	Bestandskonto	Kostenstelle	Kostenträger	Gesamt- betrag am Ende des Vorjahres  31.12.2005	Veränderungen im Haushaltsjahr			Gesamt- betrag am Ende des Haushalts- jahres  31.12.2006	davon mit einer Restlaufzeit von		
					Zuführungen	Inanspruch- nahme	Auflösung (Grund- entfallen)		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
					EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
				1	2	3	4	5	6	7	8
70 Gasrechnung der Stadtwerke	280900	70.10.21.02	01.31.01					3.166,00	3.166,00		
70 Rechnung Gebäudereinigung	280900	70.10.21.03	01.31.01					2.340,00	2.340,00		
70 Gasrechnung der Stadtwerke	280900	70.10.21.03	01.31.01					3.492,00	3.492,00		
70 Gasrechnung der Stadtwerke	280900	70.10.21.08	01.31.01					3.442,00	3.442,00		
70 Stromrechnung der Stadtwerke	280900	70.10.21.51	01.31.01					3.950,00	3.950,00		
70 Rechnung Fernwärme der Stadtwerke	280900	70.10.21.51	01.31.01					21.513,00	21.513,00		
70 Gasrechnung der Stadtwerke	280900	70.10.21.52	01.31.01					4.710,00	4.710,00		
70 Gasrechnung der Stadtwerke	280900	70.10.22.02	01.31.01					6.684,00	6.684,00		
70 Abbruch AKE-Container	280900	70.10.46.42	01.31.01					15.000,00			15.000,00
70 Ingenieurleistungen n. n.	280900	70.10.84.00	01.31.01					8.038,66	8.038,66		
70 Gasrechnung der Stadtwerke	280900	70.10.84.00	01.31.01					2.407,00	2.407,00		
70 Oberflächenentwässerungsgebühren f. d. Lagerfläche des Baubetriebshofes (2002-2006)	280900	70.20.01.02	15.04.01					8.198,00		8.198,00	
70/ KRE Abfallentsorgungsleistungen, Schlussrechnung 2006	280900	90.10.00.13	11.01.01					17.839,00	17.839,00		
<b>5. Summe aller Rückstellungen</b>				<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>29.433.958,69</b>	<b>2.166.770,69</b>	<b>3.075.495,00</b>	<b>24.191.693,00</b>

## Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
<b>1. Anleihen</b>					
<b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>29.198.535,59</b>	<b>5.596.872,63</b>	<b>426.752,74</b>	<b>23.174.910,22</b>	
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich	243.816,79	0,00	0,00	243.816,79	
2.4.1 vom Bund					
2.4.2 vom Land	243.816,79	0,00	0,00	243.816,79	
2.4.3 von Gemeinden (GV)					
2.4.4 von Zweckverbänden					
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich					
2.4.6 von sonst. öffentl. Sonderrechnungen					
2.5 vom privaten Kreditmarkt	28.954.718,80	5.596.872,63	426.752,74	22.931.093,43	
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	28.954.718,80	5.596.872,63	426.752,74	22.931.093,43	
2.5.2 von übrigen Kreditgebern					
<b>4. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>5.699.221,25</b>	<b>5.699.221,25</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
3.1 vom öffentlichen Bereich					
3.2 vom privaten Kreditmarkt	5.699.221,25	5.699.221,25	0,00	0,00	
<b>4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	<b>206.459,76</b>	<b>0,00</b>	<b>16.616,98</b>	<b>189.842,78</b>	
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>228.428,41</b>	<b>228.428,41</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	<b>59.051,14</b>	<b>59.051,14</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	
<b>7. Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen</b>	<b>1.567.171,84</b>	<b>1.242.408,54</b>	<b>324.763,30</b>	<b>0,00</b>	
<b>8. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>1.301.505,25</b>	<b>900.817,24</b>	<b>400.688,01</b>	<b>0,00</b>	
<b>9. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>38.260.373,24</b>	<b>13.726.799,21</b>	<b>1.168.821,03</b>	<b>23.364.753,00</b>	

Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von  
Sicherheiten (Bürgschaften, Mitverpflichtungen),  
nachrichtlich:

22.289.592,88
---------------

Treuhänderisch gehaltenes Vermögen: **1.283.935,05 EUR**

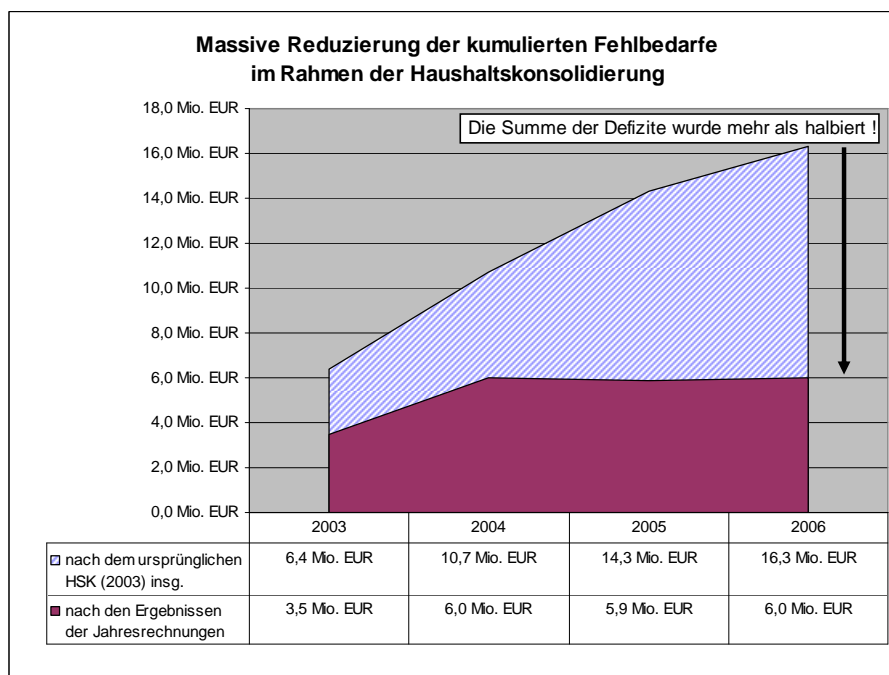


## Lagebericht gem. § 48 GemHVO

Nach § 53 Abs. 1 GemHVO ist die Eröffnungsbilanz durch einen Lagebericht entsprechend § 48 GemHVO zu ergänzen. Zweck dieser Bestimmung ist in erster Linie, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt zu vermitteln und auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.

## Rückblick auf die Haushaltswirtschaft 2006

Am 31.12.2006 endete für die Stadt Coesfeld die Ära der Kameralistik, so dass für das Haushaltsjahr 2006 die letzte kamerale Jahresrechnung zu erstellen war. Der Abschied von der Kameralistik war für die Stadt von einer vierjährigen Phase der Haushaltssicherung begleitet: Seit 2003 reichten die laufenden Einnahmen zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht mehr aus. Die Verwaltungshaushalte schlossen mit Defiziten ab: 2003 rd. 3,5 Mio. €, 2004 rd. 2,5 Mio. € und schließlich 2006 rd. 0,1 Mio. €; lediglich 2005 wurde ein Überschuss von 0,1 Mio. € erzielt. Bis Ende 2006 ist ein Gesamtdefizit (aus Sicht der Kameralistik: Alt-Fehlbeträge) von ca. 6,0 Mio. € aufgelaufen. Befürchtet worden war zu Beginn der Haushaltssicherung noch ein um gut 10 Mio. € höheres Gesamtdefizit von über 16,3 Mio. €, so dass insoweit der städtische Haushalt durchaus erfolgreich konsolidiert werden konnte.



Durch die Umstellung der städtischen Haushaltsführung auf das doppelte Rechnungswesen des NKF zum 01.01.2007 kommt es zu einer vollständigen Zäsur. Das kamerale Jahresergebnis 2006 mit seinen Alt-Fehlbeträgen spielt nur noch insofern eine Rolle, als dass sich auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz der Posten „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ in Höhe von rd. 5,7 Mio. € findet. Diese führen – ebenso wie die aus der Kameralistik übernommenen und in der Eröffnungsbilanz gezeigten Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von ca. 29,2 Mio. € - zu einer Verringerung des in der Bilanz auszuweisenden Eigenkapitals.

Der letzte kamerale Vermögenshaushalt der Stadt Coesfeld 2006 schloss in Einnahme und Ausgabe, ohne dass die vorhandene Kreditermächtigung von ca. 0,5 Mio. € in Anspruch genommen wurde, ausgeglichen ab, wobei dem Verwaltungshaushalt ein Betrag von knapp 1,4 Mio. € zur Reduzierung des dortigen Defizits aus der damaligen allgemeinen Rücklage zugeführt wurde. Bis auf einen Betrag von 56.575 € (zweckgebundene Mittel der Sportpauschale, die in der Eröffnungsbilanz in dem Passivposten „Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen“ enthalten sind) war damit die allgemeine Rücklage kameraler Art aufgelöst.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht 2006 verwiesen.

### **NKF in Coesfeld ab 01.01.2007**

Nach dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen müssen Gemeinden und Gemeindeverbände spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung erfassen und zum Stichtag 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufstellen. Die Stadt Coesfeld hat diesen Schritt bereits zwei Jahre früher, nämlich im Haushaltsjahr 2007 vollzogen und folglich ihre Eröffnungsbilanz auf den Beginn dieses Haushaltsjahres, den Stichtag 1. Januar 2007 auszurichten. Künftig wird dann eine Bilanz nur noch zum Schluss des Haushaltsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt.

Die im März 2007 vom Rat der Stadt Coesfeld beschlossene Haushaltssatzung 2007 wies im Ergebnisplan, vor allem aufgrund eines drastischen Einbruchs bei der Gewerbesteuer, ein Defizit von rd. 5 Mio. € auf. Ein ausgeglichener Haushalt konnte somit im ersten NKF-Haushaltsjahr der Stadt Coesfeld zunächst einmal nicht erreicht werden. Neben den Problemen mit dem Gewerbesteueraufkommen wurde dieser Umstand auch durch neue Haushaltsbelastungen in Form NKF-bedingter Besonderheiten, wie zum Beispiel Abschreibungen und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen, bewirkt. Da das genannte Plan-Defizit von rd. 5 Mio. € durch Inanspruchnahme der in der Eröffnungsbilanz dargestellten Ausgleichsrücklage von ca. 13,2 Mio. € vollständig gedeckt werden konnte, galt der städtische Haushalt 2007 als ausgeglichen. Ein Haushaltssicherungskonzept hatte die Stadt somit nicht mehr aufzustellen. Gleichwohl war die finanzielle Lage der Stadt zum Eröffnungsbilanz-Stichtag mit ihrer Verschuldung im investiven Bereich, ihrem negativen Kassenbestand, der die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung erforderlich machte, und dem Defizit im laufenden Ergebnisplan 2007 weiterhin angespannt.

### **Die finanzielle Situation in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010**

Abschlüsse für das Haushaltsjahr 2007 und die folgenden Haushaltsjahre können erst nach Feststellung der Eröffnungsbilanz erstellt werden. Insofern sollen die folgenden Aussagen zu den (erwarteten) Abschlussergebnissen der Jahre 2007 bis 2010 ein möglichst realitätsnahes Bild der Haushaltswirtschaft in diesen Jahren vermitteln; sie sind jedoch, bis die konkreten Abschlüsse vorliegen, als vorläufig anzusehen.

Gegenüber der oben für das Jahr 2007 erwähnten Finanzlage lt. Haushaltsplan sind im Verlauf des Jahres deutliche Verbesserungen eingetreten, so dass die Ausgleichsrücklage im Abschluss zwar in Anspruch genommen werden muss, jedoch nicht in der ursprünglich angenommenen Größenordnung, sondern nur etwa in Höhe der Hälfte des zunächst geplanten Betrages. Ausschlaggebend hierfür war – neben anderen Faktoren – insbesondere ein Zuwachs beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Das Haushaltsjahr 2008 schließt ebenfalls deutlich besser als im Haushaltsplan zunächst angenommen ab. Geplant war im Gesamtergebnisplan ein Defizit von rd. 0,5 Mio. €, tatsächlich ergibt sich, vor allem durch einen Anstieg der Gewerbesteuererträge, aber auch aufgrund anderer Verbesserungen, ein Überschuss, von dem mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass er ausreichen wird, um die 2007 in Anspruch genommene Ausgleichsrücklage wieder auf ihren vollen Ursprungsbestand aufzufüllen.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass im Haushaltsjahr 2009 die volle Ausgleichsrücklage von rd. 13,2 Mio. € wieder zur Verfügung steht. Angesichts eines Defizits im Gesamtergebnisplan des Haushaltsplans 2009 in Höhe von rd. 3,7 Mio. € und verschiedener übertragener Ermächtigungen muss allerdings damit gerechnet werden, dass im Jahresabschluss 2009 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 4,1 Mio. € erfolgen wird.

Die voraussichtliche Höhe der Ausgleichsrücklage zu Beginn des Haushaltsjahres 2010 beläuft sich somit auf rd. 9,1 Mio. €. Lt. Haushaltplan 2010 ist vorgesehen, dass sie in Höhe des Defizits im Gesamtergebnisplan 2010 von rd. 4,4 Mio. € erneut belastet wird. Hier ist allerdings nach dem bisherigen Verlauf der Haushaltswirtschaft im Jahr 2010 zu erwarten, dass sich eine Verbesserung von mindestens ca. 1,1 Mio. € ergeben wird.

Somit kann für das Haushaltsjahr 2011 von einem Stand der Ausgleichsrücklage von etwa 5,8 Mio. € ausgegangen werden. Nur in diesem Umfang kann die Ausgleichsrücklage noch zur Kompensation eines Defizits herangezogen werden. Sollte der Gesamtergebnisplan für das Haushaltsjahr 2011 ein höheres Defizit ausweisen müssen, kann nur noch – mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde – eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage in Betracht kommen, was ebenso wie die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage den Verzehr von Eigenkapital darstellt. Vorrangiges Ziel muss jedoch sein, den Verzehr von Eigenkapital überhaupt zu vermeiden.

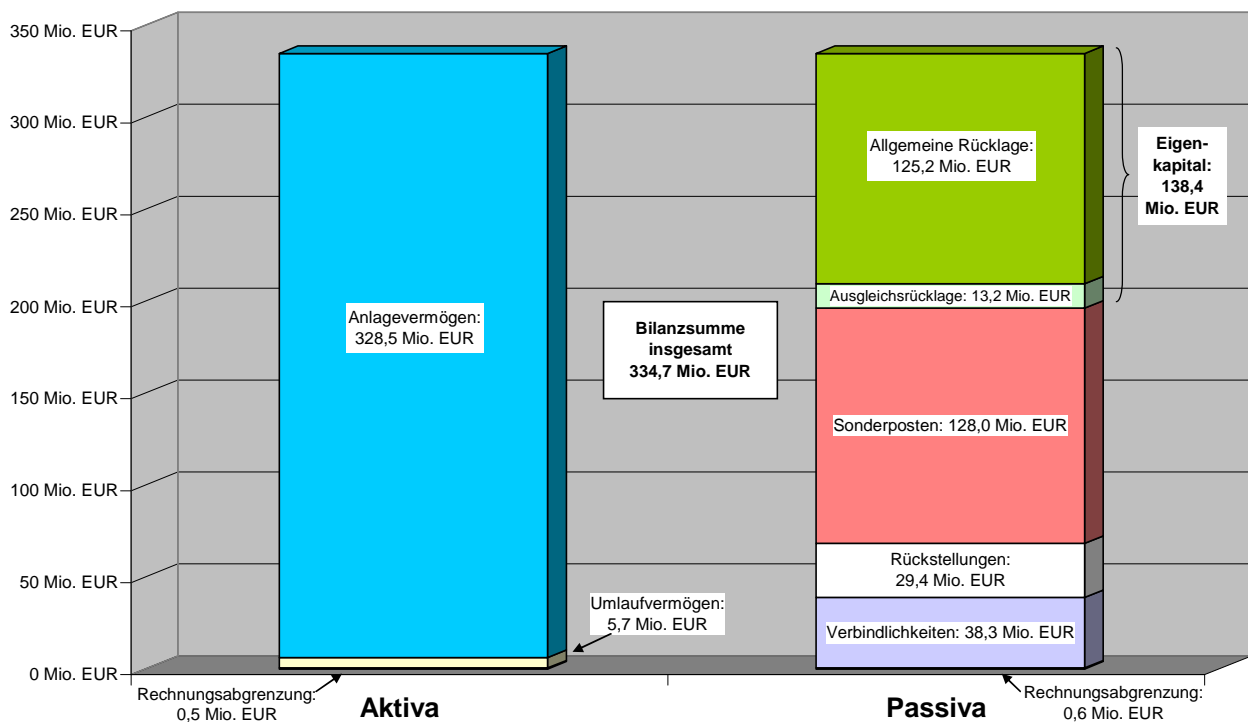
### **Die Eröffnungsbilanz im Überblick**

Die Bilanzsumme beläuft sich auf fast 334,7 Mio. € (100 %). Auf der Aktivseite handelt es sich dabei in erster Linie um das Anlagever-

mögen, das bei insgesamt rd. 328,5 Mio. € (98,1 %) liegt. Auf das Umlaufvermögen entfallen gut 5,7 Mio. € (1,7 %) und auf die aktive Rechnungsabgrenzung rd. 0,5 Mio. € (0,2 %).

Auf der Passivseite der Bilanz finden sich das Eigenkapital mit ca. 138,4 Mio. € (41,3 %), darin enthalten die Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 13,2 Mio. € (3,9 %), ferner die Sonderposten mit rd. 128,0 Mio. € (38,3 %), die Rückstellungen von gut 29,4 Mio. € (8,8 %) sowie die Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von fast 38,3 Mio. € (11,4 %) und die passive Rechnungsabgrenzung von ca. 0,6 Mio. € (0,2 %).

Eröffnungsbilanz der Stadt Coesfeld zum 01.01.2007



## Die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Auf der Aktivseite der Bilanz ist das am Eröffnungsbilanzstichtag vorhandene städtische Vermögen zusammengefasst dargestellt und in den Einzelerläuterungen im Bilanzanhang detaillierter ausgewiesen. Den eindeutigen Schwerpunkt des Vermögens stellt das Infrastrukturvermögen, also in erster Linie das Straßennetz, dar. Es folgen die bebauten Grundstücke, wobei die Schulgebäude und –grundstücke im Vordergrund stehen. Unter dem Posten „Finanzanlagen“ finden sich in erster Linie die städtischen Beteiligungen und

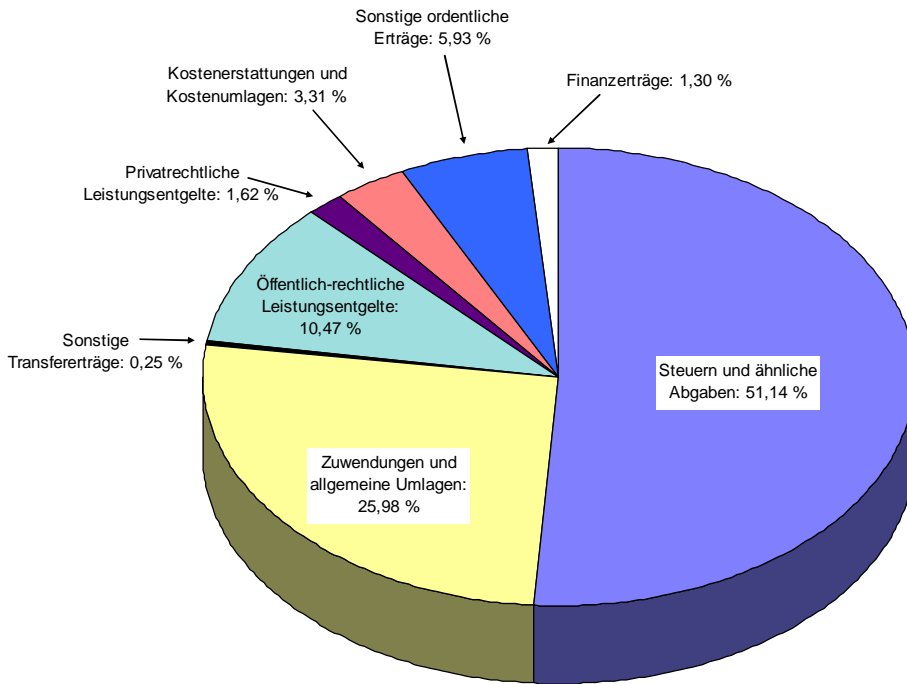
Sondervermögen (zum Beispiel die Stadtwerke Coesfeld GmbH und das Abwasserwerk) wieder. Nach der finanziellen Bedeutung folgen dann die unbebauten Grundstücke, hier insbesondere die Grünanlagen, sowie verschiedene weitere Posten der Aktivseite der Bilanz. Insgesamt beläuft sich das städtische Vermögen auf knapp 334,7 Mio. €.

Die Passivseite der Bilanz zeigt demgegenüber, wie das Vermögen finanziert wurde. An erster Stelle steht hier das Eigenkapital, gefolgt von den Sonderposten sowie den Verbindlichkeiten und den Rückstellungen.

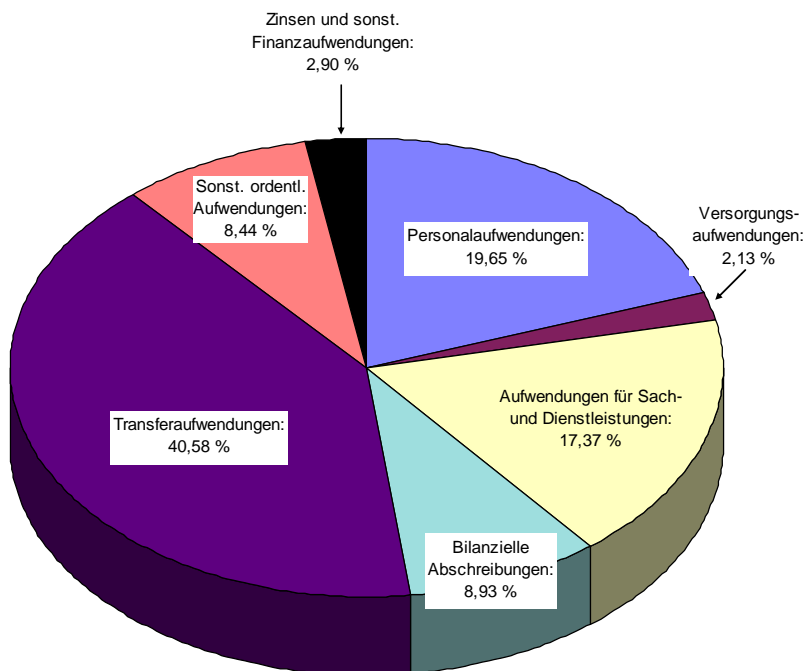
In den Verbindlichkeiten von insgesamt ca. 38,3 Mio. € sind hauptsächlich die städtischen Schulden enthalten, die sich zum Eröffnungsbilanzstichtag auf knapp 34,9 Mio. € belaufen und wie folgt aufteilen: Kredite für Investitionen rd. 29,2 Mio. € und Kredite zur Liquiditätssicherung rd. 5,7 Mio. €. Dieses Fremdkapital verursacht Zinsaufwendungen und führt dadurch zu einer Belastung des Ergebnisplans und der Ergebnisrechnung. Es liegt auf der Hand, dass ein möglichst hoher Eigenkapitalanteil auf der Passivseite der Bilanz der Haushaltswirtschaft größere Flexibilität und Unabhängigkeit bietet. Die Beurteilung der Situation in der Eröffnungsbilanz der Stadt Coesfeld und zur allgemeinen Finanzlage erfolgt im Anschluss bei der Darstellung verschiedener Bilanzkennzahlen.

Zur Ertragslage im zeitlichen Umfeld des Stichtages der Eröffnungsbilanz lassen sich Erkenntnisse, da eine Ergebnisrechnung für 2006 nicht existiert und damit eine Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr nicht gegeben ist, nur aus dem Haushaltsplan 2007 gewinnen. Die Struktur des Gesamtergebnisplans sieht hinsichtlich der Erträge und Aufwendungen wie folgt aus:

Die Gesamterträge einschl. der Finanzerträge belaufen sich auf rd. 54,1 Mio. € (= 100 %). Davon entfallen auf:



Die Gesamtaufwendungen einschl. der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen liegen um ca. 5 Mio. € höher als die genannten Gesamterträge, und zwar bei rd. 59,1 Mio. € (= 100 %). Es entfallen auf:



## Kennzahlen des NKF-Kennzahlensets NRW

In Ergänzung zu den vorstehend bereits genannten Kennzahlen werden zur Beurteilung der Eröffnungsbilanz und der Lage der Stadt Coesfeld einige weitere Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage im Folgenden dargestellt, die sich an dem aktuellen NKF-Kennzahlenset NRW orientieren.

a) Infrastrukturquote = 34,8 %

$$\frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Kommunen verfügen im Bereich der Daseinsfürsorge über ein umfangreiches Infrastrukturvermögen. Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da es in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden.

b) Eigenkapitalquote I = 41,3 %

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Eigenkapitalquote I zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

c) Eigenkapitalquote II = 72,2 %

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderp. für Zuwendungen u. Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Bei der Eigenkapitalquote II werden die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei um Beträge handelt, die i. d. R. nicht zurückzahlen und nicht zu verzinsen sind.



d) Anlagendeckungsgrad II = 88,2 %

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderp. für Zuwendungen u. Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Der Anlagendeckungsgrad II gibt Auskunft, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist.

e) Kurzfristige Verbindlichkeitsquote = 4,1 %

$$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote verdeutlicht, wie hoch der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist. Da Haushaltsfehlbeträge i. d. R. über Kredite zur Liquiditätssicherung finanziert werden, ist diese Kennzahl ein Indikator dafür, wie stark sich die aufgelaufenen Defizite auf die Finanzlage der Kommune auswirken.

Da bei der Eröffnungsbilanz Vorjahres- und im Übrigen auch sonst weitgehend Vergleichszahlen fehlen, ist der Aussagewert der o. a. Kennzahlen noch eingeschränkt und die Analyse nur als erster Einstieg zu sehen. Weitergehende Aussagen und Bewertungen werden erst bei künftigen Schluss-Bilanzen durch Vorjahresvergleiche (und Vergleiche mit anderen Kommunen) möglich sein.

## **Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung**

Abschließend soll im Lagebericht darauf eingegangen werden, welche Chancen und Risiken sich im Hinblick auf die künftige Entwicklung der Stadt zeigen. Das ist naturgemäß schwierig, da konkrete Anhaltspunkte, welche Faktoren sich in erheblichem Umfang positiv oder negativ auswirken könnten, nicht vorliegen. Hinzu kommt, dass Umstände vielfach fremdgesteuert sind, ohne dass die Stadt sie direkt beeinflussen könnte. Insofern kann aber allgemein festgestellt werden, dass – und darin kann sowohl eine Chance wie auch ein Risiko liegen – die städtische Ertrags- und Finanzlage und

damit die Handlungsfähigkeit der Stadt Coesfeld zweifellos von der generellen wirtschaftlichen Situation und konjunkturellen Entwicklungen abhängen.

Diesbezüglich hat sich etwa ab dem zweiten Halbjahr 2008 mit zunehmender Brisanz eine globale Finanz- und Wirtschaftskrise eingestellt, deren Auswirkungen in allen Kommunen und damit auch in der Stadt Coesfeld immer deutlicher zu spüren waren. Einbrechende Steuereinnahmen und gleichzeitig explodierende Soziallasten haben deutlich gezeigt, wie schnell sich aus dem erwähnten Risiko „wirtschaftliche Situation und konjunkturelle Entwicklungen“ eine kaum noch beherrschbare Realität entwickeln kann. Glücklicherweise deutet sich aktuell an, dass allmählich ein wirtschaftlicher Aufschwung wieder einsetzt. Gleichwohl werden die Auswirkungen der Krise die Haushalte der kommenden Jahre noch beeinträchtigen.

Die eigene Steuerkraft der Stadt, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes, seine Steuereinnahmen und damit verbunden die Dotierung der Zahlungen an die Kommunen im Finanzausgleich, der Finanzbedarf des Kreises, der in der Erhebung der Kreisumlage zum Ausdruck kommt, sind jedenfalls Einflussgrößen, die, wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, durchaus gravierend sein können.

In mehreren Jahren der Haushaltssicherung bis zum Eröffnungsbilanzstichtag und darüber hinaus mussten erhebliche Konsolidierungsanstrengungen unternommen werden. Es konnten nicht alle Wünsche im Bereich freiwilliger Leistungen erfüllt werden und auch aktuell und in den folgenden Jahren fehlt es, wenn es nicht gelingt gegenzusteuern, noch immer an einem strukturell ausgeglichenem Haushalt. Nicht zuletzt als Folge der jüngst erlebten massiven Finanz- und Wirtschaftskrise bleibt daher die Haushaltskonsolidierung eine weiterhin dringende Aufgabe.

Um überhaupt noch eigene Handlungsspielräume zu erhalten, gilt es die Haushaltssicherung oder sogar den Nothaushalt (bei einem nicht mehr genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept) zu vermeiden. Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt

Coesfeld hat in seiner Sitzung am 20.05.2010 den einstimmigen Grundsatzbeschluss gefasst, dass ein (freiwilliges) Konzept zur Sicherung des städtischen Haushalts entwickelt und in zwei Stufen bis 2015 umgesetzt werden soll. Ziel ist es, im Endeffekt eine Haushaltsentlastung von etwa 4,8 Mio. € jährlich zu erreichen. Denkbare Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts wurden erarbeitet und in einer interfraktionellen Arbeitsgruppe des Rates vorgestellt und diskutiert. Verwaltungsseitig umsetzbare Maßnahmen werden in den Haushaltsentwurf 2011 aufgenommen, über andere denkbare Maßnahmen wird in den zuständigen Fachausschüssen und letztlich im Rat der Stadt zu entscheiden sein.

Spielräume und damit Chancen für die künftige Entwicklung können sich ergeben, wenn es gelingt, ein wirkungsvolles Haushaltskonsolidierungskonzept zu realisieren, den bereits in den vergangenen Jahren betriebenen Schuldenabbau fortzusetzen, möglichst auf Kredite zur Liquiditätssicherung zu verzichten und dadurch die Zinsbelastung der Ergebnisrechnung zu verringern.

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass es seit dem Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2007 gelungen ist, die bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung von fast 5,7 Mio. € zu reduzieren. Insbesondere nach den Steuerterminen jeweils zur Mitte eines Quartals bewegt sich durchweg der Kassenbestand vorübergehend im positiven Bereich. Gleichwohl besteht weiterhin die Notwendigkeit, den Kassenbestand immer wieder kurzfristig durch die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zu verstärken. Der höchste in Anspruch genommene Festbetrag belief sich im Jahre 2010 auf 4,5 Mio. €. Die künftige Entwicklung hinsichtlich der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wird davon abhängen, ob es gelingt, auf Dauer im Gesamtfinanzplan den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv zu gestalten.

Die langfristige Verschuldung der Stadt konnte von rd. 29,2 Mio. € am 01.01.2007 bis 31.12.2009 auf rd. 26,0 Mio. € zurückgefahren werden. Die Haushaltssatzung 2010 sieht wegen zu finanzierender großer Investitionsmaßnahmen eine Kreditermächtigung von rd. 4,9 Mio. € vor, die jedoch zumindest bis November 2010 noch nicht, auch nicht teilweise, realisiert werden musste.

Ein großes Risiko – und das haben die vergangenen Jahre durch teilweise explosionsartige Anstiege gezeigt – wird auch weiterhin in der Entwicklung der von der Stadt (direkt oder über die Kreisumlage) aufzuwendenden Sozialleistungen gesehen, etwa im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit und der Jugendhilfe. Allgemeine Preissteigerungen, ein eventueller erneuter konjunktureller Abschwung, eine mögliche Verschlechterung der sozio-ökonomischen Lage der Bevölkerung führen zwangsläufig zu höheren Fallzahlen bei den Hilfeempfängern und erhöhten Aufwendungen, so dass in der Folge dann für andere Zwecke, zumal Preissteigerungen die Stadt ja ebenfalls treffen, nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen.

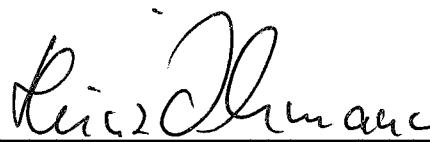
Die gesamte Haushaltswirtschaft der Stadt sollte daher darauf ausgerichtet bleiben, das Eigenkapital in der städtischen Bilanz zumindest zu erhalten und auch die Ausgleichsrücklage möglichst in ihrer Ursprungshöhe zu bewahren. Nur so können wir dem Leitgedanken des NKF, für intergenerative Gerechtigkeit zu sorgen, gerecht werden.

Coesfeld, 12.11.2010



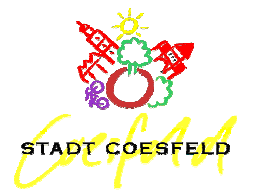
---

Manfred Schlickmann  
Kämmerer



---

Heinz Öhmann  
Bürgermeister



**Sonderrichtlinien  
zur Erfassung u. Erstbewertung  
bei der Stadt Coesfeld**



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	8
2	Ziele und Verfahrensschritte der Erfassung u. Bewertung.....	8
3	Bewertungsgrundlagen für die Eröffnungsbilanzierung nach dem NKF .....	9
4	Bewertungstichtag.....	9
5	AFA-Tabelle/ Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände .....	10
6	Ablauf der Einführungsinventur .....	10
7	Grundsätzliches zur Bewertung .....	11
8	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	12
8.1	Nutzungsdauern.....	12
8.2	Erfassung und Bewertung .....	12
8.3	Konzessionen, Lizenzen und Nutzungsrechte.....	13
8.4	Software .....	13
8.4.1	Fachbereich 10 .....	13
8.4.2	Fachbereich 30 .....	14
8.4.3	Fachbereich 43 .....	15
8.4.4	Fachbereich 51 .....	15
8.4.5	Fachbereich 60 .....	15
8.4.6	Fachbereich 70 .....	16
9	Grund und Boden.....	16
9.1	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung .....	16
9.1.1	Plausibilitätsprüfung .....	17
9.1.2	Nutzungsform.....	18
9.1.3	Abgrenzung planungsrechtlicher Innen- und Außenbereich (PI/PA).....	18
9.1.4	Wirtschaftliche Einheit.....	18
9.1.5	Besonderheiten/ Wertminderungen .....	19
9.1.6	Bewertung.....	19
9.1.6.1	Allgemein .....	19
9.1.6.2	Bewertung der an Dritte verpachteten Erbbaurechtsgrundstücke .....	20
9.1.6.3	Bewertung der Baulandgrundstücke.....	20
9.1.6.4	Bewertung der Umlegungsgrundstücke.....	21
9.1.7	Besonderer Hinweis zur Bilanzierung.....	22
10	Aufbauten der unbebauten Grundstücke.....	22
10.1	Grünflächen .....	22
10.1.1	Grünanlagen .....	22
10.1.1.1	Nutzungsdauern .....	23
10.1.1.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung .....	23
10.1.2	Spielplätze.....	25
10.1.2.1	Nutzungsdauern .....	25
10.1.2.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung .....	26
10.1.3	Sportanlagen.....	27
10.1.3.1	Nutzungsdauern .....	27
10.1.3.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung .....	28



10.1.3.3	Zu den Sportanlagen gehören: .....	29
10.1.3.4	Rechtliche Verhältnisse .....	29
10.1.3.5	Bewertung der Sportanlagen .....	30
10.1.4	Wasserflächen (stehende Gewässer).....	31
10.1.5	Dauerkleingärten, Gartenland, Unland, .....	32
10.1.6	Friedhöfe.....	32
10.1.6.1	Nutzungsdauern .....	32
10.1.6.2	Erfassung und Bewertung .....	32
10.2	Ackerland.....	33
10.3	Wald, Forsten .....	33
10.4	Sonstige unbebaute Grundstücke .....	34
10.4.1	Wasserflächen (fließende Gewässer).....	34
10.4.1.1	Nutzungsdauern .....	34
10.4.1.2	Erfassung und Bewertung .....	35
11	Gebäude.....	36
11.1	Nutzungsdauern.....	36
11.2	Bewertungsgrundsatz/ Bewertungsübersicht .....	39
11.3	Nutzungsformen/ Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung.....	39
11.3.1	Kommunal-nutzungsorientierte Objekte.....	39
11.3.1.1	Besondere Bewertungsvorschriften .....	39
11.3.1.2	Definition: .....	40
11.3.1.3	Kommunal-nutzungsorientierte Gebäude der Stadt Coesfeld .....	40
11.3.1.4	Bewertungsverfahren.....	41
11.3.2	Gebäude mit Aufgabe der kommunal-spezifischen Nutzung .....	45
11.3.3	Nicht kommunal-nutzungsorientierte Objekte .....	45
11.3.3.1	Definition .....	45
11.3.3.2	Nicht kommunal-nutzungsorientierte Gebäuden der Stadt Coesfeld .....	45
11.3.3.3	Bewertungsverfahren.....	46
11.3.4	Mischgenutzte Objekte .....	47
11.3.5	Besondere Objekte.....	47
11.3.5.1	Verwaltungsgebäude .....	47
11.3.5.2	Obdachlosenunterkünfte u. Übergangsheime für Asyl begehrende Ausländer und Aussiedler .....	48
11.3.5.3	Hausmeisterwohngebäude .....	49
11.3.5.4	Sonstige Gebäude mit kommunaler Nutzungsorientierung .....	49
12	Infrastrukturvermögen.....	50
12.1	Brücken, Tunnel.....	50
12.1.1	Nutzungsdauern.....	50
12.1.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung .....	51
12.2	Straßen, Plätze .....	52
12.2.1	Nutzungsdauern.....	52
12.2.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung .....	52
12.3	Wege im Außenbereich.....	55
12.3.1	Nutzungsdauern.....	55
12.3.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung .....	55
12.4	Straßeninventar .....	56
12.4.1	Ampeln.....	56
12.4.1.1	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung .....	56
12.4.2	Festwert Straßenbeleuchtung.....	57
12.4.3	Verkehrszeichen .....	57
12.4.4	Parkscheinautomaten.....	58



12.4.5	Wartehallen.....	58
12.4.5.1	Nutzungsdauern.....	58
12.4.5.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung.....	59
12.5	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.....	60
12.5.1	Lärmschutzwälle.....	60
12.5.1.1	Nutzungsdauern.....	60
12.5.1.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung.....	60
12.5.2	Lärmschutzwände.....	60
12.5.2.1	Nutzungsdauern.....	60
12.5.2.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung.....	61
12.5.3	Fahrradständeranlagen.....	61
12.5.3.1	Nutzungsdauern.....	61
12.5.3.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung.....	61
12.5.4	Hochwasserschutzanlagen u. Feuerlöschteiche.....	62
12.5.4.1	Nutzungsdauer.....	62
12.5.4.2	Erfassung und Bewertung.....	62
13	Bauten auf fremdem Grund u. Boden.....	63
14	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	63
14.1	Nutzungsdauern.....	64
14.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung.....	64
14.3	Zusatzerläuterungen Museen und Archiv.....	64
15	Fahrzeuge.....	65
15.1	Nutzungsdauern -allgemein-.....	65
15.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung.....	65
15.3	Nutzungsdauern -Feuerwehrfahrzeuge-.....	66
15.4	Ermittlung der Anschaffungskosten -Feuerwehrfahrzeuge-.....	66
15.5	Nutzungsdauern -Fahrzeuge Zentrales Gebäudemanagement-.....	66
15.6	Nutzungsdauern -Fahrzeuge Baubetriebshof-.....	67
16	Maschinen u. technische Anlagen.....	67
16.1	Nutzungsdauern.....	68
16.2	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung.....	68
16.3	Feuerwehr.....	68
16.3.1	Nutzungsdauern -Feuerwehr-.....	68
16.3.2	Festwert Schläuche.....	69
16.3.3	sonstige Vermögensgegenstände.....	69
16.4	Baubetriebshof.....	69
16.5	Nutzungsdauern -Baubetriebshof-.....	69
17	Betriebs- u. Geschäftsausstattung.....	69
17.1	Bildung von Festwerten - Allgemeine Erläuterungen.....	70
17.2	Bildung von Gruppenwerten.....	70
17.3	Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert unter 60 Euro (netto) 71	
17.4	Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert zwischen 60 und 410 Euro (netto).....	71
17.5	Einzelbewertung der beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert ab 410 Euro (netto).....	71
17.6	Fachbereich 10.....	73
17.6.1	Nutzungsdauern.....	73





17.6.2	Mobiliar .....	73
17.6.3	Festwert EDV .....	74
17.6.3.1	Server und Netzwerkkomponenten .....	74
17.6.3.2	PC-Arbeitsplätze .....	74
17.6.3.3	Notebooks .....	74
17.6.3.4	Drucker und Plotter .....	75
17.6.4	BGA -allgemein- .....	75
17.7	14 Rechnungsprüfung .....	75
17.8	Fachbereich 20 .....	75
17.9	Fachbereich 30 -allgemein- .....	75
17.9.1	Nutzungsdauern .....	75
17.10	Fachbereich 30 -Feuerwehr- .....	76
17.10.1	Nutzungsdauern .....	76
17.10.2	Festwert Dienst-/Schutzkleidung .....	76
17.10.3	Gruppenwerte .....	76
17.10.4	BGA Feuerwehr -allgemein- .....	77
17.11	Fachbereich 43 -Volkshochschule- .....	77
17.11.1	Nutzungsdauern .....	77
17.11.2	Mobiliar .....	78
17.11.3	BGA Volkshochschule -allgemein- .....	78
17.12	Fachbereich 43 -Bücherei- .....	79
17.12.1	Nutzungsdauern .....	79
17.12.2	Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung .....	79
17.12.3	Festwert Medien .....	79
17.13	Fachbereich 43 -Archiv- .....	79
17.13.1	Nutzungsdauern .....	79
17.13.2	Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung .....	80
17.14	Fachbereich 43 -Museen- .....	80
17.14.1	Nutzungsdauern .....	80
17.14.2	Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung .....	80
17.15	Fachbereich 50 .....	81
17.15.1	Nutzungsdauern .....	81
17.15.2	Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung .....	81
17.16	Fachbereich 51 .....	81
17.16.1	Bereich Jugend und Familie .....	81
17.16.1.1	Nutzungsdauern .....	81
17.16.1.2	Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung .....	81
17.16.2	Bereich Schulen .....	82
17.16.2.1	Nutzungsdauern .....	82
17.16.2.2	Erläuterungen zur Bewertung .....	82
17.16.2.3	Festwert Mobiliar .....	82
17.16.2.4	BGA -allgemein- .....	84
17.16.2.5	BGA -Lehrmaterialien und -geräte Fachräume - .....	84
17.16.3	Bereich Freizeit .....	85
17.16.3.1	Nutzungsdauern .....	85
17.16.3.2	Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung .....	85
17.17	Fachbereich 60 .....	85
17.17.1	Nutzungsdauern .....	85
17.17.2	Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung .....	85
17.18	Fachbereich 70 .....	85
17.18.1	Nutzungsdauern .....	85
17.18.2	Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung .....	86
17.18.3	Zusatzerläuterungen BGA Hausmeister ZGM .....	86



17.18.4	Zusatzerläuterungen BGA Stadthalle .....	86
17.18.5	Zusatzerläuterungen BGA Baubetriebshof .....	87
17.18.6	Zusatzerläuterungen BGA kostenrechnende Einrichtungen .....	87
18	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	87
19	Finanzanlagen .....	88
19.1	Anteile an verbundenen Unternehmen .....	89
19.2	Beteiligungen .....	91
19.3	Sondervermögen .....	92
19.4	Wertpapiere .....	93
19.5	Ausleihungen .....	94
20	Vorräte .....	96
20.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren .....	96
20.2	Geleistete Anzahlungen .....	97
21	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	97
21.1	Forderungen .....	97
21.1.1	Allgemeine Erläuterungen .....	97
21.1.2	Besondere Forderungen .....	97
21.2	Sonstige Vermögensgegenstände .....	98
22	Wertpapiere des Umlaufvermögens .....	99
23	Liquide Mittel .....	99
24	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	99
24.1	Investitionsförderungen an Dritte .....	100
24.1.1	Zuwendungen an Träger von Kindergärten .....	100
24.2	Sonstige Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	100
25	Eigenkapital .....	101
25.1	Allgemeine Rücklage .....	101
25.2	Deckungsrücklage .....	101
25.3	Sonderrücklagen .....	101
25.4	Ausgleichsrücklage .....	102
26	Sonderposten .....	102
26.1	Sonderposten für Zuwendungen .....	103
26.2	Sonderposten für Beiträge .....	106
26.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich .....	107
26.4	Sonstige Sonderposten .....	107
27	Rückstellungen .....	108
27.1	Pensionsrückstellungen .....	108
27.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten .....	108
27.3	Instandhaltungsrückstellungen .....	109
27.4	Sonstige Rückstellungen .....	110
27.4.1	Urlaubsrückstellungen .....	110
27.4.2	Überstundenrückstellungen .....	111
27.4.3	Altersteilzeitrückstellungen .....	111
28	Verbindlichkeiten .....	111
28.1	Anleihen .....	111



28.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.....	112
28.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung.....	112
28.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.....	112
28.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	113
28.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	113
28.7	Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen.....	113
28.8	Sonstige Verbindlichkeiten .....	114
28.8.1	Allgemeine Erläuterungen .....	114
28.8.2	Sonstige Verbindlichkeiten .....	114
28.8.3	Fremde Finanzmittel - Abwasserwerk.....	115
28.8.4	Fremde Finanzmittel - SGB II, SGB XII, BSHG (Restabwicklung) .....	115
28.8.5	Fremde Finanzmittel - Stadt Coesfeld .....	115
29	Passive Rechnungsabgrenzung.....	115
29.1	Grabnutzungsrechte .....	116
29.1.1	Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung.....	116
29.2	Erhaltene Zuwendungen für Investitionsförderungen an Dritte .....	116
29.3	Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	116
30	Anlagen .....	117
30.1	Anlage - Bewertungssätze Grund u. Boden .....	118
30.2	Anlage - AFA-Tabelle der Stadt Coesfeld.....	122



## **1 Einleitung**

Die nachstehenden Sonderrichtlinien wurden von der Kämmerei in Abstimmung mit den für die Erfassung und Bewertung zuständigen Mitarbeitern der Fachbereiche während der Einführungsinventur erarbeitet. Sie dienen zur Dokumentation der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die im Bilanzanhang zu erläutern sind.

## **2 Ziele und Verfahrensschritte der Erfassung u. Bewertung**

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Schulden und der Rechnungsabgrenzungsposten der Stadt Coesfeld ist für die vollständige Einrichtung des doppelten Haushaltswesens erforderlich. Um das Ziel zu erreichen, den gesamten Ressourcenverbrauch für jeden Produktbereich abzubilden, ist insbesondere die Ermittlung des abnutzbaren Anlagevermögens und der entsprechenden Abschreibungen notwendig. Gleichzeitig erfolgt diese Ermittlung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz. Die Bilanz schafft einen Überblick über den Vermögensbestand und die Vermögensstruktur.

Grundsätzlich ist es das Ziel der Erfassung und Bewertung ein "den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" zu liefern.

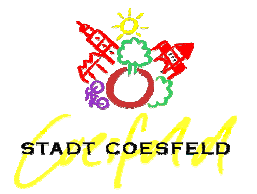
Dieses Ziel ist allerdings nicht isoliert zu betrachten. Ihm steht in vielen Bereichen das Wirtschaftlichkeitsprinzip entgegen, dessen Beachtung auch handelsrechtlich gilt und das für die Eröffnungsbilanzierung im Rahmen des NKF eine besondere Rolle spielen soll.

Im Rahmen der Erfassung und Bewertung ist daher nicht allein darauf abzustellen, wie der "richtige" Zeitwert ermittelt werden kann, sondern es ist abzuwägen, welche Art der Wertermittlung unter Betrachtung von Aufwand und Nutzen zu guten und praktikablen Ergebnissen führt.

Das Verfahren zur Ermittlung von Werten des Anlagevermögens setzt sich grundsätzlich aus den beiden Schritten "Erfassung" und "Bewertung" zusammen. Bei der Erfassung geht es zunächst darum, alle Vermögensgegenstände vollständig aufzulisten. Dabei sollten alle Informationen, die anschließend bei der Wertermittlung von Bedeutung sein könnten, nach Möglichkeit mit erfasst werden.

Im Zuge der Bewertung werden die zuvor erfassten Informationen ausgewertet. Es wird dabei zunächst entschieden, ob eine Aktivierung d.h. eine Erfassung in der Bilanz im Einzelfall erfolgt. Anschließend wird endgültig festgelegt, nach welchem Verfahren die Wertermittlung erfolgen soll; im Regelfall werden die Erfassungs- u. Bewertungsmethoden vor Beginn der Erfassung festgelegt. Hierzu sind dann evtl. noch weitere Informationen einzuholen. Letztlich wird ein Wert für das jeweilige Anlagegut ermittelt.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung der Kommunen ergibt sich gegenüber einer normalen Eröffnungsbilanzierung eine Besonderheit. Grundsätzlich ist es nicht erforderlich, vor Aufnahme des Buchungsbetriebs eine vollständige Eröffnungsbilanz erstellt zu haben.



Nach den rechtlichen Vorgaben reicht es aus, wenn die Eröffnungsbilanz mit dem ersten Jahresabschluss festgestellt wird (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)). Da aber die bilanziellen Abschreibungen auf der anderen Seite Teil des doppelten Kommunalhaushalts sind, müssen sie im Rahmen der Haushaltsplanung bereits vor dem Buchungsbetrieb und damit vor Einbringung des ersten doppelten Haushaltsplanes (erster NKF-Haushalt zum 1.1.2007) ermittelt werden; in vielen Bereichen war insoweit eine vorläufige Wertermittlung für die Aufstellung des NKF-Haushaltes erforderlich. Auch mit Anzeige des ersten NKF-Haushaltes bei der Aufsichtsbehörde war zur sachgerechten Bewertung des Haushaltsplanes ein bestätigter vorläufiger Entwurf der Eröffnungsbilanz vorzulegen. Am 28.08.2008 wurde ein Entwurf der Eröffnungsbilanz dem Rat vorgelegt, dieser Entwurf war Grundlage für den Haushalt 2009.

### **3 Bewertungsgrundlagen für die Eröffnungsbilanzierung nach dem NKF**

Nach dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) erfolgt die erstmalige Bewertung des Anlagevermögens nach "vorsichtig geschätzten Zeitwerten". Dieser betriebswirtschaftliche Wertbegriff bedarf zur praktischen Umsetzung der Erläuterung. Dieser Begriff umschreibt keinen "bestimmten Wert". Es ist vielmehr zu entscheiden, welcher Wert unter Berücksichtigung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips und der Verhältnisse des Einzelfalls der sinnvollste Wert ist. Die besondere Betonung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips ("Der Kaufmann rechnet sich eher zu arm als zu reich.") zielt darauf, dass ein zu hoher Bilanzansatz in jedem Fall vermieden werden soll.

Im Ergebnis ist zunächst festzustellen, dass die Grundaussage des NKFG zur Eröffnungsbilanzierung nach "vorsichtig geschätzten Zeitwerten" nur Anhaltspunkte für mögliche konkrete Wertermittlungsverfahren gibt und darauf abzielt eine aktuelle aber tendenziell eher niedrige Bewertung vorzunehmen. Verschiedene mögliche Verfahren zur Ermittlung der Werte werden nachfolgend dargestellt. Dabei können grundsätzlich alle Verfahren als NKF-konform angesehen werden, die darauf abzielen einen (vorsichtigen) Zeitwert zu ermitteln.

### **4 Bewertungsstichtag**

Einheitlicher Stichtag der Bewertung für die nachfolgenden Verfahren ist der **31.12.2006**, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Ab dem 1.1.2007 in Betrieb genommene Anlagen werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.



## **5 AFA-Tabelle/ Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände**

Die Abschreibungssätze bzw. Nutzungsdauern sind den nachfolgenden Erläuterungen der jeweiligen Erfassungs- u. Bewertungsverfahren vorangestellt. Sie finden sich jedoch auch gesammelt in der als Anlage beigefügten AFA-Tabelle der Stadt Coesfeld wieder.

Sollte ein Anlagegut nicht in dieser AFA-Tabelle aufgeführt sein, sind in Absprache mit der Inventurleitung Nutzungsdauern zu ermitteln, die dann der Abschreibungstabelle hinzugefügt werden. Abweichungen von der AFA-Tabelle können nur in Absprache mit der Inventurleitung vorgenommen werden.

Grundlage für die Bestimmung der Nutzungsdauern ist die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen (NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände, Anlage 15 der Muster zur GemHVO). Diese ist gem. § 35 Abs. 3 GemHVO NRW zwingend anzuwenden. Innerhalb der vorgegebenen Bewertungsrahmen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die jeweilige Nutzungsdauer zu bestimmen. Eine von der Abschreibungstabelle für Kommunen abweichende Festlegung der Nutzungsdauer sollte grundsätzlich nicht erfolgen.

Ist im Einzelfall ein Vermögensgegenstand nicht in der NKF-AfA-Tabelle aufgeführt, so ist eine sachgerechte Einschätzung der Nutzungsdauer vorzunehmen. Hierfür können die steuerlichen AfA-Tabellen oder aber auch AfA-Tabellen von Fachverbänden (z. B. KGSt) herangezogen werden. Kommunalspezifische Besonderheiten und Erfahrungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

(Quelle: Kommentar der GPA zur GemHVO, § 35 Abs. 3)

## **6 Ablauf der Einführungsinventur**

Der Inventurrahmen der Einführungsinventur stellt sich wie folgt dar:

Der NKF-Maßnahmenzeitplan grenzt die Inventur sachlich und zeitlich ab.

Die Inventurleitung obliegt dem Kämmerer.

Die Aufnahmeleitung liegt bei der jeweiligen Fachbereichsleitung.

Die die Erfassung u. Bewertung durchführenden Personen (Aufnahmeteams) werden von der Fachbereichsleitung im Rahmen der „Runden Tische“ zum Auftakt der Inventur im jeweiligen Inventurfeld bestimmt. „Runde Tische“ sind die aus Vertretern der Kämmerei, des Rechnungsprüfungsamtes und des jeweiligen Fachbereichs bestehenden Arbeitsgruppen.

Die Ergebnisse der Inventur werden grundsätzlich im Excel-Format erfasst und anschließend über eine Schnittstelle in die Anlagenbuchhaltung (newsystem kommunal) übernommen.

Die Vollständigkeit der Erfassung sowie die Richtigkeit der Bewertungsergebnisse sind durch Unterschriftsleistung des jeweiligen Fachbereichsleiters/Fachbereichsleiterin und eines weiteren Mitarbeiters/Mitarbeiterin des Aufnahmeteams zu bestätigen.



## 7 Grundsätzliches zur Bewertung

Die Bewertung wird grundsätzlich in zwei Schritten vorgenommen, sofern in dieser Sonderrichtlinie keine anderen Regelungen getroffen werden:

### a) Ermittlung des aktuellen Anschaffungswertes als Ausgangsbasis

Grundsätzlich wird für jedes Anlagegut der aktuelle Anschaffungs- bzw. Herstellungswert ermittelt. Vereinfachend können für Anlagegüter, die in größerer Zahl vorhanden sind, Durchschnittspreise zur Bewertung herangezogen werden. Sofern aktuelle Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nur schwer ermittelbar sind, können auch die auf den Bilanzstichtag indizierten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen werden

### b) Ermittlung des Bilanzwertes

Ausgehend vom Anschaffungsdatum und unter Zuhilfenahme der Abschreibungstabelle ist der konkrete Restbuchwert (Zeitwert) zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zu ermitteln. Sollte das Anschaffungsdatum nicht bekannt sein, ist die individuelle Restnutzungsdauer des Anlagegegenstandes anhand des Abnutzungsgrades zu ermitteln. Diese darf die in der Abschreibungstabelle aufgeführte Nutzungsdauer nicht überschreiten. Mittels der geschätzten Restnutzungsdauer und der Gesamtnutzungsdauer laut Abschreibungstabelle kann der Restbuchwert ermittelt werden.

Das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr wird bei der Ermittlung des Restbuchwertes nach dem Vorsichtsprinzip bereits voll abgeschrieben.

#### Besonderheit Leasing:

Der Leasingvertrag ist nach § 535 BGB eine spezielle Form des Mietvertrages. Für Zwecke der Bilanzierung können zwei Grundformen des Leasings unterschieden werden:

Beim Operate-Leasing (Vertragsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden. Es besteht keine Grundmietzeit. Das Risiko trägt der Leasinggeber.) erfolgt keine Bilanzierung bei der Stadt Coesfeld.

Beim Finanzierungsleasing (Es besteht eine unkündbare Grundmietzeit.) ist hinsichtlich einer evtl. Bilanzierung bei der Stadt Coesfeld der Einzelfall in Abstimmung mit der Inventurleitung zu prüfen.

#### Besonderheit Betriebe gewerblicher Art (BgA)

Bei BgAs werden die Anlagegüter ohne Umsatzsteuer bilanziert.





## Aktiva

### Anlagevermögen

## 8 Immaterielle Vermögensgegenstände

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören alle Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Das sind zum Beispiel Konzessionen, Patente, Nutzungsrechte und auch EDV-Software. Weiterhin müssen die immateriellen Vermögensgegenstände selbständig nutzbar und bewertbar sein.

### 8.1 Nutzungsdauern

Die NKF-AfA-Tabelle gibt für Büromaschinen, Flipcharts und Software einen Rahmen von 5 bis 10 Jahren vor. In der Aufstellung der KGSt wird für Standardsoftware eine Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren und für Spezial- oder Fachsoftware eine Nutzungsdauer von 5 bis 10 Jahren vorgegeben. Für Standardsoftware wie das Microsoft Office-Paket wird die Nutzungsdauer auf Grund der Erfahrungswerte des Fachbereiches 10 auf 5 Jahre festgelegt. In diesem Bereich werden relativ kurzfristig neue Versionen angeboten, so dass ein Versionswechsel spätestens nach rd. 5 Jahren erforderlich ist. Bei speziellen Anwendungen (z. B. CAD-Programme, das Ratsinformationssystem Session u. a.) muss die voraussichtliche Nutzungsdauer im Rahmen von 5 bis 10 Jahren durch den jeweiligen Fachbereich selbst festgelegt werden. Näheres wird bei den Unterpunkten der einzelnen Fachbereiche geregelt.

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
Büromaschinen, Flipcharts, Software	5 - 10	siehe Unterpunkte

### 8.2 Erfassung und Bewertung

Eine Bewertung erfolgt grundsätzlich nach dem vorsichtig geschätzten Zeitwert. Nach dem Leitfadens der Kreissparkasse Köln können als vorsichtig geschätzte Zeitwerte die Anschaffungskosten ohne Indizierung angenommen werden. Gerade im Bereich der Software kann nicht von einer linearen Wertentwicklung ausgegangen werden. Daher werden auch auf Grund der relativ kurzen Nutzungsdauern die ursprünglichen Anschaffungskosten angesetzt. Sofern die Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die immateriellen Vermögensgegenstände über die voraussichtliche Nutzungsdauer linear abzuschreiben. In Fällen, in denen die Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, bleibt der Vermögensgegenstand mit seinem Anschaffungswert auf Dauer in der Bilanz stehen. Immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis 410 Euro (netto) werden analog zu den geringwertigen Vermögensgegenständen des beweglichen Anlagevermögens behandelt.





### **8.3 Konzessionen, Lizenzen und Nutzungsrechte**

Unter diesem Punkt werden alle erhaltenen Konzessionen, Lizenzen und Nutzungsrechte erfasst. Unterliegen diese keiner Abnutzung, werden diese nicht abgeschrieben.

Nach den Rückmeldungen der Fachbereiche ist lediglich das Nutzungsrecht am Arkadengang der Kupferpassage an der Kupferstraße zu erfassen. Dieses Nutzungsrecht unterliegt nicht dem Werteverzehr und wird daher nicht abgeschrieben.

### **8.4 Software**

Hier werden alle selbständig nutzbaren Programme (Anwendungssoftware) erfasst. Das Betriebssystem (z. B. Microsoft XP) und auch die Firmware (Bios) wurden bereits mit den PCs erfasst und bewertet.

Updates und Versionswechsel sind grundsätzlich nur bei tief greifenden Überarbeitungen, d. h. bei Erweiterungen oder über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserungen, als Vermögen zu aktivieren. Updates, die nur der Funktionsfähigkeit der bestehenden Software dienen, sind hingegen direkt als Aufwand zu buchen.

#### Grundsätze zur Bewertung

Grundsätzlich werden Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert ab 410 Euro erfasst (analog zu der Vorgehensweise bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung). Die Gegenstände, die mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro bewertet worden sind, haben - obwohl eine weitere Nutzung der Programme erfolgt - zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nur noch einen unerheblichen Zeitwert. Dieser liegt unterhalb von 410 Euro (netto).

#### **8.4.1 Fachbereich 10**

##### Nutzungsdauern

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
Betriebssysteme, Office-Programme u.ä.		<b>5</b>
Emulationssoftware AIO for Web		<b>5</b>
Sitzungssoftware Session/SessionNet		<b>10</b>
ProFIS		<b>10</b>
Aida Orga Zeiterfassung		<b>10</b>

Die Nutzungsdauern wurden durch den Fachbereich 10 anhand von Erfahrungswerten im Rahmen der NKF-Vorgaben festgelegt.

##### Besonderheiten zur Bewertung

Wie bereits beschrieben, werden nur die Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert ab 410 Euro (netto) erfasst. Bei den Bereichen



Serverbetriebssysteme, Office, Sicherungssoftware und Mail soll allerdings anders verfahren werden. Die Anschaffungskosten der Software und der Updates für die genannten Bereiche liegen zum Teil über und zum Teil unter 410 Euro. Es besteht aber sehr häufig ein enger Zusammenhang zwischen den einzelnen Programmen und Updates.

Es wurde daher mit dem Fachbereich 10 vereinbart, dass für diese Bereiche alle Lizenzen, also auch die unter 410 Euro, vollständig erfasst werden. Bei den Updates ist es häufig so, dass diese nicht nur Fehler beheben, sondern die Software auch erweitern. Die Updates bauen aufeinander auf, so dass nach einigen Updates die Grundversionen mehr oder weniger abgelöst werden. Daher wird die Nutzungsdauer jeweils mit 5 Jahren angesetzt. Das bedeutet, dass die Grundversion und die älteren Updates nach einigen Jahren nur noch mit dem Erinnerungswert geführt werden. Die neueren Updates hingegen sind noch wertmäßig erfasst und unterliegen noch der Abschreibung. Die einzelnen Positionen werden dann so lange in der Anlagenbuchhaltung geführt, wie sie auch noch genutzt werden. Somit sind alle aktuell genutzten Lizenzen und Programme und die entsprechenden Updates in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Auf Grund der Vielzahl von Programmen und Updates für die 4 genannten Bereiche erscheint die oben beschriebene Lösung am praktikabelsten.

Der Anschaffungspreis für Aida Orga enthält auch die Zeiterfassungsterminals und die Schlüsselanhänger. Diese „Hardware“ wurde aber zum Teil mit der Software pauschal abgerechnet. Eine Trennung der Werte ist nicht möglich. Der Schwerpunkt der Anschaffungskosten liegt bei der Software. Somit erfolgt der komplette Ausweis bei den immateriellen Vermögensgegenständen.

### **8.4.2 Fachbereich 30**

#### Nutzungsdauern

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
Autista (Standesamt)		<b>10</b>
VB-Office (Brandschutz)		<b>10</b>
OwiGo (Ruhender Verkehr)		<b>5</b>

Die Nutzungsdauern wurden durch den Fachbereich 30 anhand von Erfahrungswerten im Rahmen der NKF-Vorgaben festgelegt.

#### Besonderheiten zur Bewertung

Die mobilen Erfassungsgeräte für OwiGo werden mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung angesetzt. Daher wird auch die entsprechende Software für die Geräte mit 5 Jahren angesetzt.



### 8.4.3 Fachbereich 43

#### Nutzungsdauern

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
VHS-Verwaltungssoftware SQL-BASys		<b>10</b>
Augias-Kirchenbuch		<b>5</b>
Augias-Archiv		<b>5</b>
Augias-Museum		<b>5</b>
Bibliotheca 2000 Basispaket		<b>10</b>
Bibliotheca 2000 Zusatzmodule		<b>RND Bibliotheca</b>

Die Nutzungsdauern wurden durch den Fachbereich 43 anhand von Erfahrungswerten im Rahmen der NKF-Vorgaben festgelegt.

#### Besonderheiten zur Bewertung

Die Zusatzmodule für Bibliotheca bauen auf dem Basispaket auf und sind auch alleine für sich nicht länger nutzbar. Daher wird für später angeschaffte Zusatzmodule die Restnutzungsdauer des Basispaketes als Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

### 8.4.4 Fachbereich 51

#### Nutzungsdauern

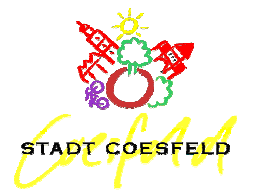
<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
gp-Untis Stundenplanprogramm		<b>10</b>

In Absprache mit dem Fachbereich 51 wurde der maximale Nutzungszeitraum als Nutzungsdauer angesetzt.

### 8.4.5 Fachbereich 60

#### Nutzungsdauern

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
Gekos BAU/WIN		<b>10</b>
Macromedia Freehand		<b>10</b>
Sketchup V5		<b>10</b>
Liegenschaftskarte ALK		<b>10</b>
GEOgraf Grundmodul		<b>15</b>



GEOgraf Zusatzmodule		<b>RND GEOgraf</b>
Ingrada Grundmodul und Zusatzmodule		<b>RND GEOgraf</b>

Die Nutzungsdauern wurden durch den Fachbereich 60 anhand von Erfahrungswerten im Rahmen der NKF-Vorgaben festgelegt. Für das Programm GEOgraf wurde auf Grund der tatsächlichen Nutzung die Höchstnutzungsdauer von 10 Jahren um fünf Jahre verlängert und mit 15 Jahren festgelegt.

Besonderheiten zur Bewertung

Die Zusatzmodule für GEOgraf sowie das Ingrada Grundmodul und die Ingrada Zusatzmodule bauen auf das GEOgraf Grundmodul auf und sind auch alleine für sich nicht länger nutzbar. Daher wird für später angeschaffte Zusatzmodule die Restnutzungsdauer des Grundmoduls als Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

**8.4.6 Fachbereich 70**

Nutzungsdauern

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
Autodesk Architectural Desktop 2004		<b>10</b>
Avanti		<b>10</b>
IMS-ware		<b>10</b>
LVWin (Leistungsverrechnung)		<b>5</b>
SP Control		<b>5</b>

Die Nutzungsdauern wurden durch den Fachbereich 70 anhand von Erfahrungswerten im Rahmen der NKF-Vorgaben festgelegt.

Besonderheiten zur Bewertung

Die mobilen Handscanner zur Software SP Control werden mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung angesetzt. Daher wird auch die entsprechende Software für die Geräte mit 5 Jahren angesetzt.

**9 Grund und Boden**

Der Grund und Boden wird über die Bilanzposition, die Nutzungsform und die Lage sowie die wirtschaftliche Einheit bzw. Kostenstelle strukturiert.

**9.1 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

Die **städtischen Flächen sind im automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB)** flurstücksgenau **erfasst** und können über das GIS graphisch dargestellt werden. Lediglich



Umlegungsgrundstücke, bei denen das Umlegungsverfahren noch nicht abgeschlossen bzw. eine Schlussvermessung noch nicht durchgeführt worden ist, können im GIS nicht graphisch dargestellt werden.

### **Übereinstimmung von ALB und Grundbuch**

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass zwischen dem ALB und dem Grundbuch beim Amtsgericht keine wesentlichen Abweichungen bestehen. Insoweit wird auf die Anforderung von Grundbuchauszügen für sämtliche Grundstücke verzichtet und nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit kein Abgleich zwischen den städtischen Flächen im ALB und den Daten im Grundbuch vorgenommen. Als Nachweis für die Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Stadt Coesfeld gelten die Katasterunterlagen (ALB) bzw. aktuell abgeschlossene Grundstücksverträge, sofern diesbezüglich eine Änderung im ALB noch nicht nachvollzogen wurde.

- Die Erfassung und Bewertung erfolgt mit einer Access-Datenbank. Als Grunderfassung werden die städtischen Grundstücke aus dem ALB in diese Datenbank eingespielt; lediglich die städtischen Grundstücksanteile bei Anliegergrundstücken (Wasserlaufgrundstücke) werden mit einer Excel-Tabelle erfasst u. bewertet.
- Anschließend sind die Daten - soweit möglich - auf Plausibilität zu überprüfen,
- eine Zuordnung zu der jeweiligen Nutzungsform, zum planungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich und zur wirtschaftlichen Einheit (WE) vorzunehmen,
- der entsprechende Bodenrichtwert einzugeben,
- evtl. Besonderheiten bzw. Wertminderungen festzulegen und zu begründen; die Wertberechnung erfolgt automatisch.
- Zum Schluss werden die wesentlichen Daten aus der Datenbank im Excelformat in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

### **9.1.1 Plausibilitätsprüfung**

Anhand von Plänen sowie anderen Unterlagen der Fachbereiche, die eine Bewertung der auf den Grundstücken befindlichen baulichen Anlagen vornehmen, hat eine Plausibilitätsprüfung der Grundstücksdaten zu erfolgen. Hierzu werden Abstimmungen mit den zuständigen Fachbereichen unter Beteiligung des FB 20 durchgeführt.

Nach Vorlage der Inventurergebnisse bezüglich der baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Spielplätze, Sportplätze, usw.) durch die Fachbereiche erfolgt zudem eine abschließende Plausibilitätskontrolle und ein Quervergleich durch den FB 20 (Prüfung der weitgehenden Übereinstimmung der Daten der Grund- u. Bodenbewertung mit den Daten der Bewertung der Aufbauten).

Die im ALB enthaltenen Nutzungsarten (lt. Katasteramt) sind nicht immer auf dem aktuellen Stand. In der Access-Datenbank sind die aktuellen Daten zu speichern und die entsprechenden Änderungen an das Katasteramt weiterzugeben.

#### Besonderheit Abwasserwerk

Die Grundstücke des Abwasserwerks (AWW) sind nicht bei der Stadt Coesfeld zu bilanzieren.



Diese Grundstücke, die der Abwasserbeseitigung dienen (z.B. Grundstück der Kläranlage, Regenrückhaltebecken), sind bereits beim AWW bilanziert, da das AWW als eigenbetriebsähnliche Einrichtung wirtschaftlich selbständig ist und bereits nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geführt wird. Da das AWW jedoch nicht rechtlich selbständig ist, befinden sich die vorgenannten Grundstücke im zivilrechtlichen Eigentum der Stadt Coesfeld und sind dementsprechend im ALB unter dem Eigentümer „Stadt Coesfeld“ ausgewiesen. Diese Grundstücke sind nicht zu bewerten und in der Access-Datenbank der Nutzungsform „Eigenbetrieb AWW“ zuzuordnen. Dies erfolgt auf der Grundlage von Angaben seitens des AWW.

### **9.1.2 Nutzungsform**

Die möglichen Nutzungsformen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten „Bewertungssätze Grund u. Boden“.

#### Grundstücke mit mehreren Nutzungsarten bzw. Nutzungsformen

Beim Verhältnis Grundstück – ALB Nutzungsart gibt es nicht nur 1:1, sondern auch 1 : n Beziehungen (mehrere ALB-Nutzungsarten). Des Weiteren gibt es Grundstücke mit einer ALB-Nutzungsart und mehreren Nutzungsformen (Siehe auch Ausführungen unter Wirtschaftliche Einheit!). Wie nach dem NKF zulässig, soll zumindest bei unbebauten Grundstücken zur Reduzierung des Aufwands eine Zuordnung zu der Nutzungsart/Nutzungsform erfolgen, auf die flächenmäßig der größte Anteil am Gesamtgrundstück entfällt. Ansonsten sind die Grundstücke in Flurteilstücke zu gliedern und diese den jeweiligen Nutzungsformen zuzuordnen.

### **9.1.3 Abgrenzung planungsrechtlicher Innen- und Außenbereich (PI/PA)**

Für die Bewertung der meisten Grundstücke ist die Lage maßgebend, d. h. es ist festzulegen, ob sie im planungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich liegen.

Zum planungsrechtlichen Innenbereich gehören grundsätzlich die im Zusammenhang bebauten Ortsteile; eine satzungsmäßige Festlegung diesbezüglich liegt für die Stadt Coesfeld nicht vor. Entsprechende Festlegungen werden in einem Übersichtsplan dokumentiert, der in das GIS eingestellt wird.

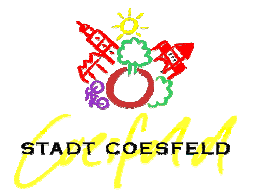
Sofern bei einzelnen Grundstücken Überschneidungen existieren, wird grundsätzlich für die Zuordnung der größte Flächenanteil zugrunde gelegt.

### **9.1.4 Wirtschaftliche Einheit**

Da der bewertungsrechtliche Grundstücksbegriff auf die wirtschaftliche Einheit (WE) abstellt, eine WE jedoch nicht immer deckungsgleich mit einem Flurstück ist, sind in der Access-Datenbank die eingespielten Daten entsprechend aufzubereiten und Flurteilstücke zu bilden.

Grundsätzlich sollen die Bodenwerte u. die Werte der Aufbauten eine WE bilden und flächenmäßig deckungsgleich sein, sofern dies nicht mit besonderem Aufwand verbunden ist.

Ein Sonderfall sind z. B. die



## Straßen

- ▶ Unterschiedliche Basis für Bodenwert u. Straßenkörper:
- Bewertung des Bodenwerts der Straßen auf der Grundlage der ALB-Flächen bzw. ALB-Flurstücke
- Bewertung des Straßenbaukörpers auf der Grundlage der GIS-Flächen bzw. der Straßenabschnitte im GIS  
→ keine Übereinstimmung von Flurstück u. Straßenabschnitt

### **9.1.5 Besonderheiten/ Wertminderungen**

Sofern wesentliche Besonderheiten vorliegen, sind diese zu begründen und ein %-Abschlag für eine Wertminderung festzulegen.

Als Besonderheiten sind Erbbaurechte bezogen auf die städtischen Flächen, Altlasten, Grundbucheinschränkungen in Abt. II, Baulasten sowie sonstige Verpflichtungen zu erfassen.

Erklärungen zu Abstandsflächen auf städtischen Grundstücken werden nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit nicht erfasst.

Was die Bewertung von Grundstücken mit Baulasten angeht, hat eine stichprobenartige Prüfung auf der Grundlage des GIS ergeben, dass es sich bei diesen Grundstücken vornehmlich um Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf Grundstücken des Infrastrukturvermögens handelt, die ohnehin bereits niedrig bewertet werden, so dass besondere Abschläge außer Betracht bleiben können.

### **9.1.6 Bewertung**

#### **9.1.6.1 Allgemein**

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der als Anlage beigefügten „Bewertungssätze Grund u. Boden“. Die Bewertungsübersicht basiert auf der Grundlage des Bewertungsleitfadens der Kreissparkasse Köln, Abweichungen beruhen auf konkreten Regelungen des Grundstücksmarktberichtes 2005 bzw. 2007 für den Kreis Coesfeld bzw. Abstimmungen mit der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kreis Coesfeld.

Mit Zuordnung eines Grundstückes zur Nutzungsform und zum PI oder PA wird automatisch der im System für die jeweilige Kombination hinterlegte Bewertungssatz bzw. tlw. auch schon der feste Bodenwert ausgewiesen. Im ersten Fall ist anhand der im GIS hinterlegten Bodenrichtwertkarten der entsprechende Bodenrichtwert einzugeben und ein evtl. Bewertungsab- bzw. zuschlag aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalles vorzunehmen. Auf der Grundlage der entsprechenden Fläche des Grundstücks bzw. eines Flurteilstücks errechnet sich der Grundstückswert.





#### **Hinweis zu den verwandten Bodenrichtwertkarten:**

Da bereits frühzeitig mit der Bodenbewertung begonnen wurde, wurden hierbei die Bodenrichtwertkarten zum 01.01.2005 zugrunde gelegt. Eine Überprüfung in 2008 ergab, dass im Vergleich hierzu die Bodenrichtwertkarten zum 01.01.2007 auf Basis des Jahres 2006 bezüglich der bebauten Grundstücke keine wesentlichen Veränderungen aufweisen. Entstandene Wertveränderungen bezüglich der unbebauten Grundstücke werden berücksichtigt. Bezüglich der Gewerbegrundstücke siehe den Punkt „Bewertung der Baulandgrundstücke“.

#### **9.1.6.2 Bewertung der an Dritte verpachteten Erbbaurechtsgrundstücke**

Bei der Bewertung der an Dritte verpachteten Erbbaurechtsgrundstücke wird der Bodenwert des unbelasteten Grundstücks auf der Grundlage des Bodenrichtwertes abzüglich der über die Restlaufzeit kapitalisierten Differenz zwischen Erbbauzins und evtl. höherer marktüblicher Verzinsung ermittelt. Die Bewertung erfolgt mit einer Excel-Tabelle, so dass die einzelnen Endwerte anschließend in die Access-Datenbank zu übernehmen sind.

Bei der Bewertung ist folgendes zu beachten:

##### Bodenrichtwert

Der Bodenwert wird auf der Grundlage des maßgebenden Bodenrichtwertes ermittelt. Der Bodenrichtwert beinhaltet die Erschließungskosten. Sofern diese vom Erbbaurechtsnehmer getragen wurden, werden Sie bei der Ermittlung einer angemessenen Verzinsung des Bodenwertes außer Betracht gelassen. Sofern es sich bei den Grundstücken um eine Nutzungsform handelt, die einer kommunalen Nutzung ähnelt, z. B. Fläche für Sportanlagen, wird in analoger Anwendung der sonstigen Praxis bei der Bewertung der städtischen Grundstücke verfahren und ein Abschlag auf den Bodenwert vorgenommen.

##### Angemessener Jahreszins

Als angemessener Jahreszins wird nach dem Vorsichtsprinzip im Hinblick auf langfristige Fremdkapitalzinssätze und der bisherigen Verwaltungspraxis bei der Bewertung von Erbbaurechtsgrundstücken im Zusammenhang mit einem Verkauf an die Erbbaurechtsnehmer durchgehend ein Zinssatz von 5 % zugrunde gelegt, sofern auf den Bodenrichtwert kein Abschlag für die Nutzungsform vorgenommen worden ist. Andernfalls wird ein Zinssatz von 3 % berücksichtigt.

##### Wertfaktor

Die Wahl des Wertfaktors erfolgt abweichend von den Ausführungen des Bewertungsleitfadens der Kreissparkasse Köln. Nach dem Vorsichtsprinzip und aufgrund der bisherigen Verwaltungspraxis bei der Bewertung von Erbbaurechtsgrundstücken im Zusammenhang mit einem Verkauf an die Erbbaurechtsnehmer wird grundsätzlich ein Wertfaktor von 0,8 angesetzt, soweit nicht die Besonderheit des Einzelfalles einen höheren Wertfaktor begründet.

#### **9.1.6.3 Bewertung der Baulandgrundstücke**

Die Baulandgrundstücke (Wohnen + Gewerbe) werden grundsätzlich auf der Grundlage der Bodenrichtwerte bewertet. Sofern es sich um Straßenrandstreifen bzw. Kleinparzellen





handelt, erfolgt eine Bewertung wie beim Infrastrukturvermögen (15 EUR für Grundstücke, die im Innenbereich liegen).

#### Kanalanschlussbeiträge

Sofern bei städtischen Grundstücken der Kanalanschlussbeitrag von der Stadt Coesfeld noch nicht entrichtet und an das Abwasserwerk abgeführt wurde, ist der Bodenrichtwert in Höhe des voraussichtlichen Kanalanschlussbeitrages zu mindern. Dies gilt nicht für Grundstücke, die nur mit 15 EUR bewertet werden.

#### Erschließungsbeiträge/ Kostenerstattungen aufgrund von Erschließungsverträgen

Da die Eröffnungsbilanzierung im laufenden Betrieb erfolgt, ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Ermittlung von Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen bzw. der Kostenerstattungen aufgrund von Erschließungsverträgen keine Fehlbewertung erfolgt, wodurch später in Höhe der Erschließungsbeiträge fälschlicherweise ein Verlust entstehen könnte. Insofern wird bei der Bewertung wie folgt vorgegangen:

Noch nicht verkaufte Wohnbaugrundstücke, die zum Bilanzstichtag an voll hergestellten und bei der Stadt zu bilanzierenden Straßen liegen, werden mit dem Bodenrichtwert bewertet. Ein Abschlag für den Erschließungsbeitrag erfolgt nicht, da es sich um ein voll erschlossenes Grundstück handelt und im Rahmen der Sonderpostenbewertung nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit für die gesamte Straße bereits ein „endgültiger“ Sonderposten gebildet wird. Wird das Grundstück nach dem Eröffnungsbilanzstichtag verkauft, so wird der Verkaufserlös gegen den Buchwert des Grundstücks gebucht.

Noch nicht verkaufte Wohnbaugrundstücke, die zum Bilanzstichtag an noch nicht hergestellten und bei der Stadt noch nicht als Infrastrukturvermögen bilanzierten Straßen liegen (Eleonore-Pollmeyer-Straße, Maria-Lenfers-Weg, Adelgonda-Wolbrink-Weg), werden mit dem Bodenrichtwert abzüglich des Erschließungsbeitrages bzw. abzüglich der Kostenerstattung aufgrund des Erschließungsvertrages bewertet. Wird das Grundstück nach dem Eröffnungsbilanzstichtag verkauft, so wird der Verkaufserlös gegen den Buchwert des Grundstücks sowie in Höhe des zu leistenden Erschließungsbeitrages bzw. in Höhe der Kostenerstattung gegen den Sonderposten gebucht.

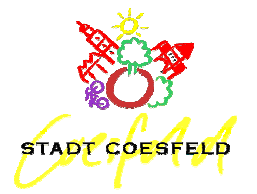
#### Besonderheit Gewerbegrundstücke

Die bei der Stadt Coesfeld zu bilanzierenden zum Verkauf vorgesehenen Gewerbegrundstücke haben überwiegend einen Bodenrichtwert (01.01.2007) von 30 EUR. Die Bodenrichtwerte für Gewerbegrundstücke basieren nicht nur auf erfolgten Verkäufen in der Stadt Coesfeld, sondern sind auf Kreisebene ermittelt worden.

Für Gewerbegrundstücke, die im Gewerbegebiet Dreischkamp liegen, hat der Rat der Stadt Coesfeld am 27.01.2000 vom Bodenrichtwert abweichende Veräußerungspreise (23 EUR) verbindlich durch Ratsbeschluss festgelegt. Dies wird bei der Bewertung in Form eines Abschlages auf den Bodenrichtwert berücksichtigt.

### **9.1.6.4 Bewertung der Umlegungsgrundstücke**

Eine geringe Anzahl von städtischen Grundstücken liegt zum 31.12.2006 in einem Umlegungsgebiet, dessen Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Da



in diesen Fällen eine Schlussvermessung noch nicht erfolgt ist, kann eine genaue flächenmäßige Zuordnung zu einer Nutzungsform nicht vorgenommen werden. In diesen Fällen wird nach dem Vorsichtsprinzip eine Bewertung der auf das jeweilige Umlegungsgebiet entfallenden städtischen Fläche vorgenommen; im Regelfall erfolgt eine Bewertung als Infrastrukturvermögen.

### **9.1.7 Besonderer Hinweis zur Bilanzierung**

#### Wasserflächen (Wasserläufe)

Die Grundstücke der fließenden Gewässer werden unter dem Bilanzposten „Sonstige unbebaute Grundstücke“ bilanziert.

#### Baulandgrundstücke

Wohn u. Gewerbegrundstücke, deren Verkauf vorgesehen ist, werden beim Umlaufvermögen als „Vorräte“ bilanziert.

#### Erbaurechtsgrundstücke

Der ermittelte Wert des Erbaurechtsgrundstückes wird als Sachanlagevermögen in die Bilanz eingestellt; eine Rückstellungsbildung für die Wertminderung kommt nicht in Betracht, da, abgesehen von der Zulässigkeit einer Rückstellungsbildung gem. § 36 GemHVO, Wertminderungen auf Vermögensgegenstände vorrangig durchzuführen sind (Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Kapital B 730, TZ. 19, vom Juli 2000).

Erbaurechtsverträge mit Erwerbsrechten mit Kaufpreisreduzierungen, für die eine Rückstellungsbildung in Frage käme, liegen lt. FB 60 nicht vor.

## **10 Aufbauten der unbebauten Grundstücke**

### **10.1 Grünflächen**

#### **10.1.1 Grünanlagen**

Unter der Position Grünanlagen werden die Grünanlagen und Bäume und sonstige Aufbauten (allgemeine Grünanlagen, wie z. B. Stadtparks usw.) erfasst.

Die folgenden Teilnutzungsformen werden unter den korrespondierenden Bilanzposten erfasst:

- Grünanlagen incl. Bäume auf Gebäudegrundstücken ► Bilanzierung unter „Bebaute Grundstücke“
- Straßenbegleitgrün incl. Straßenbäume ► Bilanzierung unter „Straßennetz mit Wegen, Plätzen...“
- Grünanlagen incl. Bäume auf Lärmschutzwällen ► Bilanzierung unter „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“



- Grünanlagen incl. Bäume auf Hochwasserschutzanlagen ► „Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens“
- Grünanlagen incl. Bäume Friedhof Lette ► Bilanzierung unter „Bauten auf fremdem Grund u. Boden“
- Grünanlagen incl. Bäume auf fremdem Grund u. Boden ► Bilanzierung unter „Bauten auf fremdem Grund u. Boden“

### 10.1.1.1 Nutzungsdauern

(NKF-AfA-Tabelle)/ **AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld**

Grünanlagen ohne Bäume (analog zu Kinderspielplätzen 10-15 Jahre)	.....	<b>15 Jahre</b>
Wege (analog zu Wegen im Innenbereich)	..... (40-60 Jahre)	<b>50 Jahre</b>

(AfA-Tabelle für die Gemeinden in Rheinland-Pfalz)/ **AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld**

Bäume (Straßenbereich)	..... (50 Jahre)	<b>50 Jahre</b>
Bäume in Grünanlagen	..... (100 Jahre)	<b>100 Jahre</b>

Aufgrund der Anwendung des Festwertverfahrens (Ausnahme: Grünanlagen auf bebauten Grundstücken und Wege auf Grünanlagen) für die Bewertung des Aufwuchses (siehe weitere Ausführungen unter Bewertung) erfolgt keine jährliche Abschreibung. Für die Festlegung der Nutzungsdauern bei befestigten Wegen und Aufbauten von Grünanlagen wird auf die bereits festgelegten Nutzungsdauern dieser Sonderrichtlinien (unter Gebäude u. Straßen) verwiesen.

Hinweis: Was die gebildeten Festwerte angeht, so sind diese in der Regel alle drei Jahre durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen § 34 Abs. 1 GemHVO

### 10.1.1.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung

#### Erfassung

Die Erfassung der Grünanlagen erfolgt auf der Basis des Grünflächenkatasters. Das Grünflächenkataster enthält sämtliche Grünflächen der Stadt Coesfeld, die in der Pflege des Baubetriebshofes stehen.

Da die Grünflächen zur Erstellung des Grünflächenkatasters 1998 erfasst bzw. überflogen wurden und nicht mehr sämtliche Daten in ihrer Genauigkeit den heutigen Erfordernissen der Vermessung u. EDV entsprachen, wurde das Grünflächenkatasters im Rahmen der Inventur aktualisiert.

Die Grünflächen, die in den letzten Jahren nach den Rubriken des Grünflächenkatasters vermessen und die zuletzt im Rahmen der Straßenbewertung, d. h. bis zum Frühjahr 2005 (35 %) mitvermessen wurden, brauchten nicht mehr aktualisiert zu werden.

Bei den darüber hinaus gehenden Flächen, die in den Stadtgebieten liegen und in den letzten Jahren nicht neu vermessen wurden, wurde der Inhalt bzw. die Zusammensetzung der Grünflächen nach den Rubriken des Grünflächenkatasters in der Örtlichkeit



einschließlich dem Vergleich mit vorhandenen Luftbildern überprüft und festgestellt. Die Ergebnisse der Vorortkontrolle wurden durch den Baubetriebshof mit dem Fachbereich 60 abgestimmt und die daraus resultierenden Änderungen in das Grünflächenkataster bzw. GIS eingegeben.

Für den Bereich der Schulen und einiger bebauter Grundstücke muss auf Dauer noch eine Überprüfung und Aktualisierung des Grünflächekatasters erfolgen. Dies war für die Erstinventur jedoch nicht problematisch, da die Grünanlagen der städtischen Gebäude und damit auch der Schulen über einen Zuschlag im Rahmen der Gebäudebewertung auf Basis einzelner bereits überprüfter Referenzobjekte, bewertet werden.

Da die Erfassung der Straßenbäume im Rahmen der Erstellung eines Baumkatasters noch nicht abgeschlossen ist, wurde die Gesamtzahl der Straßenbäume sorgfältig aufgrund der Bestandsunterlagen geschätzt.

Hinsichtlich der Definition von Wald/ Forsten gelten kleinere Parzellen mit einer Ansammlung von Bäumen im Innenbereich nicht als Wald, sondern als Grünanlagen mit Bäumen.

## **Bewertung**

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für sämtliche Grünanlagen einschließlich des Straßenbegleitgrüns mit Ausnahme der Grünanlagen auf bebauten Grundstücken.

Die Bewertung erfolgt auf der Basis der aktualisierten Daten des Grünflächenkatasters (Stand Dezember 2006). Anknüpfungspunkt für die Bewertung ist die Gesamtfläche der einzelnen Kategorie des Grünflächenkatasters (z.B. Zier- und Decksträucher) nicht ein einzelnes Grundstück, da ein einzelnes Grundstück mehrere Kategorien enthalten kann und eine grundstücksbezogene Ermittlung und Ausweisung von Werten in der Anlagenbuchhaltung einen unverhältnismäßigen Aufwand auch unter Berücksichtigung der Folgeinventuren verursachen würde.

## Aufwuchs

Bei naturbelassener bzw. nicht gestalteter Fläche oder wenn die Oberfläche eine zu vernachlässigende Vermögensposition darstellt, erfolgt kein Ansatz.

Ansonsten wird der Aufwuchs (soweit mit kontinuierlicher Pflege) auf den Grünanlagen bewertet.

Für die Bewertung des Aufwuchses wird ein Festwertverfahren gem. § 34 Abs. 1 GemHVO angewandt. Dabei werden durchschnittliche Wiederherstellungskosten pro qm bzw. pro Stück für die einzelnen Kategorien (z. B. Straßenbäume, Rosen) zur Festwertbildung genutzt, so dass eine Einzelbewertung nicht erforderlich ist. Für die Altersminderung wird ein Abzug von 50 % auf die Wiederherstellungskosten berücksichtigt. Die Bewertungskategorien sind grundsätzlich die Teilgrünflächen des Grünflächenkatasters (ausgenommen die Teilgrünflächen für befestigte Flächen = GALK-Nrn. 2110, 2120, 2130, 2140), wobei hierbei darauf zu achten ist, dass Flächen die bereits in anderer Form bewertet wurden, nicht noch einmal bei der Bewertung der Grünanlagen berücksichtigt werden dürfen (z. B. Sportrasenflächen von Sportplätzen),



Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauer werden folgende Festwerte gebildet:

- Grünanlagen ohne Bäume (Zusammenfassung der folgenden Bewertungskategorien: Rasenfläche, Wiese, Bodendecker, Deck- u. Zierhölzer, Hecken, Rosenbeete, Bepflanzung allgemein)
- Bäume in Grünanlagen

Bilanzposten „Straßennetz mit Wegen, Plätze...“:

- Straßenbegleitgrün (ohne Bäume)
- Straßenbegleitgrün (Straßenbäume)

### Ausweis in der Anlagenbuchhaltung

In die Anlagenbuchhaltung werden Festwerte eingestellt. Insoweit ist eine Verbindung (Anlage – Unteranlage) mit den flurstücksbezogen ausgewiesenen Bodenwerten der Grünanlagen in der Anlagenbuchhaltung nicht möglich.

### Überprüfung und Fortschreibung der Festwerte/ Folgeinventuren

Um eine solide mengenmäßige Fortschreibung in Folgejahren zu erreichen, ist die Abstimmung der berücksichtigten Gesamtflächen mit den Daten des Grünflächenkatasters zum jeweiligen Bilanzstichtag erforderlich, wobei eine Inventur beim Festwertverfahren grundsätzlich nur alle 3 Jahre durchzuführen ist. Das Grünflächenkataster hat insoweit den Charakter einer Nebenbuchhaltung.

Die Überprüfung der Festwerte erfolgt alle drei Jahre in der Weise, dass ein Vergleich der Flächen bzw. Stückzahlen zum Bilanz- bzw. Inventurstichtag mit dem vorherigen Inventurstichtag unter Berücksichtigung der Änderung der durchschnittlichen Herstellungskosten für die Anlage von Grünflächen erfolgt.

Die buchungsmäßige Abwicklung von (Ersatz-)anpflanzungen erfolgt über das Sachkonto „Festwert Grünanlagen“ unter Berücksichtigung der jeweiligen Kostenstelle (z. B. Grünanlagen, Spielplätze, Sportplätze, Hochwasserschutz usw.)

Im Jahr der Inventur werden die Veränderungen des Festwertes bei Minderung des Wertes als Abgang oder bei Erhöhung des Wertes als Zugang erfasst.

## **10.1.2 Spielplätze**

### **10.1.2.1 Nutzungsdauern**

(NKF-AfA-Tabelle)/ **AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld**

Spielplätze, Bolzplätze	(10-15 Jahre)	<b>15 Jahre</b>
Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, usw.)	(8-10 Jahre)	<b>8 Jahre</b>



(KGST-AfA-Tabelle) / **AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld**

Drahtzäune ..... (KGST 15-20 Jahre) **15 Jahre**  
Stahlmattenzäune ..... (20-30 Jahre) **20 Jahre**

Die Nutzungsdauern werden auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen des Baubetriebshofes festgelegt. Bei den Spielgeräten wird eine Nutzungsdauer von 8 Jahren angenommen, da die Spielgeräte vielfach aus Holz und insoweit nicht länger wirtschaftlich nutzbar sind. Die Nutzungsdauer für Stahlmattenzäune berücksichtigt die starke Nutzungsintensität auf Bolzplätzen.

### **10.1.2.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

#### Allgemeines

Spielplätze sind „als Ganzes“ zu erfassen und zu bewerten, da der Spielplatz grundsätzlich die wirtschaftliche Einheit in bewertungsrechtlicher Hinsicht darstellt. Insofern sind für jeden Spielplatz sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten (Gestaltung des Spielplatzgeländes - Hügel, Grünflächen, Zaunanlagen, Bänke, Papierkörbe, Umlaufsperrn/Absperrpfosten, Fahrradständer - und die Spielgeräte) zu erfassen.

Auf Grund von unterschiedlichen Nutzungsdauern sollen das Spielplatzgelände, die Spielgeräte und Stahlmattenzäune getrennt bewertet werden. Der Aufwuchs (Bäume, Sträucher, usw.) wird auf Basis des Grünflächenkatasters erfasst und in Form von Festwerten bewertet; es wird auf die Ausführungen unter Grünanlagen verwiesen.

#### Spielplatzgelände

Es würde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten, für jeden Spielplatz spezifisch die Herrichtungskosten für das Spielplatzgelände zu erfassen. Aus diesem Grund werden anhand der Baukosten von drei Referenzspielplätzen durchschnittliche Herrichtungskosten je m<sup>2</sup> ermittelt. Es handelt sich dabei um die Spielplätze „Nininghove“ (2002), „Mühlensch“ (2001) und „De-Bilt-Allee“ (2004). Der Spielplatz „De-Bilt-Allee“ wurde durch einen Unternehmer hergestellt. Die anderen beiden Spielplätze sind durch den Baubetriebshof gebaut worden. Die ermittelten Herstellungskosten werden mit dem aktuellen Preisindex auf den 01.01.2007 hochgerechnet.

Die Herrichtungskosten umfassen die Kosten für Baumaterialien, Bänke, Papierkörbe, Umlaufsperrn/Absperrpfosten, Fahrradständer und Personal- und Maschinenkosten. Da nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Inventur eine Nachprüfbarkeit der Bestandsaufnahme gegeben sein muss, ist insbesondere die Berechnung der durchschnittlichen Herstellungskosten der Referenzspielplätze zu dokumentieren. Die durchschnittlichen Herstellungskosten pro qm werden mit der jeweiligen Spielplatzfläche multipliziert. Als Spielplatzfläche werden die Grundstücksflächen zugrunde gelegt, sofern nicht Besonderheiten vorliegen (z. B. Grundstück mit mehreren Nutzungsformen). Liegen Besonderheiten vor, werden die Flächen aus dem Spielplatzkataster bzw. Grünflächenkataster berücksichtigt.



Spielgeräte

Grundlage für die Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte sind die aktuellen Preise. Eine Ermittlung der Preise pro Spielgerätetyp wird auf Basis des Jahres 2004 vorgenommen und anschließend eine Indizierung auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex auf den 01.01.2007 vorgenommen.

Neben den reinen Anschaffungskosten sind auch die durchschnittlichen Aufstellkosten der Spielgeräte zu berücksichtigen. Diese sind pro Gerätetyp zu ermitteln und zum Wert des jeweiligen Spielgerätes zu addieren.

Zäune

Für die Bewertung der Zäune wird für jede unterschiedliche Zaunhöhe ein aktueller Anschaffungspreis incl. der Aufstellungskosten je lfdm. anhand von Rechnungen aus den letzten Jahren ermittelt.

Genutzte Anlagen, die am Bilanzstichtag nur noch einen Wert unter 410 € haben, werden mit einem Erinnerungswert von 1 € bilanziert.

Gebäude

Die auf den Spielplätzen befindlichen Gebäude (Spielplatz Lübbesmeyerweg) werden als kommunal-nutzungsorientierte Gebäude mit dem Sachwertverfahren bewertet; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den bebauten Grundstücken verwiesen.

Besonderheiten

Die bei der Bewertung des Spielplatzgeländes angesetzten Flächen stimmen nicht immer überein mit den bei der Bodenbewertung zugrunde gelegten Grundstücksflächen aus dem ALB. Dies hängt damit zusammen, dass ein Grundstück neben der Nutzungsform Spielplatz noch eine andere Nutzungsform (z.B. Grün- oder Parkanlage, Schule) beinhaltet. Zur Vorgehensweise bei der Bodenbewertung wird auf den Punkt „Grund und Boden“ verwiesen.

**10.1.3 Sportanlagen**

**10.1.3.1 Nutzungsdauern**

(NKF-AfA-Tabelle)/ **AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld**

**Sportflächen u. Sportausstattung**

Sportplätze (Rasen- u. Hartplätze).....	(20-25 Jahre)	
.....Rasen-, Tennen- u. Tartanflächen, Weitsprunganlagen		<b>25 Jahre</b>
Kunstrasenplätze.....		<b>20 Jahre</b>
Wassertretbecken.....	(KGST 30-40 Jahre)	<b>40 Jahre</b>
Bituminöse Spielfelder.....	(analog zu Straßen)	<b>50 Jahre</b>
Halfpipe, Wassergraben, Basketballständer mit Korb, Kopfballpendel,		





Kugelstoßring..... **15 Jahre**

**Beleuchtungsanlagen** (20-30 Jahre)  
Flutlichtanlagen..... **20 Jahre**

**Zäune**

Drahtzäune (KGST 15-20 Jahre) **15 Jahre**  
Stahlmattenzäune (KGST 20-30 Jahre) **20 Jahre**  
Geländer (Schutzgeländer) Holz (KGST 10-15 Jahre)  
Stankett (aus Holz) **10 Jahre**  
Geländer (Schutzgeländer) Eisen (KGST 20-30 Jahre)  
Stankett (aus Stahl) **20 Jahre**

**Beregnungsanlagen - stationär -** (KGST 10-15 Jahre) **10 Jahre**

**Nebenanlagen**

Fahnenmasten (analog zu Stahlmattenzäunen) **20 Jahre**

Tribünenüberdachungen in Stahlkonstruktion  
(analog zu Wartehallen, die nicht aus Holz sind) **30 Jahre**

Fachwerkkunterstellhütten aus Holz (analog zu Wartehallen aus Holz) **20 Jahre**

Bituminöse Flächen, Pflasterflächen (analog zu Straßen) **50 Jahre**

Pflasterflächen u. bituminöse Flächen von untergeordneter Bedeutung (nur geringe Fläche im Verhältnis zur gesamten Sportanlage) werden mit der Nutzungsdauer der Hauptanlage aktiviert.

Die vorgenannten Nutzungsdauern werden auf der Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen festgelegt. Soweit die NKF-Tabelle keine spezifischen Regelungen enthält, werden die Regelungen der KGST herangezogen.

**10.1.3.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

Die Erfassung der für die Bewertung erforderlichen Daten erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Bestandspläne und Akten sowie einer Zustandsbesichtigung durch Begehung jedes einzelnen Sportplatzes. Dabei wird jeder Sportplatz mit Fotos u. Plänen dokumentiert.

Es werden sämtliche Sportanlagen in den Sportzentren und auf anderen Grundstücken (z.B. Schulgrundstücken) erfasst.

Sofern bei der Begehung wider Erwarten Baumängel festgestellt werden sollten, werden diese wertmäßig berücksichtigt.





### **10.1.3.3 Zu den Sportanlagen gehören:**

**Sportflächen und Sportausstattung**  
**Beleuchtungsanlagen**  
**Zäune**  
**Beregnungsanlagen**  
**Nebenanlagen**

Die hierunter fallenden Anlagen sind unter dem Punkt Nutzungsdauern aufgeführt.

#### **Gebäude**

Umkleidegebäude,  
Garagen

Die auf den Sportanlagen befindlichen Gebäude werden als kommunal-nutzungsorientierte Gebäude mit dem Sachwertverfahren bewertet; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den bebauten Grundstücken verwiesen.

#### **Aufwuchs (Grünanlagen auf Sportflächen)**

Die Erfassung erfolgt auf Basis des Grünflächenkatasters; es wird auf die Ausführungen unter Grünanlagen verwiesen.

#### **Bewegliche Gegenstände**

Die Erfassung beweglicher Gegenstände erfolgt bei der Begehung der Sportplätze. Die Bilanzierung dieser beweglichen Gegenstände erfolgt jedoch unter Betriebs- u. Geschäftsausstattung.

### **10.1.3.4 Rechtliche Verhältnisse**

Denkbar sind folgende Fallkonstellationen:

- Städtische Sportanlagen auf städtischem Grundstück
- Städtische Sportanlagen auf städtischem Grundstück, wobei
  - a) die Stadt investiert und der Sportverein bei der Herstellung Eigenleistungen erbracht hat oder
  - b) die Stadt an den Sportverein einen Zuschuss gezahlt hat und der Verein die jeweilige Anlage mit Eigenleistungen erstellt hat
- Städtische Sportanlagen auf fremdem Grundstück (z.B. Erbbaurecht oder in sonstiger Weise angepachtet)
  
- Vereinseigene Anlagen auf von der Stadt Coesfeld an den Verein verpachteten städtischen Grundstücken

Grundsätzlich sind alle Anlagen auf städtischen und angepachteten Grundstücken zu erfassen. Sofern vereinseigene Anlagen auf einem - im Wege des Erbbaurechtsvertrages



oder sonstigen Vertrages an den Verein verpachteten - städtischen Grundstück liegen, ist eine Erfassung nicht erforderlich.

Evtl. besondere vertragliche Regelungen mit Vereinen sind ebenfalls zu erfassen. Sofern die Stadt Coesfeld bei der Herstellung von Sportanlagen Zuwendungen (Geld- oder Sachzuwendungen vom Land, Vereinen, Dritten) erhalten hat, ist dieses gesondert anzugeben. Im Übrigen erfolgt eine Ermittlung der geflossenen Zuwendungen auf Basis der Haushaltsrechnung durch den FB 20. Bezüglich der Bildung von Sonderposten für Zuwendungen wird auf den Punkt „Sonderposten“ verwiesen.

### **10.1.3.5 Bewertung der Sportanlagen**

#### **Wirtschaftliches Eigentum**

Voraussetzung für eine Bewertung bzw. Bilanzierung der Anlagen ist das wirtschaftliche Eigentum der Stadt Coesfeld.

Das wirtschaftliche Eigentum der Stadt Coesfeld liegt vor, wenn eine eigentumsähnliche wirtschaftliche Sachherrschaft (Verfüugungsmacht, im Regelfall Tragen der Gefahren und Lasten) über einen Vermögensgegenstand (hier die jeweilige Sportanlage) besteht, wodurch es der Stadt Coesfeld möglich ist, Dritte auf Dauer von der Nutzung auszuschließen.

► Bei Abgrenzungsproblemen erfolgt eine Abstimmung zwischen FB 51 u. FB 20.

Sofern vereinseigene Gebäude und Anlagen nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Coesfeld stehen, sind sie nicht zu bewerten bzw. bilanzieren; im Bewertungsvordruck ist dann als Wert 0 anzugeben und die rechtlichen Verhältnisse gegebenenfalls in einer Anlage kurz zu erläutern.

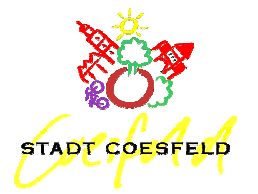
Bei den unter „Fallkonstellationen a) u. b)“ genannten Fällen ist – das wirtschaftliche Eigentum der Stadt Coesfeld unterstellt -, der Wert der Eigenleistungen der Sportvereine gesondert anzugeben.

#### **Bewertung der einzelnen Anlagen u. Betriebsvorrichtungen**

#### **Sportflächen und Sportausstattung/ Beleuchtungsanlagen/ Zäune/ Beregnungsanlagen/ Nebenanlagen**

Eine Bewertung erfolgt grundsätzlich auf der Basis von aktuellen durchschnittlichen Herstellungskosten. Sofern aktuelle Preise nur schwer zu ermitteln sind, werden bei der Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten die indizierten historischen Herstellungskosten für die jeweilige Sportanlagenkategorie (z.B. für Rasenplatz, Tennisplatz, usw.) herangezogen. Bei Einzelanlagen bzw. besonderen Anlagen werden ebenfalls die indizierten historischen Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Aktuelle durchschnittliche Herstellungskosten/ qm  
x Gesamtfläche  
= Wiederbeschaffungswert  
/ Gesamtnutzungsdauer  
x Restnutzungsdauer  
= zu bilanzierender Wert



Übrige Anlagen, die nicht über die Fläche ermittelt werden:

Wiederbeschaffungswert  
/ Gesamtnutzungsdauer  
x Restnutzungsdauer  
= zu bilanzierender Wert

oder

Historische Anschaffungs- u. Herstellungskosten  
/ Gesamtnutzungsdauer  
x Restnutzungsdauer  
= zu bilanzierender Wert

**Gebäude**

Die auf den Sportanlagen befindlichen Gebäude werden als kommunal-nutzungsorientierte Gebäude mit dem Sachwertverfahren bewertet; im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den bebauten Grundstücken verwiesen.

**Aufwuchs**

Der Aufwuchs wird in Form von Festwerten bewertet; es wird auf die Ausführungen unter Grünanlagen verwiesen.

**Genutzte Anlagen, die am Bilanzstichtag nur noch einen Wert unter 410 € haben,** werden mit einem Erinnerungswert von 1 € bilanziert.

**Besonderheiten**

Die bei der Bewertung Sportanlagen angesetzten Flächen stimmen zum Teil nicht immer überein mit den bei der Bewertung des Grund u. Bodens zugrunde gelegten Grundstücksflächen aus dem ALB. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass ein Grundstück neben der Nutzungsform Sportanlage noch eine andere Nutzungsform beinhalten kann. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter „Grund u. Boden“ verwiesen.

**10.1.4 Wasserflächen (stehende Gewässer)**

Unter Wasserflächen (stehende Gewässer) werden Teiche und Weiher erfasst. Hochwasserschutzanlagen und Feuerlöschteiche werden unter der Bilanzposition „Sonstiges Infrastrukturvermögen“ bilanziert. Grundsätzlich werden Teiche u. Weiher nur mit dem Bodenwert bilanziert. Evtl. Aufbauten werden mit dem Wiederbeschaffungszeitwert bilanziert, wenn nicht nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit auf einen Ansatz verzichtet werden kann. Es gelten insoweit die an anderer Stelle dieser Sonderrichtlinien gemachten Ausführungen einschließlich der Festlegungen zu Nutzungsdauern.



### **10.1.5 Dauerkleingärten, Gartenland, Unland,**

Evtl. Aufbauten werden mit dem Wiederbeschaffungszeitwert bilanziert, wenn nicht nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit auf einen Ansatz verzichtet werden kann. Es gelten insoweit die an anderer Stelle dieser Sonderrichtlinien gemachten Ausführungen einschließlich der Festlegungen zu Nutzungsdauern. Sofern Gartenland nicht verpachtet ist wird der Aufwuchs unter Grünflächen/ Grünanlagen bilanziert, hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Bei Unland, bei dem keine kontinuierliche Pflege erfolgt, wird der Aufwuchs nicht erfasst u. bewertet.

### **10.1.6 Friedhöfe**

#### **10.1.6.1 Nutzungsdauern**

(NKF-AfA-Tabelle)/ **AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld**

Wege (analog zu Wegen im Innenbereich).....	(40-60 Jahre).....	<b>50 Jahre</b>
Beton- und Ziegelmauer.....	(20-40 Jahre).....	<b>30 Jahre</b>
Metalltor mit Holzverkleidung (analog zu Geländer- -Schutzgeländer- Holz.....	(KGST 10-15 Jahre).....	<b>15 Jahre</b>

Die angegebenen Nutzungsdauern basieren auf den Erfahrungen des Baubetriebshofes.

#### **10.1.6.2 Erfassung und Bewertung**

##### Friedhof an der Lohburg

Das Grundstück des Friedhofs an der Lohburg steht im zivilrechtlichen Eigentum der Stadt Coesfeld. Das Grundstück wurde jedoch an die Katholische Kirchengemeinde St. Jakobi, die Träger des Friedhofs ist und auch die Friedhofsanlage errichtet hat, verpachtet. Insoweit stehen die Friedhofsanlage bzw. die Aufbauten des Grundstücks nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Coesfeld.

##### Friedhof Lette

Träger des Friedhofs Lette ist die Stadt Coesfeld. Sie hat das Grundstück von der Kirchengemeinde Lette angepachtet.

Die Leichenhalle auf dem Friedhof Lette wird nicht bilanziert, da sie bereits vor Anpachtung des Friedhofes durch die Gemeinde Lette bzw. die Stadt Coesfeld auf dem Grundstück vorhanden war und mangels weiterer Unterlagen das wirtschaftliche Eigentum insoweit der Kirchengemeinde zugerechnet wird.

Die Einsegnungshalle auf dem Friedhof Lette wurde in 1999 errichtet. Finanziert wurde sie mit Spendengeldern eines für den Bau gegründeten Fördervereins und mit städtischen Mitteln. Die Einsegnungshalle wurde nach Fertigstellung durch den Förderverein gemäß Vereinbarung vom 26.02.1999 übergeben. Die Unterhaltungskosten trägt die Stadt Coesfeld. Das wirtschaftliche Eigentum der Stadt Coesfeld wird insoweit unterstellt.



Die Einsegnungshalle wird als kommunal-nutzungsorientiertes Gebäude mit dem Sachwertverfahren bewertet; im Übrigen wird auf die Ausführungen unter „Gebäude“ verwiesen.

Gerätschaften, wie z. B. der Krantransportwagen werden als Betriebs- und Geschäftsausstattung bewertet u. bilanziert.

Für die Friedhofsanlage (Wege, Grünablagestelle (Wertstoffhof), Tore), die von der Stadt Coesfeld errichtet wurde, erfolgt eine Einzelbewertung. Der Wiederbeschaffungszeitwert der Wege wird auf der Grundlage der im GIS ausgewiesenen Wegeflächen (Ermittlung mittels Redlining) und der aktuellen durchschnittlichen Herstellungskosten pro qm (Ermittlung aus den indizierten tatsächlichen Herstellungskosten für 2 Bauabschnitte) unter Berücksichtigung der Alterswertminderung ermittelt. Die restlichen Anlagen (Metalltor u. Mauer der Grünablagestelle) werden auf der Basis indizierter historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung bewertet.

Der Aufwuchs wird auf Basis des Grünflächenkatasters erfasst und in Form von Festwerten bewertet; es wird auf die Ausführungen unter Grünanlagen verwiesen.

Die Bilanzierung der Einsegnungshalle und der Friedhofsanlage erfolgt unter „Bauten auf fremdem Grund u. Boden“; siehe hierzu die gesonderten Ausführungen. Der Spendenanteil für die Einsegnungshalle wird unter Sonderposten für Zuwendungen bilanziert.

Hinsichtlich der durch Dritte an einem Grab erworbenen Nutzungsrechte hat eine passive Abgrenzung der Grabnutzungsgebühren zu erfolgen (siehe hierzu den Punkt „Passive Rechnungsabgrenzung“).

## **10.2 Ackerland**

Die auf Ackerland befindlichen Gebäude werden als kommunal-nutzungsorientierte Gebäude mit dem Sachwertverfahren bewertet; zur Bewertung einer Scheune auf dem Grundstück Sirksfeld 4 wird auf den Punkt „Gebäude“ verwiesen.

## **10.3 Wald, Forsten**

Die Erfassung und Bewertung erfolgt auf der Grundlage des § 34 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung und den in der Handreichung (3. Auflage) hierzu ergangenen Empfehlungen.

Die Erfassung erfolgt auf Basis des Forstbetriebsgutachtens zum Forsteinrichtungsstichtag 01.01.2004 unter Berücksichtigung der bis zum 01.01.2007 erfolgten Veränderungen (z. B. Veräußerung von Flächen). Die Waldflächen laut Forstbetriebsgutachten „Grünanlage Reiningstraße und Kinderspielplatz Goxel“, die im Innenbereich (im Zusammenhang bebaute Ortsteile) liegen, werden nicht bei der Waldbewertung, sondern bei der Bewertung der Grünanlagen auf der Basis des Grünflächenkatasters berücksichtigt.

Die Bewertung wird in Anlehnung an die Waldbewertungsrichtlinien vorgenommen. Dabei wird das aufstehende Holz mit seinem Zerschlagungs- bzw. Abtriebswert bewertet. Die



Bewertung wird von dem für Coesfeld zuständigen Förster des Landesbetriebs Wald u. Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Forstbetriebsbezirk Coesfeld, vorgenommen.

Der für den Aufwuchs ermittelte Wert der Waldflächen wird in Analogie zum nicht abnutzbaren Vermögen ohne Abzug einer Alterswertminderung als Festwert bilanziert und in den Folgejahren grundsätzlich weder zu- noch abgeschrieben. Letztlich lässt sich dies auch aus dem Nachhaltigkeitsprinzip in der Forstwirtschaft ableiten, wonach sich Einschlag und Nachwuchs die Waage halten sollen. Eine Revision erfolgt nach 10 Jahren und eine Neuberechnung des Forsteinrichtungswerks alle 20 Jahre.

### **10.4 Sonstige unbebaute Grundstücke**

Unter die Bilanzposition „sonstige unbebaute Grundstücke“ fallen:

- Bauerwartungsland
- Erbbaurechtsgrundstücke
- Wasserflächen (fließende Gewässer) mit Ihren evtl. Aufbauten

Da Bauerwartungsland und die Erbbaurechtsgrundstücke keine eigenen Aufbauten enthalten (Erläuterungen zur Bewertung siehe Ausführungen zum Grund u. Boden), sind nachfolgend nur die Erfassung u. Bewertung der fließenden Gewässer und ihrer Aufbauten (z. B. Absturzbauwerke, normale Wehranlagen usw.) dargestellt.

#### **10.4.1 Wasserflächen (fließende Gewässer)**

Hochwasserschutzanlagen einschließlich von Wehren, die im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen stehen, werden unter der Bilanzposition „Sonstiges Infrastrukturvermögen“ bilanziert.

##### **10.4.1.1 Nutzungsdauern**

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-</b>
<u>Gewässerausbau naturnah, offene Gräben</u>	<u>20-50</u>	<b>50</b>
<u>Abwasserkanäle</u>	<u>50-80</u>	
<u>Gewässerausbau technisch</u>		<b>80</b>
<u>Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)</u>	40-50	<b>50</b>
<u>Abwasserkanäle</u>	50-80	
<u>Entlastungsbauwerke/ Verrohrte Wasserläufe</u>		<b>80</b>

Da der technische Gewässerausbau in der NKF-AfA-Tabelle nicht geregelt ist, wird hierfür die NKF-Nutzungsdauer für Abwasserkanäle herangezogen.



Die NKF - Abschreibungstabellen geben Spannbreiten vor, in denen die Nutzungsdauer einer Anlage individuell festgelegt werden muss. Bei der Festlegung der Nutzungsdauern wurde der obere Wert der Rahmenvorgaben gewählt, da keine über den normalen Rahmen hinausgehende Nutzung oder sonstige Besonderheiten vorliegen, die auf eine geringere wirtschaftliche Nutzungsdauer schließen lassen.

#### **10.4.1.2 Erfassung und Bewertung**

Es werden 2 Datenerfassungen durchgeführt:

##### Datenerfassung des Grundeigentums

Die Dokumentation (Excel-Tabelle + Kartenauszüge) enthält sämtliche im zivilrechtlichen Eigentum der Stadt Coesfeld befindlichen Gewässerflächen, gegliedert nach den einzelnen Gewässern, unterteilt in Gewässerabschnitte, mit Lagebezeichnung und Grundstücksflächen. Da das zivilrechtliche Eigentum an den Gewässern den Anliegern zuzurechnen ist, werden die Gewässer im Regelfall nur anteilig mit der auf die Stadt Coesfeld entfallenden Fläche erfasst und bewertet.

##### Datenerfassung der von der Stadt Coesfeld ausgebauten Gewässer

Die Dokumentation (Excel-Tabelle + Kartenauszüge) umfasst auch die ausgebauten Flächen, die nicht oder nur teilweise im zivilrechtlichen Eigentum der Stadt Coesfeld stehen, bei denen das wirtschaftliche Eigentum aber der Stadt Coesfeld zuzurechnen ist.

Sofern bauliche Anlagen nicht im zivilrechtlichen Eigentum der Stadt Coesfeld stehen, wird das wirtschaftliche Eigentum der Stadt Coesfeld unterstellt, wenn die Stadt Coesfeld die Gewässer ausgebaut hat. Es wird analog zur Aktivierung von Bauten auf fremden Grund und Boden verfahren, wonach bei der Stadt Coesfeld nur die baulichen Anlagen und nicht der Bodenwert bilanziert werden; eine tlw. Bilanzierung unter der Rubrik „Bauten auf fremdem Grund u. Boden unterbleibt, da eine Aufteilung auf Wasserflächen und Bauten auf fremdem Grund u. Boden für nicht sinnvoll erachtet wird und mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.

##### Bewertung

Die im zivilrechtlichen Eigentum befindlichen nicht ausgebauten Gewässerabschnitte werden pro gebildetem Abschnitt mit dem Bodenwert bewertet; hierzu wird auf die Ausführungen unter Grund u. Boden verwiesen.

Die im wirtschaftlichen Eigentum befindlichen ausgebauten Gewässerabschnitte mit ihren Aufbauten (Wehre, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen stehen, Absturzbauwerke) werden mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, entweder auf Basis von aktuellen Herstellungskosten oder auf Basis indizierter historischer Herstellungskosten abzgl. Alterswertminderung und evtl. Baumängeln, bewertet.

Da die aktuellen Herstellungskosten aufgrund der Besonderheit der Bauanlagen oftmals nur schwer zu ermitteln sind, erfolgt im Regelfall eine Bewertung anhand der indizierten historischen Herstellungskosten. Sofern die tatsächlichen Herstellungskosten aufgrund fehlender Rechnungen nicht feststellbar sind, werden die seinerzeitigen Kostenanschläge zugrunde gelegt. Bei der Indizierung werden die Baupreisindizes für Ortskanäle berücksichtigt, da diese niedriger als die Verbraucherpreisindizes sind und im vorliegenden Fall auch sachgerechter erscheinen.





Eine Bewertung der Durchlässe (unterhalb von Straßen und Wegen) erfolgt im Rahmen der Bewertung der Straßen und Wege. Das Abwasserwerk stellt dem FB 70 hierfür eine Liste der diesbezüglich ermittelten Daten zur Verfügung.

Die Herleitung der Werte ist durch entsprechende Berechnungen, Rechnungsbelege und Lagepläne zu dokumentieren. Besonderheiten bei der Bewertung, Abweichungen von der rechnerischen Nutzungsdauer oder eine Wertminderung aufgrund von Baumängeln sind entsprechend zu begründen.

## 11 Gebäude

### 11.1 Nutzungsdauern

(NKF-AfA-Tabelle)/ AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld

Feuerwehrgerätehäuser (massiv).....	(40-80 Jahre)	<b>60 Jahre</b>
Garagen (massiv).....	(40-60 Jahre)	<b>50 Jahre</b>
Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime.....	(40-80 Jahre)	
..... Stadthalle, Jugendhaus, Walkenbrückentor.....		<b>80 Jahre</b>
..... Pulverturm, Turm Burgring.....		<b>80 Jahre</b>
..... Bücherei.....		<b>60 Jahre</b>
Turnhallen (massiv).....	(40-60Jahre)	<b>60 Jahre</b>
Hallen (sonstige Bauweise).....	(20-40Jahre)	
..... Landwirtschaftliche Mehrzweckhallen.....		<b>40 Jahre</b>
Hallenbäder.....	(40-70 Jahre)	<b>40 Jahre</b>
Übergangsheime.....	(40-80 Jahre)	<b>60 Jahre</b>
Kindergärten u. Kindertagesstätten.....	(40-80 Jahre)	<b>80 Jahre</b>
Leichenhallen, Einsegnungshallen.....	(60-80 Jahre)	<b>60 Jahre</b>
Parkhäuser, Tiefgaragen.....	(30-50 Jahre)	<b>40 Jahre</b>
Parkdecks analog zu Parkhäusern.....	(30-50 Jahre)	<b>40 Jahre</b>
Schulgebäude (massiv).....	(40-80 Jahre)	<b>80 Jahre</b>
Schulgebäude (sonstige Bauweise – Pavillon).....	(20-40 Jahre)	<b>25 Jahre</b>
Sportanlagen (Sozial- und Funktionsgebäude).....	(40-60 Jahre)	
..... Umkleidegebäude.....		<b>50 Jahre</b>
..... Versorgungsgebäude Spielplatz Lübbesmeyerweg.....		<b>40 Jahre</b>
..... Vogelvoliere Helmuspark.....		<b>60 Jahre</b>
Verwaltungsgebäude (massiv).....	(40-80 Jahre)	<b>80 Jahre</b>
Wohnhäuser.....	(50-80 Jahre)	
..... Städtische Wohnhäuser, Kreisjugendsportheim.....		<b>80 Jahre</b>
Lager (massiv).....	(40-60 Jahre)	
..... Einfache Lagergebäude.....		<b>40 Jahre</b>
..... Bauhof mit Lagergebäude.....		<b>60 Jahre</b>

Die Nutzungsdauer und damit der Abschreibungszeitraum eines Gebäudes hat erheblichen Einfluss auf die Höhe des in die Eröffnungsbilanz einzustellenden





Wertes und die Höhe der jährlich in den Ergebnishaushalten auszuweisenden Abschreibungsbeträge und damit auch auf den zukünftigen Haushaltsausgleich. Eine längere Gesamtnutzungsdauer führt in der Eröffnungsbilanz zu einem höheren Wert und einem geringeren jährlichen Abschreibungsbetrag. Je länger die Nutzungsdauer, um so später liegt der Zeitpunkt, an dem das demgegenüber stehende Eigenkapital aufgezehrt ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die Festlegung einer zu hohen Nutzungsdauer unter Umständen zu einer außerplanmäßigen Abschreibung und damit zu einer nicht geplanten zusätzlichen Belastung des Ergebnishaushaltes führen kann. Insoweit ist eine sachgerechte Einschätzung im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur erforderlich.

„Die geplante Nutzungsdauer wird nach oben durch die technische Nutzungsdauer begrenzt. Die technische Nutzungsdauer ist der Zeitraum, in dem sich der Vermögensgegenstand technisch abnutzt. Er ist nach diesem Zeitraum i. d. R. nicht mehr für den eingesetzten Zweck verwendbar. Hiervon unterschieden wird im kaufmännischen Rechnungswesen die wirtschaftliche Nutzungsdauer. Sie stellt die für den Unternehmer optimale (gewinnmaximale) Nutzungsdauer dar. Da diese allgemein nicht zu ermitteln ist, muss man hilfsweise von der „gewöhnlichen“ Nutzungsdauer im Betrieb ausgehen“ (lt. Haufe 2. Auflage).

Die NKF - Abschreibungstabellen geben Spannbreiten vor, in denen die Nutzungsdauer eines Gebäudes individuell festgelegt werden muss. Bei der Festlegung der Nutzungsdauern wurde immer dann der obere Wert der Rahmenvorgaben gewählt, wenn keine über den normalen Rahmen hinausgehende Nutzung oder sonstige Besonderheiten vorliegen.

Für die Gebäudetypen, bei denen nicht der obere Wert der NKF-AfA-Tabelle gewählt worden ist, werden die Besonderheiten nachfolgend begründet.

#### Feuerwehrgerätehäuser

Da es sich bei den Feuerwehrgerätehäusern im Vergleich zu sonstigen Gebäuden um Funktionsgebäude mit technischer Ausstattung und zur Unterbringung von technischem Gerät handelt, wird insbesondere unter Berücksichtigung des schnellen technischen Fortschritts und damit einhergehender veränderter Ansprüchen an die Funktionalität eines Gebäudes im Zeitablauf eine Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren festgelegt.

Feuerwehrgerätehäuser sind im Gebäudekatalog der NHK 2000 nicht gesondert aufgelistet. Vergleichbare Gebäude sind Industriegebäude, Werkstätten, die mit einer Nutzungsdauer von 40 – 60 Jahren genannt werden.

#### Garagen (massiv)

Für Garagen wurde nach dem Vorsichtsprinzip in Anlehnung an die NHK 2000 und die Ausführungen von Ross – Brachmann eine Nutzungsdauer von 50 Jahren festgelegt.



### Bücherei

Angesichts der rasanten Entwicklung in der Medienwelt und des damit bereits verbundenen Wandels (Zunahme anderer Informationsquellen und Medien, wie z.B. Internet) wird nach dem Vorsichtsprinzip davon ausgegangen, dass die Bücherei in ihrer jetzigen Funktionalität nicht 80 Jahre genutzt werden kann. Insofern wird eine Gesamtnutzungsdauer von 60 Jahren als Mittelwert festgelegt.

### Hallenbäder

Entsprechend den bisherigen Erfahrungen im Bäderbereich wird eine Nutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt.

### Übergangsheime

Auf der Grundlage der in diesem Zusammenhang in den letzten 15 Jahren gemachten Erfahrungen wird wegen der intensiven Nutzung der Übergangsheime für asylbegehrende Ausländer eine Nutzungsdauer von 60 Jahren als Mittelwert festgelegt.

### Leichenhalle

Unter Berücksichtigung des Wandels in der Trauerkultur (Rückgang der Belegung, andere Bestattungsformen: Einäscherung, Friedwald) wird für die Leichenhalle in Coesfeld und die Einsegnungshalle auf dem Friedhof Lette eine Nutzungsdauer von 60 Jahren als Mittelwert festgelegt.

### Parkhäuser, Tiefgaragen, Parkdecks

Entsprechend den bisherigen Erfahrungen wird eine Nutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt.

### Schulgebäude (sonstige Bauweise – Pavillion)

Aufgrund der Beschaffenheit der auf Schulgrundstücken errichteten Pavillons und der in diesem Zusammenhang festgestellten Abnutzungserscheinungen (z.B. Pavillons Heriburg Gymnasium) wird eine Nutzungsdauer von 25 Jahren festgelegt.

### Sportanlagen (Sozial- und Funktionsgebäude)

#### -Umkleidegebäude

Aufgrund der Beschaffenheit der auf Sportanlagen befindlichen Umkleidegebäude und der in diesem Zusammenhang festgestellten Abnutzungserscheinungen (z.B. Sportplatz Hengte) wird eine Nutzungsdauer von 50 Jahren festgelegt.

#### -Versorgungsgebäude Spielplatz KSP

Aufgrund der gelegentlichen aber intensiven Nutzung durch unterschiedliche Gruppen (Nachbarschaft, FB 51) wird eine Nutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt.



## 11.2 Bewertungsgrundsatz/ Bewertungsübersicht

Die Bewertung der bebauten Grundstücke orientiert sich grundsätzlich an der vorhandenen Nutzung. Die Bewertung für die Eröffnungsbilanz stellt sich wie folgt dar:

Einführung des NKF bei der Stadt Coesfeld Bewertung der bebauten Grundstücke		
Kommunal-nutzungsorientiert genutztes Gebäude	Kommunal-nutzungsorientiert genutztes Gebäude (Aufgabe der komm.-spez. Nutzung)	Nicht kommunal-nutzungsorientiert genutztes Gebäude
Sachwertverfahren (NHK) oder ausnahmsweise besser geeignete Wertermittlungsverfahren)	Verkehrswert auf Basis des Sachwertverfahrens (NHK) und Ertragswertverfahrens	Verkehrswert auf Basis des Sachwertverfahrens (NHK) und Ertragswertverfahrens
Grund und Boden 35 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes	Grund und Boden Zeitwert, i. d. R. bodenrichtwert	Grund und Boden Zeitwert, i. d. R. bodenrichtwert
Beispiel: Kindertagesstätten, Schulen	Beispiel: Erfolgte Aufgabe des öffentlichen Schulbetriebs, Vermietung als Gewerberaum	Beispiel: Wohngebäude

## 11.3 Nutzungsformen/ Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung

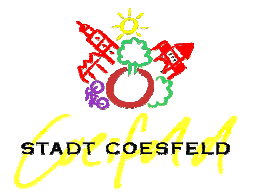
Die Erfassung der für die Bewertung erforderlichen Daten erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Bestandspläne und Bauakten sowie einer Zustandsbesichtigung durch Begehung jedes einzelnen Gebäudes. Dabei wird jedes Gebäude mit Fotos dokumentiert.

### 11.3.1 Kommunal-nutzungsorientierte Objekte

#### 11.3.1.1 Besondere Bewertungsvorschriften

Gem. § 55 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung sind kommunal-nutzungsorientierte Gebäude anhand des Sachwertverfahrens zu bewerten. Dabei sind in der Regel die aktuellen Normalherstellungskosten zu Grunde zu legen, sofern nicht ausnahmsweise besser geeignete örtliche Grundlagen für die Wertermittlung verfügbar sind. Insbesondere Gebäude oder wesentliche Gebäudeteile, die in marktvergleichender Weise genutzt werden, können abweichend von Satz 2 anhand des Ertragswertverfahrens bewertet werden.

Der Grund u. Boden ist mit 25 bis 40 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage anzusetzen.



### **11.3.1.2 Definition:**

Kommunal-nutzungsorientierte bebaute Grundstücke bzw. Gebäude sind Immobilien, die für die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung, im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 und im Rettungsgesetz vom 24.11.1992 benannten Aufgabenbereiche genutzt werden.

Gem. § 107 (2) Nr. 2 Gemeindeordnung gehören hierzu öffentliche Einrichtungen, welche für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten

- Erziehung, Bildung und Kultur (z.B. Schulen, Volkshochschulen, Kindertageseinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten)
- Sport und Erholung (Sportanlagen, Bäder u.ä.)
- Gesundheits- und Sozialwesen (z.B. Bestattungseinrichtungen, Frauenhäuser, soziale Beratungsstellen u. ä.)

Weiterhin gehören zu den kommunal-nutzungsorientierten Gebäuden Objekte, die dem Feuerschutz und Rettungswesen dienen, aber (lt. Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht) auch Gebäude, die die weiteren in § 107 Abs. 2 Nr. 3-5 Gemeindeordnung genannten Aufgaben erfüllen, z. B. städtischer Bauhof.

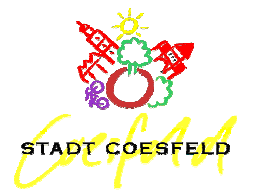
### **11.3.1.3 Kommunal-nutzungsorientierte Gebäude der Stadt Coesfeld**

#### **Kinder- und Jugendeinrichtungen**

- 1) Kindergarten Bergstr. 32
- 2) Kindertagesstätte Franz Darpe Straße 13
- 3) Kita auf dem Gelände der Kardinal-von-Galen-Schule Lette
- 4) Jugendhaus am Bahnweg

#### **Schulen**

- 5) Lambertischule einschließlich Turnhalle
- 6) Turnhalle der Jakobischule
- 7) Laurentiuschule einschließlich Turnhalle
- 8) Ludgerischule einschließlich Turnhalle
- 9) Maria-Frieden-Schule einschließlich Turnhalle u. Nebengebäude
- 10) Martin-Schule Brink
- 11) Kardinal-von-Galen-Schule Goxel
- 12) Kardinal-von-Galen-Schule Lette einschließlich Turnhalle
- 13) Fröbelschule einschließlich Turnhalle
- 14) Martin-Luther-Schule
- 15) Kreuzschule einschließlich Turnhalle
- 16) Freiherr-vom-Stein-Schule einschließlich Turnhalle
- 17) Heriburg Gymnasium einschließlich Turnhalle  
Schulzentrum mit
- 18) Anne-Frank-Schule einschließlich Turnhalle
- 19) Theodor-Heuss-Schule



20) Gymnasium Nepomucenum einschließlich Turnhalle

### **Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude**

21) Feuerwache Coesfeld einschließlich Schlauchpflgerei

22) Feuerwache Lette

23) Gebäude des Bauhofs

24) Stadtmuseum/Walkenbrückentor

25) Bücherei/Archiv

26) Leichenhalle

27) Toilettengebäude Pfauengasse 9

28) Toilettengebäude Osterwicker Straße 39 (Bewertung des Grund u. Bodens wie Infrastrukturvermögen, da Fläche überwiegend Mehrzweckplatz)

29) Turm, Burgring 7

30) Stadthalle

31) Restbausubstanz ehemaliges Stadthallenrestaurant

Die in das Kino integrierte Restbausubstanz des ehemaligen Stadthallenrestaurants wird auf der Grundlage des Erbbaurechtsvertrages mit dem Kinobetreiber bewertet.

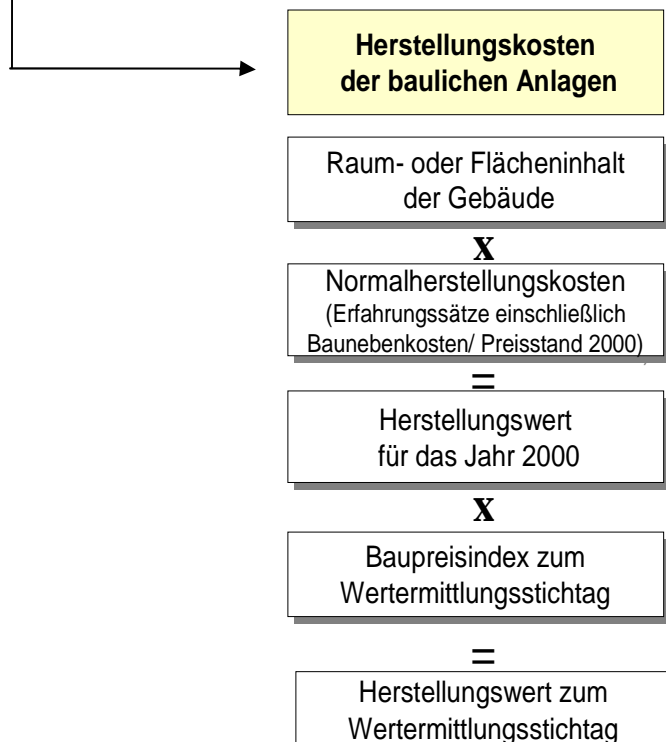
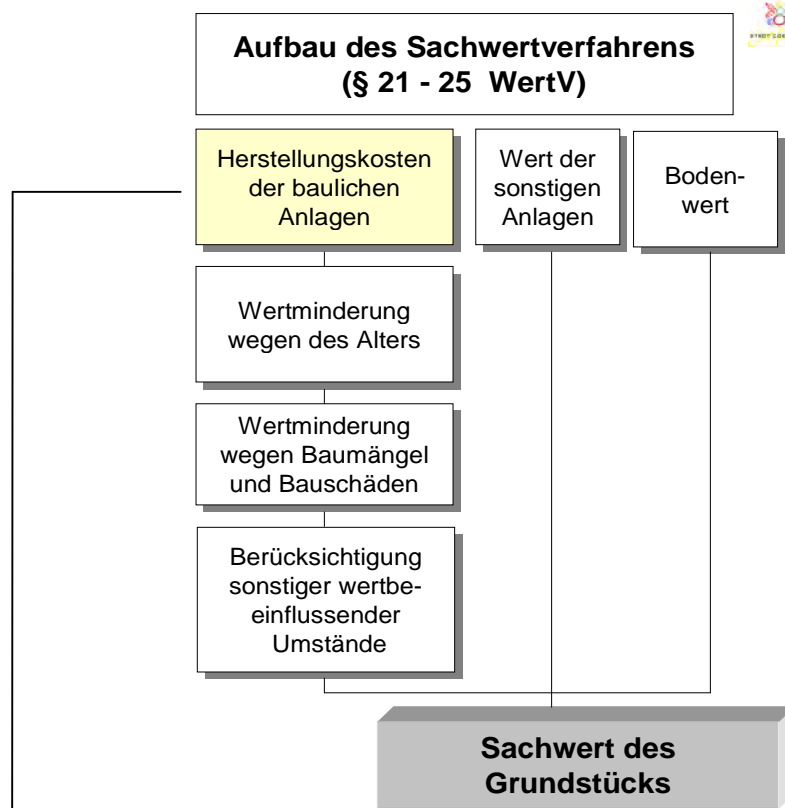
32) Parkdeck Burgring

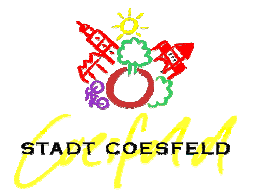
### **11.3.1.4 Bewertungsverfahren**

#### **(1) Sachwertverfahren auf Basis der NHK 2000**

Die Bewertung erfolgt mit dem Sachwertverfahren auf Basis der NHK 2000.

Den groben Ablauf des Sachwertverfahrens veranschaulichen die nachfolgenden Graphiken:





## **Besondere Erläuterungen zur Durchführung des Sachwertverfahrens bei der Stadt Coesfeld:**

### Normalherstellungskosten

Die Ermittlung des Ausstattungsstandards eines Gebäudes (einfach, mittel, gehoben) auf der Grundlage der NHK 2000 wird für die einzelnen Kostengruppen (Fassade, Fenster, Dach, usw.) in einer Tabelle dokumentiert. Die seit der erstmaligen Herstellung erfolgten signifikanten Wertverbesserungen (z.B. Herstellung Wärmedämmverbundsystem) werden dabei berücksichtigt.

Die Festlegung der jeweiligen Normalherstellungskosten pro qm Bruttogrundfläche erfolgt grundsätzlich innerhalb des vorgegebenen Zeitfensters durch zeitliche Interpolation. Sofern die Besonderheit des Einzelfalls es erfordert, kann hiervon unter Begründung abgewichen werden.

### Baupreisindex

Bei der Indizierung des Herstellungswertes wird der Baupreisindex des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW zugrunde gelegt.

Bei der Bewertung von kommunal-nutzungsorientierten Gebäuden wird analog der Baupreisindex für Bürogebäude angesetzt.

Bei der Bewertung von nicht kommunal-nutzungsorientierten Wohnhäusern wird der Baupreisindex für Wohngebäude und bei nicht kommunal-nutzungsorientierten sonstigen Betriebsgebäuden der für Bürogebäude angesetzt.

### Wertminderung wegen des Alters/ Festlegung der RestND/ Wirtschaftliche Einheiten

Für jedes Gebäude wird die Restnutzungsdauer (RestND) unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit erfolgten signifikanten Wertverbesserungen auf der Grundlage der Nr. 3.5.6.2 der Wertermittlungsrichtlinien 2002 festgelegt.

Bei Grundstücken mit mehreren aufstehenden Gebäuden und Bauteilen (Außenanlagen) die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird eine gemeinsame Restnutzungsdauer für alle Gebäudeteile/ Bauteile u. Grünanlagen (Aufwuchs) nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung der Möglichkeit der Modernisierung wirtschaftlich verbrauchter Gebäude u. Bauteile bestimmt und bei der Ermittlung der Alterswertminderung zugrunde gelegt.

Unabhängig vom Monat der Inbetriebnahme eines jeden Gebäudes wird bei der Festlegung der Restnutzungsdauer grundsätzlich mit „vollen“ Jahren gerechnet.

### Wertminderung wegen unterlassener Instandhaltungen

Die unterlassenen Instandhaltungen werden im Rahmen der Begehung und Zustandserfassung eines jeden Gebäudes ermittelt und bewertet. Werden für sie Rückstellungen gebildet, so ist der Wert des Gebäudes ohne Bewertungsabschlag zu bilanzieren. Hinsichtlich der Rückstellungen siehe auch die Ausführung unter „Instandhaltungsrückstellungen“.





### Wert der sonstigen Anlagen (Außenanlagen)

Grundsätzlich wird ein pauschaler Wert der Außenanlagen (z.B. Pflasterungen) bei der Ermittlung des Gebäudewertes berücksichtigt. Insoweit erfolgt eine Abschreibung der Außenanlagen im Rahmen der Abschreibung des Gebäudewertes.

Was die auf einigen Schulplätzen befindlichen Spielgeräte angeht, so werden diese grundsätzlich nicht bei der Ermittlung des Gebäudewertes bzw. des Wertes der Außenanlagen einbezogen, sondern jeweils als selbstständiger Wert ermittelt, weil diese Geräte eine wesentlich geringere Nutzungsdauer haben und oftmals durch private Spenden finanziert werden und nur so eine ordnungsgemäße Abschreibung der Spielgeräte u. Auflösung des Sonderpostens möglich ist. Die Spielgeräte werden kostenstellen- bzw. produktmäßig den Schulen zugeordnet und stellen in der Anlagenbuchhaltung grundsätzlich Untereinrichtungen der Hauptanlage Schule X dar.

Die Grünanlagen der städtischen Gebäude werden in Form eines Bewertungszuschlages, der auf Basis einzelner Referenzobjekte ermittelt wurde, wertmäßig berücksichtigt. Aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten wurde ein Zuschlagsatz für Kinder- u. Jugendeinrichtungen + Schulen und ein geringerer Zuschlagsatz für sonstige Gebäude ermittelt. Sofern keine Grünanlagen vorhanden sind, erfolgt kein Zuschlag.

### Grund u. Boden

Der Grund u. Boden der kommunal-nutzungsorientierten bebauten Grundstücke wird nach dem Vorsichtsprinzip mit 35 % des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage bewertet (siehe auch Ausführungen unter „Grund u. Boden“). Der Wert liegt damit innerhalb des nach § 55 GemHVO für kommunal-nutzungsorientierte Gebäude zulässigen Rahmens von 25 - 40 %. Grundsätzlich sind für eine Bewertung die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Dennoch wird mit Blick auf eine nicht ganz auszuschließende Aufgabe der bisherigen Nutzung und Veräußerung der Grundstücke in späteren Jahren eine vorsichtige Bewertung mit 35 % gewählt, um ein mögliches Risiko für die Ergebnisrechnung und den Haushaltsausgleich in künftigen Jahren durch Grundstücksveräußerungen mit Verlust (unter Berücksichtigung von möglichen Abrisskosten) zu vermeiden.

## **(2) Sachwertverfahren anhand besser geeigneter örtlicher Grundlagen**

Es erfolgt eine Bewertung mit dem Sachwertverfahren durch Indizierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern eine Bewertung von besonderen Gebäuden nach der NHK 2000 nicht ohne weiteres möglich ist oder im Hinblick auf den Bilanzstichtag eine zeitnahe Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes vorliegt.

Zur Ermittlung des Herstellungswertes eines Gebäudes ist die Verwendung der tatsächlichen Herstellungskosten weniger geläufig. Dazu hat das OLG Karlsruhe in seinem Urteil vom 13.06.1958 ausgeführt. "Die Höhe der Baukosten hängt nicht nur von Faktoren, die sich später in den Eigenschaften des Gebäudes manifestieren, sondern auch von anderen, den Wert der Bauleistungen nicht berührenden Umständen ab, insbesondere von der Konjunktur und davon, welcher Preis aufgrund der Forderungen des Bauherren vereinbart wird." Aus diesem Grund wird der Sachwert der indizierten Anschaffungs- u. Herstellungskosten nur in Ausnahmefällen zugrunde gelegt.





### **(3) Anwendung des Sachwertverfahrens auf Grundlage des umbauten Raumes**

Sofern an der Höhe des nach dem Sachwertverfahren auf Basis der NHK 2000 auf der Grundlage der Bruttogrundfläche eines Gebäudes ermittelten Wertes Zweifel bestehen, wird zur Absicherung zusätzlich ein Sachwertverfahren auf Basis der NHK 1913/14 und 2000 auf der Grundlage des umbauten Raumes des Gebäudes durchgeführt. Nach dem Vorsichtsprinzip wird dann der niedrigste Wert angesetzt.

### **(4) Anwendung des Ertragswertverfahrens**

Eine Anwendung des Ertragswertverfahrens bei den kommunal-nutzungsorientierten Gebäuden „geförderte Übergangsheime, Dienstwohnungen von Hausmeistern“, die in marktvergleichender Weise genutzt werden, findet nicht statt; siehe auch die Ausführungen unter „Besondere Objekte“.

## **11.3.2 Gebäude mit Aufgabe der kommunal-spezifischen Nutzung**

Hierunter fallen folgende Gebäude:

- 1) Ehemalige Johannesschule in Lette, Bahnhofsallee 10.

Eine Nutzung der Johannesschule als Schule findet nicht mehr statt. Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 15.12.2005 die Verwaltung beauftragt mit einem Investor Grundstücksverhandlungen aufzunehmen. Das Grundstück wird mit den aufstehenden Gebäuden in 2007 veräußert werden. Das Grundstück wird mit dem Verkehrswert bewertet.

## **11.3.3 Nicht kommunal-nutzungsorientierte Objekte**

### **11.3.3.1 Definition**

Nicht kommunal-nutzungsorientierte Objekte sind grundsätzlich Immobilien, die in marktvergleichender Weise genutzt werden bzw. für die ein Markt besteht.

### **11.3.3.2 Nicht kommunal-nutzungsorientierte Gebäuden der Stadt Coesfeld**

#### **Wohnbauten**

- 1) Wohnhaus Meinertstraße 15
- 2) Wohnhaus Winkelstraße 16
- 3) Wohnhaus Brinker Bach 15
- 4) Wohnhaus Bahnhofstraße 179
- 5) Wohnhaus Oldendorper Weg 8
- 6) Wohnhaus Kalksbecker Weg 6
- 7) Wohnhaus Hengtering 4



### Sonstige Gebäude

- 8) Arbeitsamt 3. Bauabschnitt
- 9) GGBZ Münsterstraße 30
- 10) Garagen

### 11.3.3.3 Bewertungsverfahren

Es erfolgt eine Verkehrswertermittlung auf der Basis von Sachwert u. Ertragswertverfahren. Allerdings steht für eine Wertermittlung bei den nicht kommunalnutzungsorientierten Gebäuden das Ertragswertverfahren im Vordergrund.

Sofern keine Mieterträge eingehen oder Mieterträge i. S. d. Ertragswertverfahrens nicht marktbezogen abgeleitet werden können, wird das Ertragswertverfahren nicht durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den „Besonderen Objekten“ verwiesen.

Bezüglich der Bewertung nach dem Sachwertverfahren wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen. Den groben Ablauf des Ertragswertverfahrens veranschaulicht die nachfolgende Graphik:





Der Grund u. Boden der nicht kommunal-nutzungsorientierten Gebäude wird mit dem jeweiligen Bodenrichtwert bewertet, sofern die Besonderheit des Einzelfalles nicht eine Minderung erforderlich macht (im Übrigen gelten die Ausführungen unter „Grund u. Boden“); die Bodenbewertung erfolgt durch den Fachbereich 60.

### **11.3.4 Mischgenutzte Objekte**

Bei Gebäuden mit Mischnutzungen, z. B. Gebäude mit Sportheim u. Wohnung, spielt grundsätzlich das Größenverhältnis der jeweiligen Nutzungen eine Rolle.

Das Bewertungsverfahren und die Bewertung des Grund u. Bodens werden unter Berücksichtigung des Größenverhältnisses der Nutzungen und der abschließenden Einschätzung des Nutzungsschwerpunktes des Gebäudes in Abstimmung mit der Kämmerei bewertet.

Hierzu gehört folgendes Gebäude:

- 1) Kreisjugendsportheim incl. Wohnung (zu 59 % Sportheim, Räumlichkeiten des Sportheims langfristig vermietet),

► Einstufung als kommunal-nutzungsorientiertes Gebäude und Bewertung mit dem Sachwertverfahren

► Bewertung des Grund u. Bodens im Sinne einer kommunalen Nutzungsorientierung

### **11.3.5 Besondere Objekte**

#### **11.3.5.1 Verwaltungsgebäude**

Zu den städtischen Verwaltungsgebäuden gehören:

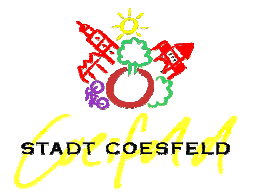
- 1) Rathaus
- 2) Verwaltungsgebäude B.-v.-Galen-Str.

Bei den vorgenannten Verwaltungsgebäuden handelt es sich um eigengenutzte Objekte, die weitgehend auf die speziellen Bedürfnisse der Stadtverwaltung angepasst sind und für die keine Mieterträge erzielt werden. Es handelt sich nicht um ohne weiteres austauschbare Verwaltungsgebäude. Auch stehen die Gebäude überwiegend unter Denkmalschutz.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es für die vorgenannten Objekte aufgrund der derzeitigen Marktlage und insbesondere aufgrund ihrer Größenordnung keinen konkreten Markt, d. h. keine Nachfrage gibt. Auch lassen sich für Büroräume keine Büromieten, sondern lediglich Wohnungsmieten erzielen. Dies hat sich bereits bei der Erstellung eines Wertgutachtens durch den Gutachterausschuss des Kreises Coesfeld im Zusammenhang mit der Veräußerung des ehemaligen VHS-Gebäudes gezeigt.

Im Hinblick darauf werden die vorgenannten Gebäude wie ein kommunal-nutzungsorientiertes Gebäude mit dem Sachwertverfahren bewertet.

Der Grund u. Boden dieser Gebäude wird im Sinne einer kommunalen Nutzungsorientierung bewertet.



### **11.3.5.2 Obdachlosenunterkünfte u. Übergangsheime für Asyl begehrende Ausländer und Aussiedler**

Die vorgenannten Gebäude dienen im weitesten Sinne der sozialen Betreuung der Einwohner und sind als Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens anzusehen.

Bei diesen Gebäuden sind schwerpunktmäßig drei Fallvarianten gegeben:

#### **1. Gebäude,**

- die zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen und Asyl begehrenden Ausländern/ Aussiedlern errichtet bzw. umgebaut wurden, als solche genutzt werden und
- für die aufgrund des spezifischen Ausstattungsstandards keine marktgängige Nutzung möglich ist.

► Einstufung als kommunal-nutzungsorientiertes Gebäude und Bewertung mit dem Sachwertverfahren

► Bewertung des Grund u. Bodens im Sinne einer kommunalen Nutzungsorientierung

Hierzu gehören folgenden Gebäude:

- 1) Darfelder Weg 103,
- 2) Loburger Straße 55,

#### **2. Gebäude,**

- die zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen und Asyl begehrenden Ausländern/ Aussiedlern genutzt werden,
- zwar in marktgängiger Weise gebaut worden sind oder ohne nennenswerte Umbauten marktgängig wären,
- für die jedoch zweckgebundene Mittel gewährt worden sind, die einer marktgängigen Nutzung widersprechen.

► Einstufung als kommunal-nutzungsorientiertes Gebäude und Bewertung mit dem Sachwertverfahren

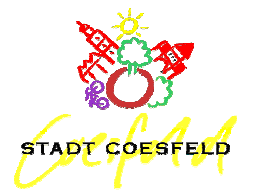
► Bewertung des Grund u. Bodens im Sinne einer kommunalen Nutzungsorientierung

Hierzu gehören folgenden Gebäude:

- 1) Harle 64,
- 2) Laurentiusstraße 39/41,
- 3) Im Sonnenschein 62,
- 4) Kuchenstraße 12,
- 5) Lübbesmeyerweg 76,
- 6) Teichweg 4,
- 7) Coesfelder Straße 16,
- 8) Grimpingstraße 41/ 41a/ 43/ 43a.

#### **3. Gebäude,**

- die zwar zum Zwecke der Unterbringung von Obdachlosen, Asyl begehrenden Ausländern/ Aussiedlern genutzt werden,



- in marktgängiger Weise gebaut worden sind oder ohne nennenswerte Umbauten marktgängig wären und
- nicht mit zweckgebundenen Mitteln gefördert worden sind.

- ▶ Einstufung als nicht kommunal-nutzungsorientiertes Gebäude und Bewertung auf Basis des Sachwert- und Ertragswertverfahrens
- ▶ Bewertung des Grund u. Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert

Entsprechende städtische Gebäude sind nicht vorhanden.

### **11.3.5.3 Hausmeisterwohngebäude**

Es handelt sich um freistehende und angebaute Wohngebäude, die als Hausmeisterwohngebäude zu kommunal-nutzungsorientierten Gebäuden (z. B. Schulen) errichtet wurden. Teilweise sind Hausmeisterwohnungen auch in das Schulgebäude integriert. Sofern diese Grundstücke bzw. Gebäude in einem Bebauungsplan liegen, sind sie mit den Schulgebäuden als „Gemeinbedarfsfläche“ ausgewiesen.

Zum großen Teil handelt es sich bei den Hausmeisterwohngebäuden um ausgewiesene Dienstwohnungen. Vereinzelt dienen sie zu allgemeinen Wohnzwecken.

Sofern Hausmeisterwohnungen als Dienstwohnungen - nutzungsbegrenzt - ausgewiesen sind und als solche genutzt werden, werden sie als kommunal-nutzungsorientiertes Gebäude eingestuft und mit dem Sachwertverfahren bewertet. Gleiches gilt für in Schulgebäude integrierte Wohnungen, da sie Bestandteil des Schulgebäudes sind und eine Zuordnung des Grund u. Bodens nicht bzw. nur schwer möglich ist.

Als Dienstwohnungen sind ausgewiesen:

- 1) Hausmeisterwohngebäude Schulzentrum Holtwicker Straße 12, 14
- 2) Hausmeisterwohngebäude Kreuzschule
- 3) Hausmeisterwohngebäude Fröbelschule
  
- 4) Das ehemalige Hausmeistergebäude, Holtwicker Straße 10, welches nicht mehr als Dienstwohnung ausgewiesen ist, wird dennoch wie die nebenstehenden Gebäude Holtwicker Straße 12 u. 14 bewertet, da eine sinnvolle Trennung bzw. Parzellierung insbesondere hinsichtlich der Zufahrt des Grundstücks nicht möglich ist.

Eine integrierte Hausmeisterwohnung besteht nur noch in der Laurentiuschule.

Andernfalls werden Hausmeisterwohngebäude als nicht kommunal-nutzungsorientiertes Gebäude eingestuft und auf Basis des Sachwert- und Ertragswertverfahrens bewertet.

Ehemalige Hausmeisterwohngebäude, die nunmehr zu allgemeinen Wohnzwecken genutzt werden sind:

- 1) Wohnhaus auf dem Gelände der Freiherr-vom-Stein-Schule, Kalksbecker Weg 6

### **11.3.5.4 Sonstige Gebäude mit kommunaler Nutzungsorientierung**

Es handelt sich um Gebäude,

- die sich im Eigentum der Stadt Coesfeld befinden,



- mit denen weitgehend Zwecke verfolgt werden, die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO genannt sind
- die jedoch nicht von der Stadt Coesfeld betrieben werden, sondern an Dritte (z.B. Vereine) langfristig vermietet bzw. verpachtet sind und von Dritten betrieben werden,
- jedoch bei gleichwertiger Wahrnehmung bzw. Nutzung durch die Stadt Coesfeld als kommunal-nutzungsorientiertes Gebäude einzustufen wären.

Die Gebäude sind grundsätzlich als kommunal-nutzungsorientiert einzustufen, da sie weitgehend für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner genutzt werden und die Nutzung längerfristig angelegt ist. Dass diese Zwecke von Dritten wahrgenommen werden, erscheint insoweit nicht relevant, soweit die Zwecke nicht überwiegend einem privaten Interesse dienen; bei gleichwertiger Wahrnehmung bzw. Nutzung durch die Stadt Coesfeld wären die Gebäude auch als kommunal-nutzungsorientiert einzustufen. Nutzungsbestimmung dieser städtischen Grundstücke ist nicht in erster Linie die Erzielung einer angemessenen Rendite.

- ▶ Einstufung als kommunal-nutzungsorientiertes Gebäude und grundsätzlich Bewertung mit dem Sachwertverfahren; sofern vertragliche Besonderheiten dies rechtfertigen, wird das Ertragswertverfahren angewandt.
- ▶ Bewertung des Grund u. Bodens im Sinne einer kommunalen Nutzungsorientierung

Hierzu gehören folgenden Gebäude:

- 1) Pulverturm (Heimatverein)
- 2) Heimathaus Lette (Nebenstelle Lette, Museum)
- 3) Alter Bahnhof Lette (Eisenbahnmuseum)
- 4) Ehemalige Schule Sirksfeld (Jugendbildungs-Freizeitstätte)
- 5) Gebäude Türkisch Islamischer Kulturverein
- 6) Natz-Thier-Haus (Museum des Heimatvereins, Werkstattlädchen der Behindertenreinrichtung Haus Hall)
- 7) Ehemalige Jakobischule (incl. Pavillon, ohne Turnhalle)
- 8) Reiningmühle (Sportverein DJK für Vereinszwecke)
- 9) Hallenbad Lette
- 10) Marktgarage

## 12 Infrastrukturvermögen

### 12.1 Brücken, Tunnel

#### 12.1.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-
Brücken (Holzkonstruktion)	20-40	25



Brücken (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	50-100	70
---	--------	----

Die Nutzungsdauern basieren auf den bisher gemachten Erfahrungen im Rahmen der Erneuerung von Brückenbauwerken bei der Stadt Coesfeld. Weiterhin floss der derzeitige Zustand der vorhandenen Brücken in die Festlegung der Nutzungsdauern mit ein. Näheres ist im allgemeinen Teil der Bewertungsakte zu den Brücken dokumentiert worden. Die Nutzungsdauern sind mit dem mit der Bewertung beauftragten Brückenbauingenieur abgestimmt worden.

Holzbrücken, die mit einem Stahlunterbau errichtet wurden, werden einheitlich als Holzbrücken bewertet. Auf eine getrennte Bewertung (Oberbau = 25 Jahre und Unterbau = 70 Jahre) wird verzichtet.

### 12.1.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung

Tunnel sind nicht vorhanden.

Die Erfassung und Bewertung der Brücken erfolgt gemeinsam mit der ohnehin vorzunehmenden Brückenhauptprüfung. Die Arbeiten werden von einem externen Gutachter vorgenommen. Im Rahmen der Brückenbewertung sind folgende Angaben zu erfassen:

- Lage
- Bezeichnung
- Material
- Baujahr
- Wiederbeschaffungszeitwert (ohne Berücksichtigung von Baumängeln)
- Bewertete Baumängel (Abzug vom Zeitwert)
- Restliche Nutzungsdauer

Die Restnutzungsdauer wird wie folgt ermittelt:

$(\text{Baujahr} - 1)^a$ zzgl. Gesamtnutzungsdauer abzgl. Bewertungsjahr
--

Bsp. für Beton-/Stahlbrücke, Baujahr 1973:

$(1973-1) + 70 \text{ Jahre} - 2006 = 36 \text{ Jahre Restnutzungsdauer}$

Um an die Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW) zu gelangen, wird wie folgt vorgegangen:

- In den Fällen, in denen historische Anschaffungskosten vorhanden sind, werden diese mit Hilfe der Baupreisindizes „Tiefbau, Sonstige Bauwerke, Jahr 2000 = 100“ auf das Jahr 2006 hochgerechnet.
- Sind keine Anschaffungswerte vorhanden, wird der WBZW der jeweiligen Brücke anhand von Massenermittlungen und vergleichbaren Preisen ermittelt.

<sup>a</sup> Gemäß dem Vorsichtsprinzips wird das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr bei der Festlegung des Restbuchwertes voll abgeschrieben



- Planungskosten sind Bestandteil des Wiederbeschaffungszeitwertes, Grundstückskosten dagegen nicht (zentrale Erfassung durch den Fachbereich 60).
- Sofern Baumängel vorliegen, werden diese bewertet und vom WBZW abgezogen. Es wird somit keine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung gebildet.

Als weitere Bewertungsunterlagen werden die Dokumente des Brückenhauptbuches und die Ergebnisse der Brückenhauptprüfung zur Hilfe genommen.

## **12.2 Straßen, Plätze**

Unter dieser Position werden folgende Nutzungen erfasst:

- Straßen
- Gehwege
- Radwege
- Öffentl. Plätze (z. B. Marktplatz)
- Parkplatzflächen
- Sonstige Verkehrsflächen

### **12.2.1 Nutzungsdauern**

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-</b>
Straßen, Rad-/Gehwege, Plätze, Parkplätze, etc.	30-60	50

Die Gesamtnutzungsdauer von Straßen kann nach der NKF-Abschreibungstabelle des Innenministeriums auf einen Wert zwischen 30 und 60 Jahren festgelegt werden. Zu Beginn der Vermögenserfassung und –bewertung im Jahre 2004 wurde unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips eine Gesamtnutzungsdauer von 40 Jahren festgelegt. Dies wurde im Entwurf der Eröffnungsbilanz entsprechend dokumentiert. Inzwischen hat sich herausgestellt, dass dieser Zeitraum zu kurz bemessen wurde. Straßen, die vor 40 Jahren erstmals neu ausgebaut wurden, befinden sich noch immer in einem nutzbaren (wenn auch schlechtem) Zustand. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird für die Stadt Coesfeld eine Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren für die städt. Straßen und Plätze festgelegt. Eine Umfrage bei Nachbarkommunen hat ergeben, dass dort ähnlich verfahren wird.

### **12.2.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

#### **Erfassung**

Das Straßennetz (einschl. Rad-/Gehwege, Plätze, etc.) ist im Geographischen Informationssystem (GIS) flurstücksgenau erfasst. Nach der Bildung von sinnvollen Straßenabschnitten werden die einzelnen Datensätze (Teilflächen) zur weiteren Bearbeitung in eine Access-Straßendatenbank vollständig übergeleitet.





## **Bewertung**

Bei der Bewertung der Straßen, Geh- und Radwege, etc. fehlt es an Verkehrswerten oder auch „Normalherstellungskosten“, wie sie beispielsweise für Gebäude veröffentlicht werden. Der vorsichtig geschätzte Zeitwert wird daher aufgrund aktueller Herstellungskosten – vermindert um einen Abschlag in Abhängigkeit des Straßenzustandes – ermittelt. Insofern entfällt auch der Ansatz von Instandhaltungsrückstellungen für Straßenabschnitte, da die Wertminderung bereits bei der Ermittlung des Zeitwertes in Abzug gebracht wird.

Die Straßenflächen werden mit ihrem gesamten Baukörper (Unterbau und Oberbau/Verschleißschicht) bewertet, der damit eine Bewertungseinheit darstellt. Eine Trennung von Unter- und Oberbau und damit eine unterschiedliche Abschreibung der einzelnen Schichten ist nicht zulässig, da beide Baukörper einen untrennbaren Nutzungs- und Funktionszusammenhang darstellen.

Der bauliche Zustand des Straßennetzes und der sonstigen Flächen wird in folgende Zustandsklassen eingeteilt:

<u>Zustandsklasse</u>	<u>baulicher Zustand</u>	<u>Restnutzungsdauer</u>
1	Neubau bzw. ohne Schäden	50 Jahre
2	Geringe Schäden	40 Jahre
3	Mittlere Schäden	30 Jahre
4	Große Schäden	20 Jahre
5	Sehr große Schäden	10 Jahre

Zunächst werden im Rahmen einer Fotoserie beispielhafte Schäden für jede der oben genannten Zustandsklassen dokumentiert. Danach werden die Straßenabschnitte im Wege der Begehung bzw. Befahrung durch den Fachbereich „Bauen und Umwelt“ in die jeweiligen Zustandsklassen eingeteilt. Den Abschnitten werden auf diese Weise die entsprechenden Nutzungsdauern zugeteilt (Beispiel: Straßen mit großen Schäden = 20 Jahre Restnutzungsdauer).

Um den vorsichtig geschätzten Zeitwert zu ermitteln, sind neben der Abschreibungsdauer noch die aktuellen Herstellungskosten festzustellen. Diese werden auf der Basis von Abrechnungen von Straßenbaumaßnahmen der jüngeren Vergangenheit für verschiedene Ausbauarten gebildet:

- Asphaltierte Haupt-/Gewerbestraßen
- Gepflasterte Haupt-/Gewerbestraßen
- Asphaltierte Wohn-/Anliegerstraßen
- Gepflasterte Wohn-/Anliegerstraßen
- Fußgängerzone
- Asphaltierte Geh-/Radwege
- Gepflasterte Geh-/Radwege
- Wassergebundene Flächen

In diesen durchschnittlichen Herstellungskosten sind die Aufwendungen für Straßeneinläufe, für den Straßenentwässerungsanteil und für die Straßenschilder einzurechnen.



### Straßenentwässerungsanteil

Neben der Herstellung des eigentlichen Straßenbaukörpers (Tragschicht, Deckschicht) gehören zum Wert der Straße auch anteilige Herstellungskosten des jeweiligen Abwasserkanals, da die Dimensionierung des Mischwasser- bzw. Niederschlagswasserkanals so vorzunehmen ist, dass hierüber auch eine Ableitung des auf die Straße auftreffenden Niederschlagswassers erfolgen kann. Um nicht die anteiligen Entwässerungskosten für jede Straße separat ermitteln zu müssen, wird ein prozentualer Aufschlag auf die durchschnittlichen Herstellungskosten bei den jeweiligen Straßenausbauarten vorgenommen. Hierzu werden aus Abrechnungsunterlagen der Erschließungsabteilung die anteiligen Entwässerungskosten sowie die Straßenbaukosten aus repräsentativen Gebieten entnommen. Das Verhältnis der Summe der Aufwendungen für die Straßenentwässerung aus allen repräsentativen Gebieten zu den Straßenbaukosten ergibt letztlich den prozentualen Aufschlag, der auf die durchschnittlichen Herstellungskosten vorgenommen wird.

### Straßenschilder

Die Straßenschilder, die Warnbaken, die Ortstafeln und sonstige Verkehrszeichen werden regelmäßig durch den Baubetriebshof kontrolliert, unterhalten sowie bei Bedarf ausgewechselt. Der weitaus überwiegende Teil verursacht Beschaffungs- und Aufstellungskosten von nur 40,00 bis 180,00 EUR je Verkehrszeichen. Unter der strikten Anwendung des Einzelwertprinzips und unter Beachtung der Wertgrenze von 410,00 EUR würden diese Gegenstände erst gar nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Da jedoch davon ausgegangen werden kann, dass der Gesamtwert aller Verkehrszeichen einen nicht unerheblichen Wert darstellt, soll auf die durchschnittlichen Herstellungskosten der Straßen ein prozentualer Aufschlag auf den jeweiligen Straßenausbauwert vorgenommen werden (vgl. Vorgehensweise beim Straßenentwässerungsanteil).

Das Hotel- und Parkplatzwegweiser-System, bestehend aus Hinweisschildern an 52 Standorten, wird separat erfasst, bewertet und bilanziert (siehe Punkt 12.4.3).

Weiterhin befinden sich im Stadtgebiet noch Wegweiser und Vorwegweiser an überörtlichen Straßen, bei denen allerdings das wirtschaftliche Eigentum dem überörtlichen Straßenbaulastträger zugeordnet wird (Bund, Land, Kreis), weshalb eine Bewertung für die städt. Eröffnungsbilanz entfällt.

Der vorsichtig geschätzte Zeitwert eines Straßenabschnittes ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Zeitwert} = \frac{\text{Fläche in m}^2 \times \text{Herstellungskosten je m}^2}{\text{Gesamtnutzungsdauer (50 Jahre)}} \times \text{Restnutzungsdauer}$$

Ein separater Wert für Verkehrsinseln wird aus Vereinfachungsgründen und aufgrund des Grundsatzes der Wesentlichkeit nicht gebildet. Die entsprechende Fläche wird mit dem Straßenwert durchgerechnet.

Neben den von der Stadt Coesfeld ausgebauten Straßen befinden sich im Stadtgebiet auch Straßen der überörtlichen Straßenbaulastträger (z. B. Landstraßen, Kreisstraßen). Die Fahrbahnflächen dieser überörtlichen Straßenabschnitte sind nicht Bestandteil der Bewertung für die NKF-Eröffnungsbilanz der Stadt Coesfeld. Gleichwohl werden die Rad- und Gehwege, sofern in der Straßenbaulastträgerschaft der Stadt, für das Infrastrukturvermögen im NKF bewertet.



Aufwuchs

Der Aufwuchs (Straßenbegleitgrün) wird auf Basis des Grünflächenkatasters erfasst und in Form von Festwerten bewertet; es wird auf die Ausführungen unter Grünanlagen verwiesen.

**12.3 Wege im Außenbereich**

**12.3.1 Nutzungsdauern**

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-
Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	10-30	30

Für Wege wird nach der NKF-Abschreibungstabelle vom Innenministerium eine Bandbreite für die Bestimmung der Gesamtnutzungsdauer zwischen 10 und 30 Jahren festgelegt. Der Fachbereich „Bauen und Umwelt“ legt für die Stadt Coesfeld eine Gesamtnutzungsdauer von 30 Jahren - und damit die längstmögliche Nutzungsdauer - fest. Ein kürzerer Zeitraum scheint nicht sachgemäß, da aufgrund der Erfahrungen des Baubetriebshofes im Rahmen der Unterhaltung, des Neubaus und der Sanierung von Wirtschaftswegen im Außenbereich von einer Lebensdauer von mindestens 30 Jahren ausgegangen werden kann.

**12.3.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

**Erfassung**

Die Erfassung der Wirtschaftswege im Außenbereich erfolgt mit dem sog. „Linienmodell“. Die Achsen (Längen) der Wege werden nach der Bildung von sinnvollen Abschnitten durch den Fachbereich „Bauordnung, Planung, Verkehr“ in das GIS eingezeichnet. Durch die Breite des jeweiligen Weges ergeben sich die entsprechenden Flächen. Diese Daten werden in die Straßendatenbank überspielt und vom Fachpersonal des Baubetriebshofes zum Zwecke der Bewertung weiterverarbeitet. Die Fachinformationen zu den Teilflächen werden somit ausschließlich in der Straßendatenbank vorgehalten und gepflegt.

Bankette und Gräben können im GIS nicht dargestellt werden. Insofern liegen aus diesem System keine Daten für eine Bewertung vor. Die entsprechenden Flächen sollen direkt durch das Fachpersonal des Baubetriebshofes in die Straßendatenbank eingegeben werden.

**Bewertung**

Der vorsichtig geschätzte Zeitwert wird, ähnlich wie bei der Straßenbewertung, aufgrund aktueller Herstellungskosten je Ausbauart – vermindert um einen Abschlag in Abhängigkeit des Zustandes des jeweiligen Wegeabschnittes – ermittelt. Insofern entfällt auch hier der Ansatz von Instandhaltungsrückstellungen, da die Wertminderung bereits bei der Ermittlung des Zeitwertes in Abzug gebracht wird.



Bei den Ausbauarten wird zwischen asphaltierten Strecken, wassergebundenen Wegen und Erdwegen unterschieden.

Die Schadensklassen werden wie folgt gebildet:

- bei asphaltierten Strecken
  - sehr guter/guter Zustand: Restnutzungsdauer = 30 Jahre
  - mittelmäßiger Zustand: Restnutzungsdauer = 15 Jahre
  - schlechter/sehr schlechter Zustand: Restnutzungsdauer = 6 Jahre
- bei wassergebundenen Wegen
  - Die wassergebundenen Wege unterliegen der jährlichen Unterhaltung durch den Baubetriebshof und befinden sich derzeit in einem so guten Zustand, dass hier grundsätzlich von einer Restnutzungsdauer von 30 Jahren ausgegangen werden kann.
- Erdwege
  - Restnutzungsdauer = 0 Jahre, da sie nicht ausgebaut sind (1 EUR Erinnerungswert in der Bilanz je Teilfläche)

Der vorsichtig geschätzte Zeitwert eines Wegeabschnittes ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Zeitwert} = \frac{\text{Fläche in m}^2 \times \text{Herstellungskosten je m}^2}{\text{Gesamtnutzungsdauer (30 Jahre)}} \times \text{Restnutzungsdauer}$$

Aufwuchs

Der Aufwuchs (Straßenbegleitgrün) wird auf Basis des Grünflächenkatasters erfasst und in Form von Festwerten bewertet; es wird auf die Ausführungen unter Grünanlagen verwiesen.

## **12.4 Straßeninventar**

### **12.4.1 Ampeln**

<b>AfA-Tabelle NKf</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-</b>
Lichtsignalanlagen	15 – 20 lt. KGSt	20

Die Nutzungsdauer wird auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen festgelegt.

#### **12.4.1.1 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

Die Erfassung erfolgt unter Berücksichtigung der beim Kreis Coesfeld bilanzierten Ampelanlagen.

Im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden sich nur 5 Ampelanlagen bzw. Blinklichter.

Die Bewertung wird auf der Grundlage aktueller Wiederbeschaffungswerte abzüglich der Alterswertminderung vorgenommen.



### 12.4.2 Festwert Straßenbeleuchtung

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-
Beleuchtungsanlagen	20 – 30	30

Für den Festwert „Straßenbeleuchtung“ sind zunächst sämtliche Straßenbeleuchtungskörper zum Stand 01.01.2007 zu erfassen und zu bewerten. Es werden grundsätzlich die aktuellen Anschaffungspreise je Leuchtenart aus Rechnungen ermittelt. Sofern Rechnungen nicht mehr vorliegen, werden die Werte vergleichbarer Leuchten angesetzt. Hinzuzurechnen sind die Personal- und Sachaufwendungen für die Aufstellung/Montage der Leuchten.

Weiterhin gehören zur Straßenbeleuchtungsanlage die Kabelinstallationen und Schaltstellen. Der Wiederbeschaffungszeitwert wird hier aufgrund von aktuellen Rechnungen und aufgrund von Preisauskünften bei den Stadtwerken Coesfeld GmbH ermittelt.

Bei der Straßenbeleuchtung kann von einer planmäßigen Alterswertminderung nicht ausgegangen werden, da maßgebliche Sanierungs- und Austauschmaßnahmen erst in 2007 und 2008, und damit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag, vorgenommen wurden. Insofern werden 40 % der zu ermittelnden Gesamtkosten als Festwert für die Straßenbeleuchtung angesetzt.

Die planmäßige Abschreibungsdauer wird mit 30 Jahren angesetzt. Die Einschätzung resultiert aus der langjährigen Erfahrung im Rahmen der Erneuerung von Straßenbeleuchtungskörpern.

### 12.4.3 Verkehrszeichen

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-
Straßen- und Stadtmobiliar	10 – 30	20
Verkehrsschilder	15 – 20 lt. KGSt	

Zu den Verkehrszeichen gehören

- a) die Straßenschilder, die Warnbaken, die Ortstafeln und sonstige Verkehrszeichen,
- b) die Wegweiser der „Hotel- und Parkplatzroute“.

zu a) Die Vermögenswerte dieser Beschilderung fließen in die NKF-Bewertung der Straßen ein, indem auf die jeweiligen durchschnittlichen Ausbaurkosten ein prozentualer Aufschlag vorgenommen wird. Weitere Erläuterungen finden sich unter dem Punkt „Straßen“.

zu b) Das Hotel- und Parkplatzwegweiser-System besteht aus Hinweisschildern an 52 Standorten. Diese Schilder werden, unabhängig vom jeweiligen Zeitwert zum Eröffnungsbilanzstichtag, einzeln bewertet und auch als Einzelpositionen in die Anlagenbuchhaltung übergeben. Der jeweils vorsichtig geschätzte Zeitwert besteht



im Wesentlichen aus der jeweiligen Hinweistafel, dem Mast, dem Fundament sowie den Personal- und Materialkosten zur Aufstellung/Montage des Wegweisers.

Die Gesamtnutzungsdauer dieser Beschilderung wird mit 20 Jahren angenommen. Sofern das Hinweisschild aufgrund Verblassung bzw. nachlassender Reflexionsfähigkeit vorzeitig ausgetauscht werden muss, handelt es sich dabei um Unterhaltungsaufwand.

Weiterhin befinden sich im Stadtgebiet noch Wegweiser und Vorwegweiser an überörtlichen Straßen, bei denen allerdings das wirtschaftliche Eigentum dem überörtlichen Straßenbaulastträger zugeordnet wird (Bund, Land, Kreis), weshalb eine Bewertung für die städt. Eröffnungsbilanz entfällt.

### 12.4.4 Parkscheinautomaten

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-
Parkscheinautomaten	8 - 12	12

Die im Stadtgebiet aufgestellten Parkscheinautomaten werden unter der Anwendung des Einzelwertprinzips in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Die Gesamtnutzungsdauer wird auf 12 Jahre festgelegt. Die Abschreibungstabelle des Innenministeriums gibt eine mögliche Bandbreite von 8 bis 12 Jahren bei der Festlegung der Gesamtnutzungsdauer vor. Die im Jahr 1999 aufgestellten Parkscheinautomaten haben zum Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2007) bereits eine Abschreibungsdauer von 8 Jahren erreicht, so dass die Festlegung der Gesamtnutzungsdauer auf den höchstmöglichen Wert von 12 Jahren durchaus realistisch erscheint.

Der vorsichtig geschätzte Zeitwert besteht aus dem jeweiligen Parkautomat mit Zubehör sowie den Personal- und Materialkosten zur Aufstellung/Montage des Gerätes.

### 12.4.5 Wartehallen

Unter Wartehallen fallen sowohl die Buswartehallen als auch die Radwanderhütten.

#### 12.4.5.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
Wartehallen -Holzkonstruktionen-		20
Wartehallen -alle anderen Bauweisen-		30



Wartehallen sind in der NKF-Abschreibungstabelle nicht aufgeführt. Für ähnliche Gebäude (Garagen oder Pavillons in Leichtbauweise) sind lt. NKF-AfA-Tabelle 20-40 Jahre und lt. KGSt-AfA-Tabelle 20-30 Jahre als Nutzungsdauer vorgesehen.

Bei Wartehallen handelt es sich um Konstruktionen in offener Bauweise. Daher kann der Rahmen für die Nutzungsdauer grundsätzlich nicht voll ausgeschöpft werden. Außerdem unterliegen Holzkonstruktionen größeren witterungsbedingten Einflüssen als Konstruktionen aus verzinktem Blech oder Stahlkonstruktionen mit Glasverkleidung. Auf Grund dieser unterschiedlichen Ausführungsarten und der örtlichen Erfahrungswerte werden die o. a. Nutzungsdauern festgelegt.

#### **12.4.5.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

Die Erfassung der für die Bewertung erforderlichen Daten erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Bestandspläne sowie einer Zustandsbesichtigung.

Erfasst werden nur die Wartehallen, die sich im Eigentum der Stadt Coesfeld befinden. Privat errichtete Wartehallen sind nicht aufzunehmen. In Einzelfällen wurden privat errichtete Wartehallen in das Eigentum der Stadt Coesfeld übergeben. In diesen Fällen wird in Höhe der Herstellungskosten zusätzlich ein Sonderposten gebildet.

Eine Bewertung erfolgt auf Basis von Wiederbeschaffungswerten oder - bei zeitnahe Anschaffung oder Herstellung - auf Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Ausführungsart und der Alterswertminderung.

Für die Bewertung werden die Wartehallen in 7 Bauarten eingeteilt. Es wird dann für jede Bauart ein Wiederbeschaffungswert ermittelt. Diese Werte werden dann für alle Wartehallen der entsprechenden Bauart angesetzt.

Sofern bei einer Bauart keine zeitnahe Anschaffung für eine Wartehalle vorlag (vor 01.01.2002) und ein aktueller Preis auch nicht ermittelt werden konnte, wurde eine Indizierung anhand des Verbraucherpreisindex für NRW vorgenommen. Ein spezieller Index für Wartehallen stand nicht zur Verfügung. Da der Baupreisindex die Preisentwicklung für den Neubau und die Instandhaltung von Hochbauten, Straßen u. ä. beinhaltet, sind die Wartehallen auch nicht dem Baupreisindex zuzuordnen. Daher wird der Verbraucherpreisindex NRW als „Grundsatz-Index“ angewendet. Hierdurch wird eine allgemeine Preissteigerung berücksichtigt.





## 12.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

### 12.5.1 Lärmschutzwälle

#### 12.5.1.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-
Lärmschutzwälle analog zu Hochwasserschutzanlagen, wie z. B. Deiche	70-100	100

Die Nutzungsdauer für Lärmschutzwälle wird analog zu den Nutzungsdauern von Deichen im Gewässerbereich festgelegt, da aufgrund der langfristigen Nutzungsmöglichkeit und der relativ neuen Anlagen noch keine Erfahrungen vorliegen.

#### 12.5.1.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung

Die Erfassung erfolgt auf der Basis des GIS bzw. der Bestandspläne.

Die Bewertung wird auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten für ein cbm Wall und dem jeweiligen Wallvolumen unter Berücksichtigung der Alterswertminderung vorgenommen.

Für die Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten werden die Herstellungskosten des Walls an der De-Bilt-Allee und des Walls Waterfohr herangezogen.

#### Aufwuchs

Der Aufwuchs (Grünanlagen auf Lärmschutzwällen) wird auf Basis des Grünflächenkatasters erfasst und in Form von Festwerten bewertet; es wird auf die Ausführungen unter Grünanlagen verwiesen.

### 12.5.2 Lärmschutzwände

#### 12.5.2.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-
Betonmauer, Ziegelmauer	20-40	40
Lärmschutzwände aus Glas analog zu Ziegelmauern	20-40	40

Die Nutzungsdauer wird auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen festgelegt.





### **12.5.2.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

Die Erfassung erfolgt auf der Basis der Bestandspläne.

Im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden sich nur 2 Lärmschutzwände (Niemergsweide u. Waterfohr)

Die Bewertung wird auf der Grundlage der indizierten historischen Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung vorgenommen.

### **12.5.3 Fahrradständeranlagen**

#### **12.5.3.1 Nutzungsdauern**

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-</b>
Fahrradständeranlagen, offen	KGST 10-15	15
Fahrradständeranlagen, überdacht	KGST 15-20	20

Die Nutzungsdauer wird auf der Grundlage der bisher gemachten Erfahrungen festgelegt.

#### **12.5.3.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

Einfache einzelne Fahrradständer, z.B. in der Fußgängerzone, sollen nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit nicht erfasst werden. In Betracht kommen insofern nur folgende größere Anlagen:

- Fahrradständer (offen) Bahnhofstunnelausgang Bahnweg
- Fahrradständeranlage (überdacht) an der Davidstraße

Die überdachte Fahrradständeranlage am Bahnhof neben dem Bahnhofsgebäude steht nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Coesfeld.

Da die vorgenannten Anlagen mit Landesmitteln gefördert wurden und entsprechende Abrechnungsergebnisse bzw. Verwendungsnachweise vorliegen, wird die Bewertung anhand von indizierten historischen Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung vorgenommen.



### 12.5.4 Hochwasserschutzanlagen u. Feuerlöschteiche

Normale Teiche und Weiher werden unter der Bilanzposition „Grünflächen -Wasserflächen-“, bilanziert. Fließende Gewässer mit ihren Aufbauten werden unter der Bilanzposition „sonstige unbebaute Grundstücke“ bilanziert.

#### 12.5.4.1 Nutzungsdauer

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld -Vorschlag-
Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z. B. Deiche	70-100	
Hochwasserrückhaltebecken		100
Deiche, Dämme		100
Löschwasserteiche	20-40	40
Löschwasserbehälter (analog zu Löschwasserteichen)		40
Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)	40-50	50
Schöpfwerke analog zu Wehren	40-50	50

Die NKF - Abschreibungstabellen geben Spannbreiten vor, in denen die Nutzungsdauer einer Anlage individuell festgelegt werden muss. Bei der Festlegung der Nutzungsdauern wurde der obere Wert der Rahmenvorgaben gewählt, da keine über den normalen Rahmen hinausgehende Nutzung oder sonstige Besonderheiten vorliegen, die auf eine geringere wirtschaftliche Nutzungsdauer schließen lassen.

#### 12.5.4.2 Erfassung und Bewertung

Es werden die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Coesfeld befindlichen Hochwasserrückhaltebecken, Deiche, Löschwasserteiche und Wehre, soweit sie im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen stehen, erfasst.

Die baulichen Anlagen werden mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert, entweder auf Basis von aktuellen Herstellungskosten oder auf Basis indizierter historischer Herstellungskosten abzgl. Alterswertminderung und evtl. Baumängeln, bewertet.

Da die aktuellen Herstellungskosten aufgrund der Besonderheit der Bauanlagen oftmals nur schwer zu ermitteln sind, erfolgt im Regelfall eine Bewertung anhand der indizierten historischen Herstellungskosten. Sofern die tatsächlichen Herstellungskosten aufgrund fehlender Rechnungen nicht feststellbar sind, werden die seinerzeitigen Kostenanschläge zugrunde gelegt. Bei der Indizierung auf den 01.01.2007 werden die Baupreisindizes für Ortskanäle berücksichtigt, da diese niedriger als die Verbraucherpreisindizes sind und im vorliegenden Fall auch sachgerechter erscheinen.



Die Herleitung der Werte ist durch entsprechende Berechnungen, Rechnungsbelege bzw. Kostenanschläge und Lagepläne zu dokumentieren. Besonderheiten bei der Bewertung, Abweichungen von der rechnerischen Nutzungsdauer oder eine Wertminderung aufgrund von Baumängeln sind entsprechend zu begründen.

#### Aufwuchs

Der Aufwuchs (Grünanlagen auf Hochwasserschutzanlagen) wird auf Basis des Grünflächenkatasters erfasst und in Form von Festwerten bewertet; es wird auf die Ausführungen unter Grünanlagen verwiesen.

### **13 Bauten auf fremdem Grund u. Boden**

Unter dieser Bilanzposition sind Bauten und bauliche Anlagen (unbewegliches Vermögen), die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Coesfeld, aber auf fremden Grundstücken befinden, zu bilanzieren. Voraussetzung ist, dass die baulichen Anlagen aufgrund eines vertraglichen Rechtes (z. B. Miet- oder Pachtvertrag) auf einem fremden Grundstück errichtet wurden.

Spielgeräte auf Kinderspielplätzen, deren Flächen durch die Stadt angemietet oder angepachtet sind, werden auch unter dieser Position erfasst. Gebäude auf Erbbaugrundstücken (dinglich gesichertes Recht) fallen nicht unter diese Rubrik.

Gebäude auf fremdem Grund u. Boden sind:

- Raumcontainer AKE-Kindergarten
- Friedhof Lette einschließlich der Einsegnungshalle

Die Bewertung für die jeweiligen Vermögensgegenstände erfolgt analog zu den entsprechenden Bewertungsvorgaben dieser Sonderrichtlinien.

#### Aufwuchs

Der Aufwuchs wird auf Basis des Grünflächenkatasters erfasst und in Form von Festwerten bewertet; es wird auf die Ausführungen unter Grünanlagen verwiesen.

### **14 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

Es handelt sich um Vermögensgegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Kultur und Geschichte im gemeindlichen Interesse liegt.

#### Kunstgegenstände:

z.B. Gemälde, Antiquitäten, Statuen, Kunstwerke, Museumsobjekte, Ausstellungstücke, Archivalien

#### Kulturdenkmäler:

z.B. kulturhistorische Bauten als Denkmäler (Baudenkmäler), Bodendenkmäler, Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe



### 14.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
nicht relevant (siehe weitere Ausführungen)		

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bei denen weder ein wirtschaftlicher noch technischer Werteverzehr eintritt, unterliegen nicht der Abschreibung. Außerdem sind keine Gebrauchskunstgegenständen vorhanden, bei denen durchaus eine Abschreibung zulässig wäre.

### 14.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung

Die Erfassung erfolgt anhand einer körperlichen Inventur.

Es gibt unterschiedliche Bewertungsmethoden:

1. Alternative Grundsätzlich Erinnerungswert 1 Euro
2. Alternative Versicherungswert
3. Alternative Wertgutachten durch Kunstsachverständigen

Kunstgegenstände werden bei Vorliegen einer Versicherung mit dem Versicherungswert bewertet. Sollte keine Versicherung vorhanden sein, kann entweder ein Wertgutachten erstellt werden, oder die Bilanzierung mit einem Euro erfolgen.

Es befinden sich keine einzeln Versicherten Kunstgegenstände im Besitz der Stadt Coesfeld. Weiter haben die einzelnen Gegenstände grundsätzlich nur einen unwesentlichen Wert, so dass auf die Erstellung von Wertgutachten verzichtet wird. Daher wird die Bewertung mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro je Gegenstand vorgenommen

Kulturdenkmäler sind mit einem Erinnerungswert von einem Euro zu bilanzieren. Sofern bei Baudenkmalern eine Nutzung als Gebäude erfolgt, ist die Bewertung von Gebäuden analog anzuwenden. Die Bilanzierung erfolgt dann unter der Bilanzposition „Bebaute Grundstücke“.

### 14.3 Zusatzerläuterungen Museen und Archiv

Die Ausstellungstücke in den Museen und auch die einzelnen Archivalien werden jeweils als Festwert zusammengefasst. Hierbei wird jeder Einzelgegenstand mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro bewertet. Die Höhe des Festwertes gibt somit auch gleichzeitig die Anzahl der Museumsobjekte und der Archivalien an. Eine Überprüfung dieser Festwerte hat dann künftig nur nach der Anzahl zu erfolgen. Bei einer Änderung der Anzahl wird dann der Festwert angepasst.



## 15 Fahrzeuge

### 15.1 Nutzungsdauern -allgemein-

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
PKW, Kleintransporter	6-10	8
Anhänger für PKW	10-15	10

Für PKW, PKW-Anhänger und Kleintransporter sollen bei der Stadt Coesfeld einheitliche Nutzungsdauern gelten. Als Grundlage werden daher die vom Baubetriebshof ermittelten Nutzungsdauern angesetzt. Diese wurden wie weiter unten beschrieben ermittelt.

Grundsätzlich sind die Rahmenvorgaben aus der NKF-AfA-Tabelle als verbindlich anzusehen. Ist im Einzelfall ein Vermögensgegenstand nicht in der Tabelle aufgeführt, so ist eine sachgerechte Einschätzung der Nutzungsdauer durch die Gemeinde vorzunehmen. Hierzu können die steuerlichen AfA-Tabellen, aber auch Abschreibungstabellen von Fachverbänden (z. B. KGSt) herangezogen werden. Kommunalspezifische Besonderheiten und Erfahrungen sind zu berücksichtigen. (Quelle: Kommentar der GPA zur GemHVO, § 35 Abs. 3)

Bei den Fahrzeugen des Baubetriebshofes sind die bisher festgelegten Nutzungsdauern mit denen aus der NKF-AfA-Tabelle abzugleichen. Eventuell sind bei diesen Fahrzeugen dann Anpassungen vorzunehmen. Sollten Fahrzeuge oder spezielle Baumaschinen nicht in der NKF-AfA-Tabelle aufgeführt sein, kann nach den Vorgaben aus dem GPA-Kommentar wie oben beschrieben verfahren werden.

### 15.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung

Die Erfassung der Fahrzeuge erfolgt anhand einer körperlichen Inventur. Zum Abgleich kann der Bestandsnachweis der im Verwahrgehalt eingelieferten Fahrzeugbriefe herangezogen werden. Hierin nicht erfasst sind allerdings selbstfahrende Arbeitsmaschinen ohne Kennzeichen, für die es nur eine Betriebserlaubnis gibt.

Eine Bewertung erfolgt auf Basis von Wiederbeschaffungswerten oder - bei zeitnahe Anschaffung bzw. wenn kein Wiederbeschaffungswert zu ermitteln ist - auf Basis von historischen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung. Sofern bei einer Bewertung auf Basis von historischen Anschaffungskosten keine zeitnahe Anschaffung vorliegt (vor 01.01.2006), ist eine Indizierung anhand des Verbraucherpreisindex vorzunehmen.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch zusätzliche Kosten, die zur Schaffung der Betriebsfähigkeit des Fahrzeuges anfallen. Das sind zum Beispiel Überführungskosten, Kosten für die Anmeldung, Kosten für Kennzeichen u. ä.

Bezüglich der Erfassung und Bewertung wird auf die ausführlichen Erläuterungen beim Punkt 17 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ verwiesen.



Zusätzliche Ausrüstungsgegenstände, die einzelnen Fahrzeugen fest zugeordnet sind (Zusatzbeladung bei Feuerwehrfahrzeugen oder Werkzeuge bei einem Werkstattwagen), werden nach den Richtlinien zur Betriebs- und Geschäftsausstattung und zu den Maschinen und technischen Anlagen erfasst und bewertet. Sie werden den Fahrzeugen dann als Untereinlagen zugeordnet.

### **15.3 Nutzungsdauern -Feuerwehrfahrzeuge-**

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
PKW	6-10	<b>8</b>
Kleintransporter, Mannschaftstransportwagen	6-10	<b>8</b>
Anhänger, Auflieger (LKW)	10-15	<b>15</b>
Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge -LKW-	15-20	<b>20</b>
Krafftfahrdrehleiter	15-20	<b>15</b>
Feuerwehrfahrzeuge -Transporter- (Gerätewagen)	15-20	<b>15</b>

Grundsätzlich konnte die Höchstnutzungsdauer angesetzt werden. Für PKW und Kleintransporter soll wie oben beschrieben eine einheitliche Nutzungsdauer von 8 Jahren für alle Bereiche der Stadt Coesfeld gelten. Die Nutzungsdauer für die Krafftfahrdrehleiter wurde auf Grund der Erfahrungswerte vor Ort und der hohen Auslastung auf 15 Jahre festgesetzt. Die Gerätewagen der Feuerwehr basieren auf Transportermodellen. Für diese Fahrzeuge kann nicht die gleiche Nutzungsdauer wie für Feuerwehrfahrzeuge auf LKW-Basis angenommen werden. Daher wird hier die Mindestnutzungsdauer von 15 Jahren angesetzt.

### **15.4 Ermittlung der Anschaffungskosten -Feuerwehrfahrzeuge-**

Die aktuellen Wiederbeschaffungszeitwerte für die Feuerwehrfahrzeuge wurden durch den Fachbereich 30 durch Anfragen bei den Herstellerfirmen ermittelt. Der Fahrzeugwert setzt sich aus dem Trägerfahrzeug, dem Aufbau und der feuerwehrtechnischen Beladung nach DIN zusammen.

### **15.5 Nutzungsdauern -Fahrzeuge Zentrales Gebäudemanagement-**

Beim Schulzentrum wird ein Kompaktschlepper für Reinigungs- und Winterdienstarbeiten eingesetzt. Für einen vergleichbaren Kompaktschlepper beim Baubetriebshof wurde eine Nutzungsdauer von 8 Jahren festgesetzt. Auf Grund der geringeren Einsatzzeiten des Schleppers beim Schulzentrum, wird hier die Nutzungsdauer auf 10 Jahre festgelegt. Dies entspricht der Höchstnutzungsdauer für Kleintraktoren lt. KGSt. Die Nutzungsdauer für die Anbaugeräte wird vom Kompaktschlepper übernommen und auch auf 10 Jahre festgesetzt.



## 15.6 Nutzungsdauern -Fahrzeuge Baubetriebshof-

Auf Grund der Vielzahl von Fahrzeugen und Anbaugeräten wird auf die AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld verwiesen.

Bei der Festlegung der Nutzungsdauern werden im Wesentlichen die bereits im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung am Baubetriebshof genutzten Abschreibungsdauern verwendet. In Einzelfällen wird eine Anpassung an die Nutzungsdauern aus dem NKF erfolgen. Die Festlegung von Nutzungsdauern in der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt beim Baubetriebshof nach den Vorgaben der AfA-Tabelle zum KGSt-Bericht 1/99.

Die Nutzungsdauern der Anbaugeräte für die einzelnen Fahrzeuge und Maschinen wird in Anlehnung an die Nutzungsdauer des Trägerfahrzeugs festgelegt. So sind die Anbaugeräte und das Trägerfahrzeug gleichzeitig abgeschrieben. Insbesondere bei angepassten Spezialgeräten kann somit aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig die Neubeschaffung aller zusammengehörenden Geräte erfolgen. Somit befinden sich alle Komponenten auf dem gleichen technischen Stand und evtl. teure und umfangreiche Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten können entfallen.

In den folgenden Fällen wird von den Vorgaben der Nutzungsdauer abgewichen:

Die Nutzungsdauer für die **Kleinkehrmaschine** wird mit 5 Jahren festgelegt.

Die Kleinkehrmaschine befindet sich jährlich rd. 1.300 Stunden im Einsatz. Bereits im 4. und 5. Jahr der Nutzung ist ein drastischer Anstieg der Reparaturkosten zu beobachten. Die Vorgaben der KGSt legen für Kehrmaschinen (Großkehrmaschinen auf LKW-Basis) eine Nutzungsdauer von 8 bis 10 Jahren fest. Eine Nutzung bei der Stadt Coesfeld über 5 Jahre hinaus ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll.

Die Nutzungsdauer für den **Kompaktbagger** wird mit 6 Jahren festgelegt.

Die Vorgaben der KGSt sehen für einen (Groß-)Bagger eine Nutzungsdauer von 8 bis 12 Jahren vor. Der Kleinbagger ist beim Baubetriebshof jährlich rd. 1.100 Stunden im Einsatz. Nach einer intensiven Nutzung von 5 Jahren ist auf Grund der Erhöhung der Reparaturanfälligkeit des Gerätes ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein Austausch erforderlich.

## 16 Maschinen u. technische Anlagen

Unter dieser Bilanzposition sind Maschinen und technische Anlagen anzusetzen, die der gemeindlichen Leistungserstellung dienen. Zu den Maschinen und technischen Anlagen der Stadt Coesfeld gehören sämtliche vom unbeweglichen Vermögen abgegrenzte Betriebsvorrichtungen, z.B. Notstromaggregate, Druckmaschinen, Pumpen oder Kompressoren in eigenen und angemieteten Gebäuden. Weiter können hierunter auch Betriebsvorrichtungen im technischen Sinn wie z.B. Lastenaufzüge, Klimaanlage, Hebebühnen u. ä. zugeordnet werden.

Die Abgrenzung zur Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt nach sachlichen bzw. räumlichen Gesichtspunkten. So ist vorgesehen, die Einrichtungen in den Werkstätten und Fahrzeughallen bei der Feuerwehr und beim Baubetriebshof unter der Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen“ zu erfassen. Die Büroeinrichtungen und Einrichtungen





der Aufenthalts- und Sozialräume hingegen werden als Betriebs- und Geschäftsaustattung erfasst. Bei weiteren Abgrenzungsproblemen zwischen den Positionen BGA, Maschinen und technische Anlagen und Gebäude entscheidet die Inventurleitung.

### **16.1 Nutzungsdauern**

Anhand der erfassten Gegenstände können die entsprechenden Nutzungsdauern aus der NKF-AfA-Tabelle herausgesucht werden. Weitere Nutzungsdauern sowie zum Teil noch differenziertere Nutzungsdauern können aus der KGSt-AfA-Tabelle entnommen werden, sofern die NKF-AfA-Tabelle keine Angaben enthält. Nach den Rahmenvorgaben ist dann die Nutzungsdauer für die Stadt Coesfeld festzulegen. Weitere Erläuterungen können dem Punkt 5 „Nutzungsdauern“ entnommen werden. Die einzelnen Nutzungsdauern werden bei den Unterpunkten erläutert.

### **16.2 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

Die Erfassung erfolgt anhand einer körperlichen Inventur.

Eine Bewertung erfolgt auf Basis von Wiederbeschaffungswerten oder - bei zeitnaher Anschaffung bzw. wenn kein Wiederbeschaffungszeitwert zu ermitteln ist - auf Basis von historischen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung. Sofern bei einer Bewertung auf Basis von historischen Anschaffungskosten keine zeitnahe Anschaffung vorliegt (vor 01.01.2006), ist eine Indizierung anhand des Verbraucherpreisindex vorzunehmen.

Bezüglich der Erfassung und Bewertung wird auf die ausführlichen Erläuterungen beim Punkt 17 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ verwiesen.

### **16.3 Feuerwehr**

Wie oben bereits beschrieben, soll bei der Feuerwehr zwischen der BGA und den Maschinen/Technischen Anlagen nach räumlichen Gesichtspunkten unterschieden werden. Unter die Maschinen und Technischen Anlagen fallen demnach die Einrichtungen in den Werkstätten und den Fahrzeughallen. Auch die einzeln aufgenommenen Vermögensgegenstände der zusätzlichen Fahrzeugbeladung werden hier erfasst.

#### **16.3.1 Nutzungsdauern -Feuerwehr-**

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
Schläuche		<b>10</b>
<u>Werkstatteinrichtungen:</u>		
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		
<u>Beladung Fahrzeuge</u>		
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt		





Coesfeld entnommen werden.

Für die technische Ausstattung der Feuerwehr werden durch das NKF nur wenige Angaben gemacht. Auch die KGSt und das BMF machen nur wenige Vorgaben. Daher wird die Nutzungsdauer überwiegend auf Grund der Erfahrungswerte bei der Feuerwehr festgelegt.

### **16.3.2 Festwert Schläuche**

Sämtliche Schläuche werden als Festwert erfasst. Für die Schläuche kann von einer planmäßigen durchschnittlichen Alterswertminderung ausgegangen werden. Somit werden 50 % des Gesamtwertes als Festwert für Schläuche festgesetzt.

### **16.3.3 sonstige Vermögensgegenstände**

Die Gegenstände der zusätzlichen Beladung der Fahrzeuge werden den entsprechenden Fahrzeugen in der Anlagenbuchhaltung als Unteranlagen zugeordnet. Die aktuellen Wiederbeschaffungswerte der Gegenstände der Zusatzbeladung wurden durch den FB 30 aus aktuellen Rechnungen bzw. durch Anfragen bei den Herstellerfirmen ermittelt.

Die Atemschutzgeräte (Grundplatte, Druckluftflasche, Lungenautomat und Schutzhülle) sowie die Helmsprechgarnituren werden als Gruppenwerte aufgenommen. Die Handsprechfunkgeräte werden der feuerwehrtechnischen Beladung der einzelnen Fahrzeuge zugeordnet und sind daher nicht mehr separat zu erfassen.

Alle weiteren relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet.

## **16.4 Baubetriebshof**

Wie oben bereits beschrieben, soll beim Baubetriebshof zwischen der BGA und den Maschinen/Technischen Anlagen nach räumlichen Gesichtspunkten unterschieden werden. Unter die Maschinen und Technischen Anlagen fallen demnach die Einrichtungen in den Werkstätten und den Fahrzeughallen.

## **16.5 Nutzungsdauern -Baubetriebshof-**

Auf Grund der Vielzahl von Arbeitsgeräten wird auf die AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld verwiesen. Eine Abweichung von der Mindestnutzungsdauer des NKF bzw. der KGSt. ist zu begründen.

## **17 Betriebs- u. Geschäftsausstattung**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) der Stadt Coesfeld gehören z.B. Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände in den eigenen u. angemieteten Gebäuden der Stadt Coesfeld (Rathaus, Nebengebäude B.-von-Galen-Straße., Nebenstelle Lette, VHS, Bücherei,



Feuerwehr, Bauhof, Schulen, Turnhallen, Übergangsheime usw.) Büromaschinen, Werkzeuge, Gartengeräte, EDV-Hardware usw.

Im Zweifelsfall entscheidet die Inventurleitung, welche Anlagegüter zur BGA gehören.

### **17.1 Bildung von Festwerten - Allgemeine Erläuterungen**

Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände ist festzustellen, dass sich in den verschiedenen Bereichen zum Teil gleiche oder ähnliche Einrichtungsgegenstände befinden. Diese Einrichtungsgegenstände, die zum Teil auch verwaltungsweit zentral beschafft werden, werden im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung **grundsätzlich mit dem Festwertverfahren bewertet**, da davon auszugehen ist, dass aufgrund der Notwendigkeit eines regelmäßigen Ersatzes von Abgängen eine Äquivalenz von Nachbeschaffungen und (fiktiven) Abschreibungen als Voraussetzung für die Bildung von Festwerten gegeben ist.

Um den Erfassungsaufwand wirtschaftlich zu gestalten, wird bei der Ermittlung der Festwerte soweit wie möglich unter den Voraussetzungen des § 29 (2) GemHVO und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit auf Schlüsselgrößen zurückgegriffen. Für diese Vermögensgegenstände bzw. die Schlüsselgrößen wird ein durchschnittlicher Zeitwert ermittelt. Die Ermittlung des durchschnittlichen Zeitwertes erfolgt auf der Basis der aktuellen Wiederbeschaffungswerte. Bei der Ermittlung der Schlüsselgrößen finden geringfügige Ausstattungsunterschiede keine weitere Berücksichtigung, da diese sich über das Gesamtvolumen der erfassten und bewerteten Vermögensgegenstände ausgleichen.

#### Folge der Festbewertung:

- Keine Abschreibung
- Nachbeschaffung wird als Aufwand gebucht und ersetzt die AfA
- Keine Erfassung nachbeschaffter Vermögensgegenstände über die Anlagenbuchhaltung
- Inventur der zugeordneten Gegenstände und der Schlüsselgrößen / Korrektur alle 3 Jahre

### **17.2 Bildung von Gruppenwerten**

In einen Gruppenwert dürfen grundsätzlich nur die gleichartigen Gegenstände einfließen, die innerhalb eines Jahres beschafft wurden und die gleiche Nutzungsdauer haben. Für die Eröffnungsbilanz wird die wirtschaftliche Restnutzungsdauer der Gegenstände festgelegt. Somit können für einen Gruppenwert alle gleichartigen Gegenstände mit der gleichen Restnutzungsdauer zusammen gefasst werden. Eine Gefahr beim Gruppenwert besteht darin, dass bei zusätzlichen Beschaffungen in Folgejahren eine Abgrenzung zu der jeweiligen Gruppe mit den gleichen Gegenständen auf Dauer schwierig werden könnte. Dies muss dann für die Folgeinventuren sichergestellt werden. Aus diesem Grund wird daher grundsätzlich auf eine Bildung von Gruppenwerten verzichtet. In Ausnahmefällen wird allerdings auf die Möglichkeit der Bildung von Gruppenwerten zurückgegriffen.



### **17.3 Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert unter 60 Euro (netto)**

Gem. § 56 Abs. 1 GemHVO müssen Wertgegenstände mit einem Zeitwert von weniger als 410 Euro (netto) nicht angesetzt werden. Dies beinhaltet auch, dass gem. § 29 Abs. 3 GemHVO auf die Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit einem wertmäßigen Betrag von unter 60 Euro verzichtet werden kann.

**Bei der Stadt Coesfeld wird von diesem Verzicht Gebrauch gemacht. Gegenstände des Anlagevermögens mit einem Wiederbeschaffungswert von unter 60 Euro werden nicht erfasst und auch nicht bewertet.**

### **17.4 Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert zwischen 60 und 410 Euro (netto)**

Gem. § 56 Abs. 1 GemHVO müssen Wertgegenstände mit einem Zeitwert von weniger als 410 Euro (netto) nicht angesetzt werden. Durch diese Vorschrift wird zugelassen, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände mit einem Zeitwert von unter 410 Euro (netto) nicht aktiviert werden müssen. Diese Vereinfachung führt auch dazu, dass im Rahmen der Inventur für die Eröffnungsbilanz solche wertmäßigen Vermögensgegenstände nicht erfasst und somit auch nicht bewertet werden müssen.

**Bei der Stadt Coesfeld wird von diesem Verzicht in der Weise Gebrauch gemacht, dass Gegenstände des Anlagevermögens mit einem Wiederbeschaffungswert zwischen 60 und 410 Euro (netto) nicht erfasst und auch nicht bewertet werden.**

Es ist jedoch festzustellen, ob die Summe aller gleichartigen Vermögensgegenstände innerhalb des Gesamtvermögens der Verwaltung von Bedeutung ist. Dies wird z.B. bei den Büroausstattungen (Schreibtische, Stühle, Schulinventar usw.) regelmäßig der Fall sein. Für diese Bereiche sind dann geeignete Bewertungsvereinfachungen zu prüfen (Gruppen-, Festwerte) und die Gegenstände zu aktivieren.

Erscheint der Wert aller gleichartigen Vermögensgegenstände im Rahmen des Gesamtvermögens unwesentlich (z.B. Bücher in Schulbibliotheken, Spielzeug, Geschirr), kann vom Aktivierungswahlrecht Gebrauch gemacht werden mit der Folge, dass eine Erfassung und Aktivierung für die Eröffnungsbilanz unterbleibt.

Liegt der aktuelle Anschaffungswert des einzelnen Vermögensgegenstandes unter 410 Euro (netto), hat jedoch die Gesamtheit aller gleichartigen Vermögensgegenstände eine Bedeutung für das Gesamtvermögen oder sollen sie aus anderen Gründen wertmäßig in der Bilanz abgebildet werden, sind die Vermögensgegenstände im Rahmen der zulässigen Bewertungsvereinfachungen zu erfassen und zu bewerten.

### **17.5 Einzelbewertung der beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert ab 410 Euro (netto)**

Die vom Festwertverfahren und von Gruppenwerten nicht betroffenen beweglichen Vermögensgegenstände werden gem. § 56 Abs. 1 GemHVO und unter der Fiktion der



Sofortabschreibung erst ab einem aktuellen Anschaffungswert von 410 Euro (netto) erfasst und bewertet.

**Bei der Stadt Coesfeld wird das Aktivierungswahlrecht gem. § 56 Abs. 1 GemHVO in der Weise wahrgenommen, dass grundsätzlich Vermögensgegenstände bereits ab einem aktuellen Anschaffungswert (Wiederbeschaffungswert) von 410 Euro (netto) aktiviert werden, auch wenn der Zeitwert bereits geringer als 410 Euro (netto) ist.**

Dies führt dazu, dass alle noch im Gebrauch befindlichen Vermögensgegenstände, auch wenn sie am Eröffnungsbilanzstichtag nicht mehr einen Zeitwert von 410 Euro ohne Umsatzsteuer haben, aus Vollständigkeitsgründen und zur besseren Darstellung der Vermögensstruktur für die Eröffnungsbilanz aktiviert werden sollen. Diese Vorgehensweise wurde auch vor dem Hintergrund gewählt, dass nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen der Anschaffungs- und Herstellungswert dem Zeitwert entspricht. Dies schafft eine durchgängige Vorgehensweise bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und beim laufenden Buchungsgeschäft.

Nach § 54 GemHVO ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten vorzunehmen. Grundlage ist die Bewertung zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Die Bewertung erfolgt auf Basis von Wiederbeschaffungswerten oder - bei zeitnaher Anschaffung bzw. wenn kein Wiederbeschaffungswert zu ermitteln ist - auf Basis von historischen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung. Sofern bei einer Bewertung auf Basis von historischen Anschaffungskosten keine zeitnahe Anschaffung vorliegt (vor 01.01.2006), ist eine Indizierung anhand des Verbraucherpreisindex NRW vorzunehmen.

Um den vorsichtig geschätzten Zeitwert zu ermitteln, ist zunächst die wirtschaftliche Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes zum 31.12.2006 festzulegen. Anschließend ist der Zeitwert zum Bilanzstichtag zu ermitteln. Anhand der festgelegten regulären Nutzungsdauer und der ermittelten wirtschaftlichen Restnutzungsdauer lässt sich ein fiktives Anschaffungsjahr ermitteln. Mit diesen Daten kann die Wertminderung bis zum 31.12.2006 (bisherige fiktive Abschreibung) errechnet werden. Der Wiederbeschaffungswert abzüglich der bisherigen Wertminderung ergibt dann den Zeitwert zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Durch die grundsätzliche Erfassung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ab 410 Euro (netto), können auch Zeitwerte zum 31.12.2006 von unter 410 Euro angesetzt werden. Wenn für diese Gegenstände gleichzeitig eine Restnutzungsdauer über 0 Jahre festgelegt wird, werden diese Gegenstände mit dem dann errechneten Zeitwert aktiviert. Für diese Gegenstände wird grundsätzlich auf das Wahlrecht zur Aktivierung mit dem Erinnerungswert von 1 Euro verzichtet.

Ergibt sich am Bilanzstichtag ein Wert für den Vermögensgegenstand unter 410 Euro (netto), kann aber auch auf eine Bewertung verzichtet werden. Dies ist der Fall, wenn z.B. der Gegenstand erheblich älter als die reguläre Nutzungsdauer ist oder der Wiederbeschaffungswert nur knapp über 410 Euro liegt, und der Gegenstand beim Ansatz der regulären Nutzungsdauer bereits abgeschrieben wäre. Die Restnutzungsdauer soll dann auf „0“ Jahre festgesetzt werden und es wird ein Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt. Hierfür ist dann eine Erklärung für den Wertansatz notwendig. Auf Grund dieser Regelungen wird der Erinnerungswert somit nur für Gegenstände mit einer Restnutzungsdauer von 0 Jahren angesetzt. Da für die Gegenstände mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro keine Abschreibung mehr anfällt, wird auf die Festlegung einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer verzichtet, obwohl die Gegenstände noch genutzt werden.



## 17.6 Fachbereich 10

### 17.6.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
Büro- und Geschäftsausstattung	3-20	<b>s. Einzelpositionen</b>
<u>im Einzelnen:</u>		
Büromöbel, Mobiliar	10 - 20	<b>20</b>
Bürodrehstühle	10 - 20	<b>10</b>
Fotokopierer	KGSt 5 - 7	<b>6</b>
PC's, Server, Netzwerkkomponenten, Monitore, Drucker u. weitere Perypheriegeräte	3-5	<b>5</b>
Beamer	BMF 8	<b>8</b>
Leinwand	KGSt 7 - 10	<b>10</b>
Beschallungsanlagen (Verstärker, Lautsprecher u.a.)	KGSt 7 - 10	<b>10</b>
Aktenvernichter	KGSt 10 - 12	<b>12</b>
Büromaschinen: Schneidemaschinen, Ballenpresse, Lichtpausgerät, Klebebindegerät, Hartgeldzählmaschine	KGSt 8 - 10	<b>10</b>
Tresor	KGSt 20 -30	<b>30</b>

Das NKF gibt hier nur einen groben Rahmen vor und geht nicht auf Einzelgeräte ein. Daher werden bei vielen Gegenständen die spezielleren Vorgaben der KGSt oder des BMF zugrunde gelegt. Grundsätzlich kann die Höchstnutzungsdauer angesetzt werden. Für Fotokopierer wird auf Grund von Erfahrungswerten bei der Nutzung der Mittelwert der KGSt-Nutzungsdauer von 6 Jahren festgelegt.

### 17.6.2 Mobiliar

Das Mobiliar des Rathauses, des ULF-Gebäudes und der Nebenstelle Lette wird überwiegend anhand von mehreren Gruppenwerten erfasst. Für die Bewertung werden je Gegenstand die Anschaffungspreise aus Rechnungen, Aufträgen und Katalogen ermittelt. Für die Ermittlung der Wiederbeschaffungswerte zum 01.01.2007 wird eine Indizierung vorgenommen. Bei den Schreibtischen werden zwei Schlüsselgrößen gebildet. Diese Schlüsselgrößen entsprechen der durchschnittlichen Büroausstattung mit Schreibtischen. Schlüsselgröße 1 umfasst einen Schreibtisch incl. Rollcontainer. Als Schlüsselgröße 2 wird eine Schreibtisch-Winkelkombination incl. Rollcontainer definiert. Sämtliche Arbeitsplätze werden dann anhand dieser beiden Schlüsselgrößen erfasst.



### **17.6.3 Festwert EDV**

Zum Festwert EDV werden alle Vermögensgegenstände zusammengefasst, die Bestandteil des Netzwerkes der Stadt Coesfeld sind. Das EDV-Netzwerk der Stadt Coesfeld umfasst das Rathaus, das ULF-Gebäude, die Nebenstelle Lette, den Bauhof, die Bücherei, das Archiv, das Museum, die Feuerwehr und die Verwaltungsrechner der VHS. Durch diese Definition wird der Umfang des Festwertes auf einfache Art und Weise festgelegt. Es fließen die folgenden Gegenstände in den Festwert ein: Server, Netzwerkkomponenten, PC-Arbeitsplätze, Notebooks, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker und Plotter.

Für die Gegenstände des Festwertes kann von einer planmäßigen durchschnittlichen Alterswertminderung ausgegangen werden. Somit werden 50 % des Gesamtwertes als Festwert EDV festgesetzt.

#### **17.6.3.1 Server und Netzwerkkomponenten**

Die Server und Netzwerkkomponenten werden mit ihren Anschaffungspreisen übernommen. Auf Grund der Preisentwicklung und des Technologiefortschritts ist eine Indizierung nach Aussage des Fachbereiches 10 nicht sachgerecht.

#### **17.6.3.2 PC-Arbeitsplätze**

Zunächst werden 5 Schlüsselgrößen für die „Standard-Arbeitsplätze“ gebildet.

- #1 PC (incl. Tastatur, Maus, Betriebssystem) mit 17“ Monitor
- #2 PC (incl. Tastatur, Maus, Betriebssystem) mit 15“ TFT-Monitor
- #3 PC (incl. Tastatur, Maus, Betriebssystem) mit 17“ TFT-Monitor
- #4 PC (incl. Tastatur, Maus, Betriebssystem) mit 19“ TFT-Monitor
- #5 PC (incl. Tastatur, Maus, Betriebssystem) mit 2 x 19“ TFT-Monitor

Für die Ermittlung der Anschaffungskosten werden die aktuellen Konditionen aus dem Rahmenvertrag mit der citeq zugrunde gelegt. Die Anschaffungskosten der 5 Schlüsselgrößen werden dann je nach Ausstattung am Arbeitsplatz auf alle PC-Arbeitsplätze angewendet.

#### **17.6.3.3 Notebooks**

Die Meldung des FB 10 umfasst auch die Notebooks, die in den vergangenen Jahren eigenständig durch die Fachbereiche angeschafft worden sind. Alle Notebooks wurden unabhängig von ihrer spezifischen Ausstattung mit dem Preis des momentan über den Rahmenvertrag der citeq zu beziehenden „Standard-Notebooks“ veranschlagt.





#### **17.6.3.4 Drucker und Plotter**

Für den Bereich der Standard-Laserdrucker wird der aktuelle Preis für das Modell Kyocera FS820 angesetzt. Höherwertige Gruppendrucker (Fibu, Stadtkasse) werden mit einem gemittelten Preis (Internetrecherche 10/2006) für das Modell Kyocera FS1920 kalkuliert. Im Standesamt sind spezielle, durch den Verlag für Standesamtswesen freigegebene, Laserdrucker einzusetzen. Das derzeit dort eingesetzte Modell wird in den Preislisten nicht mehr geführt. Es wird der Preis des Nachfolgemodells angesetzt.

Für Tintenstrahldrucker aus den Jahren 2004 bis 2006 werden jeweils die aktuellsten Anschaffungspreise eines Modells angesetzt. Für alle weiteren noch genutzten Drucker wird der Preis des „Standarddruckers“ HP 1200D angesetzt.

Die Plotter werden mit ihren Anschaffungspreisen übernommen. Auf Grund der Preisentwicklung und des Technologiefortschritts ist eine Indizierung hier nicht sachgerecht.

#### **17.6.4 BGA -allgemein-**

Alle weiteren relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet. Hierunter fallen auch die Beamer. Diese sind allgemeine Geräte der Projektionstechnik und werden daher nicht dem Festwert EDV zugeordnet.

### **17.7 14 Rechnungsprüfung**

Für den Bereich Rechnungsprüfung sind keine eigenen Vermögensgegenstände zu erfassen.

### **17.8 Fachbereich 20**

Für den Fachbereich 20 sind keine eigenen Vermögensgegenstände zu erfassen.

### **17.9 Fachbereich 30 -allgemein-**

#### **17.9.1 Nutzungsdauern**

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
Geschwindigkeitsmessgeräte		<b>10</b>
mobile Datenerfassungsgeräte (MDE-Geräte)		<b>5</b>
Stromverteilerkästen	KGSt 10 - 15	<b>15</b>



Die Nutzungsdauer für Geschwindigkeitsmessgeräte wird durch den FB 30 anhand von Erfahrungswerten festgelegt. Diese Geräte sind in den einschlägigen AfA-Tabellen nicht aufgeführt.

Die Nutzungsdauer für die mobilen Datenerfassungsgeräte wird analog zu Barcode-Lesegeräten und der EDV-Hardware auf 5 Jahre festgesetzt.

### **17.10 Fachbereich 30 -Feuerwehr-**

#### **17.10.1 Nutzungsdauern**

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
Dienst- und Schutzkleidung		<b>6</b>
<u>im Einzelnen:</u>		
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		

#### **17.10.2 Festwert Dienst-/Schutzkleidung**

Der Festwert für die Dienst- und Schutzkleidung wird anhand von drei Schlüsselgrößen gebildet. Diese Schlüsselgrößen lauten wie folgt:

- Ausrüstung Aktive
- Ausrüstung Jugendfeuerwehr
- Ausrüstung Ehemalige

Die Bestandteile der jeweiligen Schlüsselgrößen können der Inventurliste für die Festwertbildung entnommen werden. Bei der Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte wurden aktuelle Anschaffungswerte zugrunde gelegt.

Für die Gegenstände des Festwertes kann von einer planmäßigen durchschnittlichen Alterswertminderung ausgegangen werden. Somit werden 50 % des Gesamtwertes als Festwert für die Dienst- und Schutzkleidung festgesetzt.

#### **17.10.3 Gruppenwerte**

Das Mobiliar der Feuerwehr wird überwiegend anhand von mehreren Gruppenwerten erfasst. Die Wiederbeschaffungswerte werden durch eine Indizierung der historischen Anschaffungskosten ermittelt.

Es werden die nachfolgend genannten Gruppenwerte gebildet:

##### Metallspinte:

- Metallspinte mit Zwischenkonstruktion
- Metallspinte mit Zwischenkonstruktion -einfach-

##### Schreibtische:

- Schreibtisch incl. Rollcontainer (Schlüsselwert für leicht unterschiedliche Modelle)





Bürodrehstühle

- Bürodrehstühle

Schränke/Sideboards:

- Aktenschränke (Schlüsselwert für leicht unterschiedliche Modelle)
- Sideboards

Wandklappbetten:

- Wandklappbett mit Spind-Schrank als Einheit

Stuhl:

- Stühle Schulungsräume (Schlüsselwert für leicht unterschiedliche Modelle)

Tische:

- Tische Schulungsräume

Die Möbel in den Büros und in den Schulungsräumen werden anhand dieser Gruppen und der gebildeten Schlüsselgrößen erfasst.

Weitere Möbel, die nicht bereits durch die Gruppenwerte erfasst sind, werden nach den Kriterien des Einzelwertprinzips erfasst und bewertet.

Weitere Gruppenwerte werden für die Funkmeldeempfänger gebildet. Hier wird zwischen den älteren analogen und den neueren digitalen Meldeempfängern unterschieden.

### **17.10.4 BGA Feuerwehr -allgemein-**

Alle weiteren relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Einbauküchen mit Küchenmobiliar und den Küchenelektrogeräten, sowie um weitere Ausstattungsgegenstände der Schulungsräume.

Wie bei den Maschinen und Technischen Anlagen bereits beschrieben, soll zwischen der BGA und den Maschinen/Technischen Anlagen nach räumlichen Gesichtspunkten unterschieden werden. Unter die Betriebs- und Geschäftsausstattung fallen daher alle Vermögensgegenstände aus den Verwaltungs-, Aufenthalts- und Schulungsbereichen der Feuerwehrgebäude.

Die EDV-Hardware-Ausstattung der Feuerwehr ist im Festwert EDV beim Produkt 10.09.0101 „Technikunterstützte Informationsverarbeitung“ enthalten.

### **17.11 Fachbereich 43 -Volkshochschule-**

#### **17.11.1 Nutzungsdauern**

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		



Bei den Schulungsrechnern der Volkshochschule wird von der grundsätzlichen Nutzungsdauer von 5 Jahren abgewichen. Auf Grund der Entwicklungen im EDV-Bereich ist es erforderlich, die Schulungsrechner früher auszutauschen. Für die Schulungsrechner und die Bildschirme wird daher von der Volkshochschule eine Nutzungsdauer von 3 Jahren festgelegt. Bei Druckern, Servern, Netzwerkkomponenten gilt die grundsätzliche Nutzungsdauer von 5 Jahren.

### **17.11.2 Mobiliar**

Das Mobiliar der Volkshochschule wird überwiegend anhand von mehreren Gruppenwerten erfasst. Für die Bewertung werden teilweise die ermittelten Preise des Fachbereichs 10 für die Mobiliarbewertung übernommen. Weitere Wiederbeschaffungswerte werden durch eine Indizierung der historischen Anschaffungskosten ermittelt.

Für die Erfassung werden verschiedene Schlüsselgrößen gebildet.

#### Schreibtische:

- Schreibtisch incl. Rollcontainer
- Schreibtisch Winkelkombination incl. Rollcontainer

#### Tische:

- Besuchertische, einfache Tische und einfache Schultische Modell RondASS

#### Schränke/Regale/Sideboards:

- kleine Schränke, Regale und Sideboards
- große Schränke, Regale und Sideboards

#### Bürodrehstühle

- Bürodrehstühle (Zusammenfassung leicht unterschiedlicher Modelle)

Die Möbel in den Büros und in den Schulungsräumen werden anhand dieser Schlüsselgrößen erfasst.

Einzelne Möbel die nicht bereits durch die Gruppenwerte erfasst sind, werden nach den Kriterien des Einzelwertprinzips erfasst und bewertet.

### **17.11.3 BGA Volkshochschule -allgemein-**

Die sonstigen relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet.

Die EDV-Ausstattung der Verwaltung wird über den Festwert EDV FB 10 erfasst. In die Erfassungslisten wurden zusätzlich nur noch einige Geräte aus Altbeständen der VHS aufgenommen. Die Schulungsrechner und die Geräte für das Schulungsnetzwerk werden alle einzeln erfasst.



## **17.12 Fachbereich 43 -Bücherei-**

### **17.12.1 Nutzungsdauern**

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		

### **17.12.2 Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung**

Die relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet.

Die Grundeinrichtung der Bücherei mit Möbeln wurde Mitte der siebziger Jahre vorgenommen. Auf Grund des Alters und auch des Zustandes dieser Möbel, liegt der Zeitwert der einzelnen Möbel weit unterhalb von 410,00 Euro. Da Grundsätzlich eine Bewertung nach dem Einzelwertprinzip vorgenommen wird, ist eine Aufnahme dieser Möbel nicht notwendig. Wegen des geringen Wertes der Gesamtheit dieser Möbel muss in diesem Fall auch keine Ausnahme vom Einzelwertprinzip gemacht werden. Die wesentlichen Gegenstände mit einem entsprechenden Wert werden durch das Vorgehen nach dem Einzelwertprinzip erfasst und in der Anlagenbuchhaltung aktiviert.

### **17.12.3 Festwert Medien**

Der Medienbestand stellt die Betriebsgrundlage der Bücherei dar. Aus diesem Grund wird für den Medienbestand der Bücherei ein Festwert gebildet. Zur erstmaligen Ermittlung der Festwerthöhe werden die historischen Anschaffungskosten als geeignete Schlüsselgröße herangezogen. Hierbei werden Ausgaben für Zeitungen und Zeitschriften nicht berücksichtigt. Diese sind als Verbrauchsmaterial anzusehen. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Alters des Medienbestandes wird die Nutzungsdauer mit 10 Jahren angesetzt. Gleichzeitig soll auf Grund der Abnutzung des Medienbestandes ein Abschlag von 60 % erfolgen. Die für die Berechnung heranzuziehenden Anschaffungskosten unterliegen keinen zeitlichen Wertveränderungen und spiegeln den aktuellen Zeitwert wider.

## **17.13 Fachbereich 43 -Archiv-**

### **17.13.1 Nutzungsdauern**

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		



### **17.13.2 Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung**

Die relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet.

### **17.14 Fachbereich 43 -Museen-**

#### **17.14.1 Nutzungsdauern**

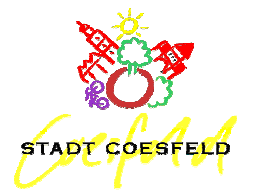
AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		

Die Museumseinrichtung ist von normalem Mobiliar zu unterscheiden. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um Vitrinen, Stellwandgruppen, Bodenpodeste und ähnliche weitere Gegenstände. Es kann hier nicht von der grundsätzlichen Nutzungsdauer für Mobiliar von 20 Jahren ausgegangen werden. Lt. Mitteilung des Fachbereiches 43 wird für Museumseinrichtungen in Fachkreisen von einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren ausgegangen. Aus diesem Grund wird für die Museumseinrichtung eine Nutzungsdauer von 15 Jahren festgelegt.

#### **17.14.2 Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung**

Im Jahr 2006 begannen die Planungen für die Neukonzeption des Stadtmuseums. Es ist vorgesehen, die Ausstellungsräume und auch die Präsentation der Ausstellungstücke neu zu gestalten. Aus diesem Grund ist auch seit dieser Zeit die eigentliche Ausstellung im Museum geschlossen. Ein Großteil des bisherigen Inventars zur Ausstellungspräsentation soll im Wege der Neukonzeption ersetzt werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Bodenpodeste, Stellwandgruppen, Stellwände, Dokumentationstafeln und Vitrinen. Da diese Gegenstände auf Grund des Alters und des Zustandes allesamt einen Zeitwert von unter 410,00 Euro haben, und auch nicht in die zukünftigen Ausstellungen integriert werden können, wird auf die Erfassung dieser Gegenstände verzichtet. Daher stellen sie für das Museum keinen wesentlichen Wert mehr dar, so dass auch hierdurch kein Grund zur Aktivierung besteht. Zu einem großen Teil sind diese Gegenstände auch schon im Jahr 2007 abgebaut und entsorgt worden.

Die Vermögensgegenstände, die auch künftig noch weiter verwendet werden sollen, werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet. Diese Gegenstände sind in den Erfassungslisten den ursprünglichen Museumsräumen zugeordnet, werden aber momentan im Heimathaus Lette oder auch im Natz-Thier-Haus aufbewahrt.



## 17.15 Fachbereich 50

### 17.15.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		

### 17.15.2 Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung

Die relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet.

Bei der Ausstattung in den Wohnheimen werden grundsätzlich nur Vermögensgegenstände einfachster Ausführung beschafft. Dies gilt für Möbel wie auch für Elektrogeräte. Die Anschaffungskosten liegen dabei grundsätzlich unter 410 Euro -netto-. Eine Erfassung und Bewertung der Ausstattung ist daher nicht erforderlich.

## 17.16 Fachbereich 51

### 17.16.1 Bereich Jugend und Familie

#### 17.16.1.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		

#### 17.16.1.2 Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung

Die relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet. Es handelt sich hierbei überwiegend um die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Jugendhauses „Stellwerk“.

Auf Grund des Alters und auch des Zustandes der Grundmöblierung des Jugendhauses, liegt der Zeitwert der einzelnen Möbel weit unterhalb von 410,00 Euro. Da Grundsätzlich eine Bewertung nach dem Einzelwertprinzip vorgenommen wird, ist eine Aufnahme dieser Möbel nicht notwendig. Wegen des geringen Wertes der Gesamtheit dieser Möbel muss in diesem Fall auch keine Ausnahme vom Einzelwertprinzip gemacht werden. Die wesentlichen Gegenstände mit einem entsprechenden Wert werden durch das Vorgehen nach dem Einzelwertprinzip erfasst und in der Anlagenbuchhaltung aktiviert.



## **17.16.2 Bereich Schulen**

### **17.16.2.1 Nutzungsdauern**

<b>AfA-Tabelle NKF</b>	<b>ND</b>	<b>ND Stadt Coesfeld</b>
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		

Das NKF gibt grundsätzlich eine Nutzungsdauer für Mobiliar von 10 bis 20 Jahren vor. Die Erfahrungen des Schulamtes haben ergeben, dass auf Grund der Beanspruchung des Schulmobiliars allerdings nicht von der maximalen Nutzungsdauer ausgegangen werden kann. Vielmehr ist eine mittlere Nutzungsdauer von 15 Jahren realistisch. Für die Schulen soll das gesamte Mobiliar in einem Festwert zusammengefasst werden. Hierzu gehören dann auch die Büromöbel, das Mobiliar der Lehrerzimmer und auch das Mobiliar von Aulen und sonstigen Räumen. Der größte Teil der Möbel entfällt aber auf die Klassenräume, so dass für den gesamten Festwert eine Nutzungsdauer von 15 Jahren festgesetzt wird.

### **17.16.2.2 Erläuterungen zur Bewertung**

Die Bewertung der Einzelwerte erfolgt anhand von aktuellen Rechnungen, aktuellen Angeboten und ansonsten durch Indizierung von historischen Anschaffungskosten. Für die Festwerte werden die Preise aus aktuellen Ersatzbeschaffungsrechnungen zu Grunde gelegt.

### **17.16.2.3 Festwert Mobiliar**

Wie oben beschrieben, wird für den Festwert das gesamte Mobiliar in den Schulen erfasst. Viele Einzelwerte liegen unter 410,00 Euro. Da aber gerade das Schulmobiliar eine wesentliche Betriebsgrundlage einer Schule darstellt, soll das Mobiliar für die Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden. Die Erfassung und Bewertung soll allerdings mit einfachen Mitteln erfolgen. Daher wird die Bewertung als Festwert vorgenommen.

Für die Standardmöblierung in den Schulen werden verschiedene Schlüsselgrößen gebildet:

#### Standard Klassenraum

15 Doppeltische, 1 Einzeltisch, 31 Stühle, 1 Lehrertisch, 1 Lehrerstuhl, 1 Klappschiebetafel, 1 Schrank, 1 Overheadprojektor mit Wagen, 1 Seitenwandtafel

#### Standard Klassenraum -Besprechungsraum-

15 Doppeltische, 1 Einzeltisch, 31 Stühle, 1 Lehrertisch, 1 Lehrerstuhl, 1 Schrank

#### Standard Klassenraum -Pavillon-

9 Doppeltische, 1 Einzeltisch, 18 Stühle, 1 Lehrertisch, 1 Lehrerstuhl, 1 Klappschiebetafel, 1 Schrank, 1 Overheadprojektor mit Wagen, 1 Seitenwandtafel

#### Lehrerplatz im Lehrerzimmer



Tisch (anteilig für einen Lehrer), 1 Stuhl, 1 Fach im Lehrerfächerschrank

#### Schulleiterbüro

1 Bürodrehstuhl, 1 Schreibtisch (Winkel-Kombi), 1 Aktenschrank, 4 Besucherstühle, 1 Besuchertisch, 1 Sideboard

#### Schulsekretariat

1 Bürodrehstuhl, 1 Schreibtisch (Winkel-Kombi), 2 Aktenschränke, 2 Besucherstühle, 1 Sideboard

#### Konrektorbüro

1 Bürodrehstuhl, 1 Schreibtisch (Winkel-Kombi), 1 Aktenschrank, 2 Besucherstühle, 1 Sideboard

Diese Schlüsselgrößen werden für alle Schulen angewendet.

Für die Klassenräume aller städtischen Schulen wird ein einheitlicher Schlüsselwert zu Grunde gelegt. Zwar sind die Klassen in den Grundschulen mit durchschnittlich etwa 25 Schülern kleiner als die der weiterführenden Schulen mit durchschnittlich etwa 30 Schülern, allerdings sind in den Grundschulen häufig zusätzliche Regale oder Schränke vorhanden, die den Differenzwert wieder ausgleichen.

Eine Besonderheit bei der Klassenraumausstattung und der Klassengröße stellt die städtische Schule für Kranke „Mira-Lobe-Schule“ dar. Die Schule unterhält im St. Vincenz Hospital und in der Tagesklinik an der Dülmener Straße jeweils zwei kleinere Klassenräume. Für diese Klassenräume wurde eine weitere Schlüsselgröße definiert.

#### Klassenraum „Mira-Lobe-Schule“

5 Doppeltische „spezial“, 8 Stühle, 1 Lehrertisch, 1 Lehrstuhl, 1 Schrank, 1 Sideboard, 1 Seitenwandtafel.

Für Fachräume mit einer speziellen, aber nicht aufwendigeren Möblierung wird die Standardklasse als Schlüsselgröße angesetzt. Fest installiertes Mobiliar in den Fachräumen wird mit dem Gebäude erfasst und bewertet.

Lehr- und Lehrerküchen werden als Einzelwerte behandelt (siehe BGA allgemein).

Weitere, noch nicht durch die Schlüsselgrößen erfasste Möbelstücke, werden zusätzlich einzeln aufgenommen. Alle Möbel werden dann zu einem Festwert zusammengefasst. Für die Folgeinventuren bedeutet dies, dass bei den Möbeln nicht zwischen den „Festwertmöbeln“ und einzeln erfassten Möbeln unterschieden werden muss. Diese Regelung vereinfacht somit auch das laufende Buchungsgeschäft und die Inventuren zum Jahresabschluss.

Die Garderobeneinrichtungen in den Umkleidekabinen werden auf Grund des Alters und der Geringfügigkeit der Zeitwerte nicht erfasst und bewertet.

Für die Gegenstände des Festwertes kann von einer planmäßigen durchschnittlichen Alterswertminderung ausgegangen werden. Somit werden 50 % des Gesamtwertes als Festwert für das Mobiliar festgesetzt.



#### **17.16.2.4 BGA -allgemein-**

Alle weiteren relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet. Hierunter fällt auch die technische Ausstattung der Fachräume, die EDV-Hardware in den Informatikräumen, Musikinstrumente, Lehr- und Lehrerküchen, Küchengeräte usw. Für die Küchen liegt oftmals nur ein Pauschalpreis vor, der die Küchenmöbel und auch die Elektro- und Küchengeräte beinhaltet. Für ältere Küchen wurde der aktuell ermittelte Küchenpreis als Schlüsselgröße angesetzt.

Die Arbeitsgeräte und -maschinen der Hausmeister werden durch den Fachbereich 70 - ZGM- erfasst und bewertet.

#### **17.16.2.5 BGA -Lehrmaterialien und -geräte Fachräume -**

Die Fachraumausstattungen der folgenden Schulen wurden Ende der 70er / Anfang der 80er Jahre beschafft:

Anne-Frank-Schule	Hauptschule	komplett	
Theodor-Heuss-Schule	Realschule	Biologie	
Nepomucenum	Gymnasium	komplett	
Heriburg	Gymnasium	komplett	
Fröbelschule	Förderschule	Biologie	(Die Fröbelschule hat keine weiteren naturwissenschaftlichen Fachräume).

Hier wurde im Rahmen der Inventur zum 31.12.2006 festgestellt, dass die in den naturwissenschaftlichen Bereichen der o. g. Schulen vorhandenen Geräte bzw. Gegenstände auf Grund des Alters und der Beschaffenheit im Einzelwert weit unter 410,00 Euro liegen. Daher wird auf eine Erfassung dieser Gegenstände vollständig verzichtet.

Bei den folgenden Schulen wurden die Fachraumausstattungen erst in den letzten Jahren erneuert:

Kreuzschule	Hauptschule	komplett (1997)
Theodor-Heuss-Schule	Realschule	Physik (2006), Chemie (2005)
Freiherr-vom-Stein-Schule	Realschule	komplett (2004).

Bei der Durchsicht der Rechnungen für die Freiherr-vom-Stein-Schule wurden lediglich im Bereich Physik 2 Gegenstände und im Bereich Biologie 3 Gegenstände mit einem Wiederbeschaffungswert über 410,00 Euro ermittelt. Diese wurden als Einzelwerte erfasst.

Nach Mitteilung des Fachbereiches 51 sind die Ausstattungen bei den Realschulen nahezu identisch. Auch das Ausstattungsniveau einer Hauptschule entspricht annähernd dem Ausstattungsniveau einer Realschule. Daher werden die bei der Freiherr-vom-Stein-Schule ermittelten Gegenstände auch als Fachraumausstattung für die Theodor-Heuss-Schule (Physik) und für die Kreuzschule (Physik und Biologie) übernommen.





### 17.16.3 Bereich Freizeit

#### 17.16.3.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		

#### 17.16.3.2 Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung

Die relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet. Es handelt sich hierbei um die Betriebs- und Geschäftsausstattung auf den Sportplätzen (Arbeitsgeräte u. ä.) und um die Sportgeräte in den städtischen Sporthallen.

### 17.17 Fachbereich 60

#### 17.17.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		

#### 17.17.2 Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung

Die relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet.

### 17.18 Fachbereich 70

#### 17.18.1 Nutzungsdauern

AfA-Tabelle NKF	ND	ND Stadt Coesfeld
Die Nutzungsdauern der einzelnen Gegenstände können der AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld entnommen werden.		



## **17.18.2 Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung**

Die relevanten Vermögensgegenstände werden nach den grundsätzlichen Vorgaben einzeln erfasst und bewertet.

Es wird die Betriebs- und Geschäftsausstattung der folgenden Bereiche erfasst:

BGA der Hausmeister des Zentralen Gebäudemanagements  
BGA Stadthalle Coesfeld  
BGA Baubetriebshof  
BGA in den kostenrechnenden Einrichtungen

## **17.18.3 Zusatzerläuterungen BGA Hausmeister ZGM**

Die Hausmeister in den Schulen und die Hausmeister des Rathauses sind dem Produkt „Zentrales Gebäudemanagement zugeordnet. Daher erfolgt hier auch die Erfassung der Betriebs- und Geschäftsausstattung aus dem direkten Zuständigkeitsbereich der Hausmeister. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Werkzeug, Maschinen und Reinigungsgeräte.

## **17.18.4 Zusatzerläuterungen BGA Stadthalle**

Die Stadthalle Coesfeld wird als „Betrieb gewerblicher Art“ geführt. Daher besteht im Rahmen dieses Betriebes eine Vorsteuerabzugsberechtigung. Bei der Bewertung sind die Wiederbeschaffungszeitwerte daher als Nettopreise exklusive Umsatzsteuer zu ermitteln. Die Erfassung und Bewertung des Inventars wird nach den grundsätzlichen Vorgaben vorgenommen.

Ab dem 01.07.2008 wurde die Stadthalle im Wege eines Erbaurechtsvertrages an die Bürgerhalle Coesfeld GmbH übertragen. Gem. der Zusatzvereinbarung wird dem Pächter das Inventar kostenfrei überlassen. Bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Zeitwertes und der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer bei den „grundsätzlich bereits abgeschriebenen“ Gegenständen wird dieser Umstand berücksichtigt.

Alle weiteren Vermögensgegenstände werden analog der Regelung zum Umgang mit dem Wert des Gebäudes ab dem Zeitpunkt der Übergabe als Investitionsförderung behandelt. Da die Restnutzungsdauer hier allerdings kürzer ist als die Dauer des Pachtvertrages, werden die Investitionsförderungen über die Dauer der Restnutzungszeit aufwandswirksam aufgelöst. Zum 01.07.2008 erfolgt daher in der Anlagenbuchhaltung eine Umbuchung in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Gegenstände, die vor der Übertragung anderen Fachbereichen überlassen wurden, werden ab dem Überlassungszeitpunkt den neuen Produkten zugeordnet.

Die Bestuhlung und die Tische der Stadthalle stellen auf Grund ihres Alters und Zustandes keinen wesentlichen Wert mehr dar. Somit kommt hier auch keine Ausnahme von der Erfassung nach dem Einzelwertprinzip in Frage. Daher wird auf die Berücksichtigung dieser Gegenstände verzichtet.



Für die komplette Gaststätteneinrichtung des Bistros wird eine Nutzungsdauer von 15 Jahren angenommen. Auf Grund des gewerblichen Charakters kann hier nicht die Höchstnutzungsdauer für Einbaumöbel bzw. Büromöbel übernommen werden.

### **17.18.5 Zusatzerläuterungen BGA Baubetriebshof**

Wie bei den Maschinen und technischen Anlagen beschrieben, soll beim Baubetriebshof zwischen der BGA und den Maschinen/Technischen Anlagen nach räumlichen Gesichtspunkten unterschieden werden. Unter die Betriebs- und Geschäftsausstattung fallen demnach die Büroeinrichtungen und die Einrichtungen der Aufenthalts- und Sozialräume.

Für die Bewertung der Büroausstattung werden die Preisermittlungen des Fachbereiches 10 zugrunde gelegt.

Die EDV-Ausstattung in den Büros des Baubetriebshofes wird im Rahmen des Festwertes EDV durch den Fachbereich 10 erfasst. Lediglich der PC im Magazin wird als Stand-alone-Gerät aufgenommen.

Beim Bezug des Gebäudes im Jahr 1990, war zum Teil schon eine Grundmöblierung vorhanden. Zum Großteil handelt es sich dabei um Einbauschränke und -regale. Es wird davon ausgegangen, dass diese Gegenstände bei der Grundrenovierung vor Übernahme des Gebäudes eingebaut wurden. Daher wird für diese Gegenstände als Anschaffungsjahr das Jahr 1990 angesetzt.

### **17.18.6 Zusatzerläuterungen BGA kostenrechnende Einrichtungen**

Entsprechend der Regelung des § 56 Abs. 4 GemHVO NRW werden für die kostenrechnenden Einrichtungen zur Vereinfachung die Ansätze aus den Gebührenkalkulationen für das NKF übernommen. Es wird angenommen, dass der angesetzte Wert unabhängig von der Abschreibungsmethode einen vorsichtig geschätzten Zeitwert darstellt.

Betriebs- und Geschäftsausstattung ist lediglich bei der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhof Lette“ vorhanden.

## **18 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

### Geleistete Anzahlungen

Als „Geleistete Anzahlungen“ der Stadt Coesfeld sind die Vorausleistungen der Stadt auf durch Dritte schon erstelltes bzw. noch zu erstellendes bewegliches und unbewegliches Sachanlagevermögen zu bilanzieren (unfertige Anlagegüter zum 01.01.2007).

In Betracht kommen hier insbesondere die Zahlungen an die Stadtentwicklungsgesellschaft Coesfeld mbH (SEG). Die SEG schafft die nötigen Voraussetzungen für die Herstellung von neuem Wohnraum und zusätzlichen Gewerbeflächen durch Investitionen in die notwendige Infrastruktur. Als Hauptaufgabe werden entsprechende Flächen erschlossen, finanziert und abgerechnet. Dabei ist die SEG, da die sonstigen Einnahmen (z. B. Erschließungsbeiträge) nicht ausreichen, auf die Bezuschussung durch die Stadt Coesfeld angewiesen.



Diese Zuschusszahlungen werden (nach Abführung der darin enthaltenen Umsatzsteuer an das Finanzamt) in der Bilanz der SEG auf der Passivseite als erhaltene Anzahlungen ausgewiesen. Gleichzeitig erfolgt die Bilanzierung bei der Stadt als geleistete Anzahlungen auf der Aktivseite in voller Höhe.

### Anlagen im Bau

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um noch nicht fertig gestellte Sachanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken (z. B. im Straßenbaubereich), die sich bereits in der Verfügungsgewalt der Stadt Coesfeld befinden. Es sind die Aufwendungen zu aktivieren, die bis zum Bilanzstichtag angefallen sind.

## 19 Finanzanlagen

Finanzanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens. Hier sind nur solche Geld- bzw. Kapitalanlagen auszuweisen, die dem Verwaltungsbetrieb auf Dauer dienen sollen. Eine kurzfristige Anlage von überschüssiger Liquidität ist somit nicht unter den Finanzanlagen, sondern im Umlaufvermögen auszuweisen.

Für eine spätere Konsolidierung innerhalb des kommunalen Konzerns wurde der Bereich der Finanzanlagen in Beziehung zur handelsrechtlichen Bilanz ausgestaltet.

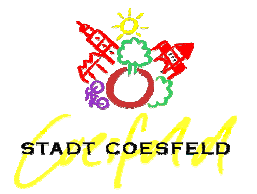
### **Danach umfasst das kommunale Finanzanlagevermögen:**

- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen
- Wertpapiere des Anlagevermögens
- Ausleihungen
  - an verbundene Unternehmen
  - an Beteiligungen
  - an Sondervermögen
  - sonstige Ausleihungen

Die Abgrenzung gegenüber dem Umlaufvermögen erfolgt beim Finanzanlagevermögen analog zum Sachanlagevermögen. Ausschlaggebend ist hierbei ebenfalls eine auf Dauer bestimmte Nutzung. Bei den Unternehmensverbindungen ist **der Wille der Kommune** ausschlaggebend. Bei Wertpapieren und Ausleihungen ist deren „**Fristigkeit**“ maßgeblich.

Grundsätzlich sind Wertpapiere nach § 55 Abs. 7 Sätze 2 und 3 GemHVO als Anlagevermögen zu aktivieren. Sie sind nur dann dem Umlaufvermögen zuzuordnen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.

Eine entsprechende fristenbezogene Regelung des Bilanzausweises zur Abgrenzung von Ausleihungen (im AV) zu Forderungen (im UV) gibt es nicht. Maßstab für den Bilanzausweis bilden die spezifischen inhaltlichen Merkmale einer Ausleihung. Bei Ausleihungen erfolgt eine Kapitalhingabe der Kommune an einen Dritten - in der Regel - mit der Maßgabe, dass dieser das hingegebene Kapital in einem vertraglich bestimmten Zeitraum an die Kommune zurückzahlt. Alle anderen Forderungen (z.B. aus Lieferung und Leistung,



Transferleistungen), die nicht durch Hingabe von Kapital entstanden sind, stellen demnach Forderungen des UV dar.

Der Gesetzgeber hat es versäumt, für den Bilanzausweis eine Regelung hinsichtlich einer Mindestfrist des Rückzahlungszeitraums für Ausleihungen zu treffen. Dies wäre erforderlich, um Ausleihungen von angelegten, nicht benötigten liquiden Mitteln abzugrenzen.

→ **analoge Anwendung der Regelung für Wertpapiere als kurzfristige Anlage:**

Die Regelung kann sich an der Regelung für Wertpapiere (§ 55 Abs. 7 Satz 3 GemHVO) orientieren, wonach bei analoger Anwendung ein Bilanzausweis

- von Liquiditätshingaben bis zu einem Jahr Rückzahlungszeitraum im Bilanzposten „Liquide Mittel“ und
- von Kapitalhingaben von mehr als einem Jahr Rückzahlungszeitraum im Bilanzposten „Ausleihungen“

erfolgt.

### **19.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind solche Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist und die i. d. R. im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind.

Dies ist der Fall, wenn die Kommune einen **beherrschenden Einfluss** ausübt. Dieser ist anzunehmen, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder er **aus anderen Gründen**, z.B. durch Vertrag, vorliegt (§ 50 Abs. 2 GemHVO).

Die Bestimmung der verbundenen Unternehmen kann auch durch die analoge Anwendung der **Regeln für die Konsolidierung** erfolgen. Beteiligungen, die im Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind (§ 50 Abs. 1 u. 2 GemHVO), sind im Einzelabschluss der Kommune verbundene Unternehmen.

Darüber hinaus umfasst der Kreis der verbundenen Unternehmen gem. § 271 Abs. 3 HGB aber auch diejenigen Tochterunternehmen, welche nach § 116 Abs. 3 GO bzw. §§ 295, 296 HGB in den Konzernabschluss nicht einbezogen werden dürfen bzw. nicht einbezogen werden müssen. Verbundenheit besteht zu allen Mutterunternehmen, aber auch zu deren Tochterunternehmen, z.B. auch zu Schwesterunternehmen.

**Eigengesellschaften**, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Kommune alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 %), sind regelmäßig verbundene Unternehmen.

### **Unternehmen**

Als verbundene Unternehmen kommen bei der Stadt Coesfeld folgende Unternehmen in Betracht:

- Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH



- Stadtwerke Coesfeld GmbH (aufgrund Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH)
- Bäder- u. Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH (aufgrund Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH)
- Stadtentwicklungsgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH

### **Bewertung**

Nach § 55 Abs. 6 Satz 3 u. 4 GemHVO sind Beteiligungen an Unternehmen, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, mit dem Ertragswert- oder Substanzwertverfahren zu bewerten.

Die Konsolidierung ist in § 50 GemHVO geregelt. § 116 Abs. 3 GO regelt jedoch als Ausnahme hiervon, dass verselbstständigte Aufgabenbereiche nicht nach den für sie festgelegten Konsolidierungsmethoden in den Gesamtabschluss einbezogen werden brauchen, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Ist dies der Fall, erfolgt eine Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals.

#### Darstellung des Ertragswertverfahrens:

Durchschnittlicher geplanter Jahresüberschuss
- Steuern
= Durchschnittsertrag nach Steuern p.a.
/ Kalkulationszinssatz (Kapitalisierung)
<b>= Ertragswert des Unternehmens</b>
x %-Anteil der Beteiligung
<b>= Anteiliger Ertragswert</b>

#### Darstellung des Substanzwertverfahrens:

Wiederbeschaffungszeitwert des Sachanlagevermögens
- Schulden
<b>= Substanzwert des Unternehmens</b>
x %-Anteil der Beteiligung
<b>= Anteiliger Substanzwert</b>



Darstellung der Wertermittlung des anteiligen Eigenkapitals:

Grundkapital
+ Rücklagen
+/- Ergebnisvorträge
<b>= Eigenkapital des Unternehmens</b>
x %-Anteil der Beteiligung
<b>= Anteiliger Wert des Eigenkapitals</b>

## **19.2 Beteiligungen**

Beteiligungen sind Anteile (Kapitalüberlassungen ohne vertragsmäßig festgelegte Rückstellungsverpflichtung) der Kommune an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesen Unternehmen und Einrichtungen herzustellen. Entscheidend ist grundsätzlich die Beteiligungsabsicht, nicht die Beteiligungshöhe. Damit ergibt sich eine Beteiligungsdefinition, die somit grundsätzlich größer Null lautet. Für die Dauer ist der Wille der Kommune maßgebend. Im Rahmen einer gesetzlich zugrunde zulegenden Beteiligungsvermutung gilt als Beteiligung im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 Prozent (§ 271 Abs. 1 HGB). Wird diese Vermutung nicht widerlegt, so ist eine Beteiligung unter dieser Bezeichnung zu bilanzieren.

Bei der Stadt Coesfeld wird aufgrund des Vorliegens eines langfristigen Bindungswillens auch bei Anteilen an einer Gesellschaft von unter 20 % davon ausgegangen, dass es sich um eine Beteiligung handelt.

**Als Beteiligungen kommen in Betracht, sofern sie nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören:**

- Anteile an Kapitalgesellschaften (auch gemeinnützige Kapitalgesellschaften)
- Anstalten des öffentlichen Rechts
- Anteile an sonstigen juristischen Personen (z.B. Zweckverbände)
- Rechtlich selbständige Stiftungen
- Beteiligungen an Personengesellschaften

Mittelbare Beteiligungen sind vom Beteiligungsbeffriff nicht erfasst.

### **Unternehmen**

Als Beteiligungen kommen bei der Stadt Coesfeld die Anteile bei folgenden Unternehmen in Betracht:

Beteiligungen mit einem Anteil von mehr als 20 % (Bilanzposten Beteiligungen):

- Gründungsforum Kreis und Stadt Coesfeld GmbH



Beteiligungen mit einem Anteil von weniger als 20 % (Bilanzposten sonstige Ausleihungen):

- Anteile an der Radio Coesfeld Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
- Anteile an der Regionalverkehr Münsterland GmbH
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Coesfeld GmbH
- Anteile an der Westfleisch Finanz AG

Beteiligungen, die nicht in Form von Wertpapieren gehalten werden (Bilanzposten sonstige Ausleihungen):

- Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld u. Rosendahl“
- Sparkassenzweckverband des Kreises Coesfeld und der Stadt Coesfeld, Dülmen und Billerbeck

**Bewertung**

Die Beteiligungen werden, sofern es sich nicht um Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind und sofern sie nicht gem. § 116 Abs. 3 GemHVO in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden brauchen, gem. § 55 Abs. 6 S. 2 GemHVO mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt.

Dieser errechnet sich wie folgt:

Grundkapital
+ Rücklagen
+/- Ergebnisvorträge
<b>= Eigenkapital des Unternehmens</b>
x %-Anteil der Beteiligung
<b>= Anteiliger Wert des Eigenkapitals</b>

**19.3 Sondervermögen**

Sondervermögen bestimmt sich dadurch, dass es sich um Mittel und Gegenstände handelt, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke vom Haushalt der Gemeinde abgesondert oder von einem Dritten an die Gemeinde für einen bestimmten Zweck übereignet worden oder durch sonstige Rechtsakte unter Zweckbindung auf die Gemeinde übergegangen sind. Das Sondervermögen ist vom allgemeinen Vermögen des kommunalen Haushaltes zu trennen und besonders zu behandeln. Abzugrenzen ist es von den rechtlich selbständigen verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, die nicht den Bestimmungen der Haushaltswirtschaft unterliegen.





**Nach § 97 Abs. 1 GO gehören zum Sondervermögen der Gemeinde:**

- das Gemeindegliedervermögen (i. d. R. Nutzungsrechte Dritter am Grundvermögen der Kommunen)
- das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen
- wirtschaftliche Unternehmen (§ 114 GO) und organisatorisch, verselbständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO) ohne eigene Rechtspersönlichkeit
- rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen

**Unternehmen**

Als eigenbetriebsähnliche Einrichtung gehört das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld zum Sondervermögen.

Die Stadt Coesfeld hat keine rechtlich unselbständige Stiftung. Die Stiftung Vikarie Meiners ist eine rechtlich selbständige Stiftung; es handelt sich hierbei aber nicht um eine „kommunale Stiftung“.

**Bewertung**

Sondervermögen kann gem. § 55 Abs. 6 GemHVO mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. Dieser errechnet sich wie folgt:

Grundkapital
+ Rücklagen
+/- Ergebnisvorträge
<b>= Eigenkapital des Unternehmens</b>
x %-Anteil der Beteiligung
<b>= Anteiliger Wert des Eigenkapitals</b>

**19.4 Wertpapiere**

Liegt kein Anteil an einem verbundenen Unternehmen oder an einer Beteiligung vor und sind die Anteile dazu bestimmt, **dauernd** der Kommune zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens.

Zu den Wertpapieren gehören u.a.:

- Obligationen
- Pfandbriefe
- Anleihen
- Anteile an Investmentfonds, wie z.B. die angelegten Mittel im Sinne des Versorgungsgesetzes (EFoG NRW)

§ 55 Abs. 7 GemHVO trifft eine Abgrenzung der Wertpapiere des Anlagevermögens zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens.



Wertpapiere mit einem geplanten **Mindestverbleib** in der Kommune **von vier Jahren** gehören stets zum Anlagevermögen.

Beträgt der geplante Verbleib **ein Jahr oder weniger**, handelt es sich um Wertpapiere des Umlaufvermögens.

Bei einem geplanten Verbleib von **mehr als einem Jahr und weniger als vier Jahren** muss ermittelt werden, ob die Wertpapiere dazu bestimmt sind, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Für die Dauer ist die Fristigkeit des Wertpapiers maßgebend.

## **Wertpapiere**

Bei der Stadt Coesfeld kommen u. a. die folgenden Wertpapiere in Betracht:

- Versorgungskassenrücklage nach dem EFoG

## **Bewertung**

Nach § 55 Abs. 7 GemHVO sind Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag anzusetzen. Andere Wertpapiere (z. B. Obligationen, Pfandbriefe, Unternehmensanteile in Form von nicht an der Börse gehandelten Aktien) sind mit ihren historischen Anschaffungskosten zu bewerten. Die Arten der Wertpapiere werden u. a. durch § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmt. Sofern die Wertpapiere auf eine Fremdwährung lauten, ist eine Währungsumrechnung nach § 56 Abs. 2 GemHVO vorzunehmen.

Anschaffungskosten für Wertpapiere sind der Ausgabe- bzw. Kaufpreis zzgl. Nebenkosten. Stückzinsen, die beim Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren gesondert berechnet werden, sind nicht Bestandteil der Anschaffungskosten. Der Anspruch auf Stückzinsen ist als Forderung zu aktivieren;

Anschaffungsnebenkosten für Wertpapiere sind insbesondere Bankspesen u. Provisionen.

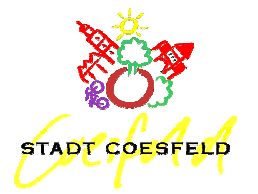
## **19.5 Ausleihungen**

Ausleihungen sind langfristige Forderungen aus Kapitalhingabe, also aus Geld- und Finanzgeschäften.

Als Ausleihungen kommen grundsätzlich Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an Beteiligungen, Ausleihungen an Sondervermögen sowie sonstige Ausleihungen in Betracht.

**Zu den Ausleihungen zählen vor allem:**

- Darlehen
- Hypotheken-



- Grund- und Rentenschulden
- stille Beteiligungen (soweit diese nicht am Verlust teilnehmen)
- Anteile an Genossenschaften
- Unternehmensanteile, die nicht in Form von Wertpapieren gehalten werden
- Beteiligungen, an einem Unternehmen von nicht mehr als 20 %, die zum Zwecke der Geldanlage gehalten werden,

### **Langfristigkeit:**

Ausleihungen der Kommune mit einer Dauer **von vier Jahren** gehören stets zum Anlagevermögen.

Beträgt die Ausleiherung **ein Jahr oder weniger**, handelt es sich um Umlaufvermögen.

Bei einer Ausleiherung von **mehr als einem Jahr und weniger als vier Jahren** muss ermittelt werden, ob es sich um AV oder UV handelt.

Für die Dauer ist die Fristigkeit der Ausleiherung maßgebend.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gehören nicht zu den Ausleihungen.

### **Ausleihungen**

#### **Bei der Stadt Coesfeld kommen als Ausleihungen an Beteiligungen in Betracht:**

- Gesellschafterdarlehen an die Radio Coesfeld Betriebsgesellschaft

#### **Bei der Stadt Coesfeld kommen als sonstige Ausleihungen in Betracht:**

- Anteile an Wohnungsgenossenschaften und Genossenschaftsbanken
- Anteile an der VR-Bank Westmünsterland u. Volksbank Lette-Darup-Rorup
- Mietwohnungsbaudarlehen an kinderreiche Familien
- Darlehen an die Kirchengemeinde St. Jakobi
- Arbeitgeberdarlehen zur Schaffung oder zum Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen

### **Bewertung**

Für Ausleihungen gelten die allgemeinen Bewertungsgrundsätze (§ 91 GO, § 32 GemHVO), d. h. dass Finanzanlagen höchstens mit den Anschaffungskosten bewertet werden dürfen. Diese entsprechen dem ausgezahlten Betrag. Bei Ausleihungen wird der beizulegende Wert durch den voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag bestimmt, welcher lt. der NKF-Handreichung für Kommunen, 2. Auflage, bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen auf den Bilanzstichtag abzuzinsen ist (Barwert bzw. Kapitalwert).

Eine **übliche Verzinsung** muss sich nicht allein durch Geldleistungen, sondern kann sich auch gleichwertig in anderen vertretbaren Sachen oder Rechten (z.B. Belegungsrecht im sozialen Wohnungsbau, Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von 10 Arbeitsplätzen in der Kommune) darstellen. Insoweit kommt eine Abzinsung nicht in Betracht.

Ausleihungen können aber auch **niederverzinslich** bzw. **unverzinslich** sein. Ist dies der Fall, werden sie mit dem Barwert bilanziert.



Bei den städtischen Wohnungsbaudarlehen erfolgt keine Abzinsung, da eine Gegenleistungspflicht (= Belegungsrecht) besteht.

Die ausgereichten Arbeitgeberdarlehen, die unverzinslich sind, werden mit dem Barwert der künftigen Rückzahlungsbeträge angesetzt, so dass künftig von den eingehenden Rückzahlungen ein Teil als Tilgungsleistung (Abgang auf Ausleihungen) und ein Teil als Ertrag zu buchen ist.

## **Umlaufvermögen**

### **20 Vorräte**

Unter Vorräten versteht man Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die im Regelfall zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt wurden. Die Vorräte haben in der Kommunalverwaltung auf Grund der geringen Vermögenswerte im Verhältnis zur Bilanzsumme nur eine untergeordnete Bedeutung.

#### **20.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren**

##### Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Inventur hat ergeben, dass die folgenden relevanten Vorräte zu erfassen sind:

Tankinhalt von Heizöltanks	Fachbereich 70 -ZGM-
Tankinhalt von Flüssiggastanks	Fachbereich 70 -ZGM-
Tankinhalt Dieselkraftstoff	Fachbereich 70 -BBH-
Streusalzvorrat	Fachbereich 70 -BBH-

Die Bewertung erfolgt anhand der Einkaufspreise aus den jeweils letzten aktuellen Bestellungen (FIFO-Verfahren (first in - first out)).

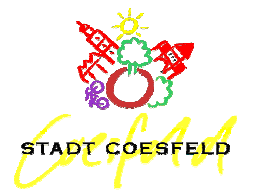
##### Waren

Die Inventur hat ergeben, dass die folgenden Waren, die zum Verkauf vorgesehen sind, zu erfassen sind:

Familienstammbücher	Fachbereich 30
Bücher der „Stadtgeschichte“	Fachbereich 43
Wohn- und Gewerbegrundstücke	Fachbereich 60

Eine Bewertung erfolgt grundsätzlich mit dem Einkaufspreis. Der Bestand der Familienstammbücher wird im Fachbereich 30 nur anhand der Verkaufspreise ermittelt. Um den Wert des Bestandes auf Einkaufspreisniveau zu ermitteln, wird der Verkaufspreisbestand pauschal gemindert. Auf Grund des geringen Gesamtwertes ist diese Methode verhältnismäßig und angemessen.

Ebenfalls bilanziert werden hier Wohn- und Gewerbegrundstücke, deren Verkauf vorgesehen ist und die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen sollen



(Umkehrschluss § 33 Abs. 1 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung). Bezüglich der Bewertung dieser Grundstücke wird auf den Punkt „Grund u. Boden“ verwiesen.

## **20.2 Geleistete Anzahlungen**

Geleistete Anzahlungen im Bereich des Umlaufvermögens liegen nicht vor.

# **21 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

## **21.1 Forderungen**

### **21.1.1 Allgemeine Erläuterungen**

Soweit möglich, werden die Forderungen für die NKF-Eröffnungsbilanz aus den Kassenunterlagen (Kasseneinnahmereste zum 31.12.2006) übernommen. Zusätzlich werden zum Stichtag 31.12.2006 noch Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Außerdem wird für jede Forderungsrubrik in der Bilanz geprüft, ob und in welcher Höhe eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen ist.

Sofern für entsprechende Ansprüche der Stadt für zurückliegende Zeiten noch keine Annahme-Anordnungen zum Soll gestellt worden sind, werden diese Ansprüche der Stadt Coesfeld für die NKF-Eröffnungsbilanz ermittelt.

Der Ausweis der Forderungen in der Bilanz erfolgt in den folgenden Rubriken:

- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
  - Gebühren
  - Beiträge
  - Steuern
  - Forderungen aus Transferleistungen
  - Sonstige öffentlich-rechtlichen Forderungen
- Privatrechtliche Forderungen
  - gegenüber dem privaten Bereich
  - gegenüber dem öffentlichen Bereich
  - gegenüber verbundenen Unternehmen
  - gegen Beteiligungen
  - gegen Sondervermögen

Die Zuordnung der einzelnen Forderungsposten zu den Rubriken wird durch die entsprechenden Einstellungen in der Buchungssoftware sichergestellt.

### **21.1.2 Besondere Forderungen**

Besonderheit Sonderhaushalt SGB II u. XII und Restabwicklung BSHG



Die Erhebung der Forderungen ist auch für den Bereich des ehemaligen Sonderhaushaltes „Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII und BSHG“ vorzunehmen. Hier kommen als Leistungen insbesondere folgende Forderungen (gegen Dritte) in Betracht:

- Kostenerstattungsansprüche gegen andere Leistungsträger, soweit der Anspruch anerkannt ist
- Rückforderungsansprüche aus gewährten Darlehen
- Erstattung von Leistungen nach § 50 SGB X
- Kostenersatzansprüche
- Ansprüche aus Unterhaltsheranziehung, sobald Zahlungsaufforderung ergeht

Die vorgenannten Ansprüche stellen gleichzeitig Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreis Coesfeld dar, so dass der Kreis Coesfeld diese bestehenden Ansprüche unabhängig vom Zeitpunkt der Weiterleitung der Gelder durch die Stadt Coesfeld als Forderungen auszuweisen hat. Eine Bewertung der Forderungen durch die Stadt hat aber unabhängig vom Bilanzausweis des Kreises Coesfeld zu erfolgen.

Um ein einheitliches Vorgehen zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen zu gewährleisten, hat eine Abstimmung in der NKF-Projektgruppensitzung am 16.01.2007 stattgefunden. Die mit der Aufgabenwahrnehmung für den Kreis Coesfeld vorzunehmenden Zahlungen werden über die im Kontenplan unter „Fremde Finanzmittel“ eingerichteten Konten abgebildet.

Durch die Einbuchung der Forderung mit dem Buchungssatz „Debitor (Forderung, Sollbuchung) an Sachkonto Fremde Finanzmittel (Bilanzkonto im Bereich sonstige Verbindlichkeiten, Haben-Buchung) wird zum Einen die Forderung dargestellt und zum Anderen wird auf dem Bilanzkonto der Verbindlichkeitenbestand erhöht.

Dies gilt auch für die Übernahme der Kasseneinnahmereste aus den kameralen Sonderhaushalten als offene Forderungen. Die Gegenbuchung der Debitorenposten erfolgt im Kontenkreis „Fremde Finanzmittel - SGB II, SGB XII und BSHG“ im Haben. Auf diesen Bilanzkonten die im Bereich sonstige Verbindlichkeiten angesiedelt sind, wird somit gleichzeitig auch die Verbindlichkeit ausgewiesen.

#### Bestand Abwasserwerk zum 31.12.2006

Bei den Forderungen gegenüber dem Sondervermögen ist zusätzlich der zum 31.12.2006 vorhandene negative Kassenbestand des Abwasserwerks der Stadt Coesfeld zu berücksichtigen. Der Kassenbestand wird in Form einer Sonderkasse durch die Stadtkasse geführt.

### **21.2 Sonstige Vermögensgegenstände**

Unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ sind Vermögenswerte des gemeindlichen Umlaufvermögens zu bilanzieren, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, so z. B. Vorsteuerforderungen aus Umsatzsteuererklärungen, Vorschüsse oder auch Überzahlungen bei den Kreditoren.



## 22 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind nicht vorhanden.

## 23 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden durch Feststellung der Guthaben auf Konten der Stadtkasse Coesfeld per Saldenbestätigung zuzüglich der Bestände der Barkassen ermittelt. Negative Salden werden gemäß dem Bruttoprinzip als Passiva unter der Rubrik „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ erfasst.

Für die Musikschule und für die Stiftung Vikarie Meiners bestehen seit dem 01.01.2007 separate Girokonten bei der Sparkasse Westmünsterland:

Musikschule Coesfeld	Konto-Nr. 35 083 070
Stiftung Vikarie Meiners	Konto-Nr. 35 082 023

Seit dem 01.01.2007 werden sämtliche Ein- und Auszahlungen, die mit der Musikschule bzw. der Stiftung zusammenhängen, über diese neuen Konten abgewickelt. Die daraus entstehenden liquiden Mittel stehen wirtschaftlich der Musikschule bzw. der Stiftung zu und werden in den entsprechenden Jahresabschlüssen nachgewiesen. Die Stadtkasse Coesfeld hat lediglich die Aufgabe, diese Mittel zu verwalten und zu überwachen.

Eine Erfassung der liquiden Mittel der Musikschule und der Stiftung Vikarie Meiners erfolgt zunächst innerhalb des Gesamtbestandes des Girokontos der Stadt Coesfeld bei der Sparkasse Westmünsterland. Gleichzeitig werden die Bestände der Musikschule und der Stiftung als Passivposten im Bereich der „Fremden Finanzmittel“ (Verbindlichkeiten) ausgewiesen. Von dort erfolgt dann eine Abführung (Auszahlung) der Bestände auf das jeweils neu angelegte Girokonto.

## 24 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit wird auf eine Bilanzierung als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet, sofern der Abgrenzungsbetrag unter 2.000 EUR incl. MWST liegt.



## **24.1 Investitionsförderungen an Dritte**

Hierunter fallen von der Stadt Coesfeld an Dritte geleistete Zuweisungen und Zuschüsse. Für eine Bilanzierung als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das wirtschaftliche Eigentum darf nicht bei der Stadt liegen.
- Es muss eine Gegenleistungsverpflichtung (z. B. Zweckbindung) bestehen.
- Die Gegenleistungsverpflichtung muss mehrjährig sein.
- Es muss eine Rückzahlungsverpflichtung bei Nichterfüllung bestehen.

### Vorgehensweise:

Es wurden sämtliche seit 1980 geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen aus den Haushaltsrechnungen entnommen. Diese Listen wurden dann den Fachbereichen zugeleitet. Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch die Fachbereiche eine Überprüfung vorgenommen. Weiterhin wurden die Fachbereiche aufgefordert, fehlende Zuwendungen zusätzlich anzugeben. Dies gilt auch für geleistete konsumtive Zuwendungen, die die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Dauer der Auflösung der Investitionsförderungsmaßnahmen ergibt sich aus der Restlaufzeit der Zweckbindungsfrist.

Die durch die Fachbereiche überarbeiteten Listen wurden dann mit den begründenden Unterlagen an die Kämmerei zurückgegeben. In der Kämmerei erfolgte dann die abschließende Prüfung und Festlegung, ob je Einzelmaßnahme eine zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahme vorlag oder nicht.

### **24.1.1 Zuwendungen an Träger von Kindergärten**

Hier teilt sich der Zuschussbetrag oftmals in einen städtischen Anteil und einen Zuwendungsanteil des Landes auf. Die Zuwendung des Landes wird an die Stadt gezahlt und wird dann anschließend mit den städtischen Eigenmitteln an den jeweiligen Träger weitergeleitet. In der Bilanz werden beide Positionen brutto berücksichtigt. Als aktiver RAP wird der komplette Zuwendungsbetrag, den die Stadt an den Träger zahlt, bilanziert. Die erhaltene Zuwendung des Landes wird als passiver RAP eingestellt (siehe auch passive Rechnungsabgrenzung).

## **24.2 Sonstige Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Hierunter fallen die im Dezember gezahlte Beamtenbesoldung und andere Zahlungen, die Aufwand für den Januar des Folgejahres darstellen und daher abzugrenzen sind.





## Passiva

### 25 Eigenkapital

Die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage sind hier nicht angesprochen, da es sich in Abhängigkeit der Werte der anderen Bilanzposten um rechnerische Größen (Residualgrößen) handelt.

#### 25.1 Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt sich um eine Residualgröße, die sich rechnerisch aus den Werten der anderen Bilanzposten (Aktiva ./.

 übrige Posten der Passivseite der Bilanz) ergibt.

#### 25.2 Deckungsrücklage

Sofern Ermächtigungen für Aufwendungen gem. § 22 GemHVO übertragen werden, ist in deren Höhe im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage anzusetzen (§ 43 Abs. 3 GemHVO). Wegen des gesetzlich bestimmten Haushaltsausgleichs ist es erforderlich, entsprechend der Ermächtigungsübertragung, die zu einer Erhöhung der künftigen Aufwendungen führen kann, eine entsprechende „Deckung“ zu schaffen. Diesem Zweck dient die für diesen Fall vorgesehene Deckungsrücklage. Die Deckungsrücklage soll als „davon-Vermerk“ unter dem Bilanzposten „Allgemeine Rücklage“ angesetzt werden.

► Die Stadt Coesfeld hat Ermächtigungen für Aufwendungen aus dem Jahr 2006 in das Jahr 2007 übertragen, so dass die Bildung einer Deckungsrücklage in deren Höhe erfolgt.

#### 25.3 Sonderrücklagen

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in der Höhe des noch nicht aktivierten Anteils der Vermögensgegenstände in einer Sonderrücklage zu passivieren (§ 43 Abs. 4 GemHVO).

► Entsprechende Zuwendungen hat die Stadt Coesfeld nicht erhalten.

Für zu Lasten des Haushaltsjahres 2006 bzw. der Vorjahre gebildete Haushaltsreste kann eine Sonderrücklage gebildet werden - (§ 43 Abs. 4 GemHVO).

► Eine entsprechende Sonderrücklage wird nicht gebildet, da sie nur deklaratorische Bedeutung hätte und nicht die Sicherung der Liquidität – wie eine kamerale Rücklage - beinhalten würde.



## **25.4 Ausgleichsrücklage**

Die Berechnung der Ausgleichsrücklage erfolgt gem. § 75 Abs. 3 GO und den hierzu ergangenen Erläuterungen lt. Handreichung für Kommunen.

Gem. § 75 (3) GO kann bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen, eine Ausgleichsrücklage gebildet werden. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen.

Für die Berechnung der Ausgleichsrücklage können nach § 75 Abs. 3 GO die Netto-Steinnahmen folgender Steuern und allgemeinen Zuweisungen zu Grunde gelegt werden:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer
- sonstige Steuereinnahmen bei den Kreisen und kreisfreien Städten
- Einkommensteuerbeteiligung
- Umsatzsteuerbeteiligung
- Schlüsselzuweisungen
- Ausgleichszahlungen nach dem Familienleistungsausgleich
- Schulpauschale
- Sportpauschale
- Allgemeine Investitionspauschale (IVP)

Für die Beurteilung der Frage, was allgemeine Zuweisungen sind, können hilfsweise die bisherigen Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften bzw. die im allgemeinen in den Bescheiden enthaltene Angabe, wie die Zuweisung zu verbuchen ist, herangezogen werden.

Die Gewerbesteuer-Umlage als Ausgabe in Form einer Transferaufwendung der Gemeinde an das Land ist nicht zu berücksichtigen. Auch fließen die Steuererstattungen, die die Gemeinde an die Abgabenschuldner zurückzahlen hat, nicht in die Berechnung der Ausgleichsrücklage ein. Auch wenn diese nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von den Einnahmen abgesetzt wurden, bleiben sie gleichwohl Ausgaben der Gemeinde.

## **26 Sonderposten**

Nach § 43 Abs. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt wurden, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen anzusetzen. Diese gesonderte Darstellung der (Finanz-)Leistungen Dritter zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen trägt dazu bei, dass die Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Coesfeld vermittelt.



Für jeden bezuschussten Vermögensgegenstand ist jeweils – auch bei möglicher Existenz mehrerer Zuwendungsgeber – nur ein Sonderposten zu bilden und diesem Vermögensgegenstand zuzuordnen. In der Folge sind die Sonderposten entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen, so dass dann dem jährlichen Abschreibungsaufwand ein Ertrag aus der Auflösung des jeweils zugeordneten Sonderpostens gegenüber steht.

§ 41 Abs. 4 GemHVO schreibt eine Mindestgliederung der Sonderposten vor, die dazu führt, dass die Passivseite der Bilanz

- Sonderposten für Zuwendungen
- Sonderposten für Beiträge
- Sonderposten für den Gebührenaussgleich
- sonstige Sonderposten

zu enthalten hat.

### **26.1 Sonderposten für Zuwendungen**

Erhaltene und nicht rückzahlbare investive Zuwendungen (ganz überwiegend handelt es sich um Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu einzelnen Investitionen bzw. aus pauschalen Investitionszuwendungen) sind als Sonderposten zu bilanzieren, soweit der Zuwendungsgeber die Zuwendung zur zweckgebundenen Aufgabenerfüllung (Finanzierung von Vermögensgegenständen) gewährt hat. Die Zweckbindung kann sich aus gesetzlichen Vorgaben (z.B. durch das Gemeindefinanzierungsgesetz NRW) bzw. aus der konkreten Festlegung des Zuwendungsgebers ableiten. Eine Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Coesfeld als Zuwendungsempfängerin besteht in der Regel nach zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung nicht mehr. Die Bilanzierung erhaltener Zuwendungen als Sonderposten und die Ermittlung des anzusetzenden Wertes erfolgt im Gleichklang mit der Aktivierung des zugehörigen Vermögensgegenstandes.

Für die Eröffnungsbilanz ist zu gewährleisten, dass sämtliche Vermögensgegenstände, denen Sonderposten gegenüber gestellt werden, auch durch Zuwendungen finanziert sind.

#### **Arten der Erfassung:**

- Teilweise, soweit möglich, sind Zuwendungen aufgrund von Informationen der jeweils zuständigen Fachbereiche im Rahmen der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens zu ermitteln, insbesondere anhand vorliegender Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise aus Zuwendungsakten.
- Ferner sind Zuwendungen auf der Grundlage der noch vorhandenen Haushaltsrechnungen (ab 1980) zu ermitteln.
- Sofern keine Zuwendungsakten vorhanden sind oder zur Ergänzung werden die Daten aus der Zuwendungsstatistik (ab 1969) des früheren Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik einbezogen.



- Lediglich als letzte Möglichkeit - wenn keine konkreten Unterlagen vorliegen, jedoch eine Förderung sicher angenommen werden kann – werden Fördersätze aufgrund von Stichproben bei ähnlich gelagerten Fällen ermittelt.

**Bewertung und Ansatz in der Bilanz:**

Grundsätzlich, soweit geeignete Unterlagen vorhanden sind, hat der Ermittlung der Sonderposten die historische Zuwendungsquote zu Grunde zu liegen. Dazu wird der erhaltene Zuwendungsbetrag zu den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ins Verhältnis gesetzt. Die Zeitwerte der Sonderposten errechnen sich durch Anwendung der so ermittelten Quote auf die Zeitwerte der Vermögensgegenstände, z.B. von Gebäuden.

<b>Sonderposten</b>	<b>=</b>	<b>Bilanzwert des Vermögensgegenstandes</b>	<b>x</b>	<b>Ermittelter Fördersatz der Zuwendung</b>
---------------------	----------	---	----------	---

Eine eventuelle Indizierung des Wertes des Sonderpostens kommt nur dann in Betracht, wenn auch der Zeitwert des zugeordneten Vermögensgegenstandes über dieselbe Indexreihe ermittelt wird und keine verändernden Faktoren bei der Ermittlung des Vermögenszeitwertes einfließen.

Nach § 56 Abs. 5 GemHVO kann für gleichartige oder sachlich durch eine Fördermaßnahme verbundene Vermögensgegenstände der %-Anteil der erhaltenen Zuwendungen an den Anschaffungs- und Herstellungskosten des geförderten Vermögensgegenstandes mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben (in der Regel möglichst 10 % der zu beurteilenden Vermögensmasse) oder durch andere geeignete Verfahren pauschal ermittelt werden.

Als Beispiel für Zuwendungen für durch eine Fördermaßnahme verbundene Vermögensgegenstände ist die Förderung von Maßnahmen der Stadterneuerung (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen) zu nennen.

Bei Zuwendungen für den Straßenausbau (oder andere bauliche Anlagen) wurden neben den Herstellungskosten für die Fahrbahn/Rad-/Gehwege (oder die anderen baulichen Anlagen) auch die Kosten für die Straßenbeleuchtung und die Pflanzung von Straßenbegleitgrün einbezogen, so dass auch die Festwerte Straßenbeleuchtung und Straßenbegleitgrün teilweise über Zuwendungen finanziert wurden. Insofern ist jeweils ein Sonderposten zu bilden, der wiederum dem entsprechenden Festwert zuzuordnen ist.

Aufgrund der Festbewertung ergeben sich die Fördersätze für die Straßenbeleuchtung und das Straßenbegleitgrün grundsätzlich aus dem Verhältnis der Gesamtzuwendungen für den Straßenausbau zum Gesamtzeitwert der Straßen.

Daneben ist die Zulässigkeit der Festlegung einer pauschalen Ermittlung eines %-Anteils der erhaltenen Zuwendungen an den Anschaffungs- und Herstellungskosten von geförderten Vermögensgegenständen auch möglich, wenn es sich um Vermögensgegenstände der gleichen Art oder Gruppe mit gleicher Beschaffenheit handelt.

Bezüglich der Bilanzierung von erhaltenen, jedoch ganz oder teilweise noch nicht zweckentprechend verwendeten Zuwendungen für Investitionen, die am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind, wird auf die Ausführungen unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ verwiesen. Solche zunächst als Verbindlichkeiten behandelten Zuwendungen werden nach späterer



zweckentsprechender Verwendung (Fertigstellung des Vermögensgegenstandes und Aktivierung) zu den Sonderposten umgeschichtet (Passivtausch).

Frei verwendbare Zuwendungen, wie z.B. die Schlüsselzuweisungen des Landes, die der Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen, sind nicht als Sonderposten in der Bilanz anzusetzen.

Sonderposten sind ebenfalls nicht zu bilden, wenn die Stadt rückzahlbare Zuwendungen, z.B. Darlehen, für einen bestimmten Vermögensgegenstand, erhalten hat.

### **Investitionspauschalen**

Neben Zuwendungen zur Förderung einzelner investiver Projekte hat die Stadt Coesfeld auch pauschal gewährte investive Zuwendungen erhalten. Diesbezüglich sind die in den Gemeindefinanzierungsgesetzen NRW geregelten pauschalen Investitionsförderungen wie die allgemeine Investitionspauschale, die Schul- und Bildungspauschale und die Sportpauschale, außerdem die anderweitig geregelte Feuerschutzpauschalen bzw. andere pauschal gewährte investive Zuwendungen zu betrachten. Die pauschal erhaltenen Zuwendungen sind auf die zu finanzierenden Vermögensgegenstände zu verteilen, wobei die erforderliche Zuordnung und damit die Bildung der konkreten Sonderposten im Ermessen und in der Verantwortung der Stadt zu erfolgen hat.

Die grundsätzlich für den Ansatz von Sonderposten erforderliche Zweckbindung liegt auch bei pauschal gewährten Zuwendungen vor. So ist z.B. zwar die allgemeine Investitionspauschale nicht an die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Vermögensgegenstände geknüpft, jedoch hat der Zuwendungsgeber (eben allgemein) bestimmt, dass sie zur Finanzierung der gemeindlichen Investitionstätigkeit dienen soll, d.h. Neu- oder Ersatzinvestitionen finanzieren soll.

Die entsprechenden pauschalen Zuwendungen sind anhand der Haushaltsrechnungen (ab 1980) zu ermitteln. Ihre Verteilung und die Zuordnung zu einem oder mehreren Vermögensgegenständen erfolgt nach der ausgewiesenen Zweckbestimmung, z.B. zu Vermögensgegenständen im Schul- und Bildungsbereich bzw. in den Bereichen Sport und Feuerwehr, ansonsten, vornehmlich also die allgemeine Investitionspauschale, zu nicht bereits anderweitig finanzierten Investitionsmaßnahmen möglichst, aber nicht zwangsläufig im Haushaltsjahr der Gewährung der Investitionspauschale.

Dabei ist es nicht erforderlich, dass allen im Haushaltsjahr beschafften oder hergestellten Vermögensgegenständen, soweit nicht anderweitig finanziert, auch Anteile der erhaltenen pauschalen Zuwendung zugeordnet werden. Nach dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit genügt es, die Verteilung nach dem Schwerpunktprinzip vorzunehmen. Eine maximale Förderquote von 100 % je Vermögensgegenstand darf durch die Zuordnung natürlich nicht überschritten werden. Insgesamt ist jedoch sicherzustellen, dass alle tatsächlich erhaltenen Zuwendungen berücksichtigt, den betreffenden Investitionen zugerechnet und in der Bilanz angesetzt werden.

Soweit Pauschalen nicht verbraucht werden, sind sie als erhaltene Anzahlung zu passivieren. Für nicht-investive Pauschalen sind keine Sonderposten zu bilden. Gleiches gilt für durch Pauschalen finanzierte Vermögensgegenstände, die zwischenzeitlich keinen Wert mehr haben.



## **26.2 Sonderposten für Beiträge**

Erhaltene Beiträge für Investitionen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt wurden, sind als Sonderposten zu bilanzieren.

Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen der §§ 41, 43, 53 der Gemeindehaushaltsverordnung verwiesen.

Hierunter sind folgende Positionen zu fassen:

- Beiträge nach Baugesetzbuch (BauGB)
- KAG-Beiträge
- Kostenerstattungen aufgrund von Erschließungsverträgen

Im Rahmen der Straßenbewertung wird eine Straßendatenbank angelegt, in der die entsprechenden Straßenflächen abschnittsweise erfasst sind; Übersichten über die Straßenabschnitte lassen sich dem GIS entnehmen. Weiterhin liegen von den Zustandsbegehungen Übersichtspläne vor, aus denen die Straßenabschnitte ersichtlich sind. Der Fachbereich „Bauen und Umwelt“ (Beitragsabteilung) wertet die Übersichten bzw. Pläne der Straßenabschnitte sowie die eigenen Unterlagen dahingehend aus, ob Beiträge Dritter für die einzelnen Straßenflächen geflossen sind. In einem separaten Erfassungsfeld kann in der Straßendatenbank je Datensatz der jeweilige Prozentsatz der Beteiligung Dritter eingetragen werden. Somit ist der jeweilige vorsichtig geschätzte Zeitwert eines jeden Straßenabschnittes mit dem entsprechenden Beitragssatz verbunden. Auf diese Weise kann für jeden Straßenabschnitt der entsprechende Sonderposten ermittelt werden:

<b>Sonderposten</b>	<b>=</b>	<b>Straßenwert</b>	<b>x</b>	<b>Beitragssatz</b>
---------------------	----------	--------------------	----------	---------------------

Sofern die Abschnitte im Rahmen der Bewertung der Straßen abweichend von den beitragsrechtlich relevanten Abschnitten gebildet werden, ist der Beitragssatz in das Verhältnis der Länge der Straßenabschnitte zu setzen.

Für per Ratsbeschluss von 1963 als historisch eingestufte Straßenabschnitte sind keine Sonderposten anzusetzen.

Sofern bei zum Bilanzstichtag fertig gestellten Straßen Grundstücke noch nicht veräußert sind, werden die Sonderposten dennoch mit dem ermittelten pauschalen Prozentsatz endgültig ermittelt, da die städtischen noch nicht veräußerten Grundstücke zum Bilanzstichtag mit dem Verkehrswert einschließlich Erschließungsbeitrag bewertet werden. Beim späteren Verkauf erfolgt dann weder eine Zuschreibung beim Sonderposten noch die Ausweisung eines Ertrages in Höhe des Erschließungsbeitrages.

Bezüglich der Bilanzierung von Beiträgen für Straßen, die zum Bilanzstichtag noch als Anlagen im Bau bzw. als Anzahlungen an die Stadtentwicklungsgesellschaft bilanziert sind, wird auf die Ausführungen unter „Sonstige Verbindlichkeiten“ verwiesen.

Bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen werden in die Ermittlung des jeweiligen Straßenausbaubeitragtes neben den Aufwendungen für Fahrbahn/Rad-/Gehwege auch die Kosten für die Straßenbeleuchtung und die Pflanzung von Straßenbegleitgrün einbezogen,





so dass auch die Festwerte Straßenbeleuchtung und Straßenbegleitgrün teilweise über Straßenausbaubeiträge finanziert wurden. Insofern ist jeweils ein Sonderposten zu bilden, der wiederum dem entsprechenden Festwert zuzuordnen ist.

Die Fördersätze für die Straßenbeleuchtung und das Straßenbegleitgrün ergeben sich grundsätzlich aus dem Verhältnis der Gesamtbeiträge für den Straßenausbau zum Gesamtzeitwert der Straßen.

### **26.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich**

Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 Kommunalabgabengesetz in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, sind als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

In Betracht kommt hier nur die Bildung eines Sonderpostens für die Kostenüberdeckung im Bereich Straßenreinigung aufgrund der Betriebsabrechnung 2006.

### **26.4 Sonstige Sonderposten**

#### **Stellplatzablösebeträge**

Die Erfassung erfolgt auf der Grundlage der Haushaltsrechnung (ab 1980) sowie den vorhandenen Zuwendungsunterlagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen.

Für die Bewertung werden die Ablösebeträge auf den Bilanzstichtag hochgerechnet und entsprechenden Investitionsmaßnahmen schwerpunktmäßig zugeordnet, sofern nicht aufgrund der vorhandenen Zuwendungsunterlagen ein Fördersatz vorliegt, der auf die Wiederbeschaffungszeitwerte der entsprechenden Vermögensgegenstände angewendet werden kann. Entsprechend der Alterswertminderung bei den Investitionsmaßnahmen wird bei den Ablösebeträgen ein Abschlag berücksichtigt und der Restwert des Ablösebetrages bilanziert.

#### **Ausgleichsbeträge**

Als Ausgleichsbeträge kommen die Ausgleichsbeträge von Sanierungsmaßnahmen (z.B. Südliche Innenstadt, Weberstraße, Mühlenstraße) in Betracht.

Die Erfassung erfolgt auf der Grundlage der Haushaltsrechnung (ab 1980) sowie den vorhandenen Zuwendungsunterlagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen.

Die Bewertung erfolgt analog zu der Bewertung der Sonderposten für Zuwendungen



## **Sonderposten bei Schenkungen sowie bei der Umwidmung von Straßen**

Auch für derartige Vorgänge kommt ein Ansatz in der Bilanz als sonstiger Sonderposten in Betracht.

Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen, die die Stadt Coesfeld, in der Regel für einen bestimmten Zweck, erhalten hat, sind bilanziell wie erhaltene Zuwendungen zu behandeln. Soweit die Schenkung in Form einer Sachleistung erbracht wurde, sind für den betroffenen Vermögensgegenstand die Anschaffungskosten zu ermitteln, die im Zeitpunkt seines Erwerbs hätten aufgewendet werden müssen. Der aktuelle Zeitwert des erhaltenen Vermögensgegenstandes ist zu ermitteln und stellt den aktivierungsfähigen Anschaffungswert dar. Letzterer ist als Wertansatz für den Sonderposten zu übernehmen.

Dies gilt analog auch für Straßen und Brücken, die im Rahmen einer Umwidmung (Vermögensübertragung ohne Gegenleistungsverpflichtung) in das Eigentum der Stadt Coesfeld übergegangen sind, z.B. wenn eine bisherige Kreisstraße zur Gemeindestraße geworden ist. Dabei sind die Sonderposten für das Straßengrundstück als auch den Straßenkörper getrennt zu bilden und in der Bilanz anzusetzen.

## **27 Rückstellungen**

### **27.1 Pensionsrückstellungen**

Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind als Rückstellung anzusetzen. Dies gilt ebenfalls für Beihilfeverpflichtungen nach § 88 des Landesbeamtengesetzes.

Für die Stadt Coesfeld ermittelt die Kommunale Versorgungskasse für Westfalen-Lippe in Münster bzw. in deren Auftrag ein externer Gutachter die zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen.

Die Pensionsverpflichtungen richten sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG). Die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf der Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils. Entsprechend § 36 Abs. 1 GemHVO wird ein Rechnungszinsfuß von 5 % zugrunde gelegt.

### **27.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten**

Eigene Deponien sind nicht vorhanden.

Was Altlasten angeht, so weist das Geographische Informationssystem der Stadt Coesfeld auch belastete Flächen, die im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld geführt werden, aus. Bei der Grundstücksbewertung auf Basis des ALB und des GIS wurden keine Altlasten festgestellt, die die Bildung von Rückstellungen erfordern.





Darüber hinaus hat eine Prüfung des Abwasserwerks der Stadt Coesfeld, welches im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Stadt Coesfeld die Altlastenbeseitigung („Bodenaltlasten“) durchführt, keine besonderen Altlasten auf städtischen Flächen, die zur Untersuchung oder Sanierung anstehen, ergeben.

Im Rahmen der Gebäudebewertung und der damit verbundenen Feststellung der unterlassenen Instandhaltungen wurden allerdings im Schulzentrum asbesthaltige Decken und beim Feuerwehrgerätehaus ein asbesthaltiger Dachrand festgestellt. Da es sich hierbei nach dem Umweltschadengesetz um Altlasten handelt, sind hierfür entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Des Weiteren ist für die fachgerechte Entfernung und Entsorgung der teerhaltigen Asphaltdeckschicht auf dem Gelände der ehemaligen Johanneschule in Lette eine Rückstellung zu bilden.

Weitere Umweltschäden sind nicht bekannt.

### **27.3 Instandhaltungsrückstellungen**

Die Ermittlung von unterlassenen Instandhaltungen ist grundsätzlich Teil der allgemeinen Erfassungs- und Bewertungsmaßnahmen des Anlagevermögens.

Voraussetzung für die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sind gem. § 36 Abs. 3 GemHV0:

- die Instandhaltung muss als bisher unterlassen bewertet sein,
- die Nachholung der Instandhaltung muss hinreichend konkret beabsichtigt sein,
- die vorgesehenen Maßnahmen müssen zum Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

„Hinreichend konkret beabsichtigt“ bedeutet, dass die Instandhaltungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nachgeholt werden müssen. Dies kann unterstellt werden, wenn eine Nachholung innerhalb der mittelfristigen (4-jährigen) Ergebnis- und Finanzplanung durchgeführt wird.

Die Bewertung der jeweiligen Rückstellung richtet sich nach den wahrscheinlichen Kosten für die Instandhaltungsmaßnahmen. Diese sind durch vorsichtige Schätzung auf Basis von Erfahrungswerten oder aufgrund von Angeboten zu ermitteln.

Die Bildung von Instandsetzungsrückstellungen wird nur für Gebäude vorgenommen. Bei der Straßenbewertung werden die unterlassenen Instandhaltungen wertmäßig nicht gesondert ausgewiesen, sondern über die Einschätzung der Nutzungsdauer abgebildet. Für Brücken werden aufgrund der Geringfügigkeit der festgestellten unterlassenen Instandhaltungen und unter Berücksichtigung, dass mangels Finanzierbarkeit ohnehin schon nicht für sämtliche unterlassene Instandhaltungen an Gebäuden Rückstellungen gebildet werden können, ebenfalls keine Instandsetzungsrückstellungen gebildet.

Die Darstellung der unterlassenen Instandhaltungshaltung, für die Instandsetzungsrückstellungen gebildet werden, erfolgt in der gesonderten Übersicht „Mittelfristiger Instandsetzungsplan“.



Sofern keine Rückstellungsbildung und damit keine Nachholung der unterlassenen Instandhaltung erfolgt, wird der im Rahmen der Gebäudebewertung ermittelte Wert unter Abzug des Wertes für die unterlassene Instandhaltung aktiviert (außerplanmäßige Abschreibung gem. § 35 Abs. 5 GemHVO).

## **27.4 Sonstige Rückstellungen**

Diese Rückstellungen sind gem. § 36 Abs. 4 GemHVO für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind. Es handelt sich hier um Auszahlungen, die erst nach dem 31.12.2006 erfolgen werden, deren wirtschaftliche Ursache jedoch vor diesem Zeitpunkt liegt. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht und die Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Durch die Bildung von Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz wird die Auszahlung über diese Rückstellung abgewickelt und belastet damit nicht den laufenden Aufwand des entsprechenden Haushaltsjahres.

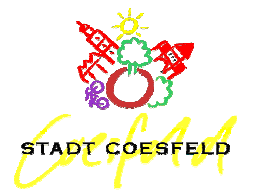
Inbesondere zählen zu den Geschäftsvorfällen, für die Rückstellungen gem. § 36 Abs. 4 GemHVO zu bilden sind (Die nachfolgende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!):

- Abbruchverpflichtungen aus Miet-/Pachtverträgen
- Erstattungsansprüche oder Rückforderungsansprüche Dritter (z.B. Rückforderungsansprüche von Sozialleistungsträgern)
- Ausstehende Handwerkerrechnungen (Leistung in 2006, Rechnung jedoch erst nach dem 31.12.2006)
- ungewisse Verpflichtungen aus Gerichtsverfahren;  
Gerichtsverfahren sollten nur berücksichtigt werden, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Niederlage in einem Klageverfahren droht (Eintrittswahrscheinlich größer als 50%). Dabei ist nach eventuellem Hauptanspruch und voraussichtlichen Prozesskosten zu unterscheiden. Die voraussichtlich entstehenden Auszahlungsverpflichtungen sind vorsichtig zu schätzen.
- Bürgschaften, sofern eine Inanspruchnahme der Stadt Coesfeld wahrscheinlich ist
- Rückstellungen für Erstattungsverpflichtungen gem. § 107 b (4) BeamtVG
- sonstige Erstattungs- oder Rückzahlungsverpflichtungen
- Urlaubs- und Überstundenrückstellungen
- Rückstellungen wegen Altersteilzeit der Beschäftigten

Rückstellungen sind nur zu bilden, soweit die Geringfügigkeitsgrenze von 2.000 € pro Geschäftsvorfall überschritten wird.

### **27.4.1 Urlaubsrückstellungen**

Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der am 31.12.2006 vorhandenen Resturlaubstage und der für die jeweiligen Mitarbeiter maßgeblichen tatsächlichen Stundensätze.



## **27.4.2 Überstundenrückstellungen**

Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der bis zum 31.12.2006 geleisteten Mehrarbeit, für die noch kein Ausgleich durch Zahlung einer Vergütung oder Gewährung von Freizeit erfolgt ist und der für die jeweiligen Mitarbeiter maßgeblichen tatsächlichen Stundensätze.

## **27.4.3 Altersteilzeitrückstellungen**

Nach dem Arbeitsteilzeitgesetz können zwei Modelle unterschieden werden. Modell I, sog. „Teilzeitmodell“, sieht vor, dass der Arbeitnehmer während der gesamten Altersteilzeitperiode die tägliche Arbeitszeit reduziert. Dagegen sieht Modell II, sog. "Blockmodell", vor, dass sich das Altersteilzeitverhältnis je zu 50 % in eine Beschäftigungsphase und in eine sich anschließende Freistellungsphase gliedert, so dass der Arbeitnehmer während der Beschäftigungsphase weiterhin Vollzeit arbeitet und während der sich anschließenden Freistellungsphase vom Dienst freigestellt ist.

Für Altersteilzeit im Teilzeitmodell ist keine Rückstellung zu bilden. Zwar erhöht sich durch den Aufstockungsbetrag der Personalaufwand, jedoch ist dieser gleichmäßig auf die Dauer der Altersteilzeit verteilt und damit periodengerecht zugeordnet (siehe GPA Kommentar zu § 36 GemHVO). Wird das Blockmodell vereinbart, sind Rückstellungen für die Zahlungsverpflichtungen während der Freizeitphase zu bilden.

Für die Eröffnungsbilanz sind alle vor dem Eröffnungsbilanzstichtag geschlossenen Altersteilzeitverträge für Altersteilzeit im Blockmodell zu prüfen und die Höhe der Rückstellung ist wie folgt zu berechnen:

Die Rückstellung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem lfd. Bruttovergütungsanspruch vor der Altersteilzeit und der lfd. Bruttovergütung während der Altersteilzeit bezogen auf den Zeitraum der Beschäftigungsphase. Die Rückstellung erfolgt jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres der Beschäftigungsphase, für die der Arbeitnehmer durch Vollzeitarbeit bei vermindertem Entgelt einen Anspruch auf die Freistellungsphase erwirbt. Diese Ansprüche des Arbeitnehmers stellen Erfüllungsrückstände des Arbeitgebers dar. Für die Eröffnungsbilanz müssen die bis dahin "aufgelaufenen" Erfüllungsrückstände berücksichtigt werden.

## **28 Verbindlichkeiten**

### **28.1 Anleihen**

Anleihen sind nicht vorhanden.



## **28.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

Hierunter werden die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen, von Beteiligungen, von Sondervermögen, vom öffentlichen Bereich und vom privaten Kreditmarkt bilanziert.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen werden in Höhe der jeweiligen Rückzahlungsverpflichtung zum 31.12.2006 auf der Grundlage der Saldenbestätigungen der Kreditinstitute und der städtischen Schuldenstatistik ermittelt. Bei den ausgewiesenen Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz handelt es sich ausschließlich um Annuitätendarlehen, bei denen sich der Schuldendienst laufend und überwiegend gleichmäßig über die Vertragslaufzeit verteilt. Kredite mit Rückzahlungsverpflichtung in einer Summe zum Ende der Vertragslaufzeit wurden zur Finanzierung von Investitionen nicht aufgenommen.

## **28.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**

Hierunter werden die Verbindlichkeiten aus „Festbetrags“-kassenkrediten und Überziehungskrediten aufgrund allgemeiner Kontoüberziehungsvereinbarungen bilanziert.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung werden aufgrund der Saldenbestätigung des Kreditinstitutes und/oder auf Basis des Kontostandes ermittelt.

Hier erfolgt auch gem. dem Bruttoprinzip der Ausweis von negativen Salden der Girokonten der Stadt Coesfeld.

## **28.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

In der Regel sind Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, nicht mit einer Kapitalaufnahme, durch die ein Zahlungsvorgang entsteht, verbunden.

In Betracht kommen u. a.:

- Verbindlichkeiten aus der Verlustabdeckungsverpflichtung bei städtischen Gesellschaften
- Rentenverpflichtungen aus Grundstückskaufverträgen/ Leibrentenverträgen

Bei der Stadt Coesfeld liegen eine Rentenverpflichtung aus einem Leibrentenvertrag sowie Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Schuldendienstleistungen für Darlehen von Vereinen vor.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag zum 31.12.2006 bilanziert. Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, werden mit ihrem Barwert bilanziert (§ 91 Abs. 2 GO).



## **28.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Sofern Rechnungen bereits am 31.12.2006 vorlagen und insoweit die Ansprüche Dritter nach Grund und Höhe fest standen, die Ursache für diese Ansprüche vor dem 31.12.2006 liegt, die mit den Ansprüchen verbundenen Rechnungen jedoch noch nicht vor dem 01.01.2007 vorkontiert und der Fibu zugeleitet worden sind, wird hierfür keine Rückstellung gebildet, sondern eine Verbindlichkeit der Stadt Coesfeld in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Beispiel:

Malerarbeiten im November 2006 – Rechnung vom 12.12.2006 – noch nicht angewiesen → Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden aufgrund der Buchungen „auf Alt“ zum 31.12.2006 anhand der Liste „Saldo nach Sachkonten“ ermittelt. Sie teilen sich im Kontenplan auf drei Sammelkonten auf:

SK 351001 Verb. aus LuL gegen verbundene Unternehmen  
SK 353001 Verb. aus LuL gegen Sondervermögen  
SK 355001 Verb. aus Lieferungen und Leistungen

## **28.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden grundsätzlich aufgrund der Buchungen „auf Alt“ zum 31.12.2006 anhand der Liste „Saldo nach Sachkonten“ ermittelt. Diese werden bei dem Sammelkonto SK 361100 „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ verbucht.

## **28.7 Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen**

Hier werden Zuweisungen, Erschließungsbeiträge, KAG-Beiträge, Stellplatzablösebeträge und Anzahlungen für weitere sonstige Sonderposten, die grundsätzlich aufgelöst werden und deren Gegenwert (Anlagevermögen) zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt bzw. aktiviert sind, bilanziert.

Diese erhaltenen Anzahlungen werden auf Basis der Informationen zu bilanzierten Anlagen im Bau und den im Rahmen der Sonderpostenbildung erstellten Datengrundlagen ermittelt und bilanziert.

Zum Beispiel werden bei noch nicht zum Bilanzstichtag fertig gestellten Straßen, die als Anlagen im Bau bzw. als Anzahlungen an die Stadtentwicklungsgesellschaft bilanziert sind, die bis dahin geflossenen Erschließungsbeiträge bzw. Kostenerstattungen aufgrund von Erschließungsverträgen als erhaltene Anzahlung bilanziert. Eine Bewertung erfolgt in Höhe der geleisteten Beträge auf der Grundlage der Festsetzung bzw. der Erschließungsverträge.



## **28.8 Sonstige Verbindlichkeiten**

### **28.8.1 Allgemeine Erläuterungen**

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden aufgrund der Buchungen „auf Alt“ zum 31.12.2006 anhand der Liste „Saldo nach Sachkonten“ bzw. aufgrund des Saldovortrages ermittelt und bilanziert. Soll-Bestände (Vorschüsse) werden als Forderung in der Bilanz ausgewiesen. Zum Teil handelt es sich hierbei um die Bestandsübernahme der kameraleen Verwahrgeldkonten.

Die Übernahme der Kasseneinnahmereste als offene Posten zum 31.12.2006 wurde mit dem Buchungssatz „Debitor (Soll) an Ertragskonto (Haben)“ vorgenommen. In einigen Fällen wurde als Gegenkonto aber auch ein Konto des Bereiches „Sonstige Verbindlichkeiten“ verwendet (z.B. offene Forderungen AWW, offene Forderungen SGB, offene Forderungen der Verwahrgeldkonten u. ä.). Durch diese Buchung im „Haben“ wird der Bestand der Passivkonten erhöht. Diese Gegenbuchungen der Debitoren im Bereich „Fremde Finanzmittel“ stellen daher Verbindlichkeiten der Stadt dar. Nach Erfüllung der Forderungen, sind die Beträge an andere Stellen (Bund, Land, Kreis u.ä.) abzuführen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten lassen sich in verschiedene Bereiche aufteilen. Nachfolgend werden die unterschiedlichen Positionen der einzelnen Bereiche näher erläutert.

### **28.8.2 Sonstige Verbindlichkeiten**

- Die „Anderen sonstigen Verbindlichkeiten“ SK 379193 werden aufgrund der Buchungen „auf Alt“ zum 31.12.2006 anhand der Liste „Saldo nach Sachkonten“ ermittelt. Es handelt sich um ein Sammelkonto für Kreditorenverbindlichkeiten.
- Verbindlichkeiten aus vereinbarten Ratenzahlungen aus Vorjahren. Die ab 2007 noch zu zahlenden Raten werden als sonstige Verbindlichkeit erfasst.
- Verbindlichkeiten aus bereits abgeschlossenen und vollständig für die Eröffnungsbilanz bewerteten Baumaßnahmen. Es handelt sich hierbei um Restzahlungen für Baumaßnahmen. Diese Herstellungskosten wurden bei der Bewertung der Vermögensgegenstände bereits berücksichtigt und können daher nicht mehr bei der Anlage zugeschrieben werden. Es entstünde ansonsten eine Doppelerfassung dieser Kosten. Aus diesem Grund sind diese Posten als „Sonstige Verbindlichkeit“ für die Eröffnungsbilanz zu erfassen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt dann in 2007 beim gleichen Verbindlichkeitskonto, so dass durch die Rechnungsbuchung der Bestand der Verbindlichkeiten wieder reduziert wird.
- Abgrenzung des Zinsaufwands für Investitionskredite. Es handelt sich hier um den Anteil der Zinsen die in 2007 gezahlt werden, sich aber auf 2006 beziehen.
- Überzahlungen bei den Debitoren zum 31.12.2006. Diese sind als Posten der „kreditorischen Debitoren“ als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen.



### **28.8.3 Fremde Finanzmittel - Abwasserwerk**

- Gegenbuchung von Debitorenforderungen für das Abwasserwerk. Die Forderungen für das Abwasserwerk in der Bilanz der Stadt Coesfeld stellen gleichzeitig auch in gleicher Höhe Verbindlichkeiten der Stadt Coesfeld gegenüber dem Abwasserwerk dar.

### **28.8.4 Fremde Finanzmittel - SGB II, SGB XII, BSHG (Restabwicklung)**

- Einnahmeüberschuss aus den Bereichen SGB II, SGB XII und Restabwicklung BSHG zum 31.12.2006. Dieser Einnahmeüberschuss stellt gegenüber dem Sozialhilfeträger eine Verbindlichkeit dar.
- Gegenbuchung von Debitorenforderungen. Die Forderungen im Bereich SGB und BSHG in der Bilanz der Stadt Coesfeld stellen gleichzeitig auch in gleicher Höhe Verbindlichkeiten der Stadt Coesfeld gegenüber dem Sozialhilfeträger dar.

### **28.8.5 Fremde Finanzmittel - Stadt Coesfeld**

- Bestandsübernahme der kameralen Verwahrgeldkonten.
- Gegenbuchung von Debitorenforderungen. Die Forderungen im Bereich „Fremde Finanzmittel - Stadt Coesfeld“ in der Bilanz der Stadt Coesfeld stellen gleichzeitig auch in gleicher Höhe Verbindlichkeiten der Stadt Coesfeld gegenüber anderen Stellen dar.
- Verbindlichkeiten aus Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gegenüber dem Bund und dem Land. Ein Anteil in Höhe von insgesamt 46,667 % an den Forderungen aus Leistungen nach dem UVG sind an den Bund und an das Land abzuführen.
- Verbindlichkeit gegenüber der Musikschule. Es handelt sich um den Bestand der Musikschule zum 31.12.2006, der bis 2006 noch über das städtische Girokonto abgewickelt wurde.
- Verbindlichkeit gegenüber der Stiftung „Vikarie Meiners“. Es handelt sich um den Bestand der Stiftung zum 31.12.2006, der bis 2006 noch über das städtische Girokonto abgewickelt wurde.

## **29 Passive Rechnungsabgrenzung**

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einnahmen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.





## **29.1 Grabnutzungsrechte**

In Betracht kommen hier die auf dem von der Stadt Coesfeld angepachteten Friedhof Lette bis zum 31.12.2006 vergebenen Grabnutzungsrechte.

Die Friedhofssatzung für den Friedhof Lette bestimmt eine Dauer der Ruhefrist (Nutzungsdauer) von 30 Jahren. Die im Zusammenhang mit den bisherigen Bestattungen erhobenen Gebühren beinhalten die Nutzungsrechte für diesen Zeitraum. Der darin enthaltene Anteil für die Nutzung ab dem 01.01.2007 ist als passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) anzusetzen und über die Dauer der Restnutzungsrechte jährlich aufzulösen.

### **29.1.1 Arbeitsschritte der Erfassung und Bewertung**

Die Erfassung erfolgt auf Basis der vorhandenen Access-Datenbank, die alle wesentlichen Angaben zu den auf dem Friedhof Lette vergebenen Grabnutzungsrechten enthält.

Aufgrund der Vielzahl der Grabnutzungsrechte (752 Fälle) und im Hinblick auf die geringe Höhe der einzelnen PRAG's wird im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit keine Einzelbewertung, sondern eine Gruppenbewertung auf Basis des Ablaufjahres des Grabnutzungsrechtes durchgeführt. Aufgrund einer Mindestruhezeit von 30 Jahren bzw. 25 Jahren bei Kindergräbern ergeben sich 30 Gruppen/Anlagen bzw. 6 Gruppen/Anlagen bei Kindergräbern.

Mit Start des NKF werden dann jedoch neue Fälle, da diese ohnehin Einzelbuchungen auslösen und eine korrekte Auflösung der Verlängerungsfälle anderweitig nicht sichergestellt werden kann, einzeln in der Anlagenbuchhaltung aktiviert.

Die Ermittlung der Restwerte für die bisher vergebenen Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage der jeweils zur Zeit der Vergabe des Grabnutzungsrechtes geltenden Friedhofsgebühren.

## **29.2 Erhaltene Zuwendungen für Investitionsförderungen an Dritte**

Zuwendungen, die die Stadt für Investitionsförderungen an Dritte erhalten hat, werden als passive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Sie bilden somit eine Gegenposition zu den aktivierten Investitionsförderungsmaßnahmen unter der Bilanzposition „Aktive Rechnungsabgrenzung“. Die Dauer der ertragsmäßigen Auflösung für die einzelnen Maßnahmen ergibt sich aus der Restlaufzeit der Zweckbindungsfrist der entsprechenden Investitionsförderungsmaßnahme.

## **29.3 Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit wird auf eine Bilanzierung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet, sofern der Abgrenzungsbetrag unter 2.000 EUR incl. MWST liegt.

Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht vorhanden.





## **30 Anlagen**

### 30.1 Anlage - Bewertungssätze Grund u. Boden

Nutzungsform	Rahmen aufgrund des Bewertungsleitfadens der Kreisparkasse Köln -planungsrechtlicher Innenbereich-	Bewertung planungsrechtl. Innenbereich	Rahmen aufgrund des Bewertungsleitfadens der Kreisparkasse Köln -planungsrechtlicher Außenbereich-	Bewertung planungsrechtl. Außenbereich
Grünanlagen	25 % des Bodenrichtwerts	25 % des Bodenrichtwerts	1,5 - 2,5 facher Satz des landwirtschaftlichen Bodenwertes	6,60 EUR/qm
Parkanlagen	25 % des Bodenrichtwerts	25 % des Bodenrichtwerts	1,5 - 2,5 facher Satz des landwirtschaftlichen Bodenwertes	6,60 EUR/qm
Friedhöfe	25 % des Bodenrichtwerts	25 % des Bodenrichtwerts	1,5 - 2,5 facher Satz des landwirtschaftlichen Bodenwertes	6,60 EUR/qm
Sportflächen	30 % des Bodenrichtwerts	25 % des Bodenrichtwerts	1,5 - 2,5 facher Satz des landwirtschaftlichen Bodenwertes	6,60 EUR/qm
Spielplätze	30 % des Bodenrichtwerts	25 % des Bodenrichtwerts	1,5 - 2,5 facher Satz des landwirtschaftlichen Bodenwertes	6,60 EUR/qm
Dauerkleingärten	25 % des Bodenrichtwerts	25 % des Bodenrichtwerts	3 - 4 facher Satz des landwirtschaftlichen Bodenwertes	6,60 EUR/qm
Wasserflächen (Teiche, Weiher)	25 % des Bodenrichtwerts	25 % des Bodenrichtwerts	1,5 - 2,5 facher Satz des landwirtschaftlichen Bodenwertes	0,90 EUR/qm
Wasserflächen (Wasserrläufe)	5 - 10 % des Bodenrichtwerts	Nach dem Vorsichtsprinzip analog zu Straßen 15 EUR/ qm	5 % des Baulandwertes des Umlandes	0,90 EUR/qm
Naturschutzflächen <sup>1)</sup>			Landwirtschaftlicher Bodenwert	2,50 EUR/qm
Ausgleichsflächen <sup>2)</sup>			Landwirtschaftlicher Bodenwert	
Unland	0,50 EUR/qm	0,50 EUR/qm	0,50 EUR/qm	0,50 EUR/qm

Nutzungsform	Rahmen aufgrund des Bewertungsleitfadens der Kreisparkasse Köln -planungrechtlicher Innenbereich-	Bewertung planungsrechtl. Innenbereich	Rahmen aufgrund des Bewertungsleitfadens der Kreisparkasse Köln -planungrechtlicher Außenbereich-	Bewertung planungsrechtl. Außenbereich
Gartenland <sup>3)</sup>	Fläche bis 1.500 qm 15 % des Bodenrichtwerts, über 1.500 qm 1,5 - 2,5 facher Satz des landwirtschaftlichen Bodenwertes	15 % des Bodenrichtwertes	Fläche bis 1.500 qm 15 % des Bodenrichtwerts, über 1.500 qm 1,5 - 2,5 facher Satz des landwirtschaftlichen Bodenwertes	6,60 EUR/qm
Ackerland <sup>4)</sup>	Landwirtschaftlicher Bodenwert		Landwirtschaftlicher Bodenwert	3,30 EUR/qm
Wald, Forsten <sup>5)</sup>	0,46 EUR/qm bzw. 0,23 EUR/qm für Naturschutzgebiete*		0,46 EUR/qm bzw. 0,23 EUR/qm für Naturschutzgebiete	0,32 EUR/qm
Sonstige unbebaute Grundstücke (Bauland)	Bodenrichtwert	Bodenrichtwert		
Sonstige unbebaute Grundstücke (Bauerwartungsland)	Wert für Bauerwartungsland	35 % des Bodenrichtwerts		
Sonstige unbebaute Grundstücke (Erbbaurechtsgrundstücke)	Bodenrichtwert abzgl. der über die Restlaufzeit kapitalisierten Differenz zwischen Erbbauzins u. evtl. höherer marktüberlicher Verzinsung	<u>Bodenrichtwert</u> abzgl. der über die Restlaufzeit kapitalisierten Differenz zwischen Erbbauzins u. evtl. höherer marktüberlicher Verzinsung	Bodenleitwert abzgl. der über die Restlaufzeit kapitalisierten Differenz zwischen Erbbauzins u. evtl. höherer marktüberlicher Verzinsung	<u>Bodenleitwert</u> abzgl. der über die Restlaufzeit kapitalisierten Differenz zwischen Erbbauzins u. evtl. höherer marktüberlicher Verzinsung
Kinder- und Jugendeinrichtungen	25 - 40 % des Bodenrichtwerts	35 % des Bodenrichtwerts	10 % des landwirtschaftlichen Bodenwerts, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens 1 EUR/qm <sup>6)</sup>	35 % des Leitwerts für Wohnen im Außenbereich (33 EUR) = 11,55 EUR
Schulen	25 - 40 % des Bodenrichtwerts	35 % des Bodenrichtwerts	"	35 % des Leitwerts für Wohnen im Außenbereich (33 EUR) = 11,55 EUR

Nutzungsform	Rahmen aufgrund des Bewertungsleitfadens der Kreisparkasse Köln -planungrechtlicher Innenbereich-	Bewertung planungsrechtl. Innenbereich	Rahmen aufgrund des Bewertungsleitfadens der Kreisparkasse Köln -planungrechtlicher Außenbereich-	Bewertung planungsrechtl. Außenbereich
Wohnbauten - kommunalnutzungsorientiert - (z.B. Übergangwohnheime)	25 - 40 % des Bodenrichtwerts	35 % des Bodenrichtwerts	10 % des landwirtschaftlichen Bodenwerts, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens 1 EUR/qm <sup>6)</sup>	35 % des Leitwerts für Wohnen im Außenbereich (33 EUR) = 11,55 EUR
Wohnbauten - nicht kommunalnutzungsorientiert - (z.B. Wohnhäuser)	Bodenrichtwert	Bodenrichtwert	Leitwert für Wohnen im Außenbereich	33 EUR/qm
Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude - kommunalnutzungsorientiert - (z. B. Feuerwehrgerätehaus, VHS, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Begegnungsstätten, öffentliche Toiletten, )	25 - 40 % des Bodenrichtwerts	35 % des Bodenrichtwerts	10 % des landwirtschaftlichen Bodenwerts, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens 1 EUR/qm <sup>6)</sup>	35 % des Leitwerts für Wohnen im Außenbereich (33 EUR) = 11,55 EUR
Sonstige Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäude - nicht kommunalnutzungsorientiert - (z.B. Gebäude zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken)	Bodenrichtwert	Bodenrichtwert abzgl. evtl. Abschläge für Grundstücks- besonderheiten	Leitwert für Wohnen im Außenbereich	33 EUR/qm abzgl. evtl. Abschläge für Grundstücks- besonderheiten

Nutzungsform	Rahmen aufgrund des Bewertungsleitfadens der Kreisparkasse Köln -planungrechtlicher Innenbereich-	Bewertung planungsrechtl. Innenbereich	Rahmen aufgrund des Bewertungsleitfadens der Kreisparkasse Köln -planungrechtlicher Außenbereich-	Bewertung planungsrechtl. Außenbereich
Gleisanlagen	10 % des gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- u. Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage	15 EUR/ qm	10 % des landwirtschaftlichen Bodenwerts, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens 1 EUR/qm	1 EUR/qm
Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel	"	15 EUR/ qm	"	1 EUR/qm
Parkdecks	"	15 EUR/ qm	"	1 EUR/qm
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (z.B. Fahrradständeranlagen, Hochwasserrückhaltebecken)	"	15 EUR/ qm	"	1 EUR/qm

**Erläuterungen:**

**Vom Rahmen aufgrund des Bewertungsleitfadens abweichende Festlegungen (bei Wasserflächen, Naturschutzflächen, Wald u. Forsten) wurden mit der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Kreises Coesfeld abgestimmt!**

- 1) Naturschutzflächen sind im planungsrechtlichen Innenbereich nicht vorhanden.  
Bei den hier erfassten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke entlang der Berkel bzw. um Uferrandstreifen, die extensiv genutzt werden.
- 2) Sie kommen in unterschiedlichen Nutzungsformen vor.
- 3) Städtische Grundstücke mit Gartenland sind im planungsrechtlichen Innenbereich nicht größer als 1.500 qm.
- 4) 5) Städtisches Ackerland u. Wald/Forsten sind im planungsrechtlichen Innenbereich nicht vorhanden.
- 6) Aufgrund der Bebaubarkeit der Grundstücke und der höheren Qualität des Bodens im Vergleich zu z.B. Grund- u. Boden von Grünanlagen werden 35 % des Leitwertes für Wohnen im Außenbereich angesetzt.



<b>Werte laut Grundstücksmarktbericht 2007*</b>	
Gebietstypischer Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- u. Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage	150 EUR
Landwirtschaftlicher Bodenwert	3,30 EUR
Wald, Forsten (mit Aufwuchs)	0,90 EUR
Leitwert für Wohnen im Außenbereich	33 EUR

**30.2 Anlage - AFA-Tabelle der Stadt Coesfeld**

<b>Nutzungsdauern für Gegenstände des Anlagevermögens nach NKF bei der Stadt Coesfeld</b> (Grundlage: RdErl. des Innenministeriums vom 28.2.2005 / 34 - 48.01.32.03 - 1259/05)					
Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren <small>(Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)</small>	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer <small>(Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)</small>
<b>1</b>	<b>Gebäude und bauliche Anlagen</b>				
1.02	Abwasserkanäle	50 - 80	<b>AWW</b>		
	Entlastungsbauwerke/ Verrohrte Wasserläufe		<b>80</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien, analog zu Abwasserkanälen
1.06	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	40 - 80	<b>60</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.09	Garagen (massiv)	40 - 60	<b>50</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.11	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime	40 - 80			
	Stadthalle, Jugendhaus, Walkenbrückentor		<b>80</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
	Bücherei		<b>60</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.13	Hallen (massiv)	40 - 60			
	Turnhallen (massiv)		<b>60</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.14	Hallen (sonstige Bauweise)	20 - 40			
	Landwirtschaftliche Mehrzweckhallen		<b>40</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.15	Hallenbäder	40 - 70	<b>40</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.16	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-, Kinder- Übergangsheime	40 - 80	<b>60</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.17	Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z.B. Deiche	70 - 100			
	Hochwasserrückhaltebecken		<b>100</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
	Deiche		<b>100</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
	Lärmschutzwälle		<b>100</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien, analog zu Deichen
1.18	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	40 - 60			
	Baubetriebshof mit Lagergebäude		<b>60</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.20	Kindergärten, Kindertagesstätten	40 - 80	<b>80</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.24	Lager (sonstige Bauweise)	20 - 40			
	Einfache Lagergebäude		<b>40</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.25	Leichenhallen, Trauerhallen	60 - 80	<b>60</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.26	Parkhäuser, Tiefgaragen	30 - 50	<b>40</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
	Parkdecks		<b>40</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien analog zu Parkhäusern
1.30	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)	40 - 50	<b>50</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
	Schöpfwerke		<b>50</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien, analog zu Wehren
1.32	Schulgebäude (massiv)	40 - 80	<b>80</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.33	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40			
	Pavillions		<b>35</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien
1.35	Silobauten (Kunststoff oder Stahl)	17 - 25			
1.36	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u.a. Funktionsgebäude)	40 - 60			
	Umkleidegebäude		<b>50</b>	<b>EB</b>	siehe Sonderrichtlinien

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
	Versorgungsgebäude Spielplatz Lübbesmeyerweg		40	EB	siehe Sonderrichtlinien
1.40	Verwaltungsgebäude (massiv)	40 - 80	80	EB	siehe Sonderrichtlinien
1.44	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	50 - 80	80	EB	siehe Sonderrichtlinien
<b>2</b>	<b>Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)</b>				
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	20 - 40			
	Lärmschutzwände (aus Beton oder Stein)		40	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Lärmschutzwände (aus Glas)		40	EB	siehe Sonderrichtlinien, analog zu Ziegelmauern
	Mauern auf Friedhöfen		30	EB	siehe Sonderrichtlinien
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	20 - 40	25	EB	Festlegung durch FB 70 nach Abstimmung mit dem mit der Bewertung beauftragten Brückenbauingenieur, s. Sonderrichtlinien
2.03	Brücken (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	50 - 100	70	EB	Festlegung durch FB 70 nach Abstimmung mit dem mit der Bewertung beauftragten Brückenbauingenieur, s. Sonderrichtlinien
2.04	Gewässerausbau naturnah, offene Gräben	20 - 50	50	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Gewässerausbau technisch		80	EB	siehe Sonderrichtlinien, analog zu Abwasserkanälen (50 - 80 Jahre)
2.06	Löschwasserteiche	20 - 40	40	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Löschwasserbehälter		40	EB	siehe Sonderrichtlinien, analog zu Löschwasserteichen
2.07	Straßen- und Stadtmobiliar	10 - 30			
	Bänke (Parkbänke aus Holz)		8	EB	Festlegung durch Baubetriebshof und FB 20 s. Sonderrichtlinie
	Wartehallen (Holzkonstruktion)		20	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Wartehallen (alle anderen Bauweisen)		30	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Verkehrszeichen		20	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, siehe Sonderrichtlinien
	Straßenbeleuchtung	20 - 30	30	EB	3.06, siehe Sonderrichtlinien
	Lichtsignalanlagen (Ampeln)		20	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, siehe Sonderrichtlinien
	Zäune (Maschendrahtzäune)		15	EB	15-20 Jahre lt. KGST, siehe Sonderrichtlinien
	Zäune (Stahlmattenzäune)		20	EB	20-30 Jahre lt. KGST, siehe Sonderrichtlinien
	Metalltor mit Holzverkleidung		15	EB	analog zu Geländer aus Holz lt. KGST (10 - 15 Jahre), siehe Sonderrichtlinien
	Fahrradständeranlagen, offen		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGST, siehe Sonderrichtlinien
	Fahrradständeranlagen, überdacht		20	EB	15 - 20 Jahre lt. KGST, siehe Sonderrichtlinien
2.08	Spielplätze, Bolzplätze (Geländeflächen)	10 - 15	15	EB	Festlegung durch Baubetriebshof und FB 20 s. Sonderrichtlinien
	Grünanlagen ohne Bäume		15	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Bäume in Grünanlagen		100	EB	100 Jahre lt. Afa-Tabelle für die Gemeinden in Rheinland-Pfalz, siehe Sonderrichtlinien
	Bäume (Straßenbereich)		50	EB	50 Jahre lt. Afa-Tabelle für die Gemeinden in Rheinland-Pfalz, siehe Sonderrichtlinien
2.09	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	20 - 25			siehe Sonderrichtlinien
	Rasen-, Tennen- u. Tartanflächen, Weitsprunganlagen		25	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Kunstrasenplätze		20	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Stankett (aus Holz)		10	EB	10 - 15 Jahre f. Geländer aus Holz lt. KGST, siehe Sonderrichtlinien
	Stankett (aus Stahl)		20	EB	20 - 30 Jahre f. Geländer aus Eisen lt. KGST, siehe Sonderrichtlinien
	Fahnenmasten		20	EB	siehe Sonderrichtlinien, analog zu Stahlmattenzäunen
	Fachwerkkunterstellhütten		20	EB	siehe Sonderrichtlinien, analog zu Wartehallen aus Holz
	Tribünenüberdachungen (aus Stahl)		30	EB	siehe Sonderrichtlinien, analog zu Wartehallen, die nicht aus Holz sind



Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
	Wassertretbecken		40	EB	30 - 40 Jahre lt. KGSt, siehe Sonderrichtlinien
	Bituminöse Spielfelder		50	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Bituminöse Flächen, Pflasterflächen		50	EB	siehe Sonderrichtlinien
2.10	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen), Plätze, Parkflächen	30 - 60	50	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Wege auf Grünflächen		50	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Wege auf Friedhöfen		50	EB	siehe Sonderrichtlinien
2.11	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	10 - 30			
	Wege im Außenbereich		30	EB	siehe Sonderrichtlinien
<b>3</b>	<b>Technische Anlagen (Betriebsanlagen)</b>				
3.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	10 - 33			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen	5 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.03	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	10 - 25			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.05	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	10 - 20			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.06	Beleuchtungsanlagen	20 - 30			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.07	Beschallungsanlagen	5 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.08	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	10 - 20			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.10	Druckluftanlagen, Kompressoren	5 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.11	Druckrohrleitungen	20 - 40			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.12	Gasleitungen	40 - 45			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.13	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlageanlagen	10 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.14	Heizkanäle	40 - 50			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.15	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	20 - 25			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.16	Leitstellentechnik	5 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.17	Mess- und Prüfgeräte	8 - 12			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.18	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter	15 - 20			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.19	Ozonmessstation, Umweltmessstation	8 - 12			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.20	Photovoltaikanlagen	20 - 25			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.21	Solaranlagen	10 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.22	Stromverteileranlagen	10 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.23	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten	10 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.24	Verkehrsrechner (Verkehrslitsystem)	10 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.25	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	5 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.26	Waschanlage, Waschstraße	5 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.27	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Wasserreinigungsanlagen	10 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
3.28	Windkraftanlagen	15 - 20			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
	<b>Technische Anlagen (Betriebsanlagen) Baubetriebshof</b>				
	Benzingemischzapfsäule		20	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Tank- und Zapfanlagen
	Dieseltankanlage -Zapfsäule, Hard- und Betriebssoftware-		15	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Tank- und Zapfanlagen
	Absauganlage	10 - 15	15	EB	3.13
	Hebebühne	10 - 25	10	EB	3.03
	Werkstattkran		20	EB	17 - 20 Jahre lt. KGSt, Kräne, Hebezeuge
	Druckluftkompressor	5 - 15	15	EB	3.10
	Hochdruckreiniger -stationär- (Waschhalle)	5 - 15	10	EB	3.26
	Stiefelwaschanlage	5 - 15	10	EB	3.26
	Salzsilo	17 - 25	25	EB	1.35
	Mobile Beton-Trennwände (MegaBloc)	20 - 40	20	EB	2.01 Betonmauer
	Alarm- und Videoüberwachungsanlage	5 - 15	15	EB	3.02 u. 3.25
	Funkanlage	10 - 15	10	EB	3.23; lt. KLR Baubetriebshof
	<b>Technische Anlagen Sportplätze</b>				
	Beregnungsanlagen - stationär -		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGST, siehe Sonderrichtlinien
	Flutlichtanlagen		20	EB	siehe Sonderrichtlinien
<b>4</b>	<b>Maschinen und Geräte</b>				
<b>4.00</b>	<b>Maschinen und Geräte</b>	5 - 20			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
4.00.01	Atenschutzgerät, Maskendichtprüfgerät	8 - 12			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
4.00.02	Bohrhammer, Bohrmaschine	5 - 8			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
4.00.03	Druckereimaschinen und ähnliches	13 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
4.00.04	Fahrkartenverkaufsautomat, Fahrkartenentwerter	8 - 12			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
4.00.05	medizinisch-technische Geräte	8 - 10			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
4.00.06	Parkscheinautomat	8 - 12			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
4.00.07	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte, usw.)	8 - 10	8	EB	siehe Sonderrichtlinien
	Kleinfeldtore Bolzplätze		8	EB	siehe Sonderrichtlinien, analog zu Spielgeräten
4.00.08	Sportgeräte (Fitness und Turngeräte in Sporthallen)		12	EB neu	10 - 12 lt. KGST, 10-15 NKF-Haufe
	Sportgeräte (Niedersprung- und Weichbodenmatten in Sporthallen)		10	EB neu	10 - 12 lt. KGST, 10-15 NKF-Haufe
4.00.09	Wassergraben, Basketballständer mit Korb, Kopfballpendel, Kugelstoßring (Einbauten Sportplätze)		15	EB neu	
4.00.09	Sportgeräte auf Sportplätzen (mobil) (Fußballtore, Skater-Geräte, Hochsprunganlage, Beachvolleyballnetz mit Pfosten u. Säulenschutzpolster, Hockeytore u.ä.)		12	EB neu	
	<b>Maschinen und Geräte Baubetriebshof</b>				
	Hüffermann Zweiseiten-Abrollkipaufbau		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Abrollcontainer
	Abrollcontainer		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Abrollcontainer
	Elektro-Hubwagen	6 - 10	10	EB	6.06
	Abkantbank	10 - 15	15	EB	5.00.04
	Kreissäge -stationär-		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Sägen aller Art -stationär-
	Bandsäge -stationär-		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Sägen aller Art -stationär-

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
	Säulenbohrmaschine		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Bohrmaschinen -stationär-
	Schutzgasschweißgerät		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Schweißgerät		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Schneidegerät Plasma (Nassschneidegerät)		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Betonschleifer		8	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Schleifmaschinen -mobil-
	Einradfräse		7	EB	5 - 7 Jahre lt. KGSt, Erdfräsen
	Aufsitzmäher		6	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Aufsitzrasenmäher
	Rasenmäher		6	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Mähgeräte
	Trimmermäher		6	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Mähgeräte
	Einachser mit Balkenmähwerk		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Rasenbaumaschine		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Laubgebläse		8	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Laubblasgeräte
	Rüttelplatte		8	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Rüttelplatte
	Grabenstampfer		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Stampf- und Rüttelgeräte
	Stihl-Flex		8	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Fugenschneidegerät
	Schlaghammer	5 - 8	5	EB	4.00.02
	Abbruchhammer	5 - 8	5	EB	4.00.02
	Stromerzeuger		8	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Stromerzeuger
	Hoch-Entaster (Teleskopkettensäge)		7	EB	5 - 7 Jahre lt. KGSt, Kettensäge
	Schachtrahmenheber		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Sicherheitsfahrgerüst		20	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Leitern -fahrbare- (Anlehnung)
	Resistograph		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Diodenlaser		8	EB	7 - 9 Jahre lt. KGSt, Nivelliergerät
	<b>Maschinen und Geräte Feuerwehr</b>				
	Schläuche		10	EB	Vorgabe durch Feuerwehr
	Werkbank, Werkbank -mobil-		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Grubenheber		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Öldosiereinrichtung		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Brennschneidegerät		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Schweißgerät		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Endlötstation		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Akku-Prüfgerät, Akku-Ladegerät		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	VDE Meßgerät		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Trockenofen / Trockenschrank		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Ultraschallreiniger		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Transportwagen		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Atemluftkompressor		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Eurotester-Prüfgerät		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Pressluftatmer mit Grundplatte	8 - 12	10	EB	4.00.01
	Kreissäge -stationär-		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Sägen aller Art -stationär-
	Hubwagen, Elektro-Hubwagen	6 - 10	10	EB	6.06
	Nebelmaschine		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
	Stromerzeuger		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Stromerzeuger
	Tauchpumpe		5	EB	5 - 7 Jahre lt. KGSt, Tauchpumpe
	Rasenmäher		6	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Mähgeräte
	Plattenregal	10 - 15	15	EB	5.00.04
	Hochdruckreiniger	5 - 15	10	EB	3.26
	Waschplatz	5 - 15	15	EB	3.26
	<b>Fahrzeugbeladung Feuerwehr</b>				
	Fahrzeugfunkgerät		8	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Bediengerät für Fahrzeugfunkgerät		8	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Handapparat für Fahrzeugfunkgerät		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Handsprechfunkgeräte		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Helmsprechgarnituren		6	EB neu	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Funkmeldeempfänger		8	EB neu	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Funkalarmempfänger
	Motorsäge mit Ersatzkette		7	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Motortrennschleifer		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Bohrhammer		7	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Abseilgerät		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Winde		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Hohlstrahlrohr		15	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Turbozumischer		15	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Rundum-Tonkombination		8	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Exmeter (GSG-Meßgerät)		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Dosisleistungsmessgerät		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Strahlenmessgerät		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Stromerzeuger		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Tauchpumpe		5	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Turbinentauchpumpe		15	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Handmembranpumpe		5	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Doppelmembranpumpe		5	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Fasspumpe		8	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Umfüllpumpe		8	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Leckbandagen		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Rohrdichtkissen		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Edelstahl-Wellschlauch		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Edelstahlfass		20	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Sicherheitsausgussrohr -Edelstahl-		20	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Chemikalienschutzanzug		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Hitzeschutzanzug		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Überlebensanzug Wasser		5	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Xenon-Zählrohr		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Bleibehälter für Strahler		15	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Gefahrgut-Handbuch-Satz		3	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
	Hebekissen		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Hydraulik-Aggregat		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Hydraulik-Handpumpe		7	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Rettungszylinder		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Säbelsäge		7	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Schere / Schneidgerät		7	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Spreitzer		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Pedalschneider		7	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Plasma-Schneidegerät		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Schiebeleiter		15	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Steckleiter		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Sprungpolster		12	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Sprungtuch		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Schlauchhaspel		20	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Einpersonenaspel		20	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Hochleistungslüfter		20	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Be- und Entlüftungsgerät		9	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Tragkraftspritze		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Faltbehälter / Auffangbehälter		15	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Feuerwehr-Werkzeugkasten		15	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Absturzsicherung / PKW-Abstützsystem		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Gerätesatz Absturzsicherung		5	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Fognail-Set		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Korbtrage		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Abseilspinne für Korbtrage		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Rettungsplattform		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Feuerwehrsauger		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Schneidersatz		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Rollgliss		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Scheinwerfer		6	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Alu-Boot mir Zubehör		15	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Schlauchüberführung		10	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Zieh-Fix-Einsatzkoffer		3	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Notfallrucksack		5	EB	Festlegung durch die Feuerwehr auf Grund von Erfahrungswerten
	Kleinlöschgerät		8	2009	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöschgerät)
	<b>Maschinen und Geräte -andere Bereiche-</b>				
	Kreissäge -mobil-		10	EB	7 - 10 Jahre lt. KGSt, Sägen aller Art -mobil-
	Hobelmaschine -mobil-		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Hobelmaschinen -mobil-
	Absauganlage -mobil-		10	EB	wie Sägen oder Hobelmaschinen -mobil-
	Einachser		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Anbaugeräte für Einachser		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Reinigungsgeräte		12	EB	8 - 12 Jahre lt. KGSt, Reinigungsgeräte

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
	Schweißgerät		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Werkstattmaschinen und -geräte
	Handkehrmaschine		8	EB	5 - 8 Jahre lt. KGSt, Kahrmaschinen, Hand-
	Leiter, Mehrzweck-, Auszieh-		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Steckleiter
	Rasenmäher		8	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Mähgeräte
	Aufsitzmäher		8	EB neu	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Aufsitzrasenmäher
	Laubgebläse / Laubsauger		8	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Laubblasgeräte
	Stromerzeuger		10	EB neu	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Stromerzeuger
	Hochdruckreiniger		8	EB	5 - 8 Jahre lt. KGSt, Hochdruckreinigungsgerät
	Säulenbohrmaschine		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Bohrmaschinen -stationär-
	Bohrhammer, Bohrmaschine	5 - 8	8	EB	4.00.02
	Kernbohrgerät		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Bohrmaschinen -stationär- (Anlehnung)
	Messgeräte -Elektro-		10	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Messgeräte (Abwasser) (Anlehnung)
	Gerüst -fahrbar-		15	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Leitern -fahrbare- (Anlehnung)
	Kunstrasenpflegegerät		10	EB neu	Festlegung nach Erfahrungswerten
	Nassmarkierwagen		12	EB neu	Festlegung nach Erfahrungswerten
	Spielerkabine (Überdachung)		12	EB neu	Festlegung nach Erfahrungswerten
	Trainerhäuschen (Überdachung)		12	EB neu	Festlegung nach Erfahrungswerten
	Schlauchwagen mit Großflächenregnern		12	EB neu	Festlegung nach Erfahrungswerten
<b>5</b>	<b>Büro- und Geschäftsausstattung</b>				
5.00	Büro- und Geschäftsausstattung	3 - 20			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
5.00.01	Büromaschinen, Flipcharts, Software	5 - 10			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
5.00.02	Büromöbel	10 - 20			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
5.00.03	Computer und Zubehör	3 - 5			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
5.00.04	Werkstatteinrichtungen	10 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
	<b>Software</b>				
	<u>Fachbereich 10</u>				
	Betriebssysteme, Office-Programme u. ä.	5 - 10	5	EB	5.00.01
	Emulationssoftware "AIO for Web"	5 - 10	5	EB	5.00.01
	Sitzungssoftware "session / sessionNet"	5 - 10	10	EB	5.00.01
	ProFIS	5 - 10	10	EB	5.00.01
	Aida Orga Zeiterfassung	5 - 10	10	EB	5.00.01
	Homepage "www.coesfeld.de"	5 - 10	5	2008	5.00.01; lt. Einschätzung FB 10, TUI
	<u>Fachbereich 14</u>				
	AuditAgent 2005	5 - 10	5	2007	lt. Absprache mit dem RPA
	<u>Fachbereich 30</u>				
	Autista (Standesamt)	5 - 10	10	EB	5.00.01
	VB-Office (Brandschutz)	5 - 10	10	EB	5.00.01
	OwiGo (Ruhender Verkehr)	5 - 10	5	EB	5.00.01
	<u>Fachbereich 43</u>				
	VHS-Verwaltungssoftware "SQL-BASys"	5 - 10	10	EB	5.00.01
	Augias-Kirchenbuch	5 - 10	5	EB	Mindestnutzungsdauer für Software
	Augias-Archiv	5 - 10	5	EB	Mindestnutzungsdauer für Software



Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
	Augias-Museum	5 - 10	5	EB	Mindestnutzungsdauer für Software
	Bibliotheca 2000 Basispaket (Bücherei)	5 - 10	10	EB	5.00.01
	Bibliotheca 2000 Zusatzmodule (Bücherei)		RND Bibliotheca	EB	Software baut auf Grundmodul auf und wäre alleine nicht länger nutzbar.
	<u>Fachbereich 51</u>				
	gp-Untis Stundenplanprogramm	5 - 10	10	EB	5.00.01; nach Absprache mit dem FB 51
	<u>Fachbereich 60</u>				
	Gekos BAU/WIN	5 - 10	10	EB	5.00.01
	Macromedia Freehand	5 - 10	10	EB	5.00.01
	Sketchup V5	5 - 10	10	EB	5.00.01
	Liegenschaftskarte ALK	5 - 10	10	EB	5.00.01
	GEOgraf, Grundmodul		15	EB	lt. Vorgabe FB 60
	Geograf, Zusatzmodule		RND GEOgraf	EB	Software baut auf Grundmodul auf und wäre alleine nicht länger nutzbar.
	Ingrada Grundmodul und Zusatzmodule		RND GEOgraf	EB	Software baut auf GEOgraf-Grundmodul auf und wäre alleine nicht länger nutzbar.
	Erbbau Pro (2i)		5	EB	Vorgabe durch FB 10/FB 60
	<u>Fachbereich 70</u>				
	Autodesk Architectural Desktop 2004	5 - 10	10	EB	5.00.01
	Avanti	5 - 10	10	EB	5.00.01
	IMS-ware	5 - 10	10	EB	5.00.01
	Vitodesk 200 Haustechnik 2007	5 - 10	5	EB	5.00.01; nach Einschätzung FB 70 ZGM
	LVWin (Leistungsverrechnung)	5 - 10	5	EB	5.00.01
	SP Control	5 - 10	5	EB	5.00.01
	<b><u>BGA Verwaltung, Baubetriebshof, VHS, F.F., u.a.</u></b>				
	Büromöbel, Mobiliar	10 - 20	20	EB	5.00.02
	Bürodrehstühle	10 - 20	10	EB neu	5.00.02
	Einrichtungsmobiliar Museen	10 - 20	15	EB	Vorgabe durch FB 43, siehe Sonderrichtlinien
	Schulmobiliar	10 - 20	15	EB	siehe Sonderrichtlinien
	PC's, Server, Netzwerkkomponenten, Monitore, Drucker und weiter Peripheriegeräte	3 - 5	5	EB	5.00.03
	PC's und Bildschirme Schulungsrechner VHS	3 - 5	3	EB	Für Schulungszwecke ist ein schnellerer Austausch notwendig.
	Beamer		8	EB	8 Jahre lt. BMF, Präsentationsgeräte, Datensichtgeräte
	Activeboard		8	EB neu	9 Jahre lt. BMF, Präsentationsgeräte, Datensichtgeräte
	Leinwand		10	EB	7 - 10 Jahre lt. KGSt, Projektionswände (mobil), Leinwände
	Tafeln (auch Magnettafeln)		15	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Tafeln
	Digitalkameras, Videokameras		5	EB	5 - 8 Jahre lt. KGSt, Kamera (Digitalkamera)
	Frankiermaschine		8	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Frankiermaschinen
	Telefaxgerät		5	EB	5 - 7 Jahre lt. KGSt, Faxgeräte
	Fotokopierer		6	EB	5 - 7 Jahre lt. KGSt, Kopiergerät
	Mikrofilmlesegerät		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Mikrofilmlesegerät
	Aktenvernichter		12	EB	10 - 12 Jahre lt. KGSt
	Schneidemaschinen Papier / Schneidetisch		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Büromaschinen
	Ballenpresse Papier		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Büromaschinen
	Klebebindegerät		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Büromaschinen

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
	Lichtpausmaschine		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Büromaschinen
	Falzautomat		10	EB neu	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Büromaschinen
	Hartgeldzählmaschine		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Büromaschinen
	Besucherzählgerät		10	EB	Vorgabe durch FB 43
	Barcode-Lesegerät		5	EB	5.00.03 Anlehnung an EDV-Ausstattung
	mobile Datenerfassungsgeräte (MDE-Geräte)		5	EB	5.00.03 Anlehnung an EDV-Ausstattung
	Einbauküche, Küchenmöbel		15	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Kücheneinrichtung
	Küchenelektrogeräte		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Küchengeräte
	Wäschetrockner		8	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Wäschetrockner
	Waschmaschine		8	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Waschmaschinen
	Raumluftentfeuchter		10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Be- und Entlüftungsanlagen (Klimaanlagen)
	Stiefeltrockner		10	EB	Erfahrungswerte Feuerwehr
	Werkstatt- und Magazinregale		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Lagereinrichtungen
	Beschallungsanlagen (Verstärker, Lautsprecher u. a.)		10	EB	7 - 10 Jahre lt. KGSt, Audiovisuelle Geräte (Fernseher, Audio, Video usw.)
	Fernseher, Video- u. DVD-Geräte, Verstärker, u. a.		10	EB neu	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Audiovisuelle Geräte (Fernseher, Audio, Video usw.)
	Anzeigetafel (elektronisch)		15	EB neu	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Anzeigetafel (elektronisch)
	Tresore, Sicherheitsschränke, Panzerschränke		30	EB	20 - 30 Jahre lt. KGSt, Tresore, Panzerschränke
	Lamellenanlagen		10	EB	7 - 10 Jahre lt. KGSt, Vorhang
	Geschwindigkeitsmessgeräte		10	EB	Vorgabe durch FB 30
	Stromverteilerkästen		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Stromverteiler (Märkte)
	Bohnermaschine		12	EB	8 - 12 Jahre lt. KGSt, Reinigungsgeräte
	Kranztransportwagen		15	EB	ND aus KLR Friedhof Lette, siehe Sonderrichtlinien
	Grabverbau		5	EB	ND aus KLR Friedhof Lette, siehe Sonderrichtlinien
	Lehrmittel/Lehrgeräte Biologie, Physik, Chemie, Naturw.		15	EB neu	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Laborgeräte
	Brennofen		15	EB neu	Erfahrungswerte FB 51 Schulam
	Bühnenausstattung -Technik-		15	EB neu	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Bühnenausstattung (Anlehnung)
	Schlaginstrumente		15	EB neu	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Musikinstrumente
	Klavier / Flügel (mechanisch)		20	EB neu	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Musikinstrumente (Tastensinstrumente)
	Keyboard (Tastensinstrument elektronisch)		10	EB neu	Erfahrungswerte FB 51 Schulam
	<b>BGA Stadthalle</b>				
	Bühnenausstattung		20	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Bühnenausstattung
	Bühnenausstattung -Technik-		15	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Bühnenausstattung (Anlehnung)
	Musikinstrumente (Tastensinstrumente)		20	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Musikinstrumente (Tastensinstrumente)
	Einbauküche, Küchenmöbel		15	EB	15 - 20 Jahre lt. KGSt, Kücheneinrichtung
	Küchenelektrogeräte		15	EB	10 - 15 Jahre lt. KGSt, Küchengeräte
	Gaststätteneinrichtung		15	EB neu	Erläuterungen siehe Sonderrichtlinien Unterpunkt "BGA Stadthalle"
<b>6</b>	<b>Fahrzeuge</b>				
6.01	Anhänger, Auflieger	10 - 15			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.02	Bagger, sonstige Baufahrzeuge	8 - 12			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.03	Fahrräder	4 - 8	8	EB	
6.04	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen u.ä.	8 - 10			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.



Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
6.05	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Kraftfahrdrehleiter, Löschboot	15 - 20			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.06	Hubwagen, Gerätewagen	6 - 10			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.07	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	6 - 10			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.08	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsatzwagen, Rettungstransportwagen	6 - 8			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.09	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechselaufbauten u. ä.	8 - 12			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.10	Lokomotiven, Waggon, Gelenkwagen-Waggon, Kesselwagen	25 - 30			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.11	Motorräder, Motorroller	6 - 10			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.12	Müllentsorgungsfahrzeuge	6 - 10			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.13	Omnibusse	6 - 10			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.14	Personenkraftwagen, Wohnwagen	6 - 10			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.15	Rettungsboot	8 - 12			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
6.16	Traktoren	8 - 12			Festlegung ND siehe detailliertere Auflistung unten.
	<b>Fahrzeuge - allgemein-</b>				
	<b>Fahrzeuge</b>				
	PKW, Pritschenwagen, Kastenwagen	6 - 10	8	EB	8 - 12 Jahre lt. KGSt, Pritschenwagen und Personenkraftwagen
	PKW-Anhänger	10 - 15	10	EB	6.01
	Kompaktschlepper	8 - 12	10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Kleintraktoren
	<b>Anbaugeräte</b>				
	Kehrbesen		10	EB	Anbaugerät für Kompaktschlepper
	Streuergerät und Schneeräumschild für Kompaktschlepper		10	EB	Anbaugerät für Kompaktschlepper
	<b>Fahrzeuge - Feuerwehr-</b>				
	PKW, Kleintransporter, Mannschaftstransportwagen	6 - 10	8	EB	6.07 und 6.14
	LKW, Feuerlöschfahrzeuge	15 - 20	20	EB	6.05
	Kraftfahrdrehleiter	15 - 20	15	EB	6.05
	Feuerlöschanhänger LKW	10 - 15	15	EB	6.01
	Feuerwehrfahrzeuge -Transporter- (Gerätewagen)	15 - 20	15	EB	6.05
	<b>Fahrzeuge - Baubetriebshof</b>				
	<b>Fahrzeuge</b>				
	PKW, Pritschenwagen	6 - 10	8	EB	8 - 12 Jahre lt. KGSt, Pritschenwagen und Personenkraftwagen
	LKW, Großschlepper	8 - 12	10	EB	8 - 12 Jahre lt. KGSt, Lastkraftwagen; 8 - 10 Jahre lt. KGSt, Unimog u. Traktoren
	Steigerfahrzeug	8 - 12	10	EB	7 - 10 Jahre lt. KGSt, Sonderfahrzeuge
	PKW-Anhänger	10 - 15	10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Anhänger PKW u. LKW
	Sonderanhänger (Hunde, Lampen u.ä.)	10 - 15	12	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Anhänger PKW u. LKW
	Senkomatanhänger, Tieflader	10 - 15	10	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Anhänger PKW u. LKW
	Kleinkehrmaschine		5	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Kehrmaschinen; Abweichungsbegründung in Sonderrichtlinien
	Kompaktschlepper	8 - 12	8	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Kleintraktoren
	Kompaktlader	8 - 12	8	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Kleinbagger
	Kompaktbagger		6	EB	8 - 10 Jahre lt. KGSt, Kleinbagger; Abweichungsbegründung in Sonderrichtlinien

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren (Vorgaben lt. Rd.Erl. v. 28.02.2005)	Nutzungsdauer Stadt Coesfeld	Aufnahme in Verzeichnis ab:	Erläuterungen zur Festlegung der Nutzungsdauer (Verweis auf die lfd. Nummer. / Hinweis auf Nutzungsdauer lt. KGSt. u.ä.; Weitere Angaben zu den Nutzungsdauern können den Sonderrichtlinien entnommen werden.)
	Großflächenmäher		6	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Mähgeräte
	Radlader	8 - 12	12	EB	6.02
	Vibrationswalze	8 - 12	10	EB	6.02
	Muldenkipper	8 - 12	12	EB	6.02
	<b>Anbaugeräte, Geräteanhänger</b>				
	Laubsaugcontainer	10 - 15	12	EB	Maschinenanhänger für Unimog
	Holzhackler		10	EB	6 - 10 Jahre lt. KGSt, Häcksler
	Uni-Arm		10	EB	Anbaugerät für Unimog
	Ast- und Wallheckenschere		6	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Heckenschneidemaschine
	Schlegelmähkopf		8	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Mähgeräte
	Bankettverdichter		10	EB	Anbaugerät für Unimog
	Kehrbesen		10	EB	Anbaugerät für Unimog
	Plattenverdichter		10	EB	Anbaugerät für Unimog
	Seitenmulcher		8	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Mähgeräte
	Zwischenachserdhobel		10	EB	Anbaugerät für Unimog
	Steingrubber		10	EB	Anbaugerät für Unimog
	Erdbohrer		8	EB	Anbaugerät für Kompaktlader
	Kompostgabel		8	EB	Anbaugerät für Kompaktlader
	Gehölzschneidemaschine		6	EB	Anbaugerät für Kompaktbagger
	Holzgreifer		6	EB	Anbaugerät für Kompaktbagger
	Hydraulikhammer		6	EB	Anbaugerät für Kompaktbagger
	Frontaufreißer		12	EB	Anbaugerät für Radlader
	Frontmäherwerk		6	EB	6 - 8 Jahre lt. KGSt, Mähgeräte
	Hartplatzpflegekombination		8	EB	Anbaugerät für Kompaktschlepper
	Fräse		8	EB	Anbaugerät für Kompaktschlepper
	Mäh- und Laubcontainer		8	EB	Anbaugerät für Kompaktschlepper
	Düngerstreuer		8	EB	Anbaugerät für Kompaktschlepper
	Aerifizierer		8	EB	Anbaugerät für Kompaktschlepper
	Schlegelmähwerk		8	EB	Anbaugerät für Kompaktschlepper
	Kunstrasenreiniger VERTI TOP 150		8	EN neu	Anbaugerät für Kompaktschlepper
	Anhängestreuautomat		10	EB	8 - 12 Jahre lt. KGSt, Streuautomaten für den Winterdienst
	Aufsatzstreuautomat		8	EB	8 - 12 Jahre lt. KGSt, Streuautomaten für den Winterdienst
	Schneeräumschild -groß- (LKW, Fendt, Unimog)		10	EB	10 - 12 Jahre lt. KGSt, Schneeräumschild
	Schneeräumschild -klein- (Synchro)		8	EB neu	
	Streugerät und Schneeräumschild für Kompaktschlepper		8	EB	Anbaugerät für Kompaktschlepper
	Streugerät und Schneeräumschild für Mäher Iseki SF 300		6	EB	Anbaugeräte für Iseki Geräteträger (Großflächenmäher)